



Das Recht

der

Handwerker und Zünfte

von

E. J. Kulenkamp,
Amtsadjunct zu Treyssa bey Ziegenhain.



Marburg,
in der Neuen Akademischen Buchhandlung,
1807.

Vorrede.

Bey der grofsen Anzahl von Schriften, welche die Litteratur des deutschen Privatrechts, über die Handwerker und Zünfte und deren rechtliche Verhältnisse aufzuweisen hat, wird es nöthig seyn, mich darüber, dafs ich die Anzahl dieser Schriften durch die gegenwärtige noch vermehre, bey meinen Lesern zu rechtfertigen. Ich versuche, dies zu thun, indem ich den Zweck angebe, den ich dadurch zu erreichen strebte und damit den Gesichtspunct bestimme, aus welchem ich meine Arbeit betrachtet zu sehen wünsche.

Der Zweck dieser Schrift ist, wie ihn auch schon zum Theil der Titel angiebt: Darstellung des Rechts der Handwerker und Zünfte nach den deutschen Reichs- *) und Kurhessischen Landes-Gesetzen, sowohl zur Erleichterung derer, deren Beruf es mit sich

*) Ich bitte hierbey zu erwägen, dafs mein Manuscript längst fertig und gröfstentheils schon abgedruckt war, ehe die neuesten Ereignisse den Ausdruck: Deutsches Reich, zur Antiquität machten.

bringt, Gegenstände des Handwerksrechts zu behandeln und zu beurtheilen, als auch zum Unterricht für die, welche es überhaupt dienlich finden, sich über die rechtlichen Verhältnisse der Handwerker zu belehren. Blos das, was Reichs- und Kurhessische Landes-Gesetze in Handwerks- und Zunftsachen verordnen, wollte ich vortragen, mithin blieb das, was bey dem einen oder andern Gegenstand wohl allenfalls zu verordnen rathsam seyn mögte, in der Regel von meinem Plane ausgeschlossen und nur hin und wieder habe ich solches durch Allegate aus andern deutschen Provinzialgesetzen, aufser den Kurhessischen, angedeutet. Was aber in jenen Gesetzen wirklich verordnet ist, das wollte ich möglichst vollständig zusammenstellen. Dafs mir hierbey wohl ein und anderes entgangen seyn möge, will ich gern zugeben, ohngeachtet man das Streben nach Vollständigkeit hoffentlich nicht verkennen wird; hingegen wird man mir es, soviel insbesondere die Kurhessischen Gesetze angehet, nicht als einen Mangel anrechnen, dafs ich nicht alle Entscheidungen und Verfügungen anführte, welche von den obern Behörden für einzelne Fälle ergangen seyn mögen. So nützlich es auch wäre, wenn eine Sammlung solcher speciellen Entscheidungen und Verfügungen veranstaltet würde, so war doch, wenigstens damals, als diese Schrift dem Druck übergeben wurde, dazu noch keine Hoffnung vorhanden. Ich konnte nur aus der Sammlung der Kurhessischen Lan-

desgesetze *) und aus dem Handbuch derselben **) schöpfen. Was sich in diesen beyden Werken abgedruckt befindet, habe ich, so vollständig, als mir möglich war, gesammelt; weiter aber reichten meine Hülfsmittel nicht. Mich dünkt auch, daſs sowohl Richter als Layen in der Regel zufrieden seyn können, wenn sie das wissen, was geschrieben stehet, das heiſst, was durch den Druck zur Kenntniſs des Publicums gekommen ist und so glaube ich, kann meine Schrift, wenn sie anders das, was geschrieben stehet, enthält, einstweilen, bis eine Sammlung von speciellen ungedruckten Entscheidungen und Verfügungen erscheint, immer einigen Nutzen gewähren.

Neue bisher noch nicht gesagte Wahrheiten und Ansichten enthält meine Schrift nicht und kann sie auch nicht enthalten. Sie ist nur ein aus vielen einzelnen Gesetzstellen — jedoch ohne das ermüdende Wiederhohlen der eigenen Worte der Gesetze — gebildetes Ganze. Sie sollte aber auch nichts mehr seyn, sie sollte dem, der die Gesetze selbst nachlesen kann, das Nachschlagen und Aufsuchen der einzelnen Gesetzstellen, erleichtern und dem, der sich hiermit überhaupt nicht abgeben kann, es ersparen. Mag man meine Arbeit immerhin eine

*) Samml. Fürstl. Hess. Landesordn. 8 Bde. Fol.

**) Handbuch zur Kenntniſs der Hess. Cass. Landesverfassung u. Rechte, von U. F. Kopp, fortgesetzt v. C. F. Wittich. Cass. 1796 flg. 6 Bde. 4.

Compilation nennen, so wird man sie doch schwerlich ganz unnütz finden und sie für ein Product blos mechanischer Finger Beschäftigung ansehen können.

Es war Anfangs mein Vorsatz, noch in einem zweyten Bande die Rechte der einzelnen Handwerke, in alphabetischer Ordnung, abzuhandeln; allein vermehrte Berufsgeschäfte und verschiedene andere Umstände veranlaſsten mich, diesen Vorsatz aufzugeben.

Schlieſslich kann ich nicht unbemerkt lassen, daſs durch ein Miſsverständniſs die ersten fünf Bogen in der auswärtigen Buchdruckerey des Herrn Verlegers abgedruckt worden sind, ehe das Manuscript noch zum Druck bestimmt und seinem Factor die nöthige Weisung ertheilt war. Ein nochmahliger Abdruck dieser Bogen würde den Verleger in zu groſsen Schaden gebracht haben, als daſs ich hätte darauf bestehen sollen. Hierdurch ists denn gekommen, daſs die ganze Schrift mit lateinischen Lettern gedruckt ist, welches eigentlich gegen meine und des Verlegers Absicht war, und daſs sich in den ersten Bogen einige bedeutende Druck- und Auslassungsfehler finden.

Treyſsa im October 1806.

E. J. Kulenkamp.

Inhalt*).

Einleitung.*

*) Die mit einem * bezeichneten Rubricken sind aus Versehen im Buche selbst nicht abgedruckt worden.

Erster Abschnitt.

Von den Handwerken und Zünften überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Zünfte und Handwerke.

Zweytes Hauptstück.

Von der kollegialischen Verfassung der Zünfte im Allgemeinen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnifs der Handwerker und Zünfte gegen den Staat.

Viertes Hauptstück.

Von Betreibung des Handwerks.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Stand und den rechtlichen Verhältnissen der Handwerker überhaupt.

Zweyter Abschnitt.

Von den bey den Zünften und Handwerken vorkommenden Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den Lehrlingen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Gesellen.

Drittes Hauptstück.

Von den Meistern.

Viertes Hauptstück.

Von denen Neben- und unzünftigen Meistern.

Begriffe.

§. 1.

Begriff von Handwerk.

Ein Handwerker ist derjenige, der (rohe) Materialien kunstmäſsig zu Befriedigungsmitteln menschlicher Bedürfnisse gegen einen gewissen Lohn, bearbeitet *a*). Der Handwerker unterscheidet sich

1) vom Taglöhner dadurch, daſs jener kunstmäſsig d. h. nach gewissen Regeln arbeitet, statt daſs dieser weiter nichts als die Kraft seiner Arme anwendet.

---

a) Bornitius ap. Struv. Diss. de oppificibus §. 21. Westphal Priv. Recht Th. 1. Abh. 23. §. 2. pag. 187. Runde Priv. Recht. §. 465.

2) Vom Künstler. Im weitläuftigen Sinne zwar bedeutet Handwerk und Kunst einerley, beyde zweken auf Bearbeitung gegebener Materialien ab, aber genauer zu reden hat die Kunst Vorzüge vor dem Handwerk *b*), denn bey ersterer sind vorzüglich die Kräfte des Geistes, bey letzterm vorzüglich die des Körpers wirksam *c*). Die Künste werden deswegen auch zum Unterschied freye Künste genennt *d*). Die Gränzlinie zwischen beyden läſst sich nicht genau angeben und wird durch das Bestreben der Handwerker, Künstler heiſsen zu wollen, immer unkenntlicher. Kunst und Handwerk verschmelzen auch nicht selten ineinander. Man sagt von einem mittelmäſsigen Künstler, er betreibe seine Kunst nur handwerks-

---

b) Struv l. c. §. 16.

c) Beier de instrum. opificum. annot. ad n. 135. p. 67. ibique all. Spaten deutsch. Advocat P. I. Lib. 2. c. 17. p. 381. Struv. l. c. §. 21.

d) Struv. l. c. §. 18.

mäſsig und von einem geschikten Handwerker hingegen, er tre be sein Handwerk kunstmäſsig, so haben wir Kunstschreiner u. d. gl. In rechtlicher Hinsicht unterscheiden sich Künste und Handwerke darin gar sehr, daſs letztere, nicht erstere einen Gegenstand der bürgerlichen Nahrung ausmachen, ohngeachtet auch unter den Künstlern bisweilen Verbindungen gleich denen der Handwerker angetroffen werden.

3) Der Handwerker bearbeitet Materialien. Diese muſs er also anschaffen, kauffen, ertauschen u. s. w. und verkauft die daraus verfertigten Producte mit Gewinn. Auf den ersten Anblick scheint also ein Handwerker und ein Kaufmann gleichbedeutend zu seyn, da auch lezterer Waaren einkauft und mit Gewinn verkauft. Der Unterschied zwischen beyden bestehet darin, daſs der Kaufmann die Waaren kauft und unverändert wieder verkauft, der Handwerker hingegen sie erst, nachdem er sie durch Kunst umge-

staltet hat, wieder absetzt e). Es ist dieser Unterschied von grofser Wichtigkeit f), denn z. B. die Beweifskraft des Handelsbuchs eines Kaufmanns kommt nicht auch dem Buch eines Handwerkers zu g). Auf der andern Seite nähern sich beyde einander darin, dafs sie eine gleiche collegialische Verfassung haben, wie wir unten sehen werden.

4) der Handwerker unterscheidet sich auch vom Fabrikanten und Manufacturisten und zwar darin, dafs ersterer mehrentheils nur bestellte Arbeit, der letztere aber auf den ungewissen Verkauf solche im grossen verfertigt. Beyde kommen sich oft sehr nahe. Der Handwerker, dem grofse Lieferungen aufgetragen werden oder der mit seinen Producten die Messe bezieht ist ganz

---

e) c. II. §. 2. Diss. 88. Strauch. de mercat. S. 1. n. 4. Struv l. c. §. 24. Harprecht cons. nov. Vol. I. Cons. 2. n. 153. seq.

f) Struv. l. c. §. 26.

g) Harprecht l. c. n. 159.

als Fabrikant und dagegen dieser, wenn er auf einzelne Bestellungen sich einläſst, als Handwerker anzusehen.

Ein Handwerk im formalen Sinn heiſst der Inbegriff das Aggregat derer zu Hervorbringung von Producten zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nöthigen Handgriffe und Kenntnisse. Es heiſst ein solches Handwerk auch wohl eine Profession.

§. 2.

Da die menshlichen Bedürfnisse von sehr manchfacher Gattung sind, so ist es begreiflich, daſs auch die Handwerker, welche sich mit Verfertigung von Producten zu Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beschäftigen, sehr manchfach seyn müssen. Estor *a*) zählt überhaupt 132 Gattungen von Handwerkern, ich glaube aber daſs sich nie ein vollständiges Verzeichniſs angeben läſst, indem die stets wachsenden und neu aufkommenden Bedürfnisse und neuen Erfindungen, auch

a) Deutsche Rechtsgelehrsamk. Hptst. 45. §. 256.

immer neue Gattungen von Handwerkern hervorbringen müssen. Man theilt die Handwerker nach dem Object oder nach dem Bedürfnifs, zu dessen Befriedigung sie arbeiten, verschiedentlich ein. Estor *b*) theilt sie ein in nothwendige nützliche und überflüssige, eine Eintheilung, die sich auf den ersten Blick als unzulänglich, unvollständig und schwankend ankündigt. Klock *c*) nimmt sieben Klassen der Handwerker an. In die erste Klasse setzt er die, welche zur Erhaltung des Lebens, zur Nahrung und Gesundheit dienen, in die zweyte die welche sich mit Verfertigung der Kleidung und der zur körperlichen Cultur überhaupt nöthigen Dinge beschäftigen, in die Dritte die, welche uns Wohnungen und andere Gebäude verschaffen, in die Vierte die, denen wir unsern Haufsrath und übrige häufsliche Instrumente verdanken, in die Fünfte die, welche die Bedürfnisse der Geistes-Cultur verfertigen, in die Sechste die Kriegshand-

b) a. a. O.

c) de aerario L. 2. c. 35. n. 3. seq.

werker und die Siebente die, welche blos dem Luxus dienen und uns Producte zum Vergnügen und zur Zierde liefern. Indessen werden sich viele Handwerker finden, die man in verschiedene Klassen zugleich bringen kann und es ergiebt sich daraus die Unzulänglichkeit auch dieser Eintheilung. Neuerdings nahm ein Gelehrter *d*) nur vier Klassen an, nämlich 1) Nahrungs- 2) Bekleidungs- 3) Bau- und 4) vermischte Handwerke. Die ersten 3 Classen lassen sich so ziemlich von einander unterscheiden, allein die Vierte enthält alsdann wieder so verschiedenartige Species, daſs dadurch die ganze Eintheilung als unvollständig erscheint. In Wahrheit ist auch nicht abzusehen, wozu eine Eintheilung nach den Objecten fruchten soll.

§. 3.

Was ein Handwerk im formalen Sinn sey ist oben (§. 1.) angezeigt worden. Das Wort kommt aber auch noch in ei-

d) A. F. Hase Handb. z. Kenntniſs des Preuſs. Polizey und Kameralwesens. 3ter Bd. (Magdeb. 1797. 8).

nem andern subjectiven Sinne vor, da man nämlich eine gesellschaftliche Verbindung mehrerer Einzelnen, die einerley Handgriffe, Kenntnisse, Materialien bedürfen und einerley Waaren produciren, ein Handwerk nennt *a*). Bestehet diese Verbindung unter Autorität des Staats, hat sie von diesem ihre gesellschaftliche Organisation und insbesondere das Recht erhalten, in der Regel ausschlieslich die Producte zu verfertigen oder die Handgriffe und Kenntnisse anzuwenden, die den Gegenstand des Handwerks ausmachen, so nennt man die Verbindung eine Zunft, Gilde, Gaffel, Amt, Innung, Handwerk, Kompagnie, Zeche, Brüderschaft, im engsten Sinne des Worts *b*), lateinisch Collegium opificum, confraternitas, unio *c*), sodalitas, tribus u. s. w. *d*). Im Allge-

a) Ortloff Recht der Handwerker §. 1. Musäus vom Recht Freymeister zu ernennen. §. 17.

b) Ortloff a. a. O. §. 2. Reichspol. O. v. 1548. Tit. 37. Zunftordn. v. 1693. pr. III. 373. ZRegl. v. 1730. Rubr. et pr. IV. 19.

c) Ordn. v. 6. May 1337. I. 3.

d) Musäus a. a. O.

meinen sind alle diese Benennungen gleichbedeutend, so wie auch Zunft-Gildegenossen, Zunftbrüder, Handwerksgenossen im allgemeinen einerley, nämlich Mitglieder einer solchen Verbindung, bedeuten *e*). Hin und wieder aber weichen die Bedeutungen jener Ausdrücke etwas von einander ab, indem z. B. der Ausdruck Zunft nur von solchen gebraucht wird, welche Materialien zu einem gewissen Zweck verarbeiten, der Ausdruck Gilde aber von solchen, die eigentlich nichts produciren, sondern bey denen in Anwendung der Handgriffe das Handwerk vornehmlich bestehet, wie dies z. B. bey den Badern, Chirurgen, Peruckenmachern der Fall ist. Manchmahl heiſst Gilde auch eine Gesellschaft von Künstlern *f*), und wird einer Zunft, als einer Gesellschaft von Handwerkern entgegengesetzt.

---

e) Musäus a. a. O. Westphal deutsches PrivatR. Th. I. Abh. 23. §. 15. S. 190.

f) Estor a. a. O. §. 256.

§. 4.

Aus dem vorigen §. ist schon klar, daſs nicht blos Handwerker im eigentlichen Sinn (§. 1.) sondern auch Künstler, z. B. Musicanten, Kaufleute, ja auch solche Personen, welche bey ihren Arbeiten wissenschaftliche Kenntnisse gebrauchen und anwenden z. B. Chirurgen, in einer gesellschaftlichen Verbindung stehen und eine Zunft, Gilde u. s. w. ausmachen können. Eben so gewiſs aber ist es auch, daſs nicht immer Handwerker, Künstler und Kaufleute in einer solchen gesellschaftlichen Verbindung stehen. In diesem Falle werden sie freye Handwerker (in einem weitern Sinn) genannt. Dies ist besonders alsdann der Fall, wenn derer, die eine gewisse Kunst, ein Handwerk treiben, an einem Ort oder in einem Lande so wenige sind oder sie so zerstreut von einander wohnen, daſs eine gesellschaftliche Verbindung unter ihnen nicht wohl statt finden kann. Ueberhaupt aber und auch auſser diesem Falle, da die Ertheilung gesellschaftlicher und ausschlieſsender Rechte von dem Landesherrn abhängt (unt. §.)

so ist natürlich, daſs wenn eine Anzahl Handwerker etc. keine solche Rechte d. h. kein Zunftrecht, erhalten hat, sie alsdann freye Handwerker seyn müssen.

§. 5.

Die Absicht, welche der Staat dadurch daſs er gesellschaftl. Verbindungen zwischen Handwerkern, Künstlern oder Kaufleuten errichtet und ihnen besondere gesellschaftliche Rechte ertheilt, zu erreichen strebt, ist der, daſs theils durch das Ausschlieſsen ungeschikter Personen, die kunstmäſsige Verfertigung der Producte mehr befördert, theils daſs die Personen, welche sich damit beschäftigen, desto sicherer ihr Auskommen dabey finden, und solchergestalt das gemeine Beste und das Wohl der einzelnen Unterthanen befördert werde, wozu denn noch der Grund kommt, daſs wenn in einem Lande Zünfte bestehen, deren Genossen die Unterthanen anderer Länder, wo deren keine sind, zu verachten pflegen mithin also durch die Er-

richtung von Zünften der Commerz mit andern Ländern befördert werden kann *a*).

§. 6.

Die Geschichte der Handwerker und ihrer Gesellschaften in Deutschland überhaupt, umständlich abzuhandeln, halte ich für unnöthig, da solches schon in vielen andern Schriften *a*) geschehen ist. Ich begnüge mich vielmehr, nur die Hauptdocumente anzugeben.

In den ältesten Zeiten, da der freye Deutsche seine Ehre blos im Gebrauch der Waffen suchte, wurden Handarbeiten, dergleichen die Handwerker, deren man freylich shon zu Carl des grossen Zeiten eine ziemliche Menge hatte, verrichteten, für verächtlich und schimpflich gehalten und daher meistens nur von Knechten verfertigt. Heinrich I.

---

a) So giebt die Absicht der Zünfte an das Z. Regl. v. 1730. pr. IV. 19.

a) Ortloff §. 9. flg. Ludwig Diss. de different. j. rom. et german. in opifico exule in pag. 5. c. 3. I. O. Lutterloh D. de statutis collegiorum opificum. (Götting. 1758.) §. 3. seq.

dieser grofse Beförderer deutscher Cultur, bewürkte bekanntlich im Anfang des 10ten Iahrhunderts die Erbauung vieler neuen Städte *b*) und gründete die städtische oder bürgerliche Nahrung *c*). Es wurden nunmehr viele Handwerker in diese neuerbauten Städte gezogen und ihnen nicht unbedeutende Vorrechte ertheilt. Der neunte Mann vom Lande mufste in die Städte ziehen, in den letztern wurden nun alle feyerliehe Zusammenkünfte, Gastmähler und d. gl. gehalten *d*) und begreiflicherweise legten sich diese neuen Stadtbewohner vorzüglich auf Handwerke indem theils das Bedürfnifs derselben in den Städten zunahm, theils die Stadt-Bewohner sich wenig mit den Waffen abzugeben hatten und endlich der Ackerbau sie nicht davon abhielt. Die Verachtung der Handwerker schwand nun gröfstentheils und blieb nur auf einigen Gattungen dersel-

---

b) Pütter Hauptfaden der Reichsgeschichte §. 60.

c) Fischer Geschichte des deutsch. Handels B. 1. Abschn. 32. S. 236 flg.

d) S. die bey Pütter a. a. O. ausgezogene Stelle aus Wittichend.

ben hängen, entweder weil diese fernerhin auf dem Lande getrieben wurden oder auch weil mit ihnen besonders viel Gelegenheit zur Untreue und Dieberey verbunden war. So viel indessen auch in diesem Zeitpunct für die Aufnahme der Handwerke geschahe, so läfst sich doch die eigentliche Zunftverfassung schwerlich schon von dieser Zeit ableiten, sondern ihr Ursprung ist erst im 12ten Iahrhundert zu suchen *c*). Von hier an aber finden sich nach und nach ziemlich viele Beyspiele von kayserlich oder landesherrlich bestättigten Innungen und die Handwerker fühlten sich dadurch bald so sehr gehoben dafs sie Ansprüche auf die Mitverwaltung der städtischen Regierung machten. Zu gleicher Zeit aber fiengen sie auch oft an übermüthig zu werden und dies gab schon zu Anfang des folgenden 13ten Iahrhunderts Anlafs, dafs die Kayser die Innungen hin und wieder — wie z. B. Friedrich II. im I. 1219 in Goslar — oder auch durch ei-

e) Ortloff §. 11.

f) Fischer a. a. O. Absch. 40. 45. Ortloff a. a. O.

nen Reichsschlufs im ganzen Reich abschaften, welches letztere von Heinrich VII. im Iahr 1232 auf einem Reichstag zu Worms geschahe *g*). Die Kayser so wenig als die deutschen Landesherren blieben ihren Grundsätzen getreu und so kamen die Zünfte allerwärts wieder empor, und mit ihnen zugleich die schon eingewurzelten Misbräuche. Mehrere Iahrhunderte lang vermogten es weder Reichs- noch Landes-Gesetze nicht, sie abzustatten. Noch das vorige Iahrhundert giebt uns durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1772 Belege, wie schwer es hielt, solche eingewurzelte Uebel auszurotten und noch jetzt kann man wohl nicht behaupten, dafs sie mit der Wurzel vertilgt seyen. Der Reichschlufs von 1731 *h*) drohet zwar den Zünften, im Fall sie ihre Misbräuche nicht fahren lassen würden, mit der gänzlichen Abschaffung und Aufhebung, es ist aber bekannt dafs diese Drohung, ungeachtet der Mifs-

---

g) Ludwig de opifice exule in pagis pag. 56.

h) §. 14. IV. 128.

bräuche noch immer genug übrig geblieben sind, nicht in Erfüllung gegangen ist.

§. 7.

Eine vollständige Geschichte der Handwerke und des Zunftwesens in Hessen zu liefern bin ich nicht im Stande, sondern kann nur einige Bruchstücke dazu liefern.

Aus dem 12ten Iahrhundert sind mir keine Nachrichten von in Hessen bestehenden Zünften bekannt. Die erste bedeutende Nachricht von Handwerkern, welche wohl mit Wahrscheinlichkeit auf eine schon bestehende Zunft-Verfassung schliessen läſst, ist ein Weiſsthum über die Vogtey Wetter vom Iahr 1239 *a*). Hierin wird nämlich angeführt, was die Handwerker in Wetter an den Schultheiſs zu entrichten hatten. Es heiſst darin: Item quicunque vult exercere mercaturam sive meccanicam, debet ac-

---

a) Weck Hess. L. Gesch. B. 2. Urk. B. nr. 139. S. 168.

quirere a sculteto et consulibus, et debet quilibet pistor 4 solidos, pellifex *b*) 3 solid., sutor 3 solid., carnifex *c*) 4 solidos, cerdo 4 solid., sartor 3 solid., cramerar. *d*) 4 solid. et unum talentum piperis. Eben daher, daſs hier für jede Gattung dieser Handwerker eine gewisse Abgabe, für die Erlaubniſs, das Handwerk zu treiben, bestimmt wird, schlieſse ich, daſs diese Handwerker schon gewisser maſsen zünftig waren.

Eine andere Urkunde vom I. 1291 *e*) giebt uns schon einen Beweiſs eines bestehenden Zunftzwanges. Schöffen und Bürgerschaft zu Frankenberg geben nämlich darin dem Nonnenkloster in Georgenberg die Erlaubniſs, Tücher von aller Art und Farbe, so wie ihre Mitbürger, die in Wolle arbeiteten (concives lanifices), sie verfertigten, ebenfalls zu verfertigen und zu Markte zu bringen.

---

b) ein Kürschner.

c) sonst ein Henker, hier ohne Zweifel ein Fleischmacher d. h. Metzger.

d) ein Krämer.

e) Wenk a. a. O. nr. 226. S. 232.

Dafs um diese Zeit zu Frankenberg schon Bierbrauer - Gesellschaften und Bäcker- und Metzger-Gilden existirten, scheint mir aus einem dieser Stadt im Jahr 1294 vom Landgrafen Heinrich I. ertheilten Privilegium *f*), zu erhellen. Darin wird nämlich gesagt: es solle, was in der Stadt von Brod, Bier und Fleisch an Rügen einkommen würde, halb an die Herrschaft und halb an die Stadt fallen solle. Nun konnten aber von diesen Dingen keine Rügen einkommen, wenn nicht eine Zunftverfassung existirte.

In einem Notariats-Instrument von 1482, worin die Privilegien und Gerechtsame der Stadt Witzenhaufsen, worüber die Documente verbrannt waren, aufgezählt werden, wird unter andern gesagt *g*): Witzenhaufsen hätten nahmhaftige Privilegien von *alter Herrschaft* gehabt, dafs der Rath mit dem

---

f) Gerstenberg. Frankenberg. Chronik in Kuchenbeck. analect. Hass. Coll. V. p. 185 seq. s. auch S. d. L. O. Th. I. Vorbericht.

g) Kopp hess. Gerichtsverfass. Th. I. Beyl. 3. S. 10.

Schultheiſs verkaufen mögen *die Gilden* zu Witzenhauſsen und darüber Brief und Siegel geben, immaſsen ihre Bürger und Gilden bereits hätten und besäſsen, das was davon einkomme, gehöre halb der Stadt und wenn ein Bürger oder Bürgerssohn zu einer Gilde komme, müsse er der Stadt eine halbe Mark Witzenhäuſser Währung geben, der Herrschaft aber nichts. — Wer unter dieser *alten Herrschaft* zu verstehen sey oder von welchem Hessischen Regenten dies Privilegium herrühre, weiſs ich nun zwar nicht, ich vermuthe aber daſs es von einem der frühesten herrühren müsse, da bey den andern Privilegien meist die Fürsten genannt sind, welche die Stadt damit begnadigt hatten. Nach andern Nachrichten soll um das Iahr 1300 zu Witzenhauſsen schon eine starke Wollentuchmacherzunft bestanden, und ihre eigene Rahmen, Färbehauſs und Walkmühle gehabt haben *h*).

---

h) Nachricht von der Stadt Witzenhauſsen in Ledderhos. kl. Schr. Th. 5.

Von dem L. Heinrich I. haben wir noch eine im I. 1337 *i*) ausgestellte Urkunde *k*), worin er die schon früher (antea) zwischen den Einwohnern der alten und neuen Stadt eingeführten Einnungen und Brüderschaften dergestalt bestättigt, dafs niemand gestattet seyn sollte, etwas auf diese Einnungen Bezug habendes zu kaufen oder zu verkaufen, wenn er sich nicht in diese Brüderschaft oder Einnung begeben habe (nisi prius - fraternitate seu unione sibi comparata) jedoch solle dieses den in den beyden Städten befindlichen Wollarbeitern (lanificium exercentibus) nicht nachtheilig seyn. Zwar ist in dieser Urkunde nicht geradezu und ausdrücklich von Zünften die Rede, allein die Einnungen oder Brüderschaften waren doch wenigstens wahrscheinlich etwas ähnliches und in Ansehung der Wollarbeiter erhellt deutlich daraus, dafs man sie begünstigte und dafs sie eine Corporation ausmachten.

---

i) Fischer Geschichte des deutsch. Handels Th. 2. S. 304. giebt unrichtig das I. 1307 an.

k) Kuchenb. l. c. Coll. IV. p. 276. S. D. L. O. Th. I. S. 1.

In einer Brückengelds-Ordnung L. Heinrichs II. von 1346 *l*) werden auch fremde Kupferschmidte (cupifabri alieni) erwähnt und es läſst sich daraus abnehmen, daſs es auch einländische, oder in Cassel wohnende Kupferschmidte gegeben haben müsse.

Schon in diesem 14ten Iahrhundert treffen wir Beyspiele von Zunftmisbräuchen, und dagegen angewandten Mitteln, und von Versuchen zu Aufhebung der Zünfte an.

Zu Frankenberg entstanden nämlich um das Iahr 1366 allerhand Zwistigkeiten *m*). Unter andern fiengen die Zünfte an, alle Waare und Arbeit zu übersetzen, wodurch dann der damahlige Landgraf bewogen wurde, alle Zunftverbindungen, ausgenommen die der Wollenweber zu untersagen, weil letztere sich des Misbrauchs nicht schuldig gemacht hatten.

---

l) Kuchenb. l. c. p. 288.

m) Gerstenberg. b. Kuchenb. l. c. Coll. V. p. 201. S. auch Fischer a. a. O. S. 103. 503.

In einer vom L. Herman für die drey Städte zu Cassel errichteten Gerichts- und Polizey-Ordnung vom 21ten Febr. 1384 *n*) werden alle Innungen auf drey Jahre aufgethan, weil viele Leute gestorben seyen, damit sich wieder andere dahin wenden mögten, es sollte mithin jedem frey stehen, in seinem Hauſse zu kaufen und zu verkaufen. Nach Verlauf der drey Iahre sollte es vom Landesherrn abhängen, ob er wieder Innungen errichten wolle, wo nicht, so sollten deren auch keine und keine Handwerksmeister seyn.

In Hofgeismar hatte sich der Magistrat und die Bürgerschaft mit dem Erzbischoff Adolph von Maynz entzweyet gehabt, unterwarf sich ihm aber wieder. In der darauf von ihm ausgestellten Versöhnungs- oder Assekuranz-Urkunde, vom I. 1385 *o*) heiſst es unter andern: „Auch sollen alle Gilden hie „zu Geyſsmar, vnd mit namen die Gyl„den der elenden Brüderschaft abe sin,

n) §. 30. I. 7.

o) Wenck Bd. 3. U. B. nr. 270. S. 219.

„vſsgenomen die Kaufmansgylde.“ Was unter der elenden Brüderschaft zu verstehen, das gestehe ich nicht zu wissen.

Der Landgraf Friedrich von Thüringen hob im I. 1414 zu Chemnitz alle Gilden auf und ordnete unter Aufsicht des Magistrats neue an, die auch ihre Innungs-Artikel mit Zuziehung der Stadt-Obrigkeit entwerfen muſsten *p*). Vielleicht ist aber auf eben diese Art zu verstehen, wenn eine hessische Chronik *q*) erzählt, der Landgraf Ludwig I. oder der Friedsame habe um das Iahr 1421 den Handwerksleuten zu Cassel ihre Zunftbriefe gegeben. Denn daſs dieselben jetzt *zuerst* Zunftbriefe erhalten haben sollten, kommt mir unwahrscheinlich vor. Aus diesem 15ten Jahrhundert trift man nun schon mehrere Zunftbriefe und andere Nachrichten von bestandenen Zünften an. Es nahmen dieselben auch schon Antheil an dem städtischen Regiment. So z. B.

---

p) Fischer a. a. O. S. 495.
q) Congeries etlicher Geschichten bey Kuchenbeck. in anal. Coll. I. p. 15.

wurde in einer Urkunde des Grafen Iohann von Ziegenhayn vom Iahr 1449 unter andern festgesetzt, daſs die Vorsteher zu Treyſsa jährlich vor dem Rath, den Zunftmeistern aus jeder Zunft, und dreyen oder vieren aus der Gemeinde, die nicht zünftig wären, ihre Rechnungen ablegen sollten — eine Einrichtung, die gewissermaſsen noch bis auf den heutigen Tag bestehet. —

Wie viel man um diese Zeit den Zünften nachsahe, kann man aus zweyen Zunftbriefen dieses 15ten Iahrhunderts sehen, woraus Herr Kopp *r*) uns Extracte geliefert hat. Nämlich in einem Zunftbrief der Bäcker zu Zierenberg wird ihnen gestattet, demjenigen, der ihnen Brodt oder Wecke wegnähme, es nicht nur wieder abzunehmen, sondern ihm auch eine Ohrfeige (eine gute Haarfusche) zum Trankgeld zu geben, und in einem Zunftbrief der Schuhmacher wird diesen erlaubt, den, der ihnen Eintrag im Handwerk thue, zwischen

r) Bruchstücke Th. I. nr. 6.

ihren Bäcken so mit Fäusten und Shuhen (Leisten) zu schlagen, „*dafs er* „*kaum genesen mag.*“

In der Reformations-Ordnung Wilhelms II. von 1500 *s*) findet sich nicht nur ein Verboth, dafs gewisse Handwerke nicht auf den Dörfern geduldet werden sollen, sondern auch eine Taxe für verschiedene Handwerke.

Unter L. Philipp wurden viele Polizey-Ordnungen erlassen, worin denn auch der Handwerke beyläufig Erwähnung geshieht, indessen findet sich in diesen und in den Verordnungen seiner nächsten Nachfolger nichts, das hier einer Auszeiehnung bedürfte.

L. Moriz gab ein Beyspiel, wie man den Zünften durch den Sinn fahren müsse. Als nämlich die Krämer und Handwerker zu Cassel sich den erlassenen Münz-Edikten, nach denen die Preise der Waaren reducirt werden sollten, nicht fügen wollten, that er mit einem Mahl alle Zünfte und Gilden da-

---

s) §. 17. I. 34. flg.

selbst dergestalt auf, daſs es jedem in und auſser der Stadt frey stehen sollte, Handwerke daselbst zu treiben *t*). Die Veranlassung ist zwar in dem Ausschreiben selbst nicht ausgedrückt, man weiſs aber doch, daſs es die angegebene war *u*).

Von den übrigen Gesetzen in Zunftsachen wird unten (§. 11.) die Rede seyn.

§. 8.

Quellen.

Die Quellen des deutschen Handwerks- und Zunftrechts theilen sich 1) in allgemeine d. h. welche sich über die Handwerke und Zünfte in ganz Deutschland erstrecken, und in besondere, welche für einen gewissen District gültig sind. Jene sind die Reichs- diese die Kreis- und Landesgesetze.

2) in einer andern Rücksicht lassen sie sich ebenfalls in allgemeine Quellen,

---

t) Fürstl. Ausschreiben v. 22. Oct. 1622. I. 611.

u) S. d. L. Ordn. Th. I. S. 493.

für das Handwerksrecht überhaupt und in besondere, für ein und andere Classen von Handwerken oder auch für einzelne Handwerke, eintheilen. Zu jenen gehören die meisten Reichsgesetze, ein Theil der Kreisgesetze und die allgemeinen Landes- Zunft- und Handwerks-Ordnungen, ingleichen manche Stellen der Ordnungen über Polizey überhaupt. Zu den besondern gehören einzelne Verfügungen der Reichs- Kreis- und Landesgesetzgebung, insonderheit Polizey-Verfügungen als Taxen u. d. gl. vornehmlich aber die Zunft-Artickel und die Handwerksgebräuche.

3) Endlich theilen sich die Quellen des Handwerksrechts in geschriebene ausdrückliche Gesetze und in Gebräuche, von welchen letztern dann wiederum einige ausdrücklich oder stillschweigend von den Vorgesetzten gebilligt sind, andere nicht. Die letztern machen eigentlich keine Quelle des Handwerksrechts aus, denn es sind Misbräuche, aber man muſs sie kennen, um in der Verfassung der Zünfte sich manches erklären zu können. Von den ein-

zelne Handwerke betreffenden Quellen, den Zunftbriefen und Handwerksgebräuchen, wird unten gehandelt werden, hier will ich blos die allgemeinen Quellen anführen und zwar zuerst die bedeutendsten Reichsgesetze, und sodann die hessischen Landesgesetze.

§. 9.

Reichsgesetze a).

Das 16te Iahrhundert war sehr reich an Reichs-Polizeyverordnungen überhaupt und an Verordnungen in Handwerkssachen insbesondere.

Es gehören dahin:

1) die Reichs-Polizeyordnung von 1530 im 39 Titel *a*).

2) Die Reichs-Polizeyordn. v. 1548 im 36 und 37 Titel *b*).

---

a) S. Ortloff §. 7. S. 17. auch Samml. der hess. L. O. Th. 3. S. 378. flg.

a) Maynz. Ausg. d. R. Absch. S. 278. Gerstlachers Handb. d. deutsch. Reichs-Gesetze Th. 9. S. 1724.

b) Reichsabsch. S. 513.

3) Der Augsburger Reichs-Abschied v. 1551. §. 83 u. 84 *c*).

4) Der Augsburger Reichs-Abschied v. 1559. §. 75-80 *d*).

5) Der Augsburger Reichs-Abschied v. 1566 §. 177 *e*).

6) Der Speyersche Reichs-Abschied v. 1570. §. 152 *f*).

7) Die Reichs-Polizeyordn. v. 1577. im 37 u. 38 Titel *g*).

8) Ein kayserl. Mandat v. 18. März 1571 *h*).

9) Das Osnabrückische Friedens-Instrument Art. 5. §. 35 *i*).

10) Dem Reichs-Abschied v. 1654. §. 106. *k*).

---

c) das. S. 527.

d) das. S. 688.

e) das. S. 747.

f) das. S. 810. Gerstlacher Th. 10. S. 1998.

g) das. S. 888. Gerstl. Th. 9. S. 1728.

h) S. d. hess. L. O. Th. 3. S. 378.

i) Schmaufs corp. j. publ. p. 767.

k) ib. p. 992. Gerstl. Th. 10. S. 2005.

11) Ein Reichs-Gutachten v. 29. Apr. 1667 *l*). Die Beförderung der Handwerke betreffend.

12) Der Reichsschlufs v. 16. August 1731 *m*), welcher vornehmlich die Handwerksmisbräuche betrift.

13) Reichsgutachten v. 15. Jul. 1771 und 3. Febr. 1772 die Execution des Reichsschlusses v. 1731 betr. *n*) worauf dann das kayserl. Commissionsdecret v. 30. Apr. 1772 erfolgte *o*).

§. 10.

Unter dieser ganzen Reihe von Gesetzen haben eigentlich nur die beyden letztern, der Reichsschlufs von 1731 und das Commissionsdecret von 1772 noch jetzt einen bedeutenden praktischen Werth. Dafs aber diese in ganz Deutschland gesetzliche Gültigkeit ha-

---

l) Gerstl. Th. 9. S. 1399.

m) Schmaufs l. c. p. 1371. Gerstl. Th. 9. S. 1734. Th. 10. S. 2008. S. d. hess. L. O. Th. 4. S. 120 flg.

n) Gerstl. Th. 9. S. 1759. 1762. 1766. flg.

o) das. S. d. hess. L. O. Th. 6. S. 653.

ben, ist kein Zweifel, und es kommt nicht darauf an, ob die deutschen Landesherrn solche, so wie es in Hessen geschehen ist, vermittelst eines eigenen Landesgesetzes in ihren Landen eingeführt haben, oder nicht. Eine andere Frage aber ist es, ob die deutschen Landesherrn befugt seyn, etwas gegen den Inhalt dieser Reichsgesetze zu verordnen, mithin solche in einem und andern Stücke abzuändern. Die Rechtsgelehrten sind darüber nicht ganz einig. Bekantlich macht man, wenn von Abänderung der Reichs- durch Landesgesetze die Rede ist, den Unterschied, ob erstere die Salvatorische Clausel enthalten oder nicht, und läſst im erstern Fall eine Abänderung zu, nicht aber im letztern. Nun enthält der Reichsschluſs von 1731 im 1ten Artikel die Clausel: „wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuften und Umständen, Kraft besitzender Regalien, *alle Landesherrliche Gewalt*, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet *allewege vorbe-*

halten bleibt." Ob diese Stelle die Salvatorische Clausel involvire, darüber ist man nieht einig. Fricke *a*) läugnet es und gestehet derohalben und weil dieses Reichsgesetz eine vertragsmäſsig unter den Reichsständen getroffene und vom Kayser ratificirte Verordnung sey, den erstern das Recht nicht zu, selbiges in ihren Staaten abzuändern. Glück *b*) findet in jener Stelle die Salvatorische Clausel und wie mich dünkt mit Recht, denn wenn den Reichsständen darin alle Landesherrliche Gewalt in alle Wege vorbehalten wird, so wäre es sonderbar, wenn gerade das vorzüglichste Recht der Landeshoheit, die gesetzgebende Gewalt, davon ausgeschlossen seyn sollte, und wenn es ihnen frey stehen soll, in ihren Gebiethen nach wie vor nach Befinden die Innungsbriefe, als besondere Gesetze, abzuändern, so muſs es ihnen doch auch frey stehen, solches durch allgemeine Gesetze zu thun denn es wäre wieder sonderbar

---

a) Recht der Handw. §. 18. S. 22.

b) Commentar üb. die Pand. Th. I. §. 24. S. 163.

wenn sie sollten für jede Zunft im einzelnen Gesetze geben können und nicht für alle Zünfte im allgemeinen. Selbst aus dem Umstand daſs dieses Reichsgesetz gewissermaſsen vertragsweise verfaſst worden, läſst sich schlieſsen, daſs die Stände nicht den Willen gehabt haben, sich des vorzüglichsten Rechts der Landeshoheit, der freyen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, zu begeben. Ich glaube daher, daſs im allgemeinen der Satz anzunehmen sey, daſs die Reichsstände befugt sind, in ihren Verordnungen von dem Reichsschluſs von 1731 abzugehen. Dahingegen aber muſs man auch das nicht auſser Acht lassen, daſs der Zweck des Reichsschlusses und die Natur seines Gegenstandes eine Einschränkung der Ständischen Gesetzgebenden Gewalt mit sich führt. Der allgemeine, von allen Ständen als heilsam und nothwendig anerkannte Zweck des Reichsschlusses war: Abschaffung derer durch ganz Deutschland im Schwange gehenden Zunftmisbräuche, wodurch die Lande jedes Standes gleich vielen Unordnungen und Nachtheilen

ausgesetzt waren. Dieser Zweck liefs sich nicht anders erreichen, als wenn, dafs ich mich des Ausdrucks bediene, alle Stände gesammter Hand gegen diese Misbräuche zu Felde zogen, und also gleichsam ein Bündnifs dagegen machten. Denn es war vorauszusehen, dafs so lange diese Misbräuche noch in einem deutschen Reichslande geduldet würden, selbige, wegen der Verbindung in welchem die Zünfte des ganzen Reichs durch die wandernden Gesellen mit einander stehen, nie würden ganz ausgerottet werden können. Dieses Bündnifs der Stände kam zu Stande, sie versprachen sich wechselseitig, in ihren Landen gegen die Zunftmisbräuche zu Felde zu ziehen, sie setzten die Grundsätze fest, nach welchen sie hierbey verfahren wollten, der Kayser ratificirte dieses Bündnifs und so ward es zum Gesetz erhoben, durch welches nun jeder Stand verbunden wurde, zum gemeinsamen Zweck, Abschaffung der Misbräuche, mitzuwirken. Wollte nun ein oder der andere Reichsstand einseitig hiervon abgehen, wollte in seinem

Lande Misbräuche geflissentlich dulden oder gar durch Landesgesetze autorisiren, so würde der gemeinsame Zweck nicht erreicht werden, er würde vertrags- und da der Vertrag zum Gesetz erhoben worden, gesetzwidrig handeln, ja er würde die Regeln der Staatsklugheit aus den Augen setzen. In so fern also, als dies Gesetz solche Grundsätze aufstellt, ohne deren Beobachtung der gemeinsame Zweck nicht erreicht werden kann, darf kein Reichsstand durch Landesgesetze dagegen angehen *c*). Aber was die Art betrift, wie diese Grundsätze anzuwenden, wie den Misbräuchen am sichersten vorgebeugt werden kann, darin hat jeder Reichsstand freye Hand, er kann allgemeine Handwerksgesetze und Innungsbriefe ertheilen wie er will, er kann die Verfassung der Zünfte abändern, wie es *die Zeiten, Läufte und Umstände* erfordern, er kann die schiklichsten Maasregeln wäh-

---

c) Glück a. a. O. S. 163. und 387. v. Berg Handbuch des Polizeyrechts Th. 3. S. 474. flg. (d. 2. Ausg.)

len und gesetzlich vorschreiben, er kann selbst gegen den Buchstaben des Reichsgesetzes Verordnungen ergehen lassen, nur darf er nicht gegen den Geist desselben, gegen den gemeinsamen Zweck angehen. Zwey einander entgegengesetzte Beyspiele mögen meine Meinung erläutern. Wollte ein Reichsstand es in seinem Lande gestatten, daſs die Gesellen nach Gutfinden, wenn sie sich beleidigt glauben, gesammter Hand aufstehen, das Handwerk schelten und die Meister für unredlich erklären dürften, so würde dies auch auf andere deutsche Länder einen nachtheiligen Einfluſs haben, auch dort würden die Gesellen sich dergleichen heraus nehmen, die, denen solcher Unfug wäre gestattet worden, würden nun diejenigen Gesellen, welche fernerhin bey den gescholtenen Meistern arbeiten, für unredlich erklären, und so würde durch jene der Saame der Unordnung weithin verbreitet werden. Es ist also Pflicht jedes Reichsstandes, für die Beobachtung des Reichsgesetzes gegen diesen Unfug zu wachen und

ihn nicht in seinen Landen zu dulden.

Nach dem oft gedachten Reichsschlufs (Art. II.) soll unter ehelich gebohrnen und denen aus kayserlicher Macht legitimirten, in Ansehung der Zunftfähigkeit kein Unterschied seyn. Wenn aber hiergegen ein Reichsstand in seinem Land die Verordnung macht — wie es in Hessen geschehen ist — dafs die kayserliche oder von einem comite Palatino geschehene Legitimation nicht hinreichend, sondern eine Landesherrliche Legitimation erforderlich seyn soll, so gehet dieses zwar gegen den Buchstaben des Reichsschlusses an, aber nicht gegen dessen Geist, und es ist dabey nicht das geringste zu erinnern. Noch ein auffallenderes Beyspiel ist folgendes: Der Reichsschlufs von 1731 art. 13. erklärt es für einen Mifsbrauch, „wenn an diesen „und jenen Orten nicht mehr, dann die „einmahl eingeführte und recipirte Zahl „der Meister, geduldet werden wollen," verbiethet mithin die geschlossenen Zünfte. Deshalb aber stehet es dennoch dem Landesherrn frey, wenn besondere Po-

lizeyliche Rücksichten es rathsam machen, eine und die andere Zunft auf eine gewisse Anzahl Meister einzuschränken, denn dieses streitet nicht wider den Geist des Reichsgesetzes. Was bisher von dem Reichsschlufs von 1731 gesagt worden ist, das gilt in gleichem Maafse von dem Commissionsdecret von 1772, denn beyder gesetzl. Gültigkeit beruhet auf gleichen Gründen.

§. 11.

Was nun die Hessischen Gesetze betrift, so wird es hinlänglich seyn, wenn ich hier die allgemeinen Zunft- und Handwerksgesetze anführe, und die, welche nur ein und das andere in Zunftsachen, oder nur für einen und den andern Ort festsetzen, unten an ihren Orten beybringe. Zu der letztern Classe gehören die beyden Verfügungen von Henrich II. vom J. 1337 und Hermann dem Gelehrten v. 1384, die ich auch schon in der Geschichte des Zunftwesens angeführt habe.

Ich theile die Hessischen Gesetze in zwey Classen, nämlich in allgemeine

Polizeyordnungen, worin der Handwerker beyläufig erwähnt wird, und in eigentliche allgemeine Zunftordnungen.

Die erstere Classe ist sehr zahlreich. Ein Theil derselben betreffen einzelne Orte, ein Theil einzelne Handwerke, ein Theil nur einen Punkt des Handwerksrechts, z. B. den Preiſs, wohin die Taxordnungen zu zählen sind. Alle diese gehören nicht hierher, sondern sollen unten aufgezählt werden.

Abgerechnet daſs Landgraf Ludwig III. zu Marburg das oben erwähnte Kayserliche Mandat vom I. 1571. in demselben Iahr durch ein Edikt *a*) in seinen Landen einführte, und seinen Beamten einschärfte, für dessen Beobachtung Sorge zu tragen, finden wir in Hessen keine allgemeine Zunftgesetze vor dem Ende des 17ten Iahrhunderts.

Der unsterbliche Landgraf Carl fügte seinen übrigen groſsen Verdiensten auch noch das bey, zuerst eine Zunftordnung für seine Staaten ausgehen zu lassen. Es ist dieselbe vom 29ten Jul. 1693 und

---

a) v. 9. Jul. 1571. III. 378.

wurde zuerst von Salomon Kürſsner zu Cassel auf 15 Folioseiten gedruckt, befindet sich aber nunmehr auch in der Sammlung der Hessischen Verordnungen *b*). Die Veranlassung des Gesetzes wird dahin angegeben: Sowohl die Vorfahren des Gesezgebers als er selbst hätten zu Beförderung des gemeinen Besten, die Unterthanen mit Zünften begnadiget, die Erfahrung lehre aber, daſs fast in ganz Deutschland von geraumer Zeit viele unvernünftige Gewohnheiten und Misbräuche dabey eingeschlichen und im Schwange seyn, so daſs auch auf dem Reichstage die Rede davon gewesen sey, zwekdienliche Maasregeln dagegen zu ergreifen *c*). Weil nun aber bey den dermahligen trüben Zeiten sobald noch keine ernsthafte Schritte von Seiten des Reichstages zu erwarten seyen, so halte man es für unumgänglich nothwendig, mittlerweile dem Unwesen in

---

b) Th. 3. S. 373. bis incl. 377.

c) dies geschah um das J. 1671 unter Kayser Leopold, wo auch die Materialien zu dem nachherigen Reichsschluſs fast sämmtlich gesammelt wurden. S. Fricke Recht der Handwerker. §. 18. 8. 25.

hiesigen Landen gehörig zu begegnen, und wenigstens die vornehmsten Misbräuche aufzuheben und abzuschaffen, und solle sich daher, bis auf anderweitige Verordnung bey den Zünften, Gilden, Innungen und Aemtern nach den folgenden Punkten gerichtet werden. Dieser Punkte oder §§. sind vierzehen. Die ersten vier handeln von der Gewinnung des Meisterrechts, der fünfte von den Lehr- und Wanderjahren überhaupt, die drey folgenden von den Lehrlingen, der neunte von den Gesellen, insonderheit von denen unter ihnen üblichen Feyertagen, der zehnte und eilfte von der innern collegialischen Verfassung der Zünfte, der zwölfte und dreyzehnte von der Betreibung des Handwerks und der vierzehnte von allerhand Misbräuchen. Der Schluſs der Verordnung enthält noch den Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung der Zunftartickel, den Befehl an den Lehnhof, solche künftig nach den vorstehenden Punkten einzurichten und die gewöhnlichen Befehle an sämmtliche Landes- und Orts-Behörden wegen Beobachtung dieser

Verordnung und daſs davon jeder Zunft ein Exemplar zugestellt werden solle.

Wir finden unter L. Carls Regierung noch eine ziemliche Anzahl Gesetze in einzelnen Zunftangelegenheiten, die aber hier nicht angeführt zu werden brauchen.

Das zu hoffende Reichsgesetz, dessen L. Carl erwähnte, kam bekanntlich noch lange nicht zu Stande. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich I. König von Schweden und Landgraf von Hessen, hielt es für nöthig, gleich nach Antritt seiner Regierung ein abermahliges und erweitertes Gesetz über das Zunft- und Handwerkswesen ergehen zu lassen. Es erfolgte also unter dem 21ten Nov. 1730 ein erneuertes Zunftreglement *d*). Der Eingang widerholt fast wörtlich den Eingang der vorhin angeführten Zunftordnung, nur daſs hier gar keines zu erwartenden Reichsgesetzes gedacht wird. Der Zwek dieses erneuerten Reglements wird dahin angegeben, „die „Zunfordnung von 1693 nach jetziger

d) Samml. Th. 4. S. 19-incl. 27.

„Zeit Gelegenheit mit einigem Zusatz „zu renoviren und zu schärfen.“ Wirklich ist jene darin nicht blos zum Grund gelegt, sondern fast wörtlich wiederholt, aber zugleich mit vielen neuen Stellen vermehrt worden. Dieses neue Reglement enthält 27 §§. Die ersten vier handeln wieder von der Erlangung des Meisterrechts, der fünfte von Ausübung des Zunftzwangs, der sechste vom Wandern, der 7 — incl. 11te von den Lehrjungen, der 12, 13, 14, 16 und 17te von den Gesellen, der 15te von dem Schelten der Handwerker, der 18te — incl. 22te von der innern collegialischen Verfassung der Zünfte, der 24te von den Gesellen-Misbräuchen, der 23 u. 25te von Treibung des Handwerks, der 26te von allerhand Zunft-Misbräuchen und der 27te von den Dorf-Handwerken. Der Schluſs ist im ganzen derselben, wie bey der Zunft-Ordnung von 1693.

Im folgenden Iahre erschien dann endlich der oben erwähnte Reichsschluſs und wurde vermittelst eines Landesherrlichen Edikts unter dem 9ten Apr.

1732 ins Land erlassen *e*). In diesem Edikt behält sich der Landesherr ausdrücklich vor: „zu desto mehrerer „Erreichung des heilsamen Zwecks, „gegen die ferner sich äusernde Misbräuche und Excesse, nach Conveni„enz solche weitere Verfügung und „Veränderung zu thun, wie es das „Wohlseyn des Landes und der Unter„thanen erfordert.“ Uebrigens wird auf das Reglement von 1730 „worin „noch mehrere nützliche Specialpunkte „enthalten“ verwiesen und verordnet, jeder Zunft ein Exemplar des Gesetzes zuzustellen. Nach dem Reichsschluſs selbst (§. 14.) sollte derselbe nicht nur in den Herbergen angeschlagen, sondern die Lehrlinge sollten bey der Lossprechung zu dessen Beobachtung ins Gelübde genommen werden. Da aber das Landesherrl. Edikt hiervon nichts besagte, so pflegt es auch nicht zu geschehen. Auſser vielen gesetzlichen Verfügungen und Entscheidungen über einzelne Zunft-Angelegenheiten, die ich

---

e) Samml. Th. 4. S. 119 – 129.

hier übergehe, erfolgte kein allgemeines Zunftgesetz, bis im Jahr 1772 das kayserliche Commissionsdecret, wegen Abschaffung verschiedener noch immer im Schwange gehender Mißbräuche, erschien. Dieses wurde wieder durch eine Landesordnung unter dem 21ten Jul. desselben Jahrs ins Land erlassen *f*) und darin nach Anleitung der einzelnen Artickel des Decrets verschiedenes noch näher bestimmt und mehr eingeschärft. Auch von diesem Gesetz sollte jeder Zunft ein Exemplar zugestellt werden.

Diese Verordnung ist das letzte allgemeine Zunftgesetz, das wir in Hessen haben. Zwar sind wenige Punkte des Handwerksrechts, welche nicht bis hierhin durch besondere Verordnungen, Entscheidungen und Resolutionen weiter erörtert worden wären, aber meinem Plane getreu, führe ich solche nicht hier, sondern da an, wohin sie ihrem Gegenstande nach gehören.

f) Samml. Th. 6. S. 652.

Erster Abschnitt.

Von den Zünften und Handwerken im Allgemeinen.

Es soll in diesem Abschnitt gehandelt werden 1) von den Eintheilungen der Zünfte und Handwerke; 2) von der kollegialischen Verfassung der Zünfte; 3) von ihrem Verhältniſs gegen den Staat; 4) von der Handwerksübung und 5) von dem Stand und den Rechten der Handwerker überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Zünfte und Handwerke.

§. 12.

Es giebt mancherley Gattungen von Zünften und Handwerken, und sie leiden daher verschiedene Eintheilungen.

Siehet man 1) auf die Zahl ihrer Mitglieder, d. h. der Meister, welche die Zunftgesellschaft ausmachen, so werden sie eingetheilt in geschlossene und ungeschlossene Zünfte. Ersteres sind die, wobey die Zahl der Mitglieder fest be-

stimmt ist, also dafs solche nicht überschritten werden darf *a*), letzteres die, wobey dies nicht der Fall ist. Die geschlossenen Zünfte sind zwar in der Regel abgeschafft *b*), und es wird unter die Zunftmifsbräuche gerechnet, wenn die Zünfte über eine gewisse Anzahl Meister nicht an- und aufnehmen wollen; allein dies ist doch wohl nur so zu verstehen, dafs die Zünfte nicht eigenmächtig dergleichen thun dürfen. Dem Landesherrn stehet es allerdings frey nach Grundsätzen der Staatspolizey eine und die andere Zunft auf eine gewisse Anzahl einzuschränken *c*), und es insolvirt diese Einschränkung noch eben kein Monopol. In Hessen, nämlich in der Residenz Cassel giebt es mehrere geschlossene Zünfte, als die der Schreiner *d*), der Krämer, der Peruckenmacher, der Schneider, der Schuhmacher, welche

---

a) Westphal a. a. O. §. 17. S. 191. Ortloff §. 3.

b) Z. O. von 1693. §. 14. III. 377. Z. R. v. 1730. §. 26. IV. 26. R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 7. IV. 127.

c) J. G. Estor von dem Recht der Reichsstände über die Handwerker und die daraus entspringende Befugnifs, die Handwerksmeister auf eine gewisse und geschlossene Anzahl zu setzen und einzuschränken. In dessen kl. Schr. Th. 3. S. 588 flg.

d) Extr. Geh. R. Pr. v. 22. Nov. 1796. VII. 695.

letztere auch in Marburg eine geschlossene Zunft haben *e*), u. a. m. In wie fern Meisterssöhne und Wittwen durch die geschlossene Qualität ausgeschlossen werden, wird unten vorkommen.

Sonst verstehet man auch wohl *f*) unter einer geschlossenen Zunft eine solche, neben welcher keinen andern Personen, die nicht zur Zunft gehören, das Handwerk zu treiben erlaubt ist. Dies ist aber eine uneigentliche Bedeutung, die sonst eben nicht vorkommt.

§. 13.

Ferner werden 2) die Zünfte und Handwerke in Absicht ihres Betriebs eingetheilt in gesperrte, d. h. bey denen kein Auswärtiger zur Erlernung des Handwerks zugelassen wird, und deren Gesellen auch nur zu ebenfalls Gesperrten reisen, und in ungesperrte *a*). Der Ursprung dieser Sperrung mag wohl darin liegen, dafs manche Handwerke aus ihren Handgriffen und überhaupt aus ihrer Kunst ein Geheimnifs machten *b*), wie dies auch wohl noch jetzt

e) Kopp Handb. Th. 4. S. 430.

f) Consist. Rescr. 20. Jul. 1780. VI. 1010.

a) Estor a. a. O. §. 256. Westphal a. a. O. §. 17.

b) Ortloff §. 3. S. 7.

bey manchen der Fall ist *c*). In Hessen giebt es, so viel ich weiſs, keine gesperrte Handwerke.

§. 14.

3) Eine fernere Eintheilung gründet sich auf die Natur des Handwerks, des Gewerbes, ſelbst. Die Handwerke bestehen nämlich entweder blos aus Handwerkern einer und derselben Art, dann heiſsen sie *einfache* oder aus Handwerkern verschiedener, aber doch verwandter Arten — alsdann sind es *zusammengesetzte*. Eine solche Combination verschiedenartiger Handwerker in eine Zunft pflegt alsdann zu geschehen, wenn sie einzeln nicht zahlreich genug seyn würden, um eine Zunft auszumachen. Immer wird aber eine Verwandschaft unter ihnen vorausgesetzt, dergestalt, daſs die Meister der einen Art über die von den Meistern der andern Art verfertigten Arbeiten, einigermaſsen zu urtheilen im Stande sind *a*).

c) Fricke Recht der Handw. §. 8.

a) Estor a. a. O. §. 260.

So machen öfters Schmidte, Schlosser, Büchsenmacher etc. zusammen eine Zunft aus. Bisweilen gründet sich auch die Combination darauf, daſs die Handwerker der einen Art, denen der andern Art in die Hände arbeiten, z. B. Wagner und Schmidte, Schreiner und Glaser. Mir ist ein Beyspiel bekannt, da die Schreiner, Glaser, Schmidte und Schlosser alle zusammen eine Zunft ausmachen, dies ist nämlich in Treysa der Fall. Auf jeden Fall kann eine solche Combination nicht anders als mit Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn oder des Lehnhofs geschehen *b*).

§. 15.

4) Mit dieser Eintheilung ist nicht zu verwechseln eine andere sich ebenfalls auf die Natur des Handwerks gründende, nämlich die in *verwandte* und *nicht verwandte* Handwerke *a*). Zwey

---

b) Westphal a. a O. §. 22. S. 193. Fricke §. 5.

a) Handwerke, die zusammen zu einer Hauptgattung gehören, heiſsen *gleiche*. Die welche sich einander in die Hand arbeiten, *freundliche*.

Handwerke heifsen verwandt, wenn sie in ihrer Betreibung, es sey nun in dem zu verarbeitenden Material, oder in den nöthigen Instrumenten oder in den Handgriffen u. s. w. Aehnlichkeit mit eineinander haben. Immer hat jedoch jedes sein besonderes charakteristisches Kennzeichen, so z. B. unterscheiden sich die Schlosser von den Schmidten durch den Gebrauch des Schraubstocks, und wenn solche verwandte Handwerke nicht combinirt werden, so wird auf die Beybehaltung dieser Kennzeichen sehr gesehen.

§. 16.

5) In Rücksicht des Verhältnisses mehrerer Handwerke gegen einander, werden sie auch wohl eingetheilt in Haupt- und Nebenhandwerke *a*). Haupthandwerke sind die, welche Producte liefern, die sogleich zu Befriedigung

---

Blos unter solchen gleichen oder freundlichen Handwerken findet eine Verbindung statt. Fricke §. 5.

a) Ortloff a. a. O. S. 11.

menschlicher Bedürfnisse gebraucht werden können, Nebenhandwerke, deren Producte erst noch durch die Hände anderer Handwerker gehen müssen. Hiernach machen die Schuhmacher, Sattler, Riemer etc. ein Haupthandwerk, die Lohgerber ein Nebenhandwerk aus. Diese Eintheilung ist aber eben von keinem praktischen Nutzen.

§. 17.

6) *Uebersetzte* Handwerke nennt man die, wobey die Aufdingung und Auslernung der Lehrlinge eingeschränkt ist, *nicht übersetzte* wobey keine solche Einschränkung statt findet *a*). Es giebt auch in Hessen Handwerke der erstern Art bey denen die Zunftbriefe die Anzahl der anzunehmenden Lehrlinge vorschreibt *b*), und die also übersetzt sind.

§. 18.

7) Eine sich blos auf einen Handwerksgebrauch gründende Eintheilung

---

a) Westphal a. a. O. §. 17. Weißer Recht d. Handw. §. 8. S. 11.

b) Z. R. v. 1730. §. 7. IV. 21.

ist die in *geschenkte* und *ungeschenkte* Handwerkte oder richtiger in schenkende und nicht schenkende *a*). Geschenkte nennt man die, bey denen es üblich ist, die reisenden Gesellen, im Falle sie keine Arbeit an einem Ort erhalten, mit einer Malzeit und einem Nachtlager oder mit einem Geschenk an Geld zum Zehrpfennig zu versehen *b*). Die Reichsgesetze *c*) erwähnen dieses Unterschieds, wie auch unsere Landesgesetze *d*). In dem Reichsschluſs von 1731 *e*) hebt den Unterschied selbst nicht auf *f*), indem es ausdrücklich darin heiſst: Soll ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, *wo solches hergebracht* — höchstens 4

a) Es ist eine weit hergeholte unwahrscheinliche und erzwungene Hypothese, wenn der Canzler Ludwig in Diss de opif. exule in pagis diff. 2. c. 2. §. 2. glaubte, geschenkte Handwerke hieſse soviel als: ehrenvolle, mit Ehre begabte.

b) Knipschild de civitat. imperial. Lib. V. c. 2. n. 13. Ortloff a. a. O. S. 12.

c) R. P. O. v. 1530. tit. 38. 1548 tit. 37. §. 2. Mand. v. 1571. III. 378.

d) Z. R. v. 1730. §. 13. IV. 22.

e) §. 7. IV. 122.

f) Wie Weiſser §. 8. behauptet.

bis 5 Ggr. bekommen; sondern die mancherley daraus von den Handwerkern selbst misbräuchlich hergeleiteten Folgerungen, insonderheit die, daſs die Geschenkten ehrenvoller und redlicher seyen, sind aufgehoben *g*). Diese Stelle ist zugleich der stärkste Beweis gegen die Ludwigsche Hypothese, denn wenn *geschenkt* soviel als: *mit Ehre beschenkt* hieſse, so wäre in den Worten des Reichsgesetzes, wo gesagt wird daſs sie nicht *ehrenvoller* seyen, gar kein Sinn.

§. 19.

Sieht man ferner 8) auf den Ort, wo das Handwerk betrieben wird, und nach den Gesetzen betrieben werden darf, so lassen sich die Handwerke eintheilen in Stadt- und Dorfhandwerke, deren jene blos in der Stadt, diese auch auf dem Lande betrieben werden dürfen *a*). Welche Handwerke zu den er-

---

g) Frick §. 7.

a) Z. Regl. v. 1730. §. 27. IV. 26. Ver. v. 27. Febr. 1798. VII. 791.

stern, und welche zu den letztern gehören, und welches die gegenseitigen Rechte beyder sind, wird unten vorkommen.

§. 20.

Ferner 9) sieht man auf die Gröfse der Handwerke und auf die Allgemeinheit des Bedürfnisses zu dessen Befriedigung sie arbeiten, so kann man sie eintheilen in grofse, mittelmäfsige und kleine *a*). Erstere sind solche, die man allerwärts und zwar in jedem Zunfbezirk in ziemlicher Anzahl findet, weil ihre Producte und Arbeiten von der Art sind, dafs ihrer Niemand leicht entbehren kann, dergleichen z. B. Bäcker, Metzger, Schuhmacher sind; mittelmäfsige sind die, die nicht so häufig, aber doch in jedem Bezirk vorzukommen pflegen z. B. Drechsler, Bader, Glaser etc. Endlich die kleinen sind die, deren Producte verhältnifsmäfsig wenig gesucht werden und deren man daher auch nur wenige, hin und wieder, et-

---

a) Ortloff a. a. O. S. 10.

wa nur in den grofsen Städten findet z. B. Goldarbeiter, Uhrmacher.

§. 21.

10) Auf diese Eintheilung gründet sich eine andere, da nämlich die Zünfte entweder Land- oder Ortszünfte sind. Die grofsen Handwerke machen fast durchgehends Ortszünfte aus, dahingegen die mittelmäfsigen und kleinen in Landzünften zu stehen pflegen *a*). Die letztern erstrecken sich nun entweder über das ganze Land, oder über einzelne Provinzen oder sonst gröfsere Bezirke *b*). Bisweilen sind auch nur zwey oder drey Städte in Ansehung der Handwerker einer gewissen Art mit einander verbunden.

Im Reichsschlufs von 1731 *c*) ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen, in Rücksicht der mancherley daraus entstehenden Verwirrungen und Misbräuche, insonderheit was

---

a) Westphal a. a. O. §. 17.
b) Weifser §. 24. S. 40. flg.
c) §. 6. IV. 123.

die vermeintlich geringere oder gröſsere Redlichkeit angehet, aufgehoben; allein Hauptladen sind nicht einerley mit Landzünften und Nebenladen nicht gleichbedeutend mit Ortszünften. Die Hauptladen bestanden in den gröſsern Städten, die Nebenladen in den kleinern. Letztere waren ebenfalls selbst für sich bestehende Zünfte, aber den erstern subordinirt, muſsten zu deren Zusammenkünften Deputirte abschicken, dort ihre Rechnungen ablegen u. s. w. *d*). Wo hingegen ein Handwerk eine Landzunft hat, da giebt es in deren Bezirk gar keine Ortszünfte. Mithin ist das angeführte Reichsgesetz auf diesen Unterschied nicht anzuwenden, und der Landesherr ist allerdings befugt, Landzünfte zu errichten *e*).

In Hessen giebt es verschiedene Landzünfte. So z. B. haben die Bader *f*), die Drechsler *g*), die Knopf-

---

d) Ortloff §. 25. not. e. S. 82.
e) Westphal a. a. O. §. 21.
f) Kopp Handb. Th. 1. S. 596.
g) Reg. Ausschr. 14. Dez. 1718. III. 807.

macher *h*), die Siebmacher *i*), die Seiler *k*), die Strumpfweber *l*), die Sockenstricker *m*), eine Landzunft. Der Sitz derselben ist mehrentheils in der Hauptstadt Cassel, jedoch nicht immer, denn so ist z. B. der Sitz der Sockenstricker Landzunft in Treyſsa. — Ueber die Verfassung der Landzünfte wird weiter unten das nöthige gesagt werden.

§. 22.

Ferner 11) ist noch ein Unterschied unter den Handwerken in Ansehung des Absatzes und der Art, wie sie sich ihre Arbeiten bezahlen lassen. Es giebt nämlich a) tagwerkende Handwerker, die tagweise ihren Lohn empfangen und ex locatione conductione operarum arbeiten z. B. Bader, Peruckenmacher, oft Zimmerleute und Maurer; b) Handwerker die um Lohn, der für jedes vollendete Stück bestimmt wird, also ex

h) Pat. 23. Dec. 1751. V. 37.
i) Reg. Rescr. 20. Nov. 1752. V. 57
k) Edikt 25. Aug. 1764. VI. 150.
l) Cam. A. 17. Jun. 1730. IV. 7.
m) arg. Cam. A 14. Nov. 1749. IV. 720.

loc. cond. operis arbeiten, z. B. Schneider, Schuhmacher u. s. w. c) Handwerker, die ohne Bestellung zum feilen Verkauf ihre Waaren verfertigen z. B. Bäcker, Metzger u. dergl.

Es verstehet sich von selbst, daſs dieser Unterschied nicht so streng genommen werden darf, als ob der Lohnhandwerker nicht auch zum feilen Verkauf, und der auf den Verkauf arbeitende nicht um Lohn auf Bestellung arbeiten könnte und dürfte. Denn auch der Schuhmacher arbeitet zuweilen zum feilen Verkauf, und beziehet mit seiner Waare Messen und Märkte, und der Bäcker backt nicht selten um Lohn. Der Unterschied ist nur a potiori hergeleitet.

§. 23.

Endlich 12) treffen wir einen Unterschied in Ansehung der Materialien an. Es giebt viele Handwerker die gegebene Materialien verarbeiten z. B. die Zimmerleute, Schneider etc. es giebt deren aber auch die die Materialien selbst hinzuthun, z. B. Schuhmacher,

Schreiner etc. Letztere verkaufen das Product wie es fertig ist, erstere lassen sich blos ihre Arbeit bezahlen. Auch hier giebt es Ausnahmen. Ich kann z. B. dem Schuhmacher das Leder, dem Schreiner das Holz geben, daſs er mir daraus ein Paar Schuhe, einen Schrank verfertige. Umgekehrt verfertigt zuweilen der Schneider allerhand Kleider in voraus und unbestellt, thut mithin das Zeug selbst dazu. Es hat dieser Unterschied einigen Einfluſs bey der Frage: welche Rechte der Handwerker im Concurs seines Kundmanns genieſse, wie unten gezeigt werden wird.

Zweytes Hauptstück

Von der kollegialischen Verfassung der Zünfte im allgemeinen.

---

§. 24.

1) Die Zünfte, insofern ihnen Landesherrliche Privilegien ertheilt werden, sind erlaubte Gesellschaften (universita-

tes personarum), Corporationen. Sie haben also auch im allgemeinen die Rechte, welche solchen Gesellschaften im Staat zuzustehen pflegen. Die Zünfte haben aber nicht blos jura collegialia, die aus dem Begriff einer Gesellschaft fliefsen, sondern auch noch Specialia, d. h. die ihnen besonders ertheilt worden sind. Da die Errichtung der Zünfte vom Landesherrn abhängt, so hängen auch von ihm die jura collegialia ab, und so kann man also sagen, er sey die Quelle aller Zunftrechte *a*). Ihre Mitglieder werden Innungs- oder Zunftgenossen genannt *b*). Sie können daher unbewegliche Güter erwerben *c*); erscheinen vor Gericht durch syndicos *d*); haben die Rechte der minderjährigen *e*); können als Gemeinheiten keine Verbrechen begehen *f*),

---

a) Lutterloh §. 7.

b) Zunftordn. v. 1693. §. 10. (III. 376.) Zunftreglement v. 1730. §. 18. (IV. 23.)

c) Zunftregl. v. 1730. §. 22. (IV. 24.)

d) l. 1. §. 1. quodcunque univ. Ziegler Dec. 26.

e) Estor deutsche Rechtsgel. Hptst. 45. §. 293. Klock vot. cam. relat. 133. n. 18.

f) Feuerbach Handb. d. peinl. R. §. 36.

und bey Verbrechen der Majorität können sie daher nicht selbst, sondern nur die delinquirenden Mitglieder bestraft werden *g*). Sie können zu Erben eingesetzt werden *h*).

Drey Mitglieder können eine Zunft ausmachen, und in Einem kann sie fortbestehen *i*).

§. 25.

2) Die Zünfte bestehen aus drey Hauptclassen von Personen, nämlich aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Erstere beyde werden Innungs-Genossen genannt *a*). Jede Zunft hat aber auch gewisse Vorgesetzte und solche Mitglieder, welchen in Rücksicht der Zunftangelegenheiten besondere Geschäfte obliegen. Die Vorgesetzten sind theils selbst Zunftglieder, theils nicht.

---

g) Feuerbach a. a. O. §. 162.

h) l. 8. C. de hered. inst. Hofacker §. 1291.

i) l. 7. eod. Mev. IX. Dec. 100. n. 1. Knipsch. L. 5. c. 2. n. 7. 8.

a) Zunftordn. v. 1693. §. 10. III. 376. Zunftregl. v. 1730. §. 18. IV. 23. Estor deutsche Rechtsgel. Hptst. 45. §. 263.

§. 26.

3) Vorgesetzte.

a) *Obrigkeitliche.*

Jeder Zunft wird eine obrigkeitliche Person zugeordnet, welche bey den Zusammenkünften derselben zugegen seyn, das Landesherrliche Interesse wahren und überhaupt darauf sehen müssen, dafs bey den Zünften nichts gegen die Ordnung laufendes vorgehe *a*). Mehrentheils sind diese Zugeordnete, Mitglieder des Stadtmagistrats, und sie heifsen daher Rathsdeputirte *b*), auch wohl Ober-Zunftmeister *c*), Obmannen, Obherrn, Oberälteste, Wetteherrn etc. *d*). Die Reichsgesetze schreiben es ausdrücklich vor, dafs die Obrigkeiten das Recht haben sollen, den Zünften einen Deputirten beyzuordnen *e*).

---

a) Ortloff §. 18.

b) Zunftreglem. v. 1730. §. 22. IV. 25.

c) z. B. in Cassel.

d) Westphal Privatr. Abh. 24. §. 4. S. 195. Ortloff a. a. O.

e) R. Z. O. v. 1731. §. 1. IV. 120.

§. 27.

b) Zunftvorgesetzte.

Jede Zunft hat einen, auch wohl zuweilen zwey Zunft- Gilde- oder Altmeister, auch Vorsteher genannt. Sie werden zwar von den Meistern aus ihrem Mittel mehrentheils nach der Reihe gewählt, wobey darauf gesehen werden muſs, daſs keine dem Trunk ergebene auch keine noch im Militär stehende *a*), gewählt werden *b*), jedoch vom Landesherrlichen Beamten auf eine vorgeschriebene Eydesformel, verpflichtet *c*), wofür jener 7 Alb. bekommt *d*). Kann sich die Zunft in der Wahl nicht vereinigen, so bestellt die Obrigkeit einen Altmeister ex officio. Diese Gildemeister müssen nun überall nach den Zunftbriefen verfahren, und alle vorkommende Gebrechen und Unterschleif bey der Obrigkeit an-

---

a) Kopp VI. S. 429.

b) Estor Rechtsgel. B. I. §. 1001. S. 419. Hofmann von der Polizey S. 86. Vero. 26. Febr. 1754. §. 1. (V. 94).

c) Reg. Ausschr. 10. Nov. 1736. (IV. 423.)

d) Sport. Ordn. 11. Febr. 1749. §. 24. (IV. 1024.)

zeigen *e*). Sie ordnen mit Bewilligung der Magistrats-Deputirten die Versammlungen und Zusammenkünfte der Zünfte an und führen unter den Meistern den Vorsitz. Sie haben einen Schlüssel zu der Zunftlade *f*), müssen über die Güter und Briefschaften ein Inventarium errichten und unterhalten, müssen Einnahme und Ausgabe der Zunft besorgen und berechnen und jährlich darüber Rechnung ablegen *g*). Sie haben das Ein- und Ausschreiben der Lehrpursche, wie auch das nöthige bey dem Meisterstück zu besorgen, müssen wachen, dafs der Zunft nicht durch Pfuscher, Stürer und Haufsirer Eintrag geschehe. Sie repräsentiren und vertreten die Zunft in und aufser Gericht. Ihnen werden die in Zunftsachen erlassenen gerichtlichen Verfügungen insinuirt *h*), jedoch müssen sie in Prozefssachen durch Vollmachten oder Syndicate welche wenigstens von zwey Dritt-

---

e) Eydesformel (IV. 423.)
f) Zunftreglem. v. 1730. §. 21. (IV. 24.)
g) Eydesformel. (IV. 423.)
h) Kopp Handb. Th. IV. S. 440.

theilen der Zunftgenossen unterschrieben und obrigkeitlich confirmirt sind, sich legitimiren *i*). Bey den Handwerken, wobey eine Waarenschau nöthig ist, pflegen die Zunftmeister zu Beschauern bestellt zu werden *k*). Sie haben bey dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge, bey der Annahme der Meister und kurz in allen Zunfangelegenheiten zunächst die Besorgung. Wenn sie nun in Zunftangelegenheiten aufserhalb der Stadt etwas zu verrichten haben, so werden ihnen von den Rathsdeputirten, nach Beschaffenheit der Umstände 8 auch 16 Alb. auf die Zunftcasse assignirt. Dagegen aber dürfen sie sich für ihre Verrichtungen, nicht auf Kosten der Zunft Speisen oder Getränke aufsetzen lassen, widrigenfalls werden nicht nur solche Kosten in der Zunftrechnung gestrichen, sondern sie werden auch noch überdies um 5 Pfd. gestraft *l*).

---

i) Unt. Ger. O. 9. Apr. 1732. art. 5. §. 7. (IV. 132.) Kopp Ger. Verfass. Th. 2. S. 28. §. 17.

k) Ortloff §. 19.

l) Zunftreglem. v. 1730. §. 22. (IV. 25.)

Schon vorlängst wurden in Marburg alle Schmausereyen bey Gelegenheit der Altmeister-Wahlen verbothen *m*).

Ausser denen Altmeistern haben manche Zünfte auch noch einen Lade- oder oder Beysitzmeister der dem Altmeister besonders in den öconomischen Angelegenheiten der Zunft assistirt *n*). Er heisst auch wohl Jungmeister. Bey zusammengesetzten Zünften pflegt häufig entweder aus jedem besondern Handwerk ein Altmeister, oder aus einem ein Altmeister, aus dem andern ein Jungmeister gewählt zu werden.

§. 28.

Jungmeister.

Derjenige Meister, welcher zuletzt in die Zunft aufgenommen worden, heisst der Jungmeister und muss, da wo es so hergebracht ist und nicht füglich anders geschehen kann, die übrigen Meister zu denen angeordneten Zusam-

---

m) Marb. Rathsordn. vom 15. Oct. 1676. §. 15. III. S. 1.

n) Ortloff §. 20.

menkünften einladen und überhaupt das, was in Zunftsachen vorfällt, verrichten *a*), auch an manchen Orten, wenn fremde Gesellen ankommen die Anfrage bey den Meistern thun, muſs überhaupt die Dienste eines Pedellen thun. Doch darf die Zunft ihn nicht unnöthigerweise mit dergleichen Diensten und Aufwartungen beschweren und dadurch von seiner Arbeit abhalten *b*). Es ist dies Amt eine Beschwerde, die aber jeder neue Meister übernehmen muſs, wenn er auch schon an einem andern Orte zuvor Meister gewesen ist und die er so lange behalten muſs, bis er von einem jüngern Meister abgelöſst wird *c*).

Zur Vergütung seiner Mühe und Versäumniſs pflegt der Jungmeister von den Zunftbeyträgen frey zu seyn *d*).

---

a) Zunftreglem. v. 1730. §. 1. IV. 20.

b) Zunftreglem. v. 1730. §. 1. IV. 20. Reichs-Zunftordn. 1731. §. 8. IV. 125.

c) Reg. Rescr. v. 13. Aug. 1764. bey Kopp im Handb. Th. V. S. 562.

d) Ortloff §. 24.

§. 29.

Zusammenkünfte.

Um über Handwerksangelegenheiten mit einander zu berathschlagen, oder d. gl. halten die Zunftmitglieder zuweilen Zusammenkünfte, welche auch Gebotte, Quartale, Morgensprachen, heifsen *a*). Sie werden entweder zu gewissen Zeiten — Jahrtage — oder aufserordentliche Gebotte gehalten, gewöhnlich nur zwischen den Meistern einer Zunft, jedoch zuweilen auch mit andern Zünften. Auf keinen Fall dürfen solche Zusammenkünfte anders als in Beyseyn des obrigkeitlichen Deputirten, der jedoch für seine Gegenwart dabey nichts zu erwarten hat, gehalten werden *b*). Auch müssen die Zünfte jedesmahl dem herrschaftl. Beamten von einer zu haltenden Zusammenkunft Anzeige thun. Denen Zünften zu Cassel wurde es bey Zuchthausstrafe verbothen, bey der

---

a) Estor Hptst. 45. §. 258.

b) Zunftordn. v. 1693. §. 10. (III. 376.) Zunftreglem. v. 1730. §. 18. IV. 23. Reichszunftordn. v. 1731. §. 1. (IV. 120.) Verc. v. 23. Nov. 1789. (VII. 376.)

Mutterlade ohne Beyseyn der Oberzunftmeister zusammen zu kommen *c*).

In der Regel müssen, wenn durch den Jungmeister ein Gebott angesagt wird, alle Meister, welche zu der Zunft gehören, erscheinen. Eine Ausnahme findet jedoch statt bey den Meistern, welche Soldaten sind, als welche nämlich, insofern der Kriegsdienst im geringsten darunter leiden würde, nicht zu erscheinen brauchen *d*). Die Dorfhandwerker sind in so weit befreyet, dafs sie nur alljährlich einmahl bey den Zusammenkünften zu erscheinen brauchen *e*). — Es pflegen übrigens dieselben in den Wohnungen der Zunftmeister oder in der Herberge, gehalten zu werden und bey offener Lade *f*). Die Zechereyen und Schmausereyen bey Gelegenheit der Zusammenkünfte, sind ernstlich und bey hoher Strafe verbothen *g*).

---

c) Extr. höchst. Resol. 3. Nov. 1793. (VII. 571.)
d) Vero. v. 27. Sept. 1765. (VI. 284.)
e) Zunftregl. v. 1730. §. 27. (IV. 27.)
f) Estor a. a. O. §. 258.
g) Zunftordn. 1693. §. 11. III. 376. Zunftreglem. v. 1730. §. 20. IV. 24.

In vielen Zunftartickeln ist es den Meistern bey einer gewissen Zunftstrafe verbothen, Waffen mit in die Zusammenkunft zu nehmen, oder einander in die Rede zu fallen. Auch darf kein Meister sich ohne Erlaubnifs oder, wie man es nennt, ohne Gunst, des Gildemeisters entfernen.

§. 30.

Zunftlade.

Die Zunftlade ist ein Behältnifs, worin sowohl die, die Zunft und ihre Besitzungen angehenden und ihr gehörigen Urkunden und Briefschaften *a*), — der Zunftbrief, die Zunftmatrickel oder das Verzeichnifs der Zunftgenossen, welche die Zunftgenossenschaft beweifst *b*), die Acten über geführte Prozesse, die Fundationsbriefe u. d. gl. — als auch die Zunftgelder, nämlich eingehende Strafen, Collecten u. s. w. aufbewahrt werden. Sie wird gewöhnlich

---

a) Estor a. a. O. §. 259.

b) Beier de instrum. opif. annot. ad c. 6. §. 2. n. 136. p. 68.

in der Wohnung des Zunftmeisters, welcher auch einen Schlüssel dazu hat, aufgestellt und dieser mufs über die darin enthaltene Briefschaften zwey Verzeichnisse aufstellen, wovon eins der Rathsdeputirte bekommt und das andere in der Lade bleibt *c*). Bey Zusammenkünften wird die Lade aufgeschlossen und dieses wird als das Zeichen der gegenwärtigen Zunfthandhabung angesehen, so lange die Lade offen stehet, müssen die Meister die gröfste Achtung gegen einander haben *d*), gleichsam aus Respect gegen die darin befindlichen Landesherrlichen Zunftartickel und Privilegien. Weil keine Zunft ohne Zunftlade ist, so wird zuweilen der Ausdruck Lade mit Zunft für gleichbedeutend genommen. Es giebt Hauptladen oder Haupt- Hütten- und Nebenladen. Zwar ist dieser Unterschied gesetzlich aufgehoben *e*), er findet aber insoweit noch statt, als es auch Land- Mutter-

---

c) Zunftreglem. v. 1730. §. 21.

d) Ortloff §. 25.

e) Reichs-Zunftordn. v. 1731. §. 6. IV. 123.

oder Hauptzünfte und Ortszünfte giebt. So z. B. befindet sich der Sitz der Strumpfweberzunft, oder die Strumpfweber-Mutterlade in Cassel. Die Zunftlade bezeichnet überhaupt den Sitz der Zunft, wenn auch gleich da, wo sie ist, nur die wenigsten Meister wohnen, wie dies eben bey der Strumpfweberzunft der Fall ist.

§. 31.

Correspondenz.

Die Correspondenz der Zünfte verschiedener Orte oder gar Länder mit einander fällt in der Regel weg. Wenn jedoch in besondern Fällen das Zuschreiben nöthig scheint, so müssen die Briefe der Ortsobrigkeit vorgezeigt, deren Inhalt von dieser erwogen und dafs solches geschehen, durch beygesetzte Signatur bezeugt werden. Aufserdem darf bey 20 Pfd. Strafe kein Handwerk an das andere Schreiben abgehen lassen, oder ankommende annehmen und erbrechen. Schlechterdings dürfen Meister und Gesellen für sich in Handwerkssachen, mithin in Angelegenheiten, wel-

che allenfalls für die ganze Ortslade gehören, nicht miteinander correspondiren *a*). Ueberhaupt dürfen Zünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit weder Briefe annehmen und erbrechen, noch deren schreiben und beantworten *b*). Auch die von einzelnen Handwerkern, welche keinen Handel treiben, zur Post gegebene Briefe, müssen denen Beamten zuvor zugeschickt werden *c*). Auch Supplicken höchsten Orts zu übergeben ist ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht erlaubt, wenigstens wurde es den Zünften in Cassel bey Zuchthausstrafe verbothen, höchsten Orts Vorstellungen, ohne daſs solche von den Oberzunftmeistern attestirt seyen, zu übergeben *d*). Das Absenden von Deputirten von Meistern oder Gesellen an die Zünfte anderer Orte, ist ebenfalls, wenn nicht besondere, eigens beurkundete Erlaub-

---

a) Reichs-Zunftordn. v. 1731. §. 6. IV. 124.

b) Zunftordn. v. 1693. §. 10. III. 376. Zunftregl. v. 1730. §. 18 IV. 23.

c) Ober-Post-Amts-Ausschr. v. 17. März 1799. (VII. 810.)

d) Extr. Höchst. Res. v. 3. Nov. 1793. (VII. 571.)

nifs der Obrigkeit beygebracht ist, hart verbothen *e*).

§. 32.

Zunftsiegel.

Die Zünfte haben nur alsdann eigene Siegel, wenn der Landesherr sie damit begnadigt hat *a*). Im Allgemeinen kann man indessen annehmen, dafs sie deren haben, um die Kundschaften, Lehrbriefe und dergleichen zu untersiegeln *b*). Hier zu Lande haben aber die Zünfte nicht selbst die Siegel in Verwahrung, sondern die Orts-Obrigkeit *c*). Den Gesellen werden gar keine Brüderschaftssiegel gestattet, sondern wo sie deren ehemals hatten, werden sie in der Zunftlade aufbewahrt *d*).

Die Zünfte, deren Waaren einer Schau unterworfen sind, pflegen ein Instrument zu haben, womit sie ver-

---

a) Westphal a. a. O. §. 15. S. 190.

b) arg. Reichs-Zunftordn. v. 1731. §. 2. IV. 123. Ortloff §. 30. not. a.

c) Zunftordn. v. 1693. §. 10. III. 376. Zunftregl. v. 1730. §. 11. 18. IV. 22. 23.

d) Reichszunftordn. v. 1731. §. 6. IV. 124.

mittelst Siegellacks oder Bleys die Waaren bezeichnen. Dies sind aber keine eigentliche Zunftsiegel.

Wenn für eine Zunft kein besonderes Siegel vorhanden ist, so werden die Kundschaften etc. mit dem Amts- oder Stadtsiegel besiegelt.

§. 33.

Zunftcasse.

1) *Einkünfte.*

Die Zünfte haben ihre Zunftcassen, welche auch wohl unter dem Ausdruck Zunftladen verstanden werden *a*). Es fliefsen in diese Cassen *b*)

1) die Zinsen von ausgelehnten Capitalien *c*).

2) Pachtgelder von liegenden Gründen, welche die Zünfte besitzen,

---

a) Zunftregl. v. 1730. §. 11. IV. 22.

b) Ortloff. §. 27.

c) Capitalien aufnehmen oder aufkündigen dürfen die Zünfte auf keine Weise ohne Bewilligung der Obrigkeit. Ortloff §. 26.

3) ein Theil der Meistergelder, soviel nämlich in den Zunftbriefen den Zünften davon bewilligt ist, welches gewöhnlich in der Hälfte bestehet.

4) Der ihnen in den Zunftbriefen bewilligte Theil derer von dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge einkommenden Gelder.

5) die von ihnen selbst oder von der Obrigkeit andictirten Zunftstrafen.

6) Zu nöthigen Ausgaben kann zu gewissen Zeiten und etwa alle Vierthel Jahr von den Zunftgenossen ein leidliches gefordert und erhoben werden *d*).

7) Bey besonders wichtigen und dringenden Veranlassungen wird auch wohl zuweilen eine aufserordentliche Collecte von den Zunftgenossen erhoben *e*), welches jedoch nicht ohne Vorwissen der Rathsdeputirten geschehen darf, welche die Ursache der zu hebenden Collecte untersuchen und wenn solche sehr wich-

---

d) Zunftordn. v. 1693. §. 11. III. 376.

e) Zunftordn. v. 1693. §. 11. (III. 376.)

tig ist, dem ganzen Magistrat davon Relation abstatten müssen *f*). Die Altmeister allein und für sich haben nie das Recht, eine Collecte anzusagen und zu erheben *g*).

8) Ein und andere Zunft hat manchmahl noch besondere Einnahmen, z. B. die Lohgerber von dem Schleyschatz u. d. gl. davon wird unten bey den einzelnen Handwerken die Rede seyn.

Gehet eine Zunft ein, so werden ihre Besitzungen nicht etwa unter die letzten Genossen getheilt sondern fallen dem Landesherrn zu, welches auch dann anzunehmen wenn die Zunft ausstirbt *h*).

§. 34.

2) *Administration.*

Die Verwaltung der Zunftcasse gebührt den Zunftmeistern. Diese berechnen die Einnahme und Ausgabe und legen darüber alljährlich Rechnung ab *a*).

---

f) Zunftregl. v. 1730. §. 20. (IV. 24.)
g) Mev. ad J. Lub. P. IV. tit. 13. art. 3. add. ad n. 24.
h) Carpz. P. 2. C. 6. def. 17.
a) Zunftregl. v. 1730. §. 21. 22. IV. 24.

Die Ausgaben werden von den Rathsdeputirten assignirt *b*). Die Abhörung der Zunftrechnungen geschieht von dem Beamten, welcher davon, je nachdem das Geschäft einen halben oder ganzen Tag erfordert, 13 oder 26 Alb. bekommt *c*), und muſs jährlich am 1ten May ein pertinenter Etat, wie alles gefunden worden, an die Regierung eingeschickt und dabey berichtet werden, wo etwa was zu verbessern wäre *d*).

Sobald in der Zunftlade ein Vorrath von 10, 20 bis 50 Pfd. vorhanden ist, müssen die Zunftmeister den Deputirten solches anzeigen und Sorge tragen, daſs solche Gelder baldmöglichst gegen sichere Verschreibung und Hypothek ausgeliehen werden und dürfen die Obrigkeiten für Ausfertigung solcher kleinen Obligationen sich nicht mehr als 8 Alb. bezahlen lassen *e*). Die Zünfte haben kein stillschweigendes Un-

---

b) das. §. 22.

c) Sportelordn. v. 11. Febr. 1749. §. 38. IV 1026.

d) Reg. Ausschr. v. 2. Aug. 1723. III. 909.

e) Zunftregl. v. 1730. §. 22. IV. 25.

terpfand auf das Vermögen der Administratoren d. h. der Altmeister *f*), auch können sie von denselben keine Cautionsleistung verlangen.

§. 35.

3) *Verwendung der Zunftgelder.*

Die Ausgaben, welche bey den Zünften gestattet werden, sind hauptsächlich folgende *a*):

1) Interessen von Capitalien, wenn die Zunft deren etwa erborgt hat.

2) Eigentliche fixe Besoldungen finden zwar nicht statt, so wenig für die Deputirten *b*), als für die Zunft- und Jungmeister, jedoch werden den Zunftmeistern zuweilen bey Geschäften, die sie aufserhalb der Stadt zu verrichten haben, 8 bis 16 Alb aus der Zunftcasse bewilligt.

3) Prozefskosten, nämlich wenn die Zunft selbst Prozesse führt. Wenn ein-

---

f) Stryk Us. mod. Pand. L. 20. tit. 2. §. 17. Gmelin Ordn. d. Gläub. L. 4. §. 19. S. 266. Ortloff §. 26.

a) Ortloff §. 28.

b) Zunftreglem. v. 1730. §. 18. IV. 25.

zelne Zunftglieder als solche, deren unter einander führen, so müssen sie selbst die Kosten tragen.

4) Sporteln für die Zunftbriefe und dergleichen Ausfertigungen.

5) Kosten für Mobilien und Effecten, welche die Zunft anschaft, z. B. gemeinschaftliche Leichentücher.

6) Zehrungen. Diese sind sehr eingeschränkt. Es dürfen nämlich von den Zunftgeldern nicht mehr als 3, höchstens 5 Thlr., nach Gelegenheit der Zünfte und Anzahl der dazu gehörigen Personen, jährlich in ehrlicher Gesellschaft vertrunken werden *c*).

7) Der Hauptzweck, wozu die Zunftgelder eigentlich verwendet werden sollen, ist die Verpflegung armer kranker Meister, Wittwen und Gesellen, und Unterstützung dürftiger Zunft-Genossen *d*).

---

c) ZftO. v. 1693. §. 11. (III. 376.) ZftRegl. v. 1730. §. 20. IV. 24. S. auch Reg. Ausschr. v. 2. Aug. 1723. III. 909.

d) ZftOrdn. v. 1693. §. 11. (III. 376.) Reg. Ausschr. v. 2ten Aug. 1723. III. 909. Zft. Regl. v. 1730. §. 20. u. 22. (IV. 24. 25.).

8) Strafen sollen eigentlich nicht aus der Zunftkasse, sondern von den Zunftgenossen selbst bezahlt werden (oben §. 24.).

§. 36.

Zunftfähigkeit.

Die Zunftfähigkeit ist der Inbegriff derjenigen persönlichen Eigenschaften, welche zu Jemands Aufnahme in eine Zunft erforderlich sind. Es kommt hierbey an A) auf das Geschlecht; B) auf die freye Geburt; C) auf die eheliche Geburt; D) auf das ehrliche Herkommen; E) auf ehrliche und ehrbare Aufführung; F) auf die Religion.

A) Nur Mannspersonen sind zunftfähig *a*). Obgleich, wie wir unten sehen werden, bey der Ausübung der Handwerke auch Frauenspersonen gebraucht werden können, so sind sie doch unfähig, für ihre Personen selbst Zunftmitglieder zu werden, wovon auch die Meisterswittwen keine wahre Aus-

---

a) A. Beier tyro Cap. 2. §. 2—4. Ludwig de opifice exule in pagis Cap. 2. §. 3. Fricke §. 62. Ortloff §. 41.

nahme machen, wie unten vorkommen wird.

B) Gewöhnlich wird von jedem in eine Zunft aufzunehmenden Subject gefordert, daſs es frey geboren, oder wie es oft ausgedruckt wird: „von freyen Eltern geboren und nicht Wendischer Art“ sey *b)*, weshalb denn auch der Geburtsbrief vorgezeigt werden muſs. Leibeigene sind in der Regel nicht zunftfähig *c)*. Jedoch verstehet sich dies nur von dem Falle, wenn sie noch nicht manumittirt, oder vom Leibherrn nicht die Erlaubniſs zur Aufnahme in eine Zunft erhalten haben. Denn alsdann sind sie zunftfähig *d)*. Im Oberhessischen und in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen werden die Kinder der Leibeigenen in Zünfte aufgenommen *e)*. Daſs Bauern, die nicht in der Leibeigenschaft stehen,

---

b) Ludwig l. c. §. 2. Beier l. c. cap. 5. nr. 138.

c) Beier l. c. nr. 140. Fischer Cammeral- und Polizeyrechte. B. 3. §. 553. Fricke §. 62.

d) Ortloff l. c. Preuſs. Land R. Th. 2. Tit. 7. §. 171.

e) Wittich Handbuch der KHess. Landes-Verf. u. R. Th. 6. S. 308.

zunftfähig sind, ist keinem Zweifel unterworfen *f*).

C) Unehelich gebohrne sind nicht zunftfähig *g*). Sie werden es aber durch Legitimation und darf ihnen alsdann die Aufnahme in Zünfte nicht versagt werden *h*). Einerley ists, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern *i*) oder durch ein Landesherrliches Patent geschiehet *k*). Eine von einem auswärtigen *comite Palatino* vorgenommene Legitimation ist nach Landesgesetzen nicht hinlänglich dazu *l*), indem die Gewalt der *comitum Palat.* in den Deutschen Reichs Landen überhaupt jetzt eingeschränkter ist, als ehemals *m*).

---

f) Beier l. c. nr. 141.

g) Beier l. c. cap. 5. §. 3. Carpz. P. 3. C. 6. def. 12. Richter decis. 80. nr. 10.

h) Reichs Z. O. v. 1731. §. 11. IV. 125 flg. Preufs. L. R. Th. 2. tit. 8. §. 279. Ortloff §. 41. not. b. Chursächfs. Gen. Innungs Art. v. 1780. c. 1. §. 6. Ortloff corp. jur. opif. p. 157.

i) Carpz. l. c. def. 15 et in jpdtia eccles. L. 2. tit. 14. def. 237. Richter l. c. nr. 12. Beier l. c. §. 9 seq.

k) Beier l. c. §. 8. R. Z. O. a. a. O.

l) Reggs Rescript vom 8ten März 1802 (VIII. 80). Reggs Rescr. v. 19ten Jun. 1739 (IV. 373) Gaertner medit. ad Pand. spec. I. p. 99.

m) Pufendorf T. 1. Obs. 241. §. 12. T. IV. Obs. 125.

Ein aus *sponsalibus publicis* gebohrner ist, der unterbliebenen Copulation der Eltern ungeachtet, doch als legitim anzusehen und zunftfähig *n*).

D) Was das ehrliche Herkommen angehet, so ist es bekannt, daſs nach alten Deutschen Vorurtheilen die Gewerbe der Barbierer, Baader, Müller, Leinweber, Schäfer, Zöllner, Pfeifer, Trompeter, Landgerichts- und Stadtknechte, Gerichtsfrohnen, Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schweineschneider und Bachfeger, für anrüchtig und ehrlos gehalten, und diese Personen selbst sowohl als ihre Kinder nicht zu Mitgliedern der Zünfte aufgenommen wurden. Altere und neuere Reichsgesetze *o*) haben diese Vorurtheile zu bekämpfen gesucht und die Kinder jener Personen für zunftfähig erklärt. Dem Gewerbe der Schweineschneider ist durch eigene Kai-

---

n) Reg. Rescr. v. 8. März 1802. (VIII. 80.)

o) RsPol. O. v. 1548. tit. 37. §. 1. v. 1577. tit. 38. §. 1. R. Z. O. §. 4. IV. 122.

serliche Privilegien, auch durch Landesherrliche Verordnungen das Schimpfliche benommen worden *p*). In Gefolge jener Reichsgesetze wurden einstmals die Zünfte in der Kurhessischen Stadt Frankenberg, da sie sich weigerten, Schäferkinder zu recipiren, bey Verlust der Zunftprivilegien dazu angewiesen *q*). Auch die Amtsdiener *qq*), Landknechte, Hirten, Flurschützen, Nachtwächter und dergleichen Personen sind durch Hessische Gesetze für ehrlich erklärt worden *r*), womit auch andere Deutsche Provinzial-Gesetze übereinstimmen *s*). Das einzige noch wirklich für ehrlos geachtet werdende Gewerbe ist das der Wasen- oder Halbmeister (Ab-

---

p) v. Berg Polizeyrecht. Th. 3. S. 435.

q) Reggs Rescr. v. 7ten May 1768. (VI. 503).

qq) Durch ein K. Preufs. Vero. v. 29. Jul. 1797. wurde den Gerichtsknechten, um dem ihnen entgegenstehenden Vorurtheil vorzubeugen, die Benennung „Stadtgerichts- und Amtsdiener“ beygelegt. Ortloff corp. jur. opif. p. 150.

r) Vero. v. 30. Apr. 1753. §. 10. (V. 75.) Vero. v. 10. May 1791. (VII. 453).

s) z. B. die Kur-Braunschweigischen s. v. Berg u. a. O. S. 437. Die Kur-Sächsischen s. Ortloff §. 41. not. c.

decker, Schinder). Nach der Reichs-Zunftordnung von 1731 *t*) sollten diese und ihre Nachkommen bis zur zweiten Generation unfähig seyn, in Zünfte aufgenommen zu werden, wenn aber die erste Generation eine andere Lebensart erwählte und darin mit den ihrigen 30 Jahre continuirte, dann sollten die Kinder aus der zweyten Generation zunftfähig seyn. Die neueste Reichsgesetzgebung *u*) gehet noch weiter, und erklärt auch die Kinder der Wasenmeister (also die erste Generation) für zunftfähig, wenn sie dies Metier noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, oder die, wenn sie es bereits getrieben haben, vom Landesherrn ehrlich gemacht worden sind, welche Ehrlichmachung alsdann überall gilt.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daſs was von den Kindern der Wasenmeister verordnet ist, nicht auf die Kinder der Scharfrichter ausgedehnt werden darf, indem diesen gar keine Mackel anklebt

---

t) §. 4. (IV. 122.).

u) Patent v. 1772. §. 5. (VI. 652.) s. auch Preuſs. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 280.

und sie ohne allen Zweifel für zunftfähig zu halten sind *v*). Auch ist noch zum Ueberflufs zu bemerken, wiewohl es sich nach den Worten des Gesetzes schon von selbst verstehet, dafs derjenige, der eine Wasenmeisterey blos gepachtet hat, oder als Lehen besitzt, nicht selbst als Wasenmeister anzusehen ist, mithin dessen Kinder ohne alle Frage zunftfähig sind *w*).

E) Wer sich eines infamirenden Verbrechens schuldig gemacht hat und durch Urtheil und Recht seiner Ehre für verlustig erklärt worden, der ist zunftunfähig *x*), so lange, bis er vom Landesherrn wieder für ehrlich erklärt wird. Dieses kann schon dadurch geschehen, wenn der Verbrecher, der eine infamirende Strafe ausgestanden hat, nachher vom Landesherrn zum Soldaten angenommen wird, denn nun ist er auch zunftfähig *y*).

---

v) Patent v. 1772. a. a. O. Estor Deutsch. R. Hauptst. 125. §. 1007.

w) Harprecht cons. nov. Vol. I. Cons. 15. n. 24. Richter dec. 80. nr. 21.

x) Preufs. L. R. a. a. O. §. 274.

y) Reggs Bericht v 15. Febr. Extr. Geh. Raths

Es bewirkt aber bey weitem nicht jedes Verbrechen Zunftunfähigkeit, z. B. nicht das Verbrechen des unehelichen Beyschlafs *z*), viel weniger ein vor der Copulation vollzogener Beyschlaf und eben so wenig ein geringer Diebstahl *a*). Mehr hiervon wird unten bey der Lehre vom Verlust des Meisterrechts vorkommen.

Ueberhaupt *b*) tilgen erlittene Strafe, (insofern diese nicht an sich infamirend ist oder eben in der Ehrlosigkeit bestehet) Begnadigung und Verjährung das Verbrechen und der Verbrecher ist nun nicht mehr für zunftunfähig zu achten.

F) Wer in eine Zunft aufgenommen werden will, muſs sich zu einer von den dreyen in Deutschland herrschenden Religionen bekennen. Ob er nun Ca-

---

Prot. v. 25. Febr. 1785. in Wittichs Handbuch. Th. V. S. 419.

z) Extr. Geh. Raths Prot. v. 16. Febr. 1768. bei Wittich. Th. 2. S. 81.

a) Lynk. decis. 623. 991.

b) Feuerbach peinl. Recht §. 77.

tholik oder Protestant ist, darauf wird nicht gesehen *c*).

Die der Religion halber in andern Ländern vertriebenen wurden in Hessen für zunftfähig gehalten, und die Zünfte wurden angewiesen, sie aufzunehmen *d*).

Was die Juden angehet, so geben zwar die Reichsgesetze *e*) selbst an Hand, daſs sie anzuhalten seyen, „sich des „Wuchers und verbotenen wucherli- „chen Kaufs zu enthalten und mit *ziem-* „*licher Handthierung* und Handarbeit „sich zu nähren" u. s. w., und es wäre nicht allein nützlich, wenn ihnen die Treibung von Handwerken gestattet und sie dazu angehalten würden, sondern es lieſse sich solches auch ohne groſse Schwierigkeiten durchsetzen *f*); indessen sind die Juden doch in vielen deutschen Ländern zunftunfähig und dürfen

c) Instr. pac. Osnabr. Art. 5. §. 35. Hamb. Zunft-Reglem. v. 1710. tit. 9. act. 2. Ortloff corp. jur. opif. p. 370.

d) Vero. v. 4. May 1604. 14. Sept. 1615. (I. 494. 535.)

e) RPol. O. v. 1530. tit. 27. §. 12.

f) J. H. Boehmer de cauta Judaeorum tolerantia. §. 14 seq. Beck de jurib. Judaeorum cap. 2. §. 3. in f.

keine Handwerke treiben *g*). In manchen Ländern ist ihnen solches jedoch gestattet *h*). Man könnte den Juden füglich gestatten, Handwerke zu treiben, ohne sie deswegen in die christlichen Zünfte aufzunehmen, so wie man ihnen z. B. das Schlachten in gewisser Masse gestattet, ohne daſs sie in der Metzgerzunft stehen.

§. 37.

Handwerksgebräuche.

Die Handwerksgebräuche lassen sich eintheilen in die Handwerksgewohnheit und in das Handwerksceremoniel *a*). Erstere betrifft Gegenstände, die mit der Zunfteinrichtung wesentlich zusam-

---

g) Z. B. in den Preuſs. Landen. Terlinden Preuſs. Judenrecht §. 496. Auch in Kurhessen werden sie in Zünfte nicht aufgenommen und dürfen kein zünftiges Handwerk treiben. Extr. GRaths Prot. v. 11. Aug. 1779. v. 11. Aug. 1786. Bei Wittich Th. V. S. 524.

h) Z. B. im Hessen-Darmstädtischen. Vero. v. 3. Nov. 1785 Journ. v. u. f. Deutschl. Jahrg. 3. Th. 2. S. 248. im Gräfl. Schönbornischen Vero. v. 5. May 1784. das. Jahrg. 1. Th. 2. S. 139.

a) Ortloff §. 31.

menhängen, letzteres betrifft zufällige Dinge.

An sich betrachtet kommt einer Zunft, als einer geduldeten Corporation das Recht zu *b*), in Handwerkssachen Uebereinkünfte zu treffen und gewissermaſsen Statuten zu errichten, welche jedoch blos die Zunftgenossen binden und eigentlich keiner Confirmation bedürfen. Da indessen aus solchen Gebräuchen leicht Miſsbräuche entstehen können, auch, wie die Geschichte lehrt, deren häufig daraus entstanden sind, so ist es rathsam, solche Handwerksgewohnheiten einer obrigkeitlichen Prüfung und Bestättigung zu unterwerfen.

Dies ist denn auch durch die Reichsgesetze geschehen. Die Reichs-Zunftordnung *c*) schreibt vor, es sollen die Handwerksgebräuche, wenn sie gegen die Reichs- oder bestehende Landesgesetze anstoſsen und ohne Bewilligung der Landesherrschaft oder wenigstens der Ortsobrigkeit errichtet sind, nicht

---

b) Mev. P. VII. dec. 38. Lynk. dec. 980. Ziegler dec. 26. Lutterloh de statutis colleg. opific. §. 11.

c) v. 1731. §. 1. (IV. 120.)

nur völlig unkräftig, null und nichtig seyn, sondern diejenigen, welche sich unterstehen, eigenmächtig Gebräuche und Gewohnheiten einführen zu wollen, und auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen, werden auch überdies von Obrigkeitswegen für Handwerksunfähig erklärt, und wenn sie austreten, ihre Nahmen angeschlagen und aufgetrieben, mit gleicher Strafe auch die belegt, welche dergleichen Uebertreter dem obrigkeitlichen Erkenntnifs zuwider für tüchtig halten, und ihnen zu Betreibung des Handwerks beförderlich seyn wollen.

Alle Gebräuche, welche nicht durch Landesherrliche oder obrigkeitliche Sanctionen gebilligt sind, oder die den Gesetzen, den guten Sitten u. s. w. entgegen laufen, heifsen Handwerksmisbräuche. Sie erstrecken sich über alle Theile des Zunftwesens. Reichs- und Landesgesetze sind gegen sie sowohl im Allgemeinen — indem sie alle Misbräuche, Insolentien, Complotts u. d. gl. mit Geld- Gefängnifs- und Leibesstrafe bedrohen *d)* — sondern auch gegen ein-

---

d) Z. Ordn. v. 1693. §. 14. (III. 377) Z. Regl. v.

zelne Misbräuche zu Felde gezogen, dennoch aber sind solche wohl noch nicht für gänzlich ausgerottet zu achten.

Die bedeutendsten dieser Misbräuche werden, so wie die dagegen vorhandenen Gesetze, unten gelegentlich angeführt werden.

§. 37 *a*.

Zunftgerichtsbarkeit.

Insofern die Zünfte gewisse, ausdrücklich oder stillschweigend von der Obrigkeit gebilligte Gewohnheiten haben, muſs ihnen auch das Recht zukommen, über deren Beobachtung zu halten, und die Zunftglieder dazu anzustrengen. Etwas einer Jurisdiction ähnliches ist ihnen daher nicht abzusprechen. Da sich dieser Gegenstand aber besser unten, wo von der Gerichtsbarkeit in Zunftsachen überhaupt gehandelt werden soll (§. 45.), abhandeln läſst, so verspare ich ihn bis dahin.

1730. §. 26. (IV. 26). Badische Zunftartickel v. 1760. art. 53 flg. Ortloff corp. jur. opif. p. 244 flg.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnifs der Zünfte und Handwerker gegen den Staat.

---

§. 38.

Einleitung.

Die Handwerker machen eine zahlreiche Classe der Staatsbürger aus. Ihre Verbindungen in Zünfte sind bürgerliche Einrichtungen. Als solche stehen sie ohne Zweifel unter der Aufsicht des Staats. Diese Aufsicht äufsert sich durch die Ertheilung der Zunftbriefe, durch Erlassung der Zunftordnungen und durch polizeyliche Verfügungen. Beyläufig ziehet der Staat auch Einkünfte von den Zünften.

Ausgeübt wird die Aufsicht des Staats theils durch den Landesherrn, oder die oberste Staatsgewalt, oder die derselben zunächst und unmittelbar nachgesetzten obern Behörden, theils durch die untern Ortsbehörden, Beamten und Magistrate.

§. 39.

Zunftbriefe.

Ohne Landesherrliche Einwilligung und Bestätigung kann keine Zunft errichtet werden. Zu denen Rechten der Oberaufsicht, welche dem Landesherrn zustehen und von ihm oder denen ihm zunächst nachgesetzten obern Behörden ausgeübt werden, gehört also 1) die Ertheilung der Zunftprivilegien, Zunftbriefe und Innungsartikel *a*), welche auch Amtsrollen, Amtsgerechtigkeiten, Gildebriefe heifsen *b*). Dem Landesherrn stehet es frey, eine Zunft durch Ertheilung eines Zunftbriefes zu errichten, ihr Artikel und Gränzen ihrer Befugnisse vorzuschreiben, diese nach Befinden zu ändern, zu erweitern und einzuschränken, und sie überhaupt so zu bestimmen, wie es des Staats Wohlfahrt erfordert. Die Zunftbriefe sind die Quellen der Zunftbefugnisse und die

---

a) R. Z. O. v. 1731. §. 1. 8. (IV. 120. 124.) Preufs. L. R. Th. 2. tit. 8. Absch. 3. §. 206. Hess. Z. O. v. 1693. in fin, (III. 378.). Z. Regl. v. 1730. in fin. (IV. 27).

b) Lutterloh de statut. colleg. opif. §. 9.

Normen, nach denen selbige zu beurtheilen sind c). Es giebt zwar allerdings Punkte, welche schon aus dem Begriff einer Zunft fliefsen und welche man natürliche Punkte oder Artikel nennen könnte d), die sich daher von selbst verstehen, wenn sie auch nicht ausdrücklich in dem Zunftbrief enthalten sind; alle übrige Punkte und Artikel aber sind aus den Zunftbriefen oder allgemeinen Zunftprivilegien und Ordnungen zu entnehmen. Der Landesherr ist, wie schon gesagt, berechtigt, die Zunftartikel abzuändern, weshalb auch eine dieses Recht vorbehaltende Clausel ihnen angehängt zu werden pflegt, jedoch wird der Landesherr hierbey nicht der blofsen Willkühr folgen, sondern immer das Bedürfnifs des Staats vor Augen haben e) und nicht, ohne die Zünfte mit ihrer Nothdurft gehört zu

c) Preufs. L. R. a. a. O. §. 192.

d) Lutterloh. l. c.

e) Brunnem. ad C. fin. P. de colleg. nr. 6. Mev. P. VII. dec. 37. nr. 7.

haben, vorschreiten *f*). Wo aber die Wohlfarth des Staats eine Veränderung heischt, da müssen die Zunftbriefe nachstehen *g*).

Die Errichtung der Zünfte und Ertheilung der Zunftbriefe ist ein Hoheitsrecht, welches in der Regel keiner Ortsobrigkeit zustehet *h*).

In Kurhessen übt das regierende Haus auch in der Rotenburgischen Quart, in welcher ihm überhaupt die Landeshoheit zustehet *i*), auch dieses Recht aus. Soviel jedoch die Niedergrafschaft Catzenelnbogen angehet, so gehört dort die Concession und Confirmation der Zünfte für die Rotenburgische Herrschaft *k*).

Auch die authentische Interpreta-

---

f) Preuſs. L. R. a. a. O. §. 208.

g) Reichshofr. concl. v. 1727 in Mosers R. H. R. concl. Th. 6. S. 710. Roth. Mater. z. Handw. Recht, Heft 1. S. 40.

h) Hahn ad Weserb. tit. de colleg.

i) Vertrag v. 10. Febr. 1627. §. 7. Im Abdruck der Vertr. (Cassel 1749 fol.) S. 7.

k) Vertr. v. 1/11. Jan. 1654. §. 2. das. S. 40.

tion der Zunftbriefe stehet dem Landesherrn zu *l*). Im Zweifel und so lange eine solche nicht erfolgt ist, werden die Zunftbriefe einschränkend erklärt *m*).

Beym Ableben des Landesherrn erlöschen die Zunftprivilegien, fallen dem Regierungsnachfolger anheim und bey diesem muſs um die Erneuerung nachgesucht werden *n*).

Ehemals wurden die Zunftbriefe von den hessischen Regenten eigenhändig unterzeichnet und waren ohne deren Unterschrift ungültig *o*). Ietzt werden sie von der Regierung zu Cassel, als Lehnhof *p*), ausgefertigt und vom Canzler unterzeichnet, und ist der

---

l) Vertr. v. 6. Jul. 1770. §. 3. (VI. 579.) Gaertner medit. ad Pand. spec. 2. p. 32.

m) Regier. Rescr. v. 24. Jul. 1783. in Ledderhose 6 kl. Schr. Th. 5. S. 402.

n) Z. Regl. v. 1730. in f. (IV. 27.) Reggs Ausschr. v. 27. Jul. 1751. (V. 13.) v. 30. August 1760. (VI. 18.) v. 14. Jan. 1786. (VII. 22.)

o) Canzleyordn. v. 1553. §. 4. (I. 448.) v. 1628. tit. 7. §. 3. (II. 16.)

p) Fürstl. Resol. v. 13. Febr. 1726. (III. 989.)

Lehenhof angewiesen, sich bey neu auszufertigenden oder zu renovirenden Zunftbriefen nach den vorhandenen Zunftordnungen zu richten *q*).

Auf neue Zünfte soll der Lehenhof ohne köchstwichtige Ursachen nicht antragen *r*).

Bey einer vorfallenden Regierungsveränderung müssen die Zünfte ihre neuesten Zunftbriefe in beglaubter, leserlicher und halb gebrochener Abschrift den herrschaftlichen Beamten (in der Rotenburgischen Quart den Reservaten - Commissarien) einhändigen, welche dann solche nebst einem Verzeichnisse der in der Stadt oder am Ort bestehenden Zünfte, an die Regierung, als Lehenhof, einschicken, worauf denn diese das weitere auf der Zünfte Anmelden verfügt *s*).

Diejenigen Zünfte nun, welche in

---

q) Z. O. v. 1693. inf. (III. 378.) Z. Regl. v. 1730. in f. (IV. 27.)

r) Extr. Geh. Rathsprot. v. 23. Oct. 1767. (VI. 454.)

s) S. die in der Note *n*. angeführten Stellen.

ihren Zunftbriefen etwas geändert zu sehen wünschen, müssen deshalb bey dem Landesherrn einkommen, diejenigen aber, welche blos die Erneuerung auf den vorigen Fuſs wünschen, müssen sich, jede besonders, beym Lehenhof melden *t*).

Die Ausfertigung geschiehet sodann auf gestempeltes Pergament und angehängt wird das groſse fürstliche Siegel in rothem Wachs ausgedrückt und in einer hölzernen Kapsel verwahrt.

Die sämmtlichen Zunftbriefe einer Zunft werden in der Zunftlade aufbewahrt.

§. 40.

Aufthun und Aufheben der Zünfte.

Dem Landesherrn stehet ferner 2) die Befugniſs zu, bey vorfallenden Veranlassungen, wenn die Wohlfarth des Staats es erfordert, eine Zunft auf eine Zeitlang aufzuthun oder die Zunft-

---

t) Reg. Ausschr. v. 14. Jan. 1786. (VII. 22.)

privilegien zu suspendiren, wie wir denn hiervon in Hessen Beyspiele haben *a*).

Eben so wenig läſst sich dem Landesherrn das Recht bestreiten, wenn das Wohl des Landes es erfordert, die Zunftprivilegien ganz einzuziehen und entweder ganz neue zu geben *b*), oder auch dies nicht zu thun, sondern die Zünfte ganz aufzuheben *c*), wie denn diese Befugniſs in den Zunftbriefen ausdrücklich vorbehalten zu werden pflegt. Nach bloſser Willkühr wird indessen auch hier der Landesherr nicht zu Werke gehen *d*).

---

a) Ausschr. v. 22. Oct. 1621. (I. 495. 611.) Cass. Ger. O. v. 1384. §. 30. (I. 7.)

b) So wurden im Preuſsischen nach Erscheinung der Reichszunftordnung von 1731, auf einmal alle bisherigen Zunftprivilegien cassirt und annullirt und an deren statt neue Artikel gegeben. Generalprivileg. v. 173 4/6 in Ortloff corp. jur. opif. p. 52.

c) Westphal deutsch. P. R. R. Absch. von 1654. §. 106 R. P. O. v. 1530. tit. 38. §. 2. v. 1548. tit. 37. §. 5. v. B. P. R. Th. 3. S. 480. Weiſser Recht der Handwerke, §. 32.

d) Ortloff Recht der Handw. §. 33.

In der Reichszunftordnung *e*) wurde den Zünften die allgemeine Einziehung der Zunftprivilegien gedrohet, falls sie ihre Misbräuche nicht abstellen würden. Die deutsche und insbesondere die hessische Geschichte liefert uns auch davon, das die Landesherrn an einem oder andern Ort die Zünfte aufgehoben haben, merkwürdige Beyspiele *f*). (Ob. Einleitung.)

Dafs die Zunftprivilegien zur Strafe des Misbrauchs derselben ganz aufgehoben werden können, wird von vielen behauptet *g*). Allein, es mufs alsdann dieser Misbrauch von der ganzen Zunft, nicht etwa von einzelnen Meistern begangen worden seyn. Alsdann aber kann bey Aufhebung der Zunft

---

e) S. darüb. Ortloff a. a. O.

f) Fischer Geschichte d. deutsch. Handels, Th. 2. S. 103. 303. 495.

g) Nach der C. 3. pr. D. de colleg. et corp. Mev. P. II. dec. 157. P. VII. dec. 84. nr. 10. Idem ad I. Lubec. P. IV. tit. 13. art. 3. add. ad nr. 13.

sich Niemand über Beeinträchtigung erworbener Rechte beschweren.

§. 41.

Verordnungen.

Ohne Zweifel haben die deutschen Landesherren

3) das Recht, sowohl allgemeine Handwerks- und Zunftordnungen zu machen, als auch durch besondre Gesetze ein und andern Zweig des Zunftwesens genauer, als es durch jene geschehen, zu bestimmen, wovon wir unten Beyspiele in Menge bekommen werden. Die Landesherren sind hierin in thesi durch nichts, als durch den Staatszweck eingeschränkt, sie brauchen nicht mit andern Landesherren deshalb vorher zu communiciren, wenn sie es nicht selbst für nöthig finden. Es wird sogar den deutschen Landesherren zur Pflicht gemacht, das Zunfwesen in ihren Landen durch diensame Verordnungen zu reguliren und die sich einschleichenden Misbräuche abzuschaffen und sollen sich die Fürsten Deutschlands darin einander unterstü-

tzen, daſs diejenigen, welche in einem Lande wegen Widerspenstigkeit für handwerksunfähig erklärt worden sind, in keinem andern Lande für tüchtig angenommen werden dürfen *a*).

§. 42.

Anordnung von Zunftbehörden.

Hiermit stehet denn auch

4) in Verbindung, daſs die Landesherren befugt sind, zur Aufsicht über das Zunftwesen, Collegien und Behörden anzuordnen und ihnen die Direction darüber anzuvertrauen. So stehet in Hessen der Regierung, als Lehnhof, die Aufsicht über die Zünfte als solche *a*), dem Commerzcollegio aber über das Handwerks- und Manufacturwesen zu *b*). An manchen Orten hat man besondere Zunftgerichte, Oberzunftmeisterämter u. dgl. *c*). Es

---

a) R. Z. O. v. 1731. §. 6. 8. IV. 123 flg.

a) Verordn. v. 6. Jul. 1770. §. 3. VI. 578.

b) Verordn. v. 20. Jan. und 17. Jun. 1710. (III. 633. 646.)

c) Ortloff, §. 37.

hängt vom Landesherrn ab, zu bestimmen, in wie fern entweder die Beamten oder die Stadtmagistrate zunächst die Aufsicht über das Zunftwesen einzelner Städte und Ortschaften haben sollen. Der Landesherr erläſst Verordnungen, wodurch die Preise der Handwerksproducte und Arbeiten bestimmt werden und setzt Behörden an, um darüber zu halten.

§. 43.

Utilien.

Endlich 5) sind auch die Zünfte eine Finanzquelle. Von den eingehenden Einschreibe- und Meistergeldern, Strafen u. dgl. bekommt gewöhnlich die Landesherrschaft einen Antheil. Auch werden für die Zunftbriefe, für Privilegien, welche Hof- Frey- und Gnadenmeistern gegeben werden, Sporteln u. dgl. entrichtet, die in die Casse des Landesherrn oder der obern Collegien flieſsen. Im Rotenburgischen flieſsen die Zunftintraden in die Rotenburgischen Cassen, indem dieser Herrschaft ausdrücklich alle nutzbare Gerechtig-

keiten eingeräumt worden *a*). Da jedoch das regierende Haus die Errichtung der Zünfte und die Ertheilung der Zunftbriefe sich vorbehalten hat, so fliefsen auch die davon abfallende Utilien in die herrschaftlichen Cassen.

§. 44.

Befugnisse der Unterbehörden.

Für den Wirkungskreis der untern Behörden, der Beamten und Stadtmagistrate gehört die Anordnung der Obherren, die Verpflichtung der Zunftmeister (§. 27.), die Abhörung der Zunftrechnungen (§. 34.), die Anordnung von Schauanstalten (§. 54.), die Bestimmung des Preises der Waaren, oder die Errichtung der Taxen (§. 55.), die Erkenntnisse in minder wichtigen Zunftstreitigkeiten, denn in wichtigen Sachen müssen sie höhern Orts anfragen, die Ansetzung von Zunftstrafen, kurz, was die niedere Jurisdiction und Ortspolizey mit sich bringen. Nach einer

---

a) Vertr. v. 12. Febr. 1627. §. 7. Im Abdr. p. 7. Decis. Cass. T. I. dec. 163. p. 101.

alten Polizeyordnung sollten Beamte und Magistrate jeden Orts das Nöthige nach dem Beyspiel der Stadt Cassel verfügen *a*).

Was nun insonderheit die Rotenburgische Quart betrifft, so stehen darin alle die vorhin gedachten Befugnisse den Rotenburgischen Beamten allein zu, damit aber das Interesse des regierenden Hauses gewahrt und von denselben nichts dem zuwiderlaufendes verfügt werden könne, so haben die Reservatencommissarien die Oberaufsicht zu führen und diese dadurch auszuüben, daſs sie bey Abhörung der Zunftrechnungen die Direction haben *b*). Diese Entscheidung hat denn auch sowohl bey den Land- als andern Zünften ihre Anwendung *c*).

Ueberhaupt haben die Reservaten-

---

a) Reform. v. 1543. §. 9. I. 64.

b) O. A. G. Urth. v. 14. März 1753. und die demselben zum Grunde liegende Relationen (V. 68.) und Decis Cass. T. I. dec. 163.

c) R. Rescript v. 19. Jul. 1763. an den R. Comm. in Eschwege. (VI. 93.)

commissarien an denen den Rotenburgischen Beamten im Zunftsachen zukommenden Sporteln keinen Antheil *d*).

§. 45.

Zunftgerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

Daſs den Zünften unter sich das Recht zustehe, Handwerksstreitigkeiten zu entscheiden, läſst sich nach ältern *a*) und neuern Reichsgesetzen *b*) nicht ganz in Abrede stellen. Dieses Recht ist aber sehr eingeschränkt, sowohl durch diese Reichsgesetze selbst, als durch die Landesgesetze.

Zuförderst darf 1) keine Zunft über die andere sich einiger Jurisdiction anmaſsen oder sich in die zwischen Meistern und Gesellen obwaltenden Streitigkeiten mischen *c*).

---

d) O. A. G. Decret v. 16. März 1754. (V. 94.)

a) S. Ortloff, §. 34.

b) R. Z. O. v. 1731. §. 2. IV. 121.

c) Z. O. v. 1693. §. 10. III. 376. Z. R. v. 1730. §. 18. IV. 23. R. Z. O. v. 1731. §. 6. IV. 124. Westphal a. a. O. §. 18. 20.

Es ist daher die Provocation auf ein Handwerkserkenntnifs aus dreyer Herren Landen, welche ehemals wohl geschahe, als ein Misbrauch verboten *d*). Indessen ist es doch erlaubt, Gutachten von auswärtigen Zünften einzuholen *e*).

2) In Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen und andern Personen z. B. über die Verfertigung schlechter Waare oder über zu hohe Preise, dürfen die Gilden und Zünfte sich ganz und gar keines Ausspruchs anmafsen *f*), sondern solche Sachen gehören für die ordentliche Civilobrigkeit *g*), in eiligen dringenden Fällen aber können die Polizeycommissionen *h*) entscheiden. Die

d) R. Z. O. v. 1731. §. 6. IV. 123.

e) R. Z. O. v. 1731. art. 6. Westphal a. a. O. §. 20.

f) Z. O. v. 1793. §. 13. III. 377. Z. R. v. 1730. §. 25. IV. 25.

g) Z. R. v. 1730. l. c. E. H. R. v. 15. Jan. 1794. VII. 582. Auch in Ledderhos. kl. Schr. Th. 5. S. 427.

h) E. H. R. v. 15. Jan. 1794. (VII. 582.)

Obrigkeit aber hat alsdann, wenn die Umstände es erfordern, die kundigsten Meister zuzuziehen *i*).

3) In Streitigkeiten der Meister und Gesellen unter sich, die nicht das Handwerk betreffen, findet ebenfalls keine Zunftjurisdiction statt.

4) In Sachen, die das Handwerk betreffen und zwischen den Mitgliedern einer Zunft streitig sind, kann die Zunft bey offener Lade zwar sprechen, besonders wenn etwa von geringen Vergehen gegen die Zunftgewohnheiten oder von geringen Injurien die Rede ist; allein, es ist dies eigentlich keine wahre Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Art von schiedsrichterlichen Instanz, die sich hauptsächlich nur auf den Versuch der Güte erstreckt. Bleibt dieser unwirksam, also daſs die Sache binnen den nächsten drey Tagen nicht beygelegt wird, so muſs solche sofort vor die Obrigkeit gebracht und von dieser entschieden werden *k*). Diese

---

i) Z. R. v. 1730. §. 25. IV. 25.

k) Z. R. 1730. §. 16. IV. 23.

Gerichtsbarkeit, wenn man sie so nennen will, wird in der Zusammenkunft der Meister von den Zunftmeistern in Beyseyn der Deputirten ausgeübt. Glaubt einer, dafs ihm Unrecht geschehen sey, so kann er auf den ordentlichen Richter provociren.

Sonst stehen im Allgemeinen die Zünfte sowohl als solche, als auch ihre Mitglieder unter der Jurisdiction der Untergerichte *l*), wenn sie auch gleich Schützenofficiers *m*), oder Landmilizofficirs sind *n*), oder den Titel als Commerzienassessoren haben *o*), insofern sie nämlich in diesen Fällen ihr bürgerliches Gewerbe forttreiben.

§. 46.

S t r a f r e c h t.

Mit der vorhin beschriebenen Art von Gerichtsbarkeit ist auch ein Straf-

---

l) U. G. O. v. 1732. art. 1. §. 2. IV. 130.

m) E. G. R P. v. 18. Oct. 1789. VII. 370.

n) Ib. und Verordn. v. 13. Jun. 1795. VII. 646.

o) Extr. Schaumb. Pr. v. 29. Sept. 1797. Reg. Rescr. v. 14. Oct. 1797. VII. 744. Kopp IV. S. 418.

recht verbunden. Die Reichsgesetze gestatten solches insoweit, als das Vergehen so geringe ist, daſs es mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 rheinischen Gulden bestraft werden kann *a*). Unsere hessischen Gesetze gestatten aber den Zünften nur bis zu 10 Albus 8 Heller zu strafen *b*). Weiter hinaus dürfen die Zünfte sich keines Strafrechts anmaſsen. Ueberhaupt aber ist alles Uebermaſs im Strafen verbothen *c*), und sind die Zünfte deshalb auf ihre Innungsartikel verwiesen, auch darf keine Strafe ohne Vorwissen der obrigkeitlichen Deputirten verhängt werden *d*). Glaubt der Gestrafte, daſs ihm zuviel geschehen sey, so kann er auf die ordentliche Obrigkeit provociren, da er dann als Kläger, die Zunft als Beklagte erscheint *e*). Von diesen Strafen fällt

---

a) R. Z. O. 1731. §. 2. IV. 21.

b) Z. R. 1730. §. 19. IV. 24.

c) R. Z. O. 1731. §. 7. IV. 124.

d) R. Z. O. 1731. §. 8. IV. 124.

e) Ortloff, §. 37.

nun gewöhnlich ein Theil an die Zunftlade, je nachdem die Zunftbriefe solches bewilligen oder die Zünfte es hergebracht haben, das übrige aber wird an die Obrigkeit abgeliefert *f*) (§. 43.). Der Zunftantheil wird in der Zunftrechnung berechnet, und soll vorzüglich zur Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen verwendet werden.

Dahingegen ist alles eigenmächtige Schelten, Auftreiben, unredlich erklären und was dergleichen sogenannte Strafen mehr sind, durch Reichs- und Landesgesetze strenge verbothen *g*).

§. 47.

Zunftsachen.

Bey den Zunftsachen überhaupt ist, so viel die kurhessischen Lande angehet, zu unterscheiden:

1) Alles, was das Manufactur- und Handwerkswesen, als Landeserwerbs-

---

f) Z. R. 1730. §. 19. IV. 24.

g) R. P. O. v. 1530. tit. 38. §. 1. v. 1548. tit. 37. §. 2. R. Z. O. 1731. §. 5. IV. 123. H. Z. R. v. 1730. §. 15. 26. (IV. 26.) Ortloff S. 128.

zweig, die Tauglichkeit der Waaren, Beförderung des Gewerbfleiſses u. dgl. betrift, gehört vor das Commerziencollegium *a)*, so daſs dasselbe nach Gestalt der Sachen mit der Oberrentkammer und dem Lehnhofe zu communiciren hat *b)*. Jedoch hönnen auch die Unterbehörden, Beamten und Polizeycommissionen über die Beschaffenheit der Waaren erkennen (s. oben §. 44).

2) In streitigen Sachen stehen sowohl überhanpt die Zünfte und ihre Mitglieder *c)*, als auch insbesondere in Handwerkssachen, unter den Untergerichten, jedoch im letztern Falle nur unter den Beamten im erstern Falle auch unter den Stadtgerichten. Ob in Handwerkssachen Appellationen statt finden, ist zweifelhaft und es läſst sich für die bejahende Meinung vieles an-

---

a) Verordn. v. 20. Jan. 1710. art. 2. III. 633. Ed. v. 17. Jun. 1710. VI. 646. Comm. Coll. Instr. v. 10. Apr. 1764. §. 6. (VI. 141.)

b) Kopp Handb. Th. 2. S. 376 folg.

c) U. G. O. v. 1732. art. 1. §. 2. (IV. 130.)

führen *d*). Durch eine Verordnung *e*) ist aber der Zweifel dahin entschieden worden, daſs wenn in Zunftsachen bey den Untergerichten oder von den Oberzunftmeistern gesprochen wird, davon keine Appellation statt haben, sondern wenn ein Zunftgenosse, oder der, der die Zunft gewinnen oder ohne sich in die Zunft zu begeben, sein Handwerk treiben will oder die Zunft selbst sich in ihren Gerechtsamen für beeinträchtigt hält, ihnen alsdann frey stehet, das Protocoll in beglaubter Abschrift abzufordern; solches bey dem Lehnhof zu übergeben und die habende Beschwerden vorzustellen. Der Lehnhof instruirt alsdann die Sache weiter durch Berichtserforderung und thut sie entweder sofort durch Rescripte ab, oder berichtet, wenn es auf eine authentische Interpretation des Zunftbriefs, welche sich der Landesherr vorbehalten hat *f*), ankommt, höchsten Orts

---

d) Dec. Cass. T. 2. Dec. 310. n. 5 seq.

e) V. 6. Jul. 1770. §. 3. (VI. 578 folg.)

f) Gaertner med. ad Pand. sp. 2. p. 52.

und erläſst dann nach der erfolgten Entscheidung, das nöthige durch Rescripte. An das Oberappellationsgericht kann demnach in Zunftsachen nicht mehr appellirt werden.

3) Sachen, welche die von den Handwerken, als Gewerben, zu entrichtende Abgaben, als Contribution, Steuern, Geschoſs betreffen, gehören in Hessen vor das Steuercollegium. Endlich

4) in Angelegenheiten, welche die herrschaftlichen Zunftintraden, den Impost, Accise und Licent angehen, entscheidet die Oberrentcammer.

Noch ist etwas von dem Anbringen der Beschwerden in Zunftangelegenheiten zu erwähnen.

In Angelegenheiten einzelner Zunftgenossen, welche mit den Gerechtsamen der Zunft selbst nicht in einer nothwendigen Verbindung stehen, dürfen die Zünfte selbst sich nicht mischen, sondern die Einzelnen müssen ihre Sachen für sich anbringen und ausmachen.

Beschwerden aber, welche eine

ganze Zunft angehen, können zwar Namens derselben angebracht werden, es mufs aber zuerst bey der nächsten Obrigkeit mit gebührender Bescheidenheit Vorstellung gethan werden und erst, wenn hier den Beschwerden nicht abgeholfen wird, stehet der Zunft frey, sich an die höhern Behörden und zuletzt an den Landesherrn selbst zu wenden.

Es dürfen aber bey solchen Vorfällen nicht sämtliche Meister sich zusammen rottiren und die Obrigkeit oder gar die obern Behörden überlaufen, sondern die Zunft mufs durch einige behörig Legitimirte das Nöthige vortragen lassen. Contraventionen hiergegen führen leicht zu gefährlichen Aufständen und sind daher sehr strafbar *g*).

In Cassel wurde den Zünften bey Zuchthausstrafe verbothen, ohne Beyseyn der Oberzunftmeister bey der

---

g) Preus. Pat. v. 1794. Ortloff corp. jur. opif. p. 140. S. C. S. Innungsgesetze, §. 20. Ortloff l. c. p. 603.

Mutterlade zusammen zu kommen oder höchsten Orts Vorstellungen zu übergeben, ohne dafs solche von denen Oberzunftmeistern attestirt seyen *h*).

---

h) E. H. Resol. v. 3. Nov. 1793. (VII. 571.)

Viertes Hauptstück.

Von der Betreibung der Handwerke.

---

§. 47 *a.*

Einleitung.

Es ist hier von der Ausübung der Handwerke zu handeln, von der Einschränkung derselben in Ansehung des Orts und der Zeit, sodann von den Rechten, welche in Betreff der verdungenen, angefangenen und vollendeten Arbeit, deren Beschaffenheit, Preis und Bezahlung eintreten, weiter von dem Zunftzwange und endlich von der Werkstätte und dem Handwerkszeug.

§. 48.

Stadt- und Dorfhandwerke.

Die Handwerke gehören zu der bürgerlichen Nahrung und deren Ausübung gehört daher der Regel nach in die Städte *a*). Es giebt aber einestheils

---

a) Ludwig de opifice exule in pagis, c. 2. §. 8 seq. Weißer §. 103. Bilderbeck Dorfrecht,

Handwerke, welche, weil die Materialien, deren sie bedürfen, nicht ohne grofse Kosten in die Städte geschafft werden können, auf den Dörfern betrieben werden müssen *b*); anderntheils giebt es Handwerke, welche besonders Bedürfnisse des Landmanns liefern oder von der Beschaffenheit sind, dafs der Landmann bey seinem Ackerbau ihrer nicht entbehren kann und die er eben deshalb in der Nähe haben mufs. Diese werden daher jederzeit auf den Dörfern geduldet *c*). Die deutschen Provinzialgesetze sind sich in Aufzählung solcher Handwerke nicht gleich. Die kurbraunschweigische Verordnung wegen der Landhandwerker *d*) z. B. nennt als solche die Grob-

---

Cap. 17. inf. kurbaiersche Verordn. v. 1788. in Roth Material. H. 2. S. 83.

b) Z. B. Töpfer, Ziegelbrenner u. dgl. Runde deutsch. Privatr. §. 476. Kurbraunschw. Verordnung v. 1776. §. 6. Ortloff corp. jur. p. 215.

c) Frick H. R. §. 79.

d) Von 1776. §. 1. Ortloff corp. jur. opif. p. 213. In einer kurbaiersch. Verordn. v. 1788. wer-

schmiede, Zimmerleute, Leinweber, Radmacher, Schuhflicker, Baurenschneider und Höcker, letztere jedoch mit Einschränkung auf gewisse Waarenartikel. Die königlich-preussischen Gesetze *e*) eximiren nur die Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher und Schneider.

Soviel die hessischen Lande angehet, so wollte Landgraf Philipp *f*) auf den Dörfern nur die Schneider, Hausbäcker, Leinweber, welche Frauentuch machen, und die Schmiede geduldet wissen, alle übrigen sollten sich in den Städten niederlassen. Das Zunfreglement von 1730 *g*) läſst als Dorfhandwerker zu, die Leinweber, Wagner oder Radmacher, die Schuhflicker, Bauernschneidern, Zimmer-

---

den vier auf den Dörfern unentbehrliche Handwerke erwähnt und die vier Ehehaften genannt. Roth M. H. 2. S. 84.

e) Ortloff §. 3. S. 9. Corp. Const. March. Th. 5. Abth. 2. C. 10. p. 670.

f) Ref. in Polizeysachen v. 1526. §. 8. (I. 52.)

g) §. 27. (IV. 26.)

leute, Maurer, Grob- und Nagelschmiede, Töpfer, Dachdecker, Backstein- und Ziegelbrenner. Die Ritterschaft trug zwar einmal auf dem Landtag darauf an, die Handwerke ohne Einschränkung auf den Dörfern zu dulden, der Antrag wurde aber vom Landesherrn nicht genehmiget *h*), vielmehr haben es die neuesten deshalb ergangenen Verordnungen *i*) bey obigen Einschränkungen gelassen. Wegen der Schuhmacher, der Weiſsbäcker und Höcker findet sich in einer Verordnung Landgraf Wilhelm II. *k*) die Vorsckrift, daſs sie auf den Dörfern nicht geduldet werden, oder wo deren etwa wären, erstere beyde ihr Handwerk blos auf den Markttagen treiben sollten.

Auſser denen genannten Handwerken dürfen nun in der Regel auf den

---

h) L. Absch. v. 14. October 1731. art. 18. §. 17. Hess. Beytr. B. 2. S. 712. (IV. 71.)

i) V. 27. Febr. 1798. (VII. 761.) Fürstl. Ausschr. v. 7. Oct. 1774. §. 1. (VI. 783).

k) Reform. v. 1497. §. 17. (I. 34.)

Dörfern keine geduldet werden *l*) und wenn sich Handwerker daselbst niederlassen wollten, soll ihnen das Handwerkszeug und die verfertigte Waare weggenommen werden *m*). Dieses darf jedoch in keinem Falle von einer Zunft eigenmächtig unternommen, sondern es muſs bey der Ortsobrigkeit um eine ordnungsmässige Visitation nachgesucht werden *n*).

In der Regel sollten die Dörfer nur aus Ackerleuten und vom Ackerbau unzertrennlichen Handwerkern bestehen *o*) und von den letztern sollte auf jedem Dorf von jeder Gattung nur einer geduldet *p*), auch den Dorfhandwerkern nur gestattet werden, um Lohn

---

l) Reform. v. 1526. §. 8. (I. 52.)

m) Z. Regl. v. 1730. §. 27. (IV. 26.) Verordn. v. 27. Febr. 1798. (VII. 761.)

n) Kurbraunschw. Verordn. v. 1776. §. 10. Ortloff corp. jur. p. 217.

o) L. Absch. v. 14. October 1731. art. 18. §. 17. (IV. 71.) Hess. Beytr. B. 2. S. 712. Fürstl. Ausschr. v. 7. Oct. 1774. §. 1. (VI. 783.)

p) Frick H. R. §. 79.

für die Dorfbewohner, und nicht zum feilen Verkauf *q*), auch nicht für die Bewohner der Städte zu arbeiten *r*).

Indessen giebt es Ausnahmen von der Regel. Nämlich

1) diejenigen Handwerker, welche zwar nicht zu denen in der Regel auf den Dörfern geduldeten gehören, aber zur Zeit des Verbots einmal sich daselbst niedergelassen haben, dürfen ihr Handwerk fernerhin daselbst treiben *s*), so lange sie leben *t*).

2) Auf solchen Dörfern, welche von Städten weit entfernt und mit fremden Territorien umgeben sind, werden auch andere Handwerke, außer den sonst erlaubten, gestattet *u*), und eben so wird auf Dörfern, welche an einer

---

q) Frick a. a. O.

r) Kurbraunschw. Verordn. v. 1776. §. 2. Ortloff corp. jur. opif. p. 213.

s) Z. Regl. v. 1730. §. 27. (IV. 26.)

t) Kurbraunschw. Verordn. v. 1776. §. 4. Ortloff corp. jur. p. 214.

u) Das. §. 3. p. 214.

Landstrafse liegen, bey manchen Handwerken, z. B. Bäckern und Metzgern, leicht eine Ausnahme gestattet *v*).

3) Den Dorfschulmeistern wird die Treibung eines Handwerks gestattet *w*), wenn solches auch nicht zu den sonst gestatteten gehört, wenn es nur mit ihren Amtsverrichtungen vereinbarlich ist *x*). In Hessen dürfen sie nur solche Handwerke treiben, die auf den Dörfern erlaubt sind *y*).

4) Dafs ein langjähriges Herkommen eine Ausnahme begründen könne, glaube ich, obgleich ich kein aus-

---

v) In der Regel ist sonst der Fleischverkauf auf den Dörfern nicht erlaubt. P. O. von 1622. art. 5. §. 2. (I. 646.) Marb. Reg. Circulare v. 26. März 1790. (VII. 398.)

w) Frick a. a. O. H. C. O. v. 1726. §. 23. (III. 987.)

x) Kurbraunschw. Verordn. v. 1776. §. 6. Von 1778. §. 7. Ortloff corp. jur. opf. p. 215. 221. Canngieser decis. Cassell. T. 2. dec. 269. nr. 1.

y) R. Rescr. v. 20. Oct. 1783. (VI. 1132.) Ledderhose H. K. R. §. 391. Hiermit stimmen auch die kurmärk. principia regulativa v. 1718. überein. Corp. Const. March. l. c.

drückliches Gesetz dafür anführen kann.

5) Dem Landesherrn stehet es ohne Zweifel frey, von der Regel zu dispensiren und Ausnahmen zu machen. Es kommt hierbey überhaupt viel auf die Umstände und die Gegend an, von welcher die Rede ist. Im Schaumburgischen z. B. und in mehrern Gegenden Hessens haben die Städte noch zu viel Ackerbau, als dafs sie der Dörfer zu ihrer Subsistenz bedürften und würden daher letztere, wenn man strenge bey der Regel bleiben wollte, zuviel gegen die Städte verliehren, und es ist daher Behutsamkeit nöthig, um nicht eine Classe der Unterthanen zu sehr gegen die andere zu begünstigen z). Im Schmalkaldischen haben die Dörfer nur wenig Ackerbau und es ist nöthig, wenn sie nicht zu Grunde gehen sollen, dafs ihnen mehrere Handwerke, als anderer Orten gestattet sind, zugestanden werden, welches denn auch, jedoch in jedem Fall besonders, vom Landes-

z) Fürstl. Rescr. v. 7. Oct. 1774. (VI. 783.)

herrn leicht geschiehet *a*). Auch in Ansehung der französischen Coloniedörfer findet eine Ausnahme statt, wie unten vorkommen wird.

Regel bleibt es aber immer, daſs ohne obrigkeitliches Vorwissen sich kein Handwerker auf einem Dorfe niederlassen darf *b*). Die Obrigkeit muſs alsdann mit Zuziehung der Zunft der Stadt untersuchen, ob solches nach allgemeinen Grundsätzen und nach den Localumständen zu gestatten sey *c*). Weil die Einschränkung der Dorfhandwerke nicht blos den Vortheil der Stadthandwerker, sondern das Beste der Städte selbst bezweckt, so darf keine Stadtzunft für sich dispensiren und diejenigen, welche sich in Dörfern niederlassen wollen, für ein Stück Geld recipiren oder ihnen die Handwerksübung gestatten, sondern der-

---

a) Z. Regl. v. 1730. §. 27. (IV. 27.)

b) Grebenordn. v. 1739. art. 8. (IV. 614.

c) Fürstl. Ausschr. v. 7. Octob. 1774. §. 11. (VI. 781.)

gleichen Uebereinkünfte sind null und nichtig, und müssen die Obrigkeiten darauf ein wachsames Auge haben *d*). In der Mark Brandenburg war ehedem — ob noch? kann ich nicht mit Gewifsheit sagen — die Einrichtung *e*), dafs man sogenannte alte Handwerksstellen auf den Dörfern hatte. Das Jahr 1624 war nämlich als Normaljahr angenommen und die Häuser, welche damals von Handwerkern bewohnt gewesen, hiefsen alte Handwerksstellen. Diese waren in Catastris, deren jeder Kreis eins hatte, benannt, und aufser diesen durften keine Handwerker sich auf den Dörfern niederlassen. Die Beamten oder andere Ortsobrigkeiten, welche aufser den alten Handwerksstellen einen Handwerker in einem Dorf duldeten, mufsten zur Strafe jedes Quartal, so lange bis sie ihn wegschaff-

---

d) Z. Regl. v. 1730. §. 27. (IV. 27.)

e) Principia regulativa wegen der Handwerke auf dem Lande von 4. Juny 1718. Corp. Const. March. T. 5. Abth. 2. C. 10, p. 670.

ten, 4 Rthlr. in die Accisecasse bezahlen. — Was nun das Verhältnifs der Dorfhandwerker in Rücksicht auf die Zunftverfassung angehet, so sind auch hierin die deutschen Gesetze sich nicht gleich. Nach den preussischen Gesetzen müssen die Dorfhandwerker, auch die in der Regel auf den Dörfern geduldeten, selbst die Schulmeister, wenn sie ein solches Handwerk treiben, es mit der Gilde der Stadt, zu welcher sie gehören, halten *f*), insofern ihre Profession überhaupt eine geschlossene Gilde hat *g*), auch wenn sie innerhalb der städtischen Bannmeile wohnen *h*), wenn nicht etwa Provinzialgesetze, Innungsartikel, Verträge oder Observanz eine Ausnahme begründen *i*). Hat sich aber ein Dorfmeister einmal in eine Zunft aufnehmen lassen und ziehet nun in ein anderes Dorf auf eine

---

f) Princ. regul. v. 1718. l. c.

g) P. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. §. 185.

h) Das. §. 186.

i) Das. §. 187.

alte Handwerksstelle, so braucht er in der Stadt, wozu solches etwa gehört, nicht noch einmal Meister zu werden *k*).

Nach den kurbraunschweigischen Gesetzen *l*) brauchen die Dorfmeister, da sie keine Gesellen und Lehrlinge halten, auch nicht zünftig zu werden, mit Ausnahme der Schmiede. Auch die Dorfschulmeister brauchen sich nicht als Aufsenbrüder bey einer Zunft aufnehmen zu lassen *m*).

Nach den kurbayerschen Gesetzen stehet es den Landmeistern frey, ob sie sich in eine Zunft begeben und ob sie solches in der nächsten oder einer entferntern Stadt oder Flecken thun wollen, die Zunft einer Stadt kann aber zur Aufnahme nicht gezwungen werden *n*). Die Landhandwerker dürfen aber in Städte, wo sie nicht eingezünf-

---

k) Corp. Const. March. l. c.

l) Ortloff corp. jur. opif. p. 219.

m) Das. p. 215.

n) Krittmayr Handwerker. §. 24. Ortloff corp. jur. opis. p. 478. Verordn. v. 1788. Roth Material. H. 2. S. 84.

tet sind, keine andere, als bestellte Arbeit, und diese nur, wenn sie die Bestellung darthun können, bringen oder schicken *o*).

Was nun die kurhessischen Gesetze angehet, so müssen die Dorfhandwerker, welche Ausnahmsweise, dies heifst, aufser den verstatteten Handwerken, geduldet werden, sich in eine Zunft der nächsten Stadt, wohin das Dorf gehört, begeben *p*). Die übrigen, in der Regel auf den Dörfern zu duldenden Handwerker brauchen sich nicht einzünften zu lassen. Wollen sie es aber thun, und können und wollen praestanda prästiren, so müssen die Stadtzünfte sie aufnehmen *q*).

Es giebt Gegenden, wo die Handwerker mehrerer Dörfer mit einander in einer Zunftverbindung stehen, welches,

---

o) Verordn. von 1788. und 1791. in Roths Mater. a. a. O.

p) Reform. v. 1526. §. 8. (I. 52.) Zunftregl. v. 1730. §. 27. (IV. 26.)

q) Fürst. Rescr. v. 7. Oct. 1774. §. 14. (VI. 784.)

so viel mir bekannt ist, im Schmalkaldischen der Fall ist.

Es giebt auch Gegenden in Hessen, wo die Landhandwerker überall nicht genöthigt sind, es mit den Zünften der Stadt, wozu sie gehören, zu halten. Dies ist z. B. bey dem ehemals kursächsischen, nun hessischen Amt Landeck der Fall, in welchem die Handwerker nicht genöthigt werden können, den Hersfeldischen Zünften beyzutreten *r*). Auch die Handwerker im Amt Schönstein sind nicht schuldig, sich in der Stadt Treysa einzünften zu lassen, weil das Amt und die Stadt keine weitere Gemeinschaft mit einander haben, als dafs sie unter einem und demselben Beamten stehen.

Die Landhandwerker, welche eingezünftet sind, müssen sich dann auch zu ihren Zünften halten, und demjenigen, so ihnen durch die Zunftmeister nach der Zunftordnung zu thun auf-

---

r) Engelhard hess. Erdbeschreib. Th. 2. §. 639. S. 887.

gegeben wird, behörige Folge leisten *s*). In wie fern sie schuldig sind, bey den Zusammenkünften zu erscheinen, und wie es bey ihrer Aufnahme gehalten wird, davon soll unten gehandelt werden.

§. 49.

Handwerksübung an Sonn- und Festtagen.

An Sonn- und Festtagen Handwerke zu treiben, oder die Waaren zum Verkauf auszustellen, ist in der Regel verbothen *a*) und gehört zu den Sabbathsverbrechen *b*), es müssen vielmehr die Handwerker an diesen Tagen mit ihrer Arbeit einhalten *c*). Eben

---

s) Greben Ordn. von 1739. art. 8. §. 1. (IV. 614.)

a) Nach den badischen Zunftart. v. 1750. art. 51. (Ortloff corp. jur. opif. p. 243.) bey 5 Cammergulden Strafe und Vermeidung der Confiscation.

b) Fürstl. hessisch. Bef. v. 28. Sept. 1672. (III. 7.) Consistor. Ausschreib. v. 13. May 1801. II. 2. (VIII. 25.) Ledderhose hessisch. Kirchenrecht §. 120. S. 107.

c) Wittich Handbuch Th. 5. S. 60. wo auch die hanauischen Verordnungen angeführt sind.

dieses gilt auch von dem jährlichen sowohl, als von den monathlichen Bättagen und halben Festtagen.

Sonst ist diese Einschränkung nur von den wirklich noch bestehenden Festtagen, nicht von den aufgehobenen Feyertagen *d*), insonderheit nicht von den sogenannten dritten Festtagen *e*) zu verstehen, als an welchen Tagen vielmehr die gewöhnlichen Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Die Sonn- und Festtage dauern von Mitternacht zu Mitternacht *f*), die halben Festtage und die monathlichen Bättage aber nur bis zur Beendigung des Gottesdienstes *g*).

Ausnahmen von der Regel finden

---

d) Marburg. Consist. Ausschr. v. 13. May 1773. (VI. 687.) Pfalzbayersche Verordn. v. 14. Jan. 1785. §. 3. Journal von und für Deutschl. 1788. B. 1. S. 182.

e) Verordn. v. 5. Jul. 1789. (VII. 345.)

f) Consist. Ausschr. v. 4. Oct. 1788. (VII. 299.) v. 13. May 1801 in f. (VIII. 26.)

g) Consist. Ausschr. v. 13. May 1801 in f. (VIII. 26.)

statt, wenn durch die Aussetzung der Arbeit eine Liebespflicht verlezt oder der gemeinen Wohlfahrt ein Nachtheil zugefügt werden würde *h*), und überhaupt in Nothfällen *i*). So ist z. B. den Schreinern die Verfertigung der Särge an Sonn- und Festtagen gestattet, nur daſs dadurch der Gottesdienst nicht gestöhrt werde.

Auch ist den Handwerkern erlaubt, die verfertigte Arbeit, vorzüglich vor oder zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst in die Häuser zu tragen *k*).

§. 50.

Gezwungene Handwerksübung.

In der Regel hängt es zwar von jedem Handwerker ab, ob er arbeiten und sein Handwerk treiben will oder

---

h) Consist. Ausschr. v. 13. May 1801. (VIII. 25.)

i) Fürstl. Bef. v. 28. Sept. 1672. (III. 7.) Carpzov jurisprudentia consist. L. 2. def. 281. J. H. Boehmer J. eccl. Prot. L. 2. tit. 9. §. 16.

k) Consist. Ausschr. v. 13. May 1801. (VIII. 25.)

nicht, es giebt aber auch Fälle, wo die Handwerker zur Handwerksübung gezwungen werden können *a*).

So zum Beyspiel können die Bäkker genöthigt werden, zu backen, die Metzger, zu schlachten und im Weigerungsfall kann die Polizeybehörde die Zünfte aufthun und jedermann die Treibung des Handwerks gestatten.

Auch können die Bauhandwerker durch Geld- und Leibesstrafen gezwungen werden, bey Errichtung der Schaffotte oder Hochgerichte zu helfen *b*). Es verstehet sich aber von selbst, daſs sie für ihre Arbeit bezahlt werden. Es liegt auch in diesem Zwange nichts unbilliges *c*).

---

a) Wittich Handbuch Th. 5. S. 61. Weiſser §. 109.

b) Peinl. Gerichtsordn. v. 23. April 1748. tit. 12. §. 3. (IV. 997.)

c) Mev. P. 2. dec. 156. nr. 1. publicae artis professio injicit obligationem profitenti, ut operam non neget, vel subducat: et ex ista jus est cogendi, ut operam praestet.

§. 51.
Handwerkscontract.

Um die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Handwerkers und dessen, dem er das Product seines Handwerksfleifses überläfst, in jedem Falle genau und richtig beurtheilen zu können, mufs man wissen, was für ein Rechtsgeschäft in jedem Falle zwischen beyden vorhanden ist. Die Rechtslehrer gehen, wie mich dünkt, bey der Lehre vom Handwerkscontract nicht sorgfältig genug zu Werke. Die römischen Gesetze, welche, obgleich sonst die Zunftverfassung ein deutsches Institut ist, doch hier füglich Anwendung finden, geben uns Grundsätze an, nach welchen sich die Natur des Handwerkcontracts in allen Fällen beurtheilen läfst.

1. Den Fall, da der Handwerker sein Handwerk unentgeltlich ausübt, übergehe ich hier ganz, theils weil er selten ist und theils weil es für diesen keiner weitern Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses bedarf.

II. Arbeitet der Handwerker gegen ein Aequivalent, dann sind es vornehmlich zwey Rechtsgeschäfte, welche zwischen ihm und dem Kunden eintreten können, nämlich der Kaufcontract und der Miethcontract. Ich nehme hier beyde Contracte vorläufig in einem weiten Sinne, indem ich unter dem Kauf- auch den Tauschcontract, unter dem Miethcontract, auch die sogenannten unbenahmten Contracte verstehe. Kauf- und Miethcontract sind nahe mit einander verwandt *a*), und scheinen bisweilen im Handwerkscontract in einander zu fliesen. Gleichwohl muſs in jedem Fall nur einer von beyden als vorhanden angenommen werden, weil man sonst häufig sich in Widersprüche verwikkeln würde. Es muſs daher ein Grundsatz aufgestellt werden, nach welchem in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden könne, ob ein Kauf- oder Miethcontract vorhanden sey.

---

a) L. 2. P. locat. conduct.

Der Grundsatz, daſs, wenn der Handwerker sich verbindlich macht, seine Thätigkeit anzuwenden (ad faciendum), alsdann ein Miethcontract vorhanden sey *b*), ist nicht bestimmt und deutlich genug, weil eigentlich in jedem Falle der Handwerker sich anheischig macht, seine Thätigkeit anzuwenden.

Bestimmter und richtiger ist wohl folgender Grundsatz: So oft der Handwerker alles zu dem zu verfertigenden Product nöthige von dem seinigen hinzuthut, so oft ist ein Kaufcontract; so oft aber der Kunde etwas, eine Substanz, ein corpus von dem seinigen hergiebt, welches durch die Handwerksarbeit verändert, oder auf und an welchem das Handwerk ausgeübt und welches in derselben species das seinige bleiben und ihm vom Handwerker zurückgeliefert werden soll, so oft ist ein Miethcontract vorhan-

---

b) Paul C. 22. §. 1. P. loc. cond. Quoties autem faciendum aliquid datur, locatio est.

den c), ohne Unterschied, ob im leztern Falle der Handwerker ebenfalls etwas von dem seinigen hinzuthut oder nicht.

Nach diesem Grundsatz ist es also

A) ein Kaufcontract, wenn

1) der Handwerker sein Handwerk nicht für ein bestimmtes Subject ausübt, sondern sein Product jedem überläſst, der es haben will, es mithin völlig fertig (so weit nämlich die Grenzen des Handwerks dieses erlauben) dem ganzen Publicum anbiethet, kurz, wenn er zum feilen Verkauf arbeitet und so seine Waare jemand überläſst.

2) Es ist weiter ein Kaufcontract, wenn der Handwerker zwar auf vorgängige Convention mit einem bestimmten Subject (physischen oder moralischen Person) oder auf Bestellung ar-

---

c) Pomp. on. L. 20. P. de contrah. emt. vend. Sabinus respondit: — nec posse ullam locationem esse, ubi corpus ipsum non detur ab eo, cui id (das Handwerksproduct) fieret. Javolen L. 65. P. eod. Toties conductio alicujus rei est, quoties materia, in qua aliquid praestatur, in eodem statu ejusdem manet.

beitet, aber alles dazu nöthige selbst aus dem seinigen hinzu thut, mithin dem Kunden das Product ohne dessen Zuthun fertig zuliefert.

Die alten Juristen waren über diesen Fall nicht ganz einverstanden, indem einige dafür hielten, es sey hier, soviel das Material angehe, ein Kauf-, soviel die Arbeit angehe, ein Miethcontract vorhanden, andere aber mit mehrerm Recht es für ein einziges Geschäft und zwar für einen Kauf hielten, welchen leztern auch der Gesetzgeber beypflichtete *d*). Endlich

---

d) Cajus L. 2. §. 1. P. locat. cond.
Si cum aurifice mihi convenerit, ut is ex auro suo annulos mihi faceret, certi ponderis, certaeque formae et acceperit (v. gr.) trecenta: utrum emtio venditio sit, an locatio conductio? sed placet, *unum* esse negotium et magis emtionem et venditionem esse. §. 4. J. de locat. cond. Item quaeritur, si cum aurifice Titius convenerit, utis ex auro *suo* certi ponderis certaeque formae annulos ei faceret et acciperet (v. gr.) decem aureos, utrum emtio et venditio, an locatio et conductio contrahi videatur? Cassius ait, materiae quidem emtionem et venditionem contrahi, operae autem locationem et

3) ist es ein Kauf im weitern Sinne, wenn der Kunde zu der zu verfertigenden Arbeit zwar etwas von dem seinigen hergiebt, dieses aber von der Beschaffenheit ist, daſs es einen gemeinen allgemein anerkannten, nach Maas, Gewicht und Zahl zu bestimmenden Werth hat, kurz, wenn es eine fungible Sache ist, bey welcher es auf das genus, nicht auf die species ankommt, oder von welcher eine Quantität durch eine andere gleiche Quantität ersezt werden kann und nicht vorbehalten ist, daſs eben die gegebene Sache verarbeitet werden soll. Denn hier hängt es vom

---

conductionem. Sed placuit, tantum emtionem et venditionem contrahi.

Pompon. L. 20. P. de contrah. emt. Sabinus respondit: si quam rem nobis fieri velimus, veluti statuam vel vas aliquod seu vestem, ut nihil aliud, quam pecuniam daremus, emtionem videri. Javolenus L. 65. P. eod. Convenit mihi tecum, ut certum numerum tegularum mihi dares certo pretio, quod ut faceres, utrum emtio sit, anlocatio? Respondit: si ex meo fundo tegulas tibi factas, ut darem, convenit, emtionem puto esse, non conductionem.

Handwerker ab, ob er dieselbe Sache oder eine andere von gleicher Quantität und Qualität bearbeitet zurückgeben will *e*).

Das gegebene Material macht hier das Aequivalent oder einen Theil desselben aus, und es gehet dasselbe sofort in das Eigenthum des Handwerkers über.

Dagegen ist

B) ein Miethcontract vorhanden

---

e) Alfenus L. 31. P. locat. cond. Respondit, rerum locatarum duo genera esse, ut aut idem redderetur, sicuti cum vestimenta fulloni curanda locarentur: aut ejusdem *generis* redderetur, veluticum argentum pusullatum fabro daretur, ut vasa fierent aut aurum, ut annuli: ex superiori causa rem domini manere, ex posteriori in creditum iri. cf. Bynkersh. Obs. L. 8. c. 4. Pompon. L. 34. pr. P. de auro leg. Quodsi aurum dedit aurifici, ut non tamen ex eo auro fieret sibi aliquod corpusculum, sed ex alio: tuncquatenus dominium transit ejus auri ad aurificem (quippe quasi permutationem fecisse videatur) et hoc aurum non transibit (per legatum omnis auri) ad uxorem (testatoris). Javolen. L. 65. in f. P. de contrah. emt. Quoties immutatur et alienatur (materia) emtio magis quam conductio intelligi debet.

1) wenn ausgemacht wird, daſs dasselbe Material, in specie, nur durch die Handwerksarbeit verändert, dem Kunden zurückgeliefert werden soll, weil hier der Kunde die Substanz selbst, an welcher die Handwerksarbeit verrichtet werden soll, hergiebt *f*). Diese bleibt sein Eigenthum oder wie Javo-

f) §. 4. J. de loc. cond. Quodsi suum aurum Titius (der Kunde) dederit, mercede pro opera constituta, dubium non est, quin locatio et conductio sit. Fast derselben Worte bedient sich Cajus in L. 2. §. 1. in f. P. eod. Siehe auch die in der Note * angeführte L. 31. eod. Pampon. L. 34. pr. P. de auro leg. Scribit Quintus Mucius: Si aurum suum omne paterfamilias uxori suae legassit, id aurum, quod aurifici faciendum dedisset, aut quod ei deberetur, si ab aurifice ei repensum non esset (nach Bynkersh l. c. richtiger: id aurum quod ei deberetur, aut quod aurifici faciendum dedisset si ab aurifice ei repensum non est) mulieri non debetur. Hoc ex parte verum est, ex parte falsum. — In aurifice falsum est, si aurum dederit ita, ut ex *eo auro* aliquid sibi faceret, nam tunc, licet apud aurificem sit aurum, dominium tamen non mutabit, manet tamen ejus, qui dedit et tantum videtur mercedem praestaturus pro opera aurifici, per quod eo perducimus, ut nihilominus uxori debeatur.

lenus g) sagt: in eodem statu ejusdem manet. Es ist nicht zu läugnen, daſs dieser erste Fall des Miethcontracts mit dem vorhin angeführten lezten Fall des Kaufcontracts Aehnlichkeit hat, indem in beyden der Kunde etwas von dem seinigen hergiebt. Der Unterschied ist aber doch sehr beträchtlich und einleuchtend. Auch der Sprachgebrauch erkennt ihn so ziemlich an. Im ersten Fall pflegt man zu sagen: ich habe das meinige *angegeben*, im leztern Fall aber: ich habe mir aus dem meinigen dies und das *machen lassen.*

Es fragt sich aber noch, da im gemeinen Leben, im Verkehr mit Handwerkern die Ausdrücke nicht immer mit juristischer Präcision gewählt werden, und nicht immer ausdrücklich ausbedungen wird, ob das gegebene Material selbst in specie zurückgeliefert werden soll; wann ist diese Intention des Kunden im Zweifel anzunehmen? Ich habe schon vorhin bemerkt, daſs wenn die

---

g) L. 65. P. de contrah. emt.

gegebene Sache, das Material, eine fungible Sache ist, alsdann in der Regel es vom Handwerker abhängt, ob er eben diese oder eine andere von gleicher Quantität und Qualität verarbeitet zurückliefere. Will also der Kunde ersteres, so muſs er es ausdrücklich ausbedingen, weil der Handwerker es dem Material nicht ansehen kann, ob der Kunde auſser dem gemeinen, noch einen besondern Werth darauf legt. Wenn ich z. B. dem Goldschmiedt einen goldenen Ring gebe, um mir einen andern Ring zu verfertigen und ich, etwa weil mein Ring, den eine mir theure Person getragen hat, einen besondern Werth für mich hat, will, daſs aus eben diesem Gold der neue Ring verfertigt werden soll, so muſs ich diese meine Intention dem Goldschmiedt ausdrücklich bekannt machen, weil er sie sonst nicht errathen kann. Wenn aber die gegebene Sache eine solche ist, die an und für sich keinen, also keinen gemeinen Werth hat und nur durch eine darauf bezogene individuelle Vorstellung einen Werth erhält, dann be-

darf es keines ausdrücklichen Vorbehalts, es verstehet sich von selbst, dafs meine Vorstellung auf die species, nicht auf das genus bezogen wird, meine Intention ist hier für sich schon klar und ich kann fordern, dafs eben die gegebene Sache verarbeitet zurückgegeben werde. Wenn ich z. B. eine Haarlocke gebe, um einen Ring daraus gemacht zu bekommen, so versteht sichs von selbst, dafs, da eine Haarlocke sonst keinen Werth hat, sie einen solchen für mich dadurch erhalten müsse, dafs die Locke von einer mir werthen Person herrühre, und das es mir nicht einerley sey, ob mein Ring aus dieser oder aus einer andern Locke, wenn auch von gleicher Beschaffenheit, verfertigt werde. Der Goldschmiedt sieht an der gegebenen Sache selbst, welches meine Intension sey.

Aber wie, wenn der Kunde zwey Sachen giebt, aus welchen eine verfertiget werden soll und davon die eine eine fungible, die andere eine nicht fungible Sache ist und in Ansehung beyder nichts vorbehalten wird? Wie,

wenn ich dem Goldschmiedt einen Ring und eine Haarlocke gebe, um mir einen Haarring zu verfertigen und mir nichts vorbehalte? Ist das Rechtsgeschäft alsdann ein Kauf- oder ein Miethcontract? Es scheint, als ob hier beyde Contracte vorhanden wären. Aber das ist irrig. Placet unum esse negotium, sagt Justinian. Die Haarlocke ist eine Substanz, die in specie zurückgegeben werden mufs, und so ist das Geschäft, ohne Rücksicht auf den Ring, ein Miethcontract. Den Werth beyder Sachen darf man hier gar nicht berücksichtigen, da die eine, nämlich die Haarlocke, keinen gemeinen, mithin keinen zu schätzenden Werth hat.

Aufser dem bisher erwähnten Falle, da die auf die Restitution des Materials in specie gerichtete Intention schon aus der Beschaffenheit desselben hervorgehet, oder ausdrücklich erklärt wird, können auch sonstige Umstände eintreten, welche auf eine Verarbeitung der Species der gegebenen Sache, mithin auf einen Miethcontract schliessen lassen. Es gehört hierher der

Fall, wenn der Handwerker aufser seiner Werkstätte arbeitet und ihm hier, etwa im Hause des Kunden, das Material gegeben wird, wo es also mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde, wenn er statt des gegebenen Materials anderes herbeyschaffen wollte. Wenn ich z. B. einen Leinweber in mein Haus nehme, dafs er mir Leinwand webe und ihm hier das dazu nöthige Garn gebe. Ich erkläre zwar hierdurch schon meine Absicht, dafs er eben mein Garn bearbeiten solle, erklärte ich aber auch, dafs es mir gleichgültig sey, ob er aus diesem oder andern Garn das Leinen verfertige, so würde der Leinweber doch keine Vertauschung des Garns vornehmen, weil diese Schwierigkeiten verursachen würde. Ferner, wenn das Material von der Beschaffenheit ist, dafs der Handwerker es nicht vorräthig zu haben pflegt oder es wenigstens jezt nicht vorräthig hat, so ist anzunehmen, dafs er das ihm gegebene Material selbst bearbeiten werde. Wenn ich z. B. einem Buchbinder ein Gesangbuch ein-

zubinden gebe, so kann er zwar ein anderes Exemplar von derselben Edition substituiren, weil die Buchbinder deren vorräthig zu haben pflegen, wenn ich ihm aber Büffons Naturgeschichte einzubinden gebe, so kann er zwar ebenfalls ein anderes Exemplar substituiren, er wird es aber nicht, weil er schwerlich Exemplare von diesem Werk vorräthig haben wird. Oder, wenn ich einen Goldschmiedt ein Stück Platina gebe, um mir ein Gefäs von diesem Metall zu verfertigen, oder dem Schreiner ein Stück Schlangenholz, um mir ein Kästchen aus solchem Holz zu machen, so ist zwar die Platina und das Schlangenholz eine fungible Sache, welche eine Vertauschung zuläſst, nicht leicht wird aber ein Goldschmiedt oder Schreiner sie vornehmen, weil sie diese Materialen wegen ihrer Seltenheit nicht vorräthig zu haben pflegen und so ist denn auch hier ein Miethcontract anzunehmen.

Noch muſs ich bey diesem Falle überhaupt bemerken, daſs dasjenige,

was der Handwerker gebraucht, um eine Sache, ein Material handwerksmäsig zu bearheiten und was man gewöhnlich die *Zuthat* nennt, z. B. beym Goldschmiedt die Kohlen, beym Schreiner der Leim, bey Beurtheilung des zwischen ihm und den Kunden eintretenden Rechtsgeschäfts gar nicht in Betrachtung kommt, weil es nur ein accessorium der Handwerksarbeit ist, mithin auch nicht darauf gesehen wird, ob der Kunde oder der Handwerker solches hergiebt.

In diesem ersten Fall des Miethcontracts ist das Handwerksproduct immer eine für sich bestehende Sache.

2) Der zweyte Hauptfall eines Miethcontracts ist, wenn das Handwerksproduct keine für sich bestehende Sache ausmacht, sondern nothwendig von Seiten des Kunden eine Substanz, ein corpus erfordert, an oder auf welchem die Handwerksarbeit verrichtet werde. Bey diesem Falle müssen wir

mehrere Fälle unterscheiden, die darunter begriffen sind.

a) Das Handwerksproduct muſs seiner Natur nach mit einer unbeweglichen Sache (re immobili naturaliter tali, fundo, solo) in Verbindung gesezt werden, welche Sache im Besitz des Kunden ist, mithin von ihm so zu sagen, hergegeben wird, damit der Handwerker sein Handwerksproduct darauf setze. Z. B. der Zimmermann baut mir auf meine Baustätte ein Haus, zieht unter mein Haus eine Schwelle, der Dachdecker belegt mein Haus mit Ziegeln, der Maurer errichtet auf meinen Garten eine Mauer. Hier ist meine Substanz, mein Grund und Boden, mein Haus nicht Material, es ist die Sache, an oder auf welcher durch die Handwersübung etwas geschehen soll, es ist das principale, mit welchem das Handwerksproduct als accessorium in Verbindung gesezt wird. Auf das Material, z. B. Holz, Stein, Ziegeln, wird gar nicht gesehen, es mag solches der Handwerker oder der Kunde geben, so bleibt das zwischen beyden bestehende

Geschäft immer ein Miethcontract und das Material gehet in das Eigenthum des Kunden über *h*).

b) Das Handwerksproduct bestehet in einer Veränderung oder Ausbesserung einer für sich bestehenden beweglichen, durch dieselbe Gattung von Handwerksarbeit schon vorhandenen Sache, welche aber im wesentlichen ihre vorige Form behält und nicht in eine andere Sache verwandelt wird, z. B. ich gebe einem Schneider einen Rock zu wenden, ich lasse von einem Schreiner in einen Schrank neue Gefache machen. Eine solche Verände-

---

h) Pompon. L. 20. P. de contrah. emt. Aliter atque (scil. quod locatio conductio sit) si aream darem, ubi insulam (i. e. domum ab aliis separatam) aedifioares, quoniam tunc a me substantia proficiscitur. Paul. L. 22. §. 1. P. loc. cond. Cum insulam aedificandum loco, ut sua impensa conductor omnia facit: proprietatem quidem eorum ad me transsert et tamen locatio est. Locat einim artifex operam suam, id est, faciendi necessitatem. Ulpian. L. 39. pr. P. de. rei vind, Redemtores, qui suis caementis aedificant, statim caementa faciunt eorum, in quorum sola aedificant.

rung oder Ausbesserung ist nicht denkbar, ohne dafs dem Handwerker die Sache, an welcher sie vorgenommen werden soll, von dem Besteller gegeben werde und so liegt denn auch hier ein Miethcontract zum Grunde *i*).

c) Die Handwerksarbeit erfordert eine bewegliche, von dem Besteller gegebene, nicht durch dieselbe Gattung von Handwerk vorhandene Sache, an welcher sie verrichtet, welche aber dadurch, wenn auch in der Form, doch nicht in der Substanz verändert werden soll. Z. B. der Goldschmiedt fafst einen ihm gegebenen Diamant in Gold, der Wollkammer bereitet die ihm gegebene Wolle. Eine Vertauschung würde hier ganz gegen die Absicht des Bestellers seyn, der Handwerker soll vielmehr an eben dieser Sache die ihm aufgetragene Arbeit vornehmen. Mit-

---

i) Siehe die in der Note *e* ausgeschriebene L. 31. P. loc. cond. Labeo L. 60. §. 2. eod. Vestimenta tua fullo perdidit — agis ex locato cum fullone. Ulp. L. 13. §. 6. eod. Si fullo vestimenta polienda acceperit — ex locato tenetur.

hin ist auch hier ein Miethcontract anzunehmen *k*).

d) Dem Handwerker wird eine Sache gegeben, nicht um sie selbst zu verändern, sondern nur, um sie durch die Handwerksarbeit zu einem bestimmten Gebrauch bequem zu machen. Der Maurer stellt eine schon fertige Säule auf, der Schlosser schlägt einen Beschlag an eine Kommode an. Beyde stehen mit dem Eigenthümer der Säule, des Beschlags in einem Miethcontract *l*). Ob der Maurer die Säule, der Schlosser den Beschlag selbst verfertigt hat, darauf wird hier nicht gesehen, und wenn dies der Fall ist, so sezt es einen besondern vorhergegangenen Contract voraus, obgleich alsdann das Aufstellen und Anschlagen

---

k) Ulp. L. 13. §. 5. P. loc. cond. Si gemma includenda aut in sculpenda data sit, eaque fracta sit — — — erit ex *locato* actio. Ulp. L. 12. §. 6. P. de usu et habit; Si lanam *conduxerit* usuarius expediendam etc.

l) Cajus L. 25. §. 7. loc. cond. Qui columnam transportandam *conduxit* etc.

zugleich mit der Verfertigung selbst einbedungen werden kann.

Endlich

e) ist es ein Miethcontract, wenn die Arbeit an dem Körper eines (lebenden oder todten) Menschen oder eines Thiers vorgenommen wird, wenn z. B. der Peruckenmacher mir mein eigenes Haar frisirt, der Schmiedt mir ein Pferd beschlägt. Ob im erstern Beyspiel der Peruckenmacher das Puder, im leztern der Schmiedt das Hufeisen dazu giebt, oder ob ich beydes gebe, macht in der Sache keine Abänderung *m*).

Ich denke, daſs unter den bisher beschriebenen Fällen alle denkbare begriffen seyn werden; sollte ich mich aber darin irren, so wird doch der angegebene Grundsatz durchgehends dienen, um jedesmal den richtigen Weg zu zeigen.

---

m) Ulp. L. 7. in f. P. ad Leg. Aquil. Proculus ait, si medicus servum imperite secuerit, vel ex *locato*, vel ex lege Aquilia competere actionem.

III) Vorhin habe ich die beyden Rechtsgeschäfte, welche den Handwerkscontract ausmachen können, einen Kauf- und Miethcontract im weitern Sinne genannt.

Was A) den Kaufcontract angehet, so ist es bekannt, daſs derselbe eigentlich erfordert, daſs das für die Waare gegeben werdende Aequivalent, der Preis, in baarem Geld bezahlt werde, und daſs, wenn das Aequivalent in einer andern Sache bestehet, alsdann eigentlich kein Kauf-, sondern ein Tauschcontract im Mittel liegt. Daſs demnach alsdann, wenn ich einem Handwerker, der zum feilen Verkauf arbeitet, oder auch dem, der auf Bestellung, aber von seinen eigenen Materialien eine Waare verfertigt, gar kein Geld, sondern eine andere Sache gebe, ein wahrer Tauschcontract vorhanden sey, ist einleuchtend. Schwieriger aber ist a) der Fall, wenn ich dem Handwerker für seine Waare eine andere Sache und baares Geld zugebe. Hier kommts darauf an, ob die Waare selbst nach baarem Geld bestellt oder

akkordirt ist, und nun dieser Preis theils durch Leistung einer andern Sache, theils durch baares Geld bezahlt wird, oder ob die Waare nicht zu Geld angeschlagen, sondern nur darüber akkordirt wird, wie viel baares Geld ich auf meine Sache noch zugeben soll. Dort ist das Geschäft ein Kauf, hier ein Tausch.

b) Wenn dem Handwerker Materialien, jedoch nicht solche, die er inspecie zu restituiren verbunden ist, geliefert werden und dabey akkordirt wird, wie viel ihm an baarem Geld bezahlt werden soll, dann ist gewöhnlich das Geschäft ein Tausch *n*). Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Material von solcher Beschaffenheit ist, daſs es wie baares Geld anzusehen ist oder auch wohl in geprägtem Metall bestehet. Wenn ich z. B. einem Goldschmiedt einen Laubthaler gebe, um nur einen Becher daraus zu

---

n) Siehe die in der Note *e* angeführte L. 34. pr. P. de auro leg.

schlagen, so ist dieser zwar hier Material, da sein Werth aber bestimmt ist, so kann er zugleich als Theil der Bezahlung für den Becher angesehen werden.

B) Wenn ein Miethcontract im eigentlichen Sinne vorhanden seyn soll, so mufs der Lohn (merces) nothwendig in baarem Gelde bestehen. Bestehet er in Leistung einer andern Sache oder Handlung, so ist jedesmal einer der sogenannten unbenahmten Contracte vorhanden *o*). Bestehet der Lohn in baarem Gelde und einer andern Leistung, dann kommt es wieder darauf an, ob der Lohn zuvor an Geld akkordirt gewesen oder nicht. Im ersten Falle ist das Geschäft ein Miethcontract, im leztern ein unbenahmter Contract, z. B. do et facio ut facias. In sofern der Handwerker aufser der Arbeit, auch etwas von dem seinigen hinzuthut, so ist die Formel des Contract: do (facio) ut des et facias.

---

o) L. 1. §. 9. P. depos. L. 5. §. 2. P. de praescr. verb.

IV) Wenn mit dem Handwerker ein Miethcontract getroffen wird, so kann dies auf doppelte Art geschehen. Nämlich entweder das Object desselben sind einzelne nach den Regeln des Handwerks zu leistende Dienste oder Handlungen (Bemühungen, Aeufserungen der Thätigkeit), welche der Römer operas nennt, oder aber die Hervorbringung eines Products im Ganzen, durch die Handwerksarbeit, welches Product der Römer opus nennt. Im ersten Fall ist der Handwerker der, welcher seine Dienste *verdinget*, *vermiethet* (locator operarum), und der Kunde, der, welcher den Handwerker *dinget* oder *miethet* (conductor operarum). Im zweyten Falle aber ist der, welcher dem Handwerker das hervorzubringende Product, das mittelst der Handwerksarbeit zu schaffende Werk *verdinget* (locator operis), und der Handwerker der, der dies Werk zu schaffen *übernimmt*, *dinget* (conductor operis). Höpfner nennt diese Terminologie unbequem, das ist sie aber, im Grund betrachtet, nicht, sie beru-

het ganz auf der Natur der Sache, welches man gewahr wird, wenn man die Verschiedenheit beyder Fälle genau erwägt.

Bey der locatione conductione operarum, verspricht der Handwerker, Handwerksdienste, so wie der Kunde sie verlangt, zu leisten, was dadurch bewürkt wird, kümmert ihn nicht, er thut handwerksmäsig, was der Kunde ihm aufgiebt, er leistet diese Dienste so lange, als der Kunde es verlangt und wie es derselbe verlangt, seine Dienstleistungen sind isolirte Handlungen, um deren Verbindung und Zusammenhang er sich nicht bekümmert.

Bey der locatione conductione operis hingegen verspricht der Handwerker zwar auch Dienste zu leisten, aber nicht direct, sondern indirect. Er macht sich anheischig, das Product, das Werk, welches der Kunde verlangt, handwerksmäſsig zu Stande zu bringen, er muſs daher selbst auf das, was seine Arbeit bewirkt, sehen, er muſs selbst darauf bedacht seyn, seine einzelnen Arbeiten in eine solche

Verbindung und Zusammenhang zu bringen, dafs das verlangte, von ihm hervorzubringen übernommene Werk wirklich dadurch zu Stande gebracht werde. Vermögte er dies ohne Arbeit, so könnte dies dem Kunden gleichgültig seyn, denn dieser ist zufrieden und mufs zufrieden seyn, wenn das Werk, so wie er es haben wollte, hervorgebracht wird. Er, der Handwerker übernimmt es, ein bestimmtes Werk fertig zu schaffen, er bedarf dazu einer vom Kunden herzugebenden Sache. (Denn aufserdem wäre das Geschäft überall kein Miethcontract, sondern ein Kauf.) Diese Sache miethet er gleichsam, mit dem Beding, sie, nach der Intention des Vermiethers verändert, zurückzugeben und alsdann den Lohn für das Product zu empfangen.

Auch die deutschen Ausdrücke: dingen, miethen, akkordiren, verdingen, verakkordiren, deuten auf den Unterschied unter locatio conductio operarum und locatio conductio operis, und der deutsche Ausdruck: eine Arbeit, z. B. einen Bau, *übernehmen*,

stimmt mit dem in den römischen Gesetzen häufig *p*) vorkommenden Ausdruck: redimere opus, überein.

Die angeführte Theorie ist den römischen Gesetzen gemäfs *q*). Sie läfst sich auf alle zwischen dem Handwerker und Kunden vorkommende Miethcontracte, was auch für eine Arbeit das Object derselben sey, anwenden. Am häufigsten findet man freilich die locationem conductionem operis bey Bauereyen, so dafs zu errichtende Gebäude, Mauern u. dgl. im ganzen verdungen werden *r*) (wie denn auch sol-

---

p) Z. B. in L. 2. §. 11. L. 9. P. de admin. rer. civit. L. 39. pr. P. de rei vindic. v. Brisson. lex. voc. redimere.

q) Paul. L. 5. §. 2. P. de verb. sign. Opere locato conduclonis verbis Labeo significari ait id opus, quod Graeci Αποτελεσμα vocant (non εργον), i. e. ex opere facto corpus aliquod perfectum (vid. Goeddeei comment. ad h. leg.). Javolen. L. 51. §. 1. loc. cond. Non quidquam interest, utrum uno pretio opus, an in singulas operas collocatur: si modo universitas consummationis ad conductorem pertinuit.

r) L. 22. §. 1. L. 30. §. 3. L. 36. L. 58. §. 1.

che sonst vornehmlich unter dem Ausdruck: opus, verstanden werden *s*), aber auch Wasserleitungen *t*), Kleiderreparaturen *u*), Wollearbeiten *v*), Fassung eines Edelsteins *w*), Transportirung einer Säule *x*) u. dgl. Kurz alle Arbeiten und Producte, welche der Gegenstand eines Miethcontracts seyn können, können auch im ganzen, als opus, verdungen werden.

Es ist noch verschiedenes zu bemerken, was theils bey beyden Gattungen des Miethcontracts, theils nur

---

L. 59. P. loc. cond. L. 12. §. 6. P. de usu et habit. L. 20. P. de contr. emt. L. 2. L. 17. C. de loc. cond.

s) L. 1. §. 12. P. de novi op. nunciat. Hoc edictum non omnia opera complectitur: sed ea sola, quae solo conjuncta sunt, quorum aedificatio vel demolitio videtur opus novum continere.

t) L. f. P. loc. cond.

u) L. 60. §. 2. P. loc. cond. L. 12. §. 6. P. de usu et habit.

v) L. 12. §. 6. cit.

w) L. 13. §. 5. P. loc. cond.

x) L. 25. §. 7. P. eod.

bey einer Gattung desselben statt findet.

1) Dafs es bey der locatione conductione operis angehe, dafs der conductor, d. h. der Handwerker, alle Materialien von dem seinigen hinzuthue, ist aufser Zweifel. Die tägliche Erfahrung lehrt es und die Gesetze sagen eben das *y*). Eben so ungezweifelt ist es, dafs auch der locator die Materialien hergeben könne. Bey der locatione conductione operarum giebt immer der conductor das Material *z*).

2) Ein ganzes Werk, opus, z. B. eine Mauer, kann ohne Zweifel im ganzen dergestalt verdungen werden, dafs der Handwerker überhaupt (inclusive oder exclusive der Materialien) einen bestimmten Lohn erhält. Dann wird das Werk per aversionem, in Bausch und Bogen, verdungen *a*). Es kann

---

y) L. 39. pr. P. rei vind. L. 22. §. 1. L. 30. §. 3. P. loc. cond.

z) Hofacker princ. jur. rom. germ. §. 1980. n. III.

a) L. 36. P. loc. cond.

aber auch der Akkord tage- und wochenweise *b*) oder nach den einzelnen Abschnitten und Theilen der Arbeit (in singulas operas *c*)), (wenn z. B. bey Errichtung eines Hauses, das Beschlagen des Holzes, das Aufbälken u. s. w. jedes besonders angeschlagen wird) oder auch nach einem gewissen Maafse, z. B. Schuh- oder Ruthenweise *d*), oder nach den Quantitäten des Materials *e*) geschlossen werden. Eben diese verschiedenen Bestimmungen finden in der Regel auch bey der locatione conductione operarum statt, nur darf hier nicht das ganze Werk, als ein Ganzes (universitas consummationis) dem Handwerker übertragen werden.

3) Der locator operarum arbeitet nie nach eigenem Gutfinden, sondern immer nach der Anweisung des con-

---

b) L. 51. §. 1. P. eod.

c) L. 51. §. 1. cit.

d) L. 36. P. loc. cond.

e) L. 30. §. 3. P. eod.

ductoris *f*), er verrichtet nur die ihm von diesem aufgetragene Arbeit nach Handwerksgrundsätzen, denn sonst würde er zum Tagelöhner herabsinken. Der conductor operis hingegen arbeitet, wie er es zu Vollendung des übernommenen Werks für nöthig hält, also in so fern nach eigenem Gutfinden *g*), der locator giebt ihm nur die allgemeine Anweisung, wie das Werk werden soll, er übergiebt ihm z. B. den Baurifs. Es stehet ihm zwar frey, wenn er im Lauf der Arbeit eine Abänderung des anfänglich gegebenen Plans beliebt, solche dem Handwerker anzugeben *h*), oder, wenn er gewahr wird, dafs der Handwerker schlecht arbeitet, ihn zu erinnern, dafs er die Fehler verbessere, aber im Ganzen mufs er es dem Handwerker überlassen, wie er das Werk zu Stande bringe.

4) Wenn der locator operarum

---

f) L. 51. §. 51. P. loc. cond.

g) L. 51. §. 1. cit.

h) L. 60. §. 3. P. loc. cond.

seine ihm aufgetragene Arbeit vollendet hat, so ist er fertig. Nicht so der conductor operis. Dieser muſs das Werk dem locatori zuliefern, zumessen, zuwiegen, je nachdem dasselbe beschaffen ist. Es kann entweder ausgemacht werden, daſs das Werk vom locatore selbst untersucht und seine Beschaffenheit nach Anleitung des Akkords geprüft werden, oder daſs dieses von einem dritten Sachkundigen, zum Beyspiel von einem Baumeister, geschehen soll *i*).

Die übrigen Verschiedenheiten, welche noch zwischen beyden Gattungen des Miethcontracts statt finden, werden sich besser bey der Lehre von den wechselseitigen Verbindlichkeiten des Handwerkers und Kunden angeben lassen.

V) Es können in dem Handwerkscontract, mit dem Kauf- und Miethcontract, noch verschiedene andere

---

i) L. 51. §. 1. L. 37. L 36. L. 24. pr. L. f. P. loc. cond.

Rechtsgeschäfte zusammen treffen. Wenn z. B. der Handwerker die nöthigen Materialien auf den Namen und auf Rechnung des Kunden bey einem Dritten ausnimmt, so tritt zu dem Handwerkscontract noch der Auftrags-contract (mandatum) oder die Geschäftsführung (negotiorum gestio). Diese machen aber in der Natur des Handwerkscontracts selbst keine Aenderung.

§. 52.

Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Handwerkscontract. 1) Ueberhaupt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich diese Rechte und Verbindlichkeiten nach allen möglichen Fällen des Handwerkscontracts durchgehen wollte, und es ist dieses auch unnöthig, da, wenn man erst weiſs, was für ein Rechtsgeschäft in jedem einzelnen Falle vorhanden sey, alsdann die aus diesem Geschäft überhaupt entspringende Rechte und Verbindlichkeiten leicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden können. Es sey

daher genug, einige Hauptpuncte auszuheben.

1) Im Allgemeinen bemerke ich,

A) besteht der Handwerkscontract in einem Kauf oder Tausch, so gehet wechselseitig das Eigenthum des gegebenen Materials auf den Handwerker *a*) und der verfertigten Waare auf den Kunden über *b*). Dafs eben von Seiten des erstern bereits eine Specification vorgenommen sey, ist nicht erforderlich. Dahingegen beym Miethcontract gehet das Eigenthum der zu bearbeiten gegebenen Sache nicht auf den Handwerker *c*), wohl aber das Eigenthum des von diesem gegebenen Materials auf den Kunden über *d*).

B) Wenn der Handwerkscontract in einem Kauf bestehet, so trägt der Handwerker den durch Zufall entste-

---

a) L. 34. pr. P. de auro leg.

b) L. 8. C. de contr. emt.

c) L. 31. P. loc. cond. L. 34. pr. P. de auro leg.

d) L. 22. §. 1. P. loc. cond. L. 39. pr. P. de rei vind.

henden Schaden oder Verlust des etwa gegebenen Materials und Waare bis zur Ablieferung derselben, nach dem Grundsatz: casum sentit dominus. Bey dem Miethcontract ist zu unterscheiden: wenn das Geschäft eine locatio conductio operarum ist, so gehet den Handwerker der Zufall nichts an. Ist das Geschäft eine locatio conductio operis, und der Schaden trifft

1) die zu bearbeiten gegebene Substanz und zwar

a) durch natürliche Gewalt, oder durch den Fehler der Substanz selbst, dann trägt ihn der Einenthümer oder der locator operis *e*). Entsteht der Schaden

b) durch die Arbeit, dann trägt ihn der conductor operis oder der Handwerker *f*). Doch muſs hier erst untersucht werden, in wie fern der Handwerker durch seine Arbeit Schuld daran ist, wovon hernach geredet werden wird.

---

e) L. 13. §. 5. P. loc. cond.

f) L. 13. §. 5. cit. L. 25. § 7. P. eod.

Trifft aber der Schaden

2) Die Arbeit, das Werk, und hat

a) seinen Grund in einem eigentlichen nicht abzuwendenden Zufall (vi majori), z. B. ein Erdbeben wirft das noch nicht fertige Haus darnieder, dann trägt wieder der locator operis den Schaden *g*), wenn nicht etwa der conductor solchen ausdrücklich mit übernommen hat *h*).

b) Hat er seinen Grund in der gegebenen Substanz, der Zufall trifft die Sache, welche bearbeitet, auf, an welcher das opus verfertigt wird und dieses leidet dadurch Schaden, dann fällt er wieder auf den locator *i*). Trifft endlich

c) der Schaden und Zufall das Werk an sich und allein, und ist ein solcher, der allenfalls vorausgesehen und abgewendet werden konnte, ein

---

g) L. 36. L. 59. P. loc. cond. Averan. interpr. L. 2. c. 26.

h) L. 36. cit.

i) L. f. loc. cond.

casus mixtus *k*), dann trägt sich solches zu, entweder

α) nachdem das Werk schon an den locator abgeliefert oder ihm zugeliefert oder zugemessen ist, und hier muſs der locator den Schaden leiden, wohin auch der Fall gehört, wenn er in in mora, d. h. schuld war, daſs die Zulieferung oder Zumessung noch nicht geschahe *l*); oder

β) ehe das Werk zugeliefert oder zugemessen war und werden konnte, dann trägt den daran entstehenden Schaden der Handwerker *m*).

C) Der Handwerkscontract ist (vorausgesezt, daſs der Handwerker nicht unentgeltlich arbeitet) ein von beyden Seiten oneröser Contract. Daſs beyde Theile den durch bös̃lichen Vorsatz entstehenden Schaden ersetzen müssen, verstehet sich von selbst *n*).

---

k) Höpfner Comment. über die Institut. §. 754.

l) L. 36. L. 37. P. loc. cond.

m) L. 36. L. f. P. loc. cond.

n) L. 28. C. loc. cond.

Soviel aber den anzuwendenden Fleifs und Sorgfalt angehet, so sind in der Regel beyde, der Kunde und der Handwerker zu einem mittlern Grad desselben verbunden und müssen den durch einen mittleren Grad von Nachlässigkeit entstehenden Schaden tragen oder vergüten *o*). Zu dem mittleren Grad von Fleifs gehört auch die, mehrentheils dem Handwerker *p*), zuweilen aber auch wohl dem Kunden obliegende Aufbewahrung der Materialien oder der angefangenen Arbeit *q*). Wenn daher der Handwerker die ihm gegebene Sache wegkommen läfst, so mufs er dafür stehen, z. B. wenn sie ihm gestohlen wird und der Eigenthümer kann sie von dem Dieb nicht zurück-

---

o) L. 36. P. loc. cond. non enim amplius praestari locatori, oportet, quam quod sua cura atque opera consecutus esset. Weifser Handwerksrecht, §. 110.

p) L. 5. P. nautae caupores. L. 13. §. 6. P. loi. cond.

q) L. 28. C. loc. cond.

bekommen *r*). Auch wenn der Handwerker durch ein Versehen die Sache einem andern Kunden abliefert *s*). Wenn die Arbeit von der Beschaffenheit ist, daſs zu ihrer Vollendung der höchste Grad von Sorgfalt erforderlich ist, so ist der Handwerker auch hierzu und zu Ersetzung des durch die geringste Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit (culpa levissima) entstehenden Schadens verbunden *t*). Der Handwerker muſs auch für die Schuld seiner Leute, der Gesellen und Lehrlinge oder sonstigen Gehülfen einstehen, für deren Betrug aber nur, wenn er sie wissentlich als schlechte Leute beybehielt *u*).

§. 53.

2) *Insbesondere. A) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Handwerksarbeit.*

1) Der Handwerker muſs für die

---

r) L. 60. §. 2. P. loc. cond.

s) L. 13. §. 6. P. eod.

t) L. 25. §. 7. P. loc. cond.

u) Weiſser, §. 110.

Tauglichkeit seiner Arbeit, er mag solche selbst verrichten, oder sie durch Gesellen und Lehrjungen verrichten lassen *a*), einstehen *b*). Hat er eine Arbeit aus Unverstand oder Faulheit schlecht gemacht, so mufs er nicht nur den Schaden ersetzen, oder wenn dies angehet, die Arbeit zurücknehmen oder die Fehler noch verbessern, wenn dies thunlich ist, sondern er wird auch noch mit Geldstrafen angesehen, ihm auch wohl, wenn dergleichen Klagen mehrmals vorkommen, das Handwerk gelegt *c*).

Was insbesondere ganze Werke angehet, namentlich Bauarbeiten, welche einem Handwerker übertragen werden, so mufs er solche dem Bauherrn oder wer ihn sonst gedungen hat, entweder selbst, oder dem, den dieser

---

a) L. 25. §. 7. P. loc. Kurbraunschw. Gildeordn. §. 13. Ortloff corp. jur. p. 195.

b) L. 51. §. 1. L. f. P. loc. cond.

c) Zunftordn. v. 1693. §. 13. (III. 376.) Zunftregl. v. 1730. §. 25. (IV. 25.)

dazu bestellt, ordentlich zuliefern, damit dieser sich überzeugen könne, ob die Arbeit nach dem Rifs und sonst nach der Bestellung gut und handwerksmäfsig verfertigt sey, wobey jedoch von Seiten des Kunden keine Chikane gebraucht und nicht eben alles auf die Spitze gestellt werden darf *d*). Sind dergleichen Werke unter specieller Anweisung des locatoris oder einer von demselben bestellten Person und nach deren Gutfinden und Vorschrift verfertigt worden, so kann der Handwerker auch nicht für die Güte und Tüchtigkeit des ganzen Werks einstehen *e*).

Wie lange überhaupt ein Handwerker für die Tüchtigkeit der Arbeit stehen müsse, läfst sich im Allgemeinen nicht bestimmen, es kommt auf die Gattung der Arbeit und auf die übrigen Umstände an.

---

d) L. 51. §. 1. P. loc. cond. L. 24. pr. P. eod. nam fides bona exigit, ut arbitrium tale praestetur, quale viro bono convenit.

e) L. 51. §. 1. in f. P. loc. cond.

2) Der Handwerker mufs die Arbeit zu gehöriger Zeit fertig machen, d. h. da er solches versprochen hat, wenn nicht unvermeidliche Hindernisse in den Weg kommen, widrigenfalls kann er durch Zwangsmittel dazu angehalten werden *f*). Wenn er den Kunden über die versprochene Zeit aufhält, so stehet diesem nach Verlauf derselben *g*) frey, die Arbeit einem andern zu übertragen *h*).

Doch verstehet es sich von selbst, dafs dem Handwerker die Frist zu Vollendung der Arbeit nicht gar zu kurz bestimmt werden darf *i*).

Ist der Kunde durch die über Gebühr verzögerte Arbeit in Schaden gekommen, so mufs der Handwerker

---

f) Zunftordn. v. 1693. §. 12. (III. 376.) Zunftregl. v. 1730. §. 23. (IV. 25.)

g) L. 15. §. 10. P. loc. cond.

h) Preuss. Generalpriv. von 1734. §. 17. Sächs. Innungsárt. C. 3. §. 32. Ortloff corp. jur. p. 65. 181.

i) L. 58. §. 2. P. loc. cond.

diesen und überhaupt das Interesse leisten *k*).

3) Der Handwerker muſs die zu verrichten versprochene Arbeit auch fertig schaffen. Dieses gehet vornehmlich die Handwerker an, welche mit den Kunden in einem Kaufcontract oder locatione conductione operis stehen. Eigenmächtig, ohne gegründete Ursache eine versprochene oder übernommene Arbeit liegen lassen, ist unerlaubt. Ist aber der Handwerker wirklich verhindert, die Arbeit fertig zu schaffen, so gebührt ihm zwar für das, was er gearbeitet hat, der verhältniſsmäſsige Lohn, besonders wenn die Arbeit nach einem gewissen Maas, z. B. Ruthenweise, oder nach der Quantität der Materialien, akkordirt ist *l*), ist sie aber schlecht gemacht, so daſs sie wieder von vorn angefangen werden muſs, oder der Handwerker vollführt

k) Arg. L. 58. §. cit. Weiſser §. 109.

l) L. 30. §. 3. P. loc. cond.

sie aus Faulheit nicht, so gebührt ihm nichts *m*).

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Handwerker die ihm übertragene Arbeit nicht einem andern übertragen *n*).

Zwar darf kein Handwerker dem andern die Kunden abspenstig machen, oder die von einem andern angefangene Arbeit an sich zu ziehen suchen *o*), dahingegen aber gehört es zu den verbotenen *p*) Zunftmisbräuchen *q*), wenn ein Handwerker die von einem andern angefangene Arbeit, welche aus rechtlichen Gründen diesem abgenommen wird, zu vollenden sich weigert.

4) Handwerker, welche einzelne

---

m) Mev. ad J. Lub. P. 3. tit. 8. art. 5. n. 45. 46.

n) Weifser l. c.

o) Weifser a. a. O.

p) Schon nach L. un. C. de monopol.

q) Reichszunftordn. von 1731. §. 13. (IV. 127.) Preuss. Generalpriv. von 1734. §. 17. Ortloff p. 63. Zunftordn. von 1693. §. 14. (III. 377.) Zunftregl. v. 1730. §. 26. (IV. 26.)

Dienstleistungen versprechen, und welche gewöhnlich auf Tagelohn arbeiten *r*), so wie überhaupt alle Handwerker, welche Tage- oder wochenweise arbeiten, müssen die bestimmte Zeit auch zur Arbeit verwenden. Die zur Erholung und zum Essen nöthige Muſse muſs ihnen zwar gegönnt werden *s*), die übrige Zeit aber müssen sie wirklich arbeiten und nicht müssig stehen. Billig ist es daher auch, daſs der Handwerkslohn für lange Sommertage höher sey, als für Wintertage *t*). Dem Handwerker gebührt der völlige Lohn, wenn es an dem Kunden lag, daſs er nicht arbeiten konnte *u*) und

---

r) Paul. L. 1. P. de operis libertor. Operae sunt diurnum officium.

s) L. 22. §. 2. P. eod. L. 50. in f. eod.

t) Eine Fuldaische Verordn. v. 13. May 1786 giebt eine Tabelle, in welcher die Arbeits- und Erholungsstunden nach den Jahrszeiten bestimmt sind. S. Journal von und für Deutschl. 1786. Th. 1. S. 458.

u) Paul. L. 38. P. loc. cond. Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere de-

der Handwerker nicht etwa Gelegenheit gefunden hat, in derselben Zeit anderwärts zu arbeiten *v*). Wenn ein Handwerker mehreren Personen zugleich seine Arbeit verspricht, so muſs er dem zuerst arbeiten, dem er zuerst das Versprechen gethan hat *w*).

5) Was für Rechtsmittel in Ansehung der Handwerksarbeit zustehen, ist nach der im §. 51 angegebenen Bestimmung der verschiedenen Gattungen des Handwerkscontracts, nicht schwer zu sagen. Nämlich wenn ein Kaufcontract zum Grunde liegt, so ist es die actio emti, liegt ein Miethcontract zum Grunde und zwar eine locatio conductio operarum, so ist es die actio conducti, bey der locatione conductione operis aber die actio locati *x*). Ist das Geschäft ein Tausch oder un-

---

bet, si per eüm non stetit, quominus operas praestet.

v) Arg. L. 19. §. 10. P. loc. cond.

w) L. 26. P. eod.

x) S. die im vorherigen angeführten Gesetze.

benamter Contract, so findet die actio praescriptis verbis statt *y*). Die Eigenschaften und Wirkungen dieser Rechtsmittel weiter auseinander zu setzen, würde zu weitläuftig seyn. Ich verweise dashalb auf das gemeine Recht.

§. 53.

B) In Ansehung des Lohns und der Bezahlung.

1) Wenn der Handwerker nicht unentgeltlich arbeitet, sondern ein Aequivalent für seine Arbeit verlangt, so finden wir im gemeinen Leben sehr oft, daſs dieses bald vor Ablieferung der Waare, vor Uebernahme der Arbeit, bald erst bey oder nach Ablieferung der Waare, nach Vollendung der Arbeit bestimmt wird. Es liegt hierin zwar eine Abweichung von der Regel, nach welcher bey allen denen Contracten, welche dem Handwerkscontract zum Grund liegen können, das Aequivalent, Preiſs oder Lohn im wei-

---

y) L. 5. §. 1. P. de praescr. verb.

teren Sinne, gleich bey Eingehung dieser Contracte bestimmt werden muſs. Es ist aber diese Abweichung so groſs nicht, als sie auf den ersten Anblick zu seyn scheint. Alle die Contracte, welche zwischen dem Kunden und Handwerker statt finden, sind sogenannte contractus bonae fidei, d. h., solche, wobey ein Theil auf des andern Billigkeit rechnet. Ist das für die zu verfertigende Waare oder die vorzunehmende Arbeit zu leistende Aequivalent gesetzlich (durch Taxen, wovon im §. 56 mehr vorkommen wird) oder sonst im gemeinen Leben bestimmt, so ist, wenn die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas anders einig werden, anzunehmen, daſs sie beiderseits stillschweigend in dieses Aequivalent willigen. Hier ist also eigentlich gar keine Abweichung von der Regel vorhanden. Fehlt es aber an einer solchen allgemeinen Bestimmung, so ist anzunehmen, daſs beyde Theile auf wechselseitige Billigkeit gerechnet, und falls einer von beyden diese Billigkeit aus den Augen

setzen würde, im voraus die Bestimmung dem Ermessen kundiger Personen — der Handwerksverständigen oder der Zunftobrigkeit — überlassen haben.

Es ist daher um deswillen, weil das Aequivalent nicht vorher fest bestimmt worden, der Contract nicht eben für unvollständig zu halten. Uebrigens ist es einerley, ob der Akkord über die Arbeit mit einem einzelnen Handwerker geschlossen wird, oder ob mehrere zur Concurrenz gelassen werden und dann dem Mindestfordernden die Arbeit übertragen wird.

2) Wird das Aequivalent auf baares Geld, oder wird es gar nicht vorher bestimmt, so kann der Handwerker jederzeit fordern, dafs ihm solches in baarem Geld geleistet werde. Eine andere Sache braucht er sich nicht statt baaren Geldes aufdringen zu lassen. Sehr nachtheilig ist es für den Handwerksmann, wenn reiche Kunden, z. B. Kaufleute, von denen er vielleicht abhängt, ihm andere, wohl gar zum Luxus dienende Waaren, z. B. Thee,

Kaffee, Zucker u. dgl. statt der baaren Bezahlung aufdringen. Sehr weise ist solches daher z. B. im Schmalkaldischen *a*) bey nachdrücklicher Strafe untersagt worden. Daſs jedoch der Handwerker, in übrigens dazu geeigneten Fällen, sich eine Compensation müsse gefallen lassen, leidet keinen Zweifel.

3) Unerlaubt ist es, wenn Handwerker sich eigenmächtig Taxen machen, oder für ihre Producte im voraus und allgemein das Aequivalent bestimmen. Reichs- *b*) und Landesgesetze *c*) verbiethen solches daher auch

---

a) Fürstl. Rescr. an das Oberamt zu Schmalkalden v. 9. Oct. 1772. in Wittichs Handbuch, Th. 6. S. 14.

b) Reichszunftordn. v. 1548. tit. 36. v. 1577. tit. 37. Reichszunftordn. v. 1731. §. 13. n. 3. §. 14. (IV. 127.)

c) Zunftordn. v. 1693. §. 14. (III. 377.) Zunftregl. v. 1730. §. 26. (IV. 26.) Polizeyordn. von 1622. §. 11. nr. 5. (I. 654.) Sächs. Innungsart. L. 3. §. 33. in Ortloff corp. jur. p. 182. Badische Zunftart. v. 1760. § 50. p. 243. Schaumb. Polizeyordn. v. 1615. c. 60. u. a. m.

ernstlich. Insonderheit gehört die Verabredung der Handwerker, dafs keiner eine Arbeit wohlfeiler machen oder geben solle und wolle, als der andere, zu den verbotenen *d*) Misbräuchen *e*).

Manchmal wollen die Handwerker besondere Veranlassungen, wo sie glauben, dafs man ihnen nichts abdingen werde, zu einem übermässigen Vortheil benutzen, setzen z. B. die Arbeiten, welche bey Leichenbestattungen erforderlich sind, hoch an und wollen sich nichts abdingen lassen, weil sie sich darauf verlassen, dafs man keine Zeit mehr habe, zu andern Handwerkern zu gehen. Dies ist ein grober Misbrauch und daher verboten

---

d) Schon Kayser Zeno verordnete in L. un. C. de monopol. ne quis illicitis habitis conventionibus conjuret aut paciscatur, ut species diversorum corporum negotiationis, non minoris quam inter se statuerint, venundentur.

e) Zunftordn. v. 1693. §. 14. (III. 377.) Wittich Handbuch Th. 3. S. 59. Bed. Zunftart. v. 1760. §. 50. Sächs. Innungsart. L. 3. § 33. Braunschw. Gerichtsart. §. 13. in Ortloff corp. jur. p. 243. 182. 195.

und verordnet *f*), dafs wenn Handwerker bey solchen Veranlassungen übersetzen, der Obrigkeit sofort Anzeige davon geschehen, die Arbeit von unpartheyischen Meistern geschäzt, und derjenige, welcher solche übersezt hat, um 10 Thaler gestraft werden soll.

4) Ob den Handwerkern das Privilegium der halben Beweiskraft ihrer Contobücher zustehe, ist eine unter den Rechtslehrern bestrittene und von den Landesgesetzen nicht gleichförmig entschiedene Frage *g*).

Das preussische Recht versagt den Handwerkern dieses Privilegium *h*). In Kurhessen wurde dasselbe auf die Bücher der Krämer in den Städten, jedoch nicht auf die Bücher der Dorf-

---

f) Verordn. v. 9. Dezemb. 1748. art. 3. §. 9. (IV. 1010.) Kopp Handb. Th. 1. S. 245.

g) S. Roth. Material des Hsndwerksraths, Heft 1. S. 52. folg.

h) Preuss. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 591.

krämer ausgedehnt *i*), und eben daher, weil diese Ausdehnung ausdrücklich nur auf jene gerichtet wurde, glaube ich, dafs das Privilegium nicht weiter, als die Verordnung besagt, also namentlich nicht auf die Handwerker auszudehnen sey, wie denn überhaupt Privilegien keine extensive Erklärung zulassen. Wäre aber der Fall, dafs ein Handwerker sein Handwerk im Grofsen, als Fabrik betriebe, seine Producte in ganzen Parthien versendete, und solchergestalt eigentlich Kaufmannschaft triebe, so glaube ich, dafs man alsdann auch seinen nach den gesetzlichen Erfordernissen *k*) eingerichteten Büchern die halbe Beweiskraft nicht versagen könnte *l*).

5) Wenn ein Handwerker auf Rechnung der Staats- oder sonstiger öffentlicher Cassen arbeitet, so mufs er sich

---

i) Verordn. v. 14. Dec. 1796. (VII. 697.)

k) Verordn. v. 1796. cit.

l) Claproth ordentl. Proz. §. 233. Schneider Theorie der Beweise, §. 243.

denen Einrichtungen und Bedingungen unterwerfen, die bey der Administration solcher Cassen vorgeschrieben sind. Er muſs z. B. seine Rechnungen zu einer gewissen Zeit einreichen, muſs darauf bedacht seyn, daſs er genau bey den Akkorden bleibe, die Verwilligungen nicht überschreite u. s. w., welches alles bey dem Privatmann so genau nicht darauf ankommt. Diesem stehet es auch frey, dem Handwerker abschläglich oder im voraus den Lohn ganz oder zum Theil zu bezahlen, welches aber dem Verwalter öffentlicher Cassen nicht erlaubt zu seyn pflegt *m*). Sonst kann in der Regel der Handwerker erst nach Vollendung der Arbeit den Lohn fordern *n*). Ist jedoch diese sehr weitläufig und mit vielen Auslagen verbunden, so ist es billig, daſs

---

m) Beyspielsweise verweise ich auf die Kurhess. Cammeralauschr. v. 18. Apr. 1757. v. 29. Oct. 1764. v. 12. Jan. 1775. Verordn. v. 14. März 1801. (V. 154. VI. 166. 792. VIII. 16.)

n) L. 80. §. 1. P. ad L. Falcid.

ihm successive Zahlung geleistet werde *o*).

6) Zuweilen ist in den Zunftbriefen enthalten oder durch Landesordnungen festgesezt, daſs wenn ein Kunde einen Handwerker verläſst oder von ihm abgehet, ohne ihn bezahlt zu haben, alsdann kein anderer Meister, auf geschehenes Verbot des Zunftmeisters, diesem Kunden eher arbeiten solle, bis derselbe dem erstern Handwerker befriedigt habe. Es sezt diese Art von Selbsthülfe, die überhaupt nicht ohne besonderes Landesgesetz oder ohne eine Verfügung in den Zunftbriefen, statthaft ist, immer voraus, daſs über die Liquidität der Forderung schon erkannt sey *p*).

7) Dem Handwerker, der in einem Kaufcontract mit dem Kunden stehet, kann, wenn nicht etwa die Bestellung auf Credit gemacht worden, nicht zugemuthet werden, die Waare, ohne

---

o) Franzk. ad Pand. L. 19. tit. 2. nr. 188.

p) Kopp Handb. Th. 1. S. 245.

sofort erfolgende Zahlung, abzuliefern. Stehet er in einem Miethcontract, so kann er wegen des zu fordern habenden Lohns, aber nicht wegen anderer Forderungen, die ihm zu bearbeiten gegebene Sache, vermöge des Retentionsrecht zurück behalten, bis die Zahlung erfolgt.

8) Was für Rechtsmittel dem Handwerker aus dem Handwerkscontract zustehen, ist nach dem im vorigen § Nr. 5 gesagten, leicht zu bestimmen. Es ist nämlich entweder die actio venditi oder conducti oder locati oder praescriptis verbis. Dafs er mit dieser Klage auch den Ersatz der gelieferten Materialien fordern könne, ist kein Zweifel *q*). Auch Zinsen des Waarenpreises oder des Arbeitslohns kann der Handwerker mit der actione venditi oder locati und respective conducti fordern *r*).

9) Geräth der Kunde in Concurs, sokann nach der Meinung einiger Rechts-

---

q) L. 13. §. 19. P. de act. emt. vend. L. 55. §. 1. P. loc. cond.

r) L. 13. §. 20 P. de act. emt. vend. L. 2. L. 17. C. loc. cond.

gelehrten *s*), der Handwerker, welcher selbst die Materialien hinzugethan hat, die Waare vindiciren, welches aber meiner Meinung nach in der Regel unstatthaft ist *t*) und nur dann angehet, wenn ausdrücklich auf gleich baare Bezalung akkordirt worden ist. Dem Handwerker, der an Erbauung eines Hauses gearbeitet oder Materialien dazu geliefert hat, stehet ein Vorzugsrecht, selbst vor dem Verkäufer des Hauses zu *u*). An manchen Orten wird überhaupt dem Handwerker an denen Sachen, woran er gearbeitet hat, ein stillschweigendes Unterpfand zugestanden *v*), es ist dies aber nicht gemeinen Rechtens.

Hat der Handwerker in der Kost des Kunden gestanden, so stehet ihm in Ansehung des Lohns das Vorzugsrecht des Liedlohns zu *w*).

---

s) Balthas. classif. cred. P. 2. S. 1. n. 6. Struv. de operar. locat. th. 31. Gmelin Ordn. d. Glaub. C. 1. §. 10. S. 47.

t) L. 8. C. de contr. emt.

u) Berlich concl. 64. nr. 73. 74.

v) Harprecht vol. 1. conc. 60. nr. 38. 39.

w) Weisser §. 109.

In allen übrigen Fällen gehören die Forderungen der Handwerker unter die einfachen Chirographar-Forderungen.

§. 55.

Handwerkskram und Marktfreyheit.

Die Handwerker, nämlich die, welche zum feilen Verkauf arbeiten, können ihre Waaren nicht nur in ihren Häusern und Laden, sondern auch in Buden, auf den Messen- Jahr- und Wochen-Märkten zum Verkauf ausstellen und einen Handwerkskram, jedoch nur mit selbst verfertigten Waaren *a*), errichten und zwar nicht blos an ihren Wohnorten, sondern auch in andern Städten und Flecken. Die Zünfte der Stadt, wo Markt gehalten wird, können dies nicht verwehren *b*). In manchen Zunftbriefen ist diese Marktfreyheit ausdrücklich enthalten *c*), und in der

---

a) Roth Mater. H. 2. S. 26.
b) Kopp Handbuch Th. 5. S. 404.
c) Beyspiele bey Kopp a. a. O.

Regel dauert sie, so lange als der Jahrmarkt selbst. Die Zunftbriefe und das Herkommen machen aber zuweilen Ausnahmen, entweder zum Vortheil der Auswärtigen oder der Einheimischen. Auch erstreckt sich die Marktfreyheit in der Regel auf die Ausländer, wiewohl die Zunftbriefe hierin ebenfalls zuweilen Ausnahmen bestimmen *d*). In verschiedenen Hessischen Städten müssen Ausländer, welche das erstemahl den Jahrmarkt besuchen, eine Abgabe unter dem Nahmen: Hänselgeld, an die Zunft entrichten, doch geschieht dies nur jure retorsionis *e*). Auf jeden Fall müssen die Auswärtigen sich der am Ort des Jahrmarkts üblichen Waarenschau unterwerfen und das herkömmliche Schaugeld an die Zunft entrichten *f*).

Das Hausiren ist den Handwerkern nicht erlaubt *g*).

---

d) Badisch Zunftart §. 52. Ortl. corp. jur. p. 243.

e) Beyspiele bey Kopp Th. 5. S. 5. 57.

f) Estor deutsche Rechtsgel. Hpbst. 45. §. 262. Kopp a. a. O. S. 404.

g) Preuſs. Ldr. Th. 2. tit. 8. §. 264.

Jedem Handwerker, er sey Lohn- oder Kram-Handwerker, stehet es frey, seine Werkstätte durch ein Schild oder anderes Zeichen zu bezeichnen *h*).

§. 56.

Waarenschau und Taxe.

Die Polizey äufsert ihre Aufsicht über die Handwerksübung durch die Waarenschau und durch Taxen.

1) Die Waarenschau hat zum Zweck, zu verhindern, dafs das Publicum nicht durch schlechte Waare, die nicht Kaufmannsgut ist, hintergangen werde. Sie wird gewöhnlich von den Zünften durch einige ihres Mittels, die Zunft-Schau- und Siegelmeister, ausgeübt und die Waare, welche gut befunden ist, mit einem Zeichen oder Siegel bezeichnet. Bey manchen Handwerken wird sie auch von der Polizeybehörde, vornehmlich von den Marktmeistern, vorgenommen. Sie findet aber nur bey solchen Handwerkern statt, welche zum feilen Verkauf

---

h) Estor a. a. O. §. 263.

arbeiten. Auch die auf den Messen und Märkten ausgelegten Waaren sind ihr unterworfen *a*).

Das weitere von der Waarenschau muſs aus speciellen Polizeyordnungen ersehen werden.

2) Die Taxen haben zum Zweck, das Publicum gegen Vervortheilung durch übermäſsige Preise und übermäſsigen Lohn zu sichern. Zuweilen sind den Zunftbriefen Taxen angehängt. Mehrentheils aber werden sie durch allgemeine oder für einzelne Districte oder Orte gegebene Landesordnungen bestimmt, und es wird nicht leicht ein Land seyn, das deren nicht in Menge aufzuweisen hätte. Die Entwerfung der Taxen für die Handwerker, welche Lebensmittel verkaufen, pflegt den Ortspolizeybehörden zuzustehen.

Ueberschreitung der Taxen, von Seiten des Handwerkers, beträfen sie auch nur eine Kleinigkeit, sind immer strafbar. Zuweilen aber werden auch

---

a) Estor a. a. O.

dem Kunden, der mehr bezahlt, als die Taxe mit sich bringt, Strafen gedrohet *b*).

§. 57.

Zunftzwang überhaupt.

Der Zunftzwang ist die einer Zunft vermöge der Innungsartikel zustehende Befugniſs, alle diejenigen von der Ausübung des Handwerks auf eigene Rechnung abzuhalten, die weder Mitglieder der Zunft, noch sonst besonders befreyet sind *a*), oder das Recht, die Treibung eines zunftmäſsigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewiesenen Districts allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staat besonders privilegirt sind, zu untersagen *b*).

An sich betrachtet ist die Verrichtung von Handwerksarbeiten eine von jedes Willkühr abhängende Handlung, eine res merae facultatis und der Zunft-

---

b) S. z. B. Regierungsausschreiben v. 17 Dez. 1764. (IV. 169)

a) Beier de jure prohib. P. 1. c. 1. §. 2. nr. 52.

b) Preuſs. Landr. Th. 2. tit. 8. §. 224.

zwang, welcher diese Freyheit aufhebt oder wenigstens einschränkt, ist ein Institut des positiven Rechts *c*). Soll ein Zunftzwang begründet seyn, so muſs jedesmal ein Fundament desselben vorhanden seyn.

Dieses kann liegen 1) in dem Wesen, der Natur, dem Eigenthümlichen und characteristischen eines Handwerks, welches sich entweder in der Verfertigung gewisser Producte, oder in dem Gebrauch gewisser Instrumente, oder in dem Verbrauch gewisser Materialien äuſsert. Ein weiteres Fundament kann liegen

2) in dem Besitzstand und der Observanz, obgleich eine acquisitive Verjährung des Zunftzwangs, als einer Art Monopolien, nicht statt findet *d*), oder 3) in wechselseitiger Uebereinkunft, oder endlich 4) in den durch den Zunftbrief ertheilten Privilegien *e*).

---

c) Beier l. c. §. 1. n. 1. 2. 4.

d) Mev. P. 1. dec. 55. nr. 7.

e) Beier l. c. §. 4. nr. 16. seq.

Im allgemeinen betrachtet ist der Zunftzwang eine nothwendige Folge der Zunftverfassung. Der Zweck der Zünfte würde ohne Zunftzwang nicht erreicht werden können. Auch enthält er keine Unbilligkeit. Die Zunftglieder unterwerfen sich durch den Eintritt in die Zunft mancherley Einschränkungen und Beschwerden und es ist billig, daſs ihnen dafür ein District angewiesen werde, in welchem sie ausschlieſslich zur Handwerksübung befugt seyen. Eben dieses findet auch bey manchsn andern Gewerbschaften, z. B., den Brauerschaften statt, und auch ihnen muſs daher billig eine Art von Zunftzwang verstattet werden.

Zuweilen treten noch andere Gründe ein, weshalb auch ohne Rücksicht auf den Zunftzwang die Ausübung eines Handwerks nicht jedermann erlaubt werden kann, wenn nämlich daraus Nachtheile für das gemeine Wesen zu besorgen stehen.

So z. B. gestattet die Polizey es nicht jedem Bürger, sich sein Brod selbst zu backen und zu dem Ende sich einen eigenen Backofen zu bauen,

weil hieraus Feuersgefahr, mithin ein gemeinschädliches Uebel zu besorgen stehen würde *f*).

Diejenigen, gegen welche der Zunftzwang gerichtet ist, sind zwar vornehmlich und unmittelbar die nicht zur Handwerksübung berechtigten Handwerker, aber mittelbar auch das Publicum, oder die Kunden. Erstere führen in der Handwerkssprache verschiedene Benennungen. *Störer* heifsen die, welche zwar zünftig sind, aber das Handwerk an einem Ort treiben, wo sie nicht in der daselbst bestehenden Zunft stehen, oder welche einem andern verwandten Handwerk eingreifen. Sie werden auch *Fretter* oder Verräther genannt *g*). *Pfuscher* oder *Bönhasen h*) werden die genennt, welche Handwerksarbeit verfertigen, ohne das Handwerk zünftig gelernt zu haben oder ohne in einer Zunft zu

---

f) V. Berg Polizeyrecht. Th. 3. S. 30.

g) Estor deutsche Rechtsgel. Hauptst. 45. §. 284.

h) Ueber den Ursprung dieses Ausdrucks ist man nicht einig. Roth Mater. H. 1. S. 62. flg.

stehen *i*), oder die aus der Zunft gestoſsen sind und nicht die Erlaubniſs erhalten haben, das Handwerk unzünftig zu treiben. *Pfuscher* und *Störer* werden oft mit einander verwechselt. *Hausirer* endlich heiſsen die, welche Handwerksproducte an einem Ort, wo sie nicht in der Zunft stehen, auſser den Jahrmärkten feil biethen *k*). Das Publicum oder die Einwohner des der Zunft durch Gesetze, Privilegien oder Herkommen angewiesenen Zunftdistricts, sind mittelbar, d. h., dergestalt durch den Zunftzwang gebunden, daſs ihnen kein Unzünftiger arbeiten darf und sie also genöthigt sind, sich an zünftige Meister zu halten. Da aber die Fundamente des Zunftzwangs in Rücksicht der Kunden, sämtlich factischer Natur sind, mithin diesen nicht zugemuthet werden kann, daſs ihnen die Zunftprivilegien und Zunftgrenzen bekannt seyen, so können auch in der

---

i) Estor a. a. O. §. 286.

k) Estor a. a. O. §. 285.

Regel die, welche bey einem unzünftigen oder unbefreyten arbeiten lassen, deshalb nicht bestraft werden *l*). Eine Ausnahme findet statt, wenn eine öffentliche Warnung erfolgt *m*) oder ein Kunde für seine Person gerichtlich von dem Zunftzwang bedeutet worden ist.

§. 58.

Zunftzwang in Rücksicht der Handwerk treibenden.

Nur gegen denjenigen findet ein Zunftzwang statt, der ein Handwerk *als Gewerbe* treibt, mithin den zünftigen oder sonst berechtigten Meistern den Absatz und die Nahrung schmälert.

Es gehören hierher

1) Die Dorfhandwerker, welche ein Handwerk treiben, das auf den Dörfern nicht zu dulden ist und die sich nicht in eine Zunft begeben haben. (Oben § 48) In wie fern die Dorfschul-

---

l) Preufs. Landr. a. a. O. §. 236. Reg. Rosor. v. 22. Jul. 1779.

m) Preufs. Landr. a. a. O. §. 237.

meister ein Handwerk treiben dürfen, mithin in wie weit der Zunftzwang gegen sie statt finde, ist oben (§ 48) schon erwähnt worden.

2) In der Regel darf in einer Stadt Niemand ein Handwerk treiben, er sey dann Bürger und habe die Gilde auf die gesetzte Art gewonnen *a*). Dafs einer das Handwerk zünftig erlernt habe, ist allein nicht hinlänglich. Denn es hat gegen einen Gesellen, der sich bey einer Herrschaft in Dienste begiebt, aber das Handwerk als Gewerbe treibt, der Zunftzwang statt *b*). Auch ist es nicht hinreichend, wenn einer sich erbiethet, die Abgaben zu entrichten, gleich einem zünftigen Meister. Denn die Uebernahme von dergleichen Lasten giebt im Staat keine Ansprüche auf einen Vortheil, sondern ist nur die Folge eines solchen *c*).

Obgleich den Soldaten und Invaliden mancherley Vortheile und Freyheit

---

a) Zunftregl. v. 1730. §. 5. (IV. 21.)
b) Rzb. v. 1731. §. 9. (IV. 125.)
c) Beier l. c. nr. 89.

zugestanden werden, so ist ihnen doch, die Verfertigung des groben Leinens ausgenommen *d*), die Ausübung zünftiger Handwerke, ohne Bürger und Meister zu seyn, in den Kurhessischen Landen nicht gestattet *e*) und findet mithin auch gegen sie der Zunftzwang statt.

§. 59.

Fortsetzung.

3) Ausländer, wenn sie gleich das Handwerk zünftig gelernt haben, dürfen doch als Handwerker, d. h., wenn sie nicht etwa Manufacturen anlegen, im Lande ein Handwerk nicht treiben und sich der Zunftprivilegien nicht bedienen, bevor sie deshalb vom Landesherrn Erlaubnifs und specielle Befreyung erlangt haben *f*). Doch dürfen Ausländer an ihrem Ort für das Land

---

d) Wittich Handbuch Th. 5. S. 61.

e) Ordonn. v. 6 Jan. 1698. §. 13. v. 15 Dec. 1713. §. 21. (III. 413. 739.) Regl. v. 30 Jun. 1739. §. 3. (IV. 581.) v. 30 Sept. 1763. §. 3. (VI. 101.)

f) Verordn. v. 5 März 1695. Erläut. v. 20 März 1695. (III. 392-94.)

arbeiten, nur müssen ihnen die Materialien geschickt und die Arbeit bey ihnen abgeholt werden *g*).

§. 60.

Fortsetzung.

4) Auswärtigen Meistern eben des Landes, die an ihrem Wohnort in der Zunft stehen, kann von den Meistern des Orts, wohin sie auf Bestellung arbeiten, kein Widerspruch geschehen, *a*) nur dürfen sie an diesem Ort weder die Materialien abhohlen oder den Akkord schliefsen und z. B. nicht das Maas nehmen, noch auch die verfertigte Arbeit aufser den Markttagen selbst dahin bringen, sondern der Kunde mufs ihnen die Materialien zuschicken und die Arbeit abhohlen *b*).

Einem Handwerker, der an seinem Wohnort in der Zunft stehet, ist es

---

g) Reg. Refor. v. 7 April 1794. (VII. 595.)

a) Preufs. Landr. a. a. O. §. 267. Westphal. Priv. R. Th. 1. Abh. 23 §. 10. S. 188.

b) Regierungsrescr. v. 13 May 1802 nach Treysa. v. 9 April 1804 nach Ziegenhain.

auch erlaubt, sich an einem andern Ort ebenfalls in die Zunft aufnehmen zu lassen und dann fällt das eben gesagte weg.

Will ein in einer Zunft stehender Meister seinen Wohnort verändern, so muſs er an letzterm sich in die Zunft aufnehmen lassen, widrigenfalls darf er daselbst nicht arbeiten.

Hiernach läſst sich also bestimmen, in wie fern gegen auswärtige Meister der Zunftzwang statt finde.

5) Eine Zunft darf der andern nicht eingreifen *c*), darf nicht die Waaren oder Arbeiten verfertigen, der Instrumente sich bedienen, die Materialien verarbeiten, welche für eine andere Zunft ausschlieſslich gehören, widrigenfalls findet gegen sie der Zunftzwang statt.

Die Grenzirrungen der Zünfte geben oft zu weitläuftigen Prozessen Anlaſs. Die oben § 57 angegebenen Fundamente des Zunftzwanges müssen allerwärts vor

---

c) Preuſs. Landr. a. a. O. §. 245.

Augen behalten werden. Uebrigens läſst sich im allgemeinen von dieser Materie weiter nicht handeln, sondern dies muſs bey der Lehre von den einzelnen Handwerken geschehen.

§. 61.

Fortsetzung.

Die vornehmsten Fälle, da der Zunftzwang gegen einen, der Handwerksarbeit verfertigt, nicht statt findet, sind folgende:

1) Dem Landesherrn stehet es nicht nur frey, einem oder dem andern guten Arbeiter durch Dispensation die Verfertigung von Handwerksarbeiten, selbst gegen den Willen der Zunft zu gestatten *a*), wenn er auch nicht eben zünftig gelernt hat *b*), sondern auch einem aus der Zunft gestoſsenen, die Treibung des Handwerks ohne Gesellen und Jungen zu gestatten; der Landesherr kann Frey- und Gnadenmeister ernennen,

---

a) Rzo. v. 1731. § 13 ins. (IV. 128.)

b) Regierungsresc. v. 15 May 1765. (VI. 233.)

(wovon unten) und gegen diese findet kein Zunftzwang statt. Misbrauchen sie jedoch ihre Privilegien, so gehen sie deren verlustig c).

2) Jedermann stehet es frey, ohne daſs er vom Zunftzwang etwas zu besorgen hätte, diejenige Handwerksarbeit z. B. Leinen *d*), welche er für sich und seine bey ihm im Hause wohnende Familie gebraucht, oder die er seinen Dienstboten als Lohn verhandreichen muſs, selbst zu verfertigen *e*). Eben so stehet es auch jedem Handwerker frey, sich sein Handwerkszeug, wenn auch dessen Verfertigung der Gattung der Arbeit nach, für andere Handwerker gehörte, selbst zu machen *f*).

3) Den Juden ist es gewöhnlich und z. B. in Kurhessen *g*) gestattet, so viel Vieh, als sie in ihrem Haushalt

---

c) Pr. Landr. a. a. O. § 225.

d) Marburg. Reg. Resc. v. 6 April 1752. (VI. 1225.)

e) Preuſs. Landr. a. a. O. § 241. 242.

f) Beier de instrum. opific. nr. 90.

g) Jud. Ordn. v. 12 Aug. 1739. § 26. (IV. 594.

brauchen, selbst zu schlachten und dasjenige, was sie davon nach ihren Gesetzen nicht essen dürfen, zu verkaufen, und findet also in so weit gegen sie kein Zunftzwang statt.

Endlich

4) leidet es keinen Zweifel, daſs demjenigen, der Handwerksarbeit bloſs zu seiner Erholung oder zu seinem Vergnügen verfertigt, er mag solche nun selbst behalten, oder ohne oder gegen Erstattung der Materialien, unentgeltlich an andere Personen überlassen, der Zunftzwang nicht im Wege stehe. Nur darf ein solcher sich die Arbeit, als solche, nicht bezahlen lassen.

§. 62.

Zunftzwang in Rücksicht des Publicums.

Schon oben ist bemerkt worden, daſs das Publicum mittelbar durch den Zunftzwang gebunden und eingeschränkt ist. In der Regel trift diese Einschränkung alle Bewohner des Zunftdistricts. Es giebt aber Ausnahmen von dieser

Regel, es giebt Personen (physische und moralische), welche an keine Zunft gebunden sind und gegen welche daher kein Zunftzwang statt findet.

Dahin gehört nämlich

1) Der Landesherr *a*), indem das einer Zunft ertheilte ausschliessende Privilegium sich auf herrschaftliche Arbeiten nicht erstreckt *b*). Der Landesherr kann zu seinen Arbeiten Ausländer sowohl als Einländer nehmen, wiewohl man den letztern, wenn sie eben so wohlfeil und gut arbeiten, den Vorzug vor erstern zu gönnen pflegt *c*). Der Landesherr pflegt sogar eine besondere Classe von Handwerkern zu seinem Dienst anzustellen, nämlich die Hofhandwerker, wovon unten mehr gehandelt werden wird.

2) Prinzen des regierenden Hauses und der Adel haben oft das Recht,

---

a) Westphal. a. a. O. § 9 S. 188.

b) Regierungsresc. v. 30 Aug. 1792. (VII. 535.) Ledderhos. kl. Schr. Th. 5. § 403.

c) Extr. Geh. Rathsprot. v. 28 Sept. 1787. Ledderhos. kl. Schr. a. a. O. S. 405.

durch gewisse ihnen bekannte Meister, Gerichtsunterthanen und Domestiken, Handwerksarbeit in ihren Häusern verrichten zu lassen *d*). Es war ehedem ein Vorrecht mancher adlichen Burgsitze, einen Handwerker in Dienst zu haben, um für den Haushalt des Herrn zu arbeiten *e*). Heutiges Tages hat jedermann dieses Recht. Für Fremde, oder Personen ausser dem Hause durch Handwerker arbeiten zu lassen, ist nicht erlaubt *f*).

4) Bey denen an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern vorfallenden Arbeiten kommt es darauf an, ob die Zunft, für welche solche ihrer Natur nach gehören, geschlossen ist; d. h., ob ausser den zünftigen Meistern niemand in dem Zunftdistrict Handwerksarbeit verfertigen darf, oder ob es ausser den zünftigen Meistern noch andere besonders

---

d) Regierungsrescr. v. 21 Jul. 1783. Ledderh. kl. Schr. a. a. O. S. 402.

e) Kuchenbecker analect. Hassiac. Coll. 6. p. 433. Lennep v. d. Leihe zu Landsiedel Recht. S. 627.

f) R. Z. O. v. 1731. §9. (IV. 125.)

privilegirte Handwerker giebt. Im letztern Fall ist man an die Zunft gar nicht gebunden, im erstern Fall wird die Arbeit demjenigen von den zünftigen Meistern übertragen, der am wenigsten fordert *g*).

4) Die Landleute sind bey Verfertigung der Särge an keine Zunft gebunden, sondern es steht solches jedermann frey *h*).

5) Den Juden ist es erlaubt, wenn sie bey den Metzgern ihres Wohnorts kein koscher Fleisch bekommen können, es anderwärts einzukaufen *i*).

Ueberhaupt bemerke ich noch, dafs, wenn die zünftigen Handwerker sich den Polizeygesetzen nicht fügen wollen, oder aus sonstigen erheblichen Ursachen, zuweilen die Zünfte aufgethan werden können *k*), da dann jeder arbeiten lassen kann, bey und von

---

g) S. d. L. Ordn. Th. VI. S. 451. 1010. 1112.

h) Regierungsrescr. v. 25 Febr. 1752. (VI. 1224)

i) S. d. L. O. Th. VII. S. 241.

k) Mer. P. 2. dec. 157.

wem er will und der Zunftzwang ganz wegfällt.

§. 63.

Ausübung des Zunftzwangs.

Die Ausübung des Zunftzwanges geschieht durch das Aufheben, d. h., die Handlung, da dem Handwerker, der gegen den Zunftzwang angehet, die Waaren, Materialien und Handwerksgeräthschaften weggenommen werden. Dieses Aufheben geschieht zwar von den Zünften, darf aber nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit geschehen *a*). Wenn die Zünfte ein Pfuscherjagen, d. h., eine Visitation, ob unbefugte Handwerker vorhanden seyen, anstellen wollen, so müssen sie es der Obrigkeit zuvor anmelden, welche dann einen Gerichtsunterbedienten mitgiebt, welcher alles ungestüme und gewaltthätige Verfahren verhindern muſs *b*). Die

---

a) Preuſs. Landr. a. a. O. §. 228. 229. Sächs. Innungsart. E. 3. § 28. Brschw. Gild. Art. § 15. Ortloff corp. jur. p. 180. 196. Estor Hptst. 45. § 285. 289.

b) Zunftregl. v. 1730. § 5. (IV. 21.)

weggenommenen Sachen werden der Obrigkeit überliefert *c*) und zum Besten der Lade *d*) oder auch der Armen *e*) meistbiethend verkauft. Daſs das Eigenthum der Kunden, welches bey dem Pfuscher gefunden wird, denselben wieder zugestellt werden muſs, versteht sich von selbst.

Wenn dem Aufheben nicht schon rechtskräftige Erkenntnisse vorausgegangen sind, so muſs nach demselben die Sache rechtlich untersucht werden. Beruft sich der aufgehobene auf persönliche Privilegien und kann diese nicht sofort bescheinigen, so muſs er sich der Handwerksübung bis zu ausgemachter Sache enthalten; beruft er sich aber auf das Recht seiner Gerichtsobrigkeit oder sonstige rechtliche Fundamente, so finden die Grundsätze vom Besitzstand Anwendung *f*). Wohnt der

---

c) Daselbst.

d) Preuſs. Landr. a. a. O. § 226.

e) Brschw. G. A. § 15. Ortl. corp. jur. p. 196.

f) Preuſs. Landr. a. a. O. § 233 flg.

Pfuscher unter einer andern Obrigkeit, als wo die Zunft sich befindet, so muſs dieselbe auf Requisition, der Zunft die nöthige Hülfe leisten, auch bey der Visitation Deputirte der Zunft zulassen *g*).

Wo das Aufheben wegen der Natur des Handwerks oder aus sonstigen Ursachen nicht thunlich ist, werden Geldstrafen verfügt. Bey beharrlicher Fortsetzung der unbefugten Handwerksübung kann die Zunft auf Wegschaffung des Pfuschers aus dem Zunftdistrict antragen *h*).

§. 64.

Werkstätte.

Die Werkstätte ist der Inbegriff der zur Handwerksübung nöthigen Werkzeuge. Oft wird darunter auch der Ort verstanden, wo der Handwerker gewöhnlich arbeitet.

Vermittelst einer etwas weiten Extension eines römischen Gesetzes *a*)

---

g) Das. § 230 flg.

h) Das. § 227.

a) L. un. C. de stud. liberal.

haben die Rechtsgelehrten den Satz aufgestellt, daſs in der Nähe der Wohnung eines Gelehrten kein Handwerker, dessen Handthierung groſses Geräusch machet, seine Werkstätte aufschlagen dürfe. Es ist eine misliche Sache um die Anwendbarkeit dieses Satzes. Auf jeden Fall findet er nur Anwendung, wenn ein Gelehrter angesessen ist und nun erst ein Handwerker sich in seiner Nähe niederlassen will *b*).

Die Werkstätte wird zu den beweglichen Sachen gerechnet *c*), macht aber ein aus mehreren Sachen bestehendes Ganzes (universitatem rerum) aus.

Da ein Handwerker ohne Handwerkszeug nicht bestehen und sich seinen Lebensunterhalt nicht erwerben kann, so ist es dergestalt privilegirt, daſs es nicht als Gegenstand der Execution angegriffen werden kann *d*), oder

---

b) Roth Mater. II. 2. S. 14.

c) Beier de instrum. opif. c. 2. § 5. nr. 26.

d) Verordn. v. 17 Nov. 1732. 11 Nov. 1738. § 10. (IV. 177. 536.)

doch so viel als möglich geschont werden muſs *e*). Indessen wird vorausgesetzt, daſs der Handwerker das Handwerk noch wirklich treibe *f*). Fängt der Handwerker an, das Handwerkszeug zu veräuſsern, so fällt das Privilegium weg *g*).

Juden dürfen auf Handwerkszeug weder Geld lehnen, noch solches käuflich an sich bringen *h*).

---

e) Unt. Ger. Ordn. v. 1732. Art. 6. § 8. (IV. 140.) Verordn. v. 20 Jul. 1787. (VII. 182.)

f) Kopp Hdbch. Th. 3. S. 376.

g) Preuſs. Ger. O. Th. 1. tit. 24. § 96.

h) Jud. Ordn. v. 1739. § 31. (IV. 595.)

Fünftes Hauptstück.

Von dem Stand und den rechtlichen Verhältnissen der Handwerker überhaupt.

---

§. 65.

Einleitung.

Der Handwerker gehört in der Regel zum zweyten, nämlich zum Bürgerstand. Dies ist zum wenigsten von dem zünftigen Handwerker zu sagen, als welcher meistens in einer Stadt oder in einem Marktflecken wohnt. Der Dorfhandwerker gehört schon mehr zum Bauernstande. Es entstehen daraus manche Verschiedenheiten in ihren Verhältnissen. Indem ich hier einige der bedeutendsten Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Handwerker überhaupt, welche nicht eben das Handwerk selbst angehen, angebe, nehme ich auf die Stadthandwerker, als die bey weitem zahlreichste Classe, vorzüglich Rücksicht.

§. 66.

Besteuerung.

Handwerker sind schuldig ihr Gewerhe gegen den Staat sowohl als gegen die Stadt in Lasten und Abgaben zu verhalten, sie müssen Steuern, Contribution une Geschofs davon entrichten. Dieser Verhalt mufs sich billig nach dem Verdienst richten, welchen der Handwerker hat. Da solcher aber nicht allerwärts in einem Lande, nicht bey allen Gattungen von Handwerken, nicht bey allen Meistern eines Handwerks und nicht zu allen Zeiten gleich stark ist, so kann der Verhalt der Handwerke nicht durchgängig gleich seyn und bleiben. Es ist ein unständiger Verhalt, der nach der Zu- und Abnahme der Nahrung sich verändert. Es fällt in die Augen, dafs ein durchgängig billiger Steueranschlag der Handwerker seine grofsen Schwierigkeiten hat. Ich rede nämlich von der Besteuerung der Handwerke, als Gewerbe, nicht von der Gewerbsteuer, welche auf die Materialien und Consumtibilien gelegt wird und

vor welcher letztern Besteuerungsart die erstere bedeutende Vorzüge hat *a*). Bey dieser ist der Gewinnst oder der reine Verdienst die Basis, und hiervon wird ein Theil zum Anschlag und Verhalt gesetzt.

In Kurhessen ist, obgleich auch Accise erhoben wird, diese letztere Besteuerungsart üblich und es wird dabey im Ganzen nach denen von Justi *b*) aufgestellten Grundsätzen verfahren. Die Vorschrift *c*) hierzu ist folgende: „Die Handwerker sollen, da sie nicht „aller Orten gleichen Verdienst haben „können, nach jedes Orts Gelegenheit „examinirt werden, wie viel sie in einem „Tag oder in einer Woche verdienen „können, und soll ihnen sodann eines „Tages Verdienst zu ihrem monatlichen „Verhalt zu erlegen angewiesen wer- „den. — Der Kauf- und Handelsleute

---

a) Justi Staatswirthsch. Th. 2. B. 1. Abth. 2. Abschn. 3. Hptst. 3. § 278. 279.

b) A. a. O. § 280. flg.

c) Reglement die landschaftliche Steuerratification betr. v. 16 October 1764. § 14-28. (VI. 164.)

„ihr zu verhaltendes Steuercapital hin-
„gegen ist, so viel möglich, aus den
„Lizent- und Impost-Rechnungen zu
„erforschen; was sie im verflossenen
„Jahre gelöset haben, da ihnen denn
„der zwanzigste Theil ihres Gewinnstes,
„welcher à 5 pr. cent. vom Capital
„ihres Debits zu rechnen ist, zum Ver-
„halt anzusetzen. Wenn dieses aber
„nicht möglich und daſs etwa ein Kauf-
„mann mit solchen Waaren handelte,
„welche keinen Lizent geben: so soll
„nach pflichtmäſsiger Aussage der Zunft-
„meister und Taxatoren, oder auch
„letzterer allein, ihr jährlicher Erwerb,
„so viel thunlich, beurtheilet, sie gegen
„andere Handthierung treibende Per-
„sonen verglichen und darnach ein
„billig mäſsiger Anschlag formiret wer-
„den. — Bey den Bäckern und Metz-
„gern ist wie bey den Kaufleuten zu
„verfahren. — Alle übrige ohnzünf-
„tige Handwerker oder Pfuscher sind
„in eben dem Handwerk stehenden
„zünftigen Meistern in eben der Stadt
„oder Amt, gleich zu setzen. — Mül-
„ler, Brauer und andere, welche keine

„Zünfte haben, sollen, so viel möglich,
„nach einem nach dem wahren Ver-
„dienst zu formirenden Ueberschlag und
„auf pflichtmäſsiges Ermessen der
„Taxatoren, nach Gelegenheit jeden
„Orts angeschlagen, und mit andern
„Handthierung treibenden Personen
„verglichen werden." Bey dem Umsatz
der unständigen Contribution, welcher
in den gröſseren Städten jährlich zwey-
mahl, in den kleinern einmahl, nämlich
im Herbst *d*), nach gedruckten Formu-
laren, von einigen Rathsgliedern und
Taxatoren, mit Zuziehung der Zunft-
meister der Zunft, welche eben vorge-
fordert wird *e*), geschiehet, wird das
bey der Rectification einer jeden Zunft
oder Gilde im Ganzen zugetheilte
Quantum der unständigen Contribution
möglichst beybehalten, bey etwaigem
Abgange eines Zunftgenossen oder noth-
wendig erforderlicher Ermäſsigung, das
an diesem Quantum abgehende, andern

---

d) Vero. v. 5 May 1759. § 1. (VI. 533.)

e) Das. § 6. Reg. Ausschr. v. 29 Aug. 1738. Greb. Ordn. v. 1739. Art. 45. § 5. (IV. 525. 634.)

Mitgliedern der Zunft, denen der Verdienst und Nutzen zugewachsen, wieder zugesetzt *f*), oder wenn der Verdienst niemand zugewachsen, von dem Quantum abgesetzt *g*). Auf dem platten Lande, in den Aemtern, haben die Beamten den Umsatz vorzunehmen. Es werden hierbey im Ganzen dieselben Grundsätze befolgt, wie in den Städten, nur mit dem Unterschied, daſs hier immer nur einzelne Handwerker und keine Zünfte vorkommen. Junge Bürger haben das erste Jahr noch Freyheit von der unständigen Contribution zu genieſsen, ausgenommen, wenn sie entweder in der Eltern Gewerbe und Nahrung treten oder ein solches Handwerk treiben, das sogleich seinen Mann ernährt *h*), dergleichen z. B. das Gewerbe der Metzger, Becker, u. a. m. ist.

---

f) Vero. v. 1769. § 6. (VI. 535.) Extr. Gen. Kr. Prot. v. 22 Juny 1792. Kopp Hdb. Th. 2. S. 475.

g) Steuer Coll. Rescr. v. 13 Febr. 1794. Kopp a. a. O.

h) Vero. v. 26 Nov. 1771. (VI. 629.)

Auch Soldaten, die ein Handwerk zünftig treiben, müssen es versteuern *i*), wiewohl bey ihnen auf die Zeit, da sie im Dienst sind und das Handwerk nicht treiben können, billige Rücksicht genommen werden muſs.

§. 67.

Dienstleistungen.

Der Handwerker kann als Bürger zu Wacht- und Schaarwerksdiensten, als Bauer zu Frohndiensten verpflichtet seyn. Dies geht uns aber dermalen nichts an. Es giebt aber auch Dienste, zu welchen der Handwerker und insbesondere der Stadthandwerker, als solcher, als Zunftmitglied, verbunden ist. So z. B. müssen, zwar nicht allerwärts *a*), aber doch hin und wieder, unter andern in Hessen, die Zünfte die mit Tod abgehenden Amts- und Renthereydiener, Nachtwächter und Hirten, abwech-

---

i) Extr. Gen. Kriegsprot. v. 6 Febr. 1766. (VI. 348.)

a) Roth Mater. H. 2. S. 46. fg.

selnd oder nach der Reihe, zu Grabe begleiten und beerdigen *b*).

Den Soldaten, welche Bürger und Meister sind, wird nachgelassen, dergleichen Personaldienste durch andere, jedoch auf ihre Kosten, verrichten zu lassen *c*).

§. 68.

Cantonspflicht.

Handwerker und deren Söhne sind in der Regel cantonspflichtig; d. h., der Ausnahme zum Militärdienst unterworfen. Doch giebt es Ausnahmen von dieser Regel, da nämlich ganze Städte *a*) oder auch die Handwerker gewisser Districte *b*) vom Landesherrn besonders deshalb privilegirt sind. In wie

---

b) Vero. v. 30 April 1753. § 10. (V. 75.) v. 10 May 1791. (VII. 153.)

c) Fürstl. Resol. v. 2 Nov. 1793. (VII. 571.)

a) Z. B. die hessischen Städte Cassel, Marburg, Ziegenhain, Rheinfels, Rinteln, Carlshafen, Grüningen. S. Kopp Hdb. Th. 1. S. 363.

b) Z. B. in Schmalkalden Kopp a. a. O. S. 366. v. d. L. O. VI. 1138.

fern Lehrlinge zum Militärdienst ausgenommen werden oder nicht, wird unten vorkommen. Uebrigens ist die Eigenschaft eines Handwerkers allein nicht hinlänglich, um den Abschied vom Militärdienst fordern zu können, aufser etwa bey den Handwerkern in Schmalkalden oder bey sonst eintretenden besondern Umständen *c*).

§. 69.

Einschränkungen des Luxus.

Als Bürger dürfen die Handwerker und deren Frauen und Kinder keine andere als einländische Waaren, Tuche, Zeuge, Hüthe und Kleider tragen *a*). Auch ist ihnen nach den bestehenden Verordnungen der Genufs des Kaffee *b*), so wie auch der Handel damit *c*) untersagt. Leider werden aber dergleichen

---

c) Bef. v. 28 Nov. 1783. § 2. (VI. 1138.)

a) S. d. L. O. Th. III. S. 647. Th. 4. S. 578. 613. Th. VI. S. 647. 692.

b) Kopp Hdbch. Th. 2. S. 242.

c) Extr. Gen. Dir. Prot. v. 18 Jun. 1784. (VI. 1160.)

heilsame Gesetze nicht strenge beobachtet.

§. 70.

Rathsfähigkeit.

Die Handwerker sind fähig, zu Gliedern des Stadtraths aufgenommen zu werden und selbst das Burgermeisteramt zu bekleiden, in so fern nach der Verfassung des Orts diese Stellen keine gelehrte Personen erfordern. Wenn jedoch in den Rathssessionen über Handwerkssachen deliberirt wird, so haben die Rathsglieder der Zunft, welche die Sache betrift, kein Votum.

§. 71.

Auswandern.

Endlich ist es den Handwerkern verbothen, auszuwandern und sich in fremden Landen zu etabliren. Diejenigen, welche solches thun, werden durch die Ortsobrigkeit dreymal edictaliter vorgeladen und im Fall sie nicht erscheinen, wird ihr Nahme an die Justiz, d. h. an den Galgen angeheftet, diejenigen aber, welche auf erlassene Requisitionen

und Steckbriefe ausgeliefert werden, sollen ohne weiterm Prozefs zu öffentlicher Arbeit condemnirt werden *a*). Nach dem siebenjährigen Krieg wurden die ausgetretenen Handwerker unter gelinderen Bedingungen zurückgerufen und den Rückkehrenden vielmehr aller fernerer Schutz zugesichert *b*). In wiefern das Verbot des Auswanderns die Gesellen betrift, wird unten vorkommen.

---

a) Edict vom 12 April 1723. (III. 906.)

b) Kriegscoll. Ausschr. v. 16 Oct. 1766. (VI. 386.)

Zweyter Abschnitt.

Von den bey den Zünften und Handwerken vorkommenden Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den Lehrlingen.

§. 72.

Aufnahmsfähigkeit.

Wer zur zunftmäfsigen Erlernung eines zünftigen Handwerks zugelassen werden will, der mufs nicht nur überhaupt zunftfähig seyn (§ 36), sondern es darf ihm auch nicht an denen zu dem gewählten Handwerk erforderlichen physischen und geistigen Kräften fehlen *a*). Er mufs ferner den in seinem Stand gewöhnlichen Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen genos-

a) Preufs. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. § 181.

sen haben *b*). Gewöhnlich wird erfordert, daſs ein angehender Lehrling confirmirt sey und die Schule verlassen habe, wiewohl bey Meisterssöhnen, welche bey ihren Vätern das Handwerk lernen wollen, um deswillen nicht genau hierauf gesehen wird, weil sie Gelegenheit haben, von Kindheit auf neben dem Schulunterricht zugleich beyläufig die Kunstgriffe des Handwerks abzusehen.

Ob der aufzunehmende Lehrling die erforderlichen Eigenschaften habe, ist vor seiner Aufnahme zu untersuchen. Findet ihn die Zunft aus einer oder der andern Ursache untüchtig, und der Lehrling oder dessen Angehörige wollen sich dabey nicht beruhigen, so muſs die Zunft der Obrigkeit ihre Weigerungsgründe vorlegen und deren Entscheidung nachkommen *c*). Gründet sich die Weigerungsursache der Zunft in einem Vorurtheil oder Misbrauch, will

---

b) Sächs. und Fuld. Innungsgesetzb. Ortloff S. 157. 218.

c) R. Z. O. v. 1731. § 5. (IV. 123.)

z. B. eine Zunft den Sohn eines Wasenmeisters, der seines Vaters Handthierung noch nicht getrieben hat, nicht aufnehmen, so wird von der Obrigkeit verfügt, daſs der erste Meister, der eines Lehrlings bedarf, diesen annehmen muſs *d*).

§. 73.

Annahme der Lehrlinge.

Einen Lehrling in die Lehre zu nehmen hängt in der Regel von der Willkühr der Meister ab. Wenn jedoch aus besondern Ursachen die Annahme der Lehrlinge in den Zunftbriefen eingeschränkt ist, dann muſs die Zunft zuvor darum wissen *a*), um zu beurtheilen, ob dem Meister, welcher einen Lehrling annehmen will, solches zu gestatten sey, und wenn darüber Streit entstehet, muſs derselbe von der Obrigkeit entschieden werden. Dispensiren darf die Zunft in keinem Falle.

---

d) Verord. v. 21 Jul. 1772. (VI. 655.)

a) Zunftregl. v. 1730. § 7. (IV. 21.)

Eigentlich können nur Meister, nicht Meisters Wittwen, Lehrlinge annehmen *b*). Wenn aber eine Wittwe mit ihrem Sohne, der selbst Meister ist, das Handwerk treibt, dann kommt es nicht darauf an, ob die Annahme des Lehrlings im Nahmen der Wittwe oder des Sohnes geschiehet *c*).

Kann einer, der ein Handwerk lernen will, keinen Meister finden, so müssen die Zunftmeister für dessen Unterkommen sorgen und ein Meister, der Arbeit und keinen Lehrling hat, kann genöthigt werden, den sich darum meldenden anzunehmen; sind aber alle Meister bereits damit versehen, so muſs derselbe warten, bis eine Lehrlingsstelle aufgehet *d*).

Arme Lehrlinge, die kein Lehrgeld bezahlen können, ist jeder Meister, so wie ihn die Reihe trift, anzunehmen

---

b) Reg. Rescr. v. 1 May 1745. (V. 196.)

c) Regierungsdecret die Wollentuchmacher zu Hersfeld betr. v. 29 Dez. 1786. (VII. 140.)

d) Preuſs. L. R. a. a. O. § 284-286.

schuldig *e*). Auch gehört unter die Ausnahmen der am Ende des vorigen § gedachte Fall.

§. 74.

Aufdingen.

Die Handlung, wodurch einer zum Lehrling bey einer Zunft aufgenommen wird, heifst das Aufdingen. Es ist bey jedem nöthig, der demnächst ein Handwerk zünftig zu treiben gedenkt. In der Regel mufs solches im Lande geschehen und darf, so viel Kurhessen angehet, kein Landeskind, aus der Stadt oder vom Dorfe, bey 5 Rthlr. Strafe seine Profession aufser Landes erlernen *a*). Eine Ausnahme von der Regel findet billig alsdann statt *b*), wenn einer ein Handwerk lernen will, das noch gar nicht im Lande getrieben wird.

Wer nun aufgedungen werden will, mufs sich (oder Nahmens seiner, dessen Angehörige,) bey der Zunft deshalb

---

e) Zunftregl. v. 1730. § 8. (IV. 21.)

a) Fürstl. Rescr. v. 7 Oct. 1774. § 10. (VI. 784.)

b) Fuld. Vero. 1781. § 2. Ortloff corp. jur. p. 218.

melden und er den Zunfmeistern vorgestellt werden *c*), und mufs vor allen Dingen zeigen, dafs er zunftfähig sey. Zu dem Ende mufs er einen Geburtsbrief beybringen und zur Verwahrung in die Lade einreichen *d*).

Dieser Geburtsbrief bestehet in einem von der Obrigkeit des Geburtsorts des Aufzudingenden ausgestellten Zeugnifs, dafs derselbe von ehrlichen Eltern aus rechtmäfsiger Ehe erzeugt sey *e*). Wenn die Zünfte verlangen, dafs in diesen Geburtsbriefen allerhand unnütze Clauseln und Phrasen, z. B., dafs des Aufzudingenden Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirche geführt worden *f*) u. dgl. enthalten seyn sollen, so gehört dies zu den verbothenen Mis-

---

c) Zunftordn. v. 1693. § 6. (III. 375.) Zunftregl. v. 1730. § 7. (IV. 21.)

d) R. Z. O. v. 1731. § 2. (IV. 120.)

e) R. Z. O. a. a. O. Estor deutsche Rechtsgel. Hptst. 45. § 265. Pufendorf Obs. T. 1. Obs. 43. § 5.

f) Dies wurde ehedem in Hamburg erfordert. Estor a. a. O.

bräuchen *g*). Wer keinen Geburtsbrief beybringen kann, weil er etwa aufser der Ehe erzeugt ist, der mufs eine Legitimationsurkunde vorzeigen. Beurlaubte Soldaten, welche sich aufdingen lassen wollen, müssen aufser dem Geburtsbrief, noch eine schriftliche Erlaubnifs von ihrem Compagnie-Chef beybringen *h*).

Sind die Zunftfähigkeit und die übrigen Erfordernisse (§ 72.) gehörig dargethan, und der Meister bestimmt, so wird der Lehrling bey offener Lade *i*) in das Zunft- oder Gildebuch eingeschrieben, wofür der Zunftmeister 4 Alb. bekommt *k*). Alle weitere Accidenzien und sonstiger Aufwand sind verbothen *l*). In der Regel mufs der Lehrling auch ein gewisses, durch die Zunftbriefe bestimmtes Stück- oder Aufdinge-Geld erlegen,

---

g) R. Z. O. v. 1731. § 9. (IV. 125.)

h) Kr. Coll. Ausschr. v. 7 April 1763. (VI. 80.) Vero. v. 14 Febr. 1791. § 6. (VII. 440.)

i) Estor a. a. O. § 267.

k) Zunftordn. v. 1693. § 6. (III. 375.) Zunftregl.

l) R. Z. O. v. 1731. § 7. (IV. 124.)

wovon der Landesherr, die Zunft, oder auch wohl der Kirchenkasten des Orts, einen Antheil bekommt. Meisters Söhne, die bey der Zunft, in welcher ihr Vater steht, aufgedungen werden, sind gewöhnlich von Erlegung dieses Stückgelds frey. Unvermögende Knaben werden unentgeltlich aufgedungen *m*), und wenn der Landesherr einem solchen das Aufdingegeld erläſst, so muſs es die Zunft ebenfalls erlassen *n*). Nach manchen Innungsgesetzen muſs die Zunft das Aufdingegeld auslegen, und der Lehrling es demnächst abverdienen *o*).

§. 75.

Lehrcontract.

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Meisters und Lehrlings, insofern sie nicht gesetzlich bestimmt sind (§ 76), werden durch den Lehrcontract fest-

---

m) Hess. Darmst. Vero. v. 1787. Journ. v. u. f. Deutschland 1787. St. 10. S. 243.

n) Reggs. Rescr. v. 19 Oct. 1775. (VI. 844.)

o) Kurbraunschw. Ges. § 36. Ortloff corp. jur. p. 206.

gesetzt, welchen der Meister mit dem Lehrling oder dessen Eltern, Vormündern oder dessen sonstigen Angehörigen abschliefst. Die gesetzlichen Bestimmungen können dadurch nicht eigenmächtig abgeändert werden, wiewohl übrigens dessen Abschliefsung in der Regel lediglich Sache der Interessenten ist *a*).

Die vornehmsten Gegenstände des Lehrcontracts sind:

1) Das Lehrgeld, die Summe desselben und die Termine, in welchen es erlegt werden soll. Die Interessenten können deshalb übereinkommen *b*), jedoch darf dabey kein Uebermaafs geschehen, oder die Billigkeit überschritten werden, widrigenfalls die Obrigkeit das Lehrgeld bestimmt, welches auch geschieht, wenn die Interessenten darüber nicht einig werden können *c*), oder wenn dieserhalb

---

a) Zunftregl. 1730. § 7. (IV. 21.)

b) Westphal Priv. R. Abh. 25. § 2.

c) Z. O. v. 1693. § 6. (III. 375.) Z. Regl. v. 1730. § 7. (VII. 21.)

im Lehrcontract nichts bestimmt ist und in der Folge darüber Streit entstehet *d*).

2) Die Lehrzeit wird zwar gewöhnlich im Allgemeinen durch die Zunftbriefe bestimmt, kann aber auch, wenn es an dieser Bestimmung fehlt, durch den Lehrcontract bestimmt werden *e*). Bey armen Lehrknaben, die kein Lehrgeld bezahlen können, kann die Lehrzeit über die sonst gewöhnliche oder auch gesetzlich bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr im Lehrcontract verlängert werden *f*).

3) Es kann im Lehrcontract auch eine gegenseitige Probezeit bestimmt werden, jedoch nicht länger als auf 14 Tage g). Endlich

4) wird auch zuweilen im Lehrcontract ausgemacht, dafs der Lehrling oder

---

d) Preufs. L. R. a. a. O. § 291.

e) Estor a. a. O. § 268.

f) Zunftregl. 1730. § 8. (IV. 21.) Reggs. Rescr. v. 19 Oct. 1775. (VI. 844.)

g) Z. Regl. 1730. § 7. (IV. 21.) Kurbraunschw. Innungsges. tit. 6. § 32. b. Ortloff corp. jur. S. 204. Westphal a. a. O. § 2.

dessen Angehörige für ihn eine Caution stellen müssen *h*) wegen völligem Aushalten der Lehrjahre oder wegen guten Verhaltens *i*), oder wenn das Handwerk von der Art ist, daſs dem Lehrling Geld oder Sachen von Werth dabey unter Hände kommen, oder er schon einem andern Meister erheblichen Schaden zugefügt hat *k*).

Die Kosten des Aufdingens und das Lehrgeld werden zwar zu den Alimenten gerechnet, welche der Vater eines unehelichen Kindes der Mutter, wenn sie solche herschieſst, erstatten muſs, auſserdem aber ist derselbe dann auch zu keiner weitern Versorgung des Kindes gehalten und braucht demnächst zu den Kosten des Meisterwerdens nichts beyzutragen *l*). Als Alimente betrachtet, brauchen die Aufdingungskosten

---

h) Armenordn. für Cassel v. 1 Aug. 1627. § 16. (II. 7.)

i) Kursächs. Art. c. 1. § 9. bey Ortl. p. 159.

k) Preuſs. L. R. a. a. O. § 287. flg.

l) Consist. Decr. v. 20 Jun. 1794 bey Kopp Hdbch. Th. 1. S. 153.

und das Lehrgeld, nach vieler Rechtsgelehrten Meinung nicht conferirt zu werden *m*). Nach manchen Landesgesetzen aber *n*), womit auch andere Rechtslehrer *o*) übereinstimmen, sind sie allerdings zu conferiren und ich bin geneigt, dieser Meinung beyzutreten.

In einem über das Vermögen des Lehrlings oder dessen Angehörigen, mit denen der Contract geschlossen ist, entstehenden Concurs, kann nach gemeinem Recht der Meister wegen des rückständigen Lehrgelds auf keinen Vorzug vor andern Gläubigern Anspruch machen, wiewohl nach einigen Landesgesetzen *p*) dasselbe die Rechte des Liedlohns hat.

---

m) Harprecht Vol. II. Presp. 19. nr. 89. Styck Success. ab intest. Diss. II. c. 4. § 17.

n) Z. B. nach Preſs. Recht. Roth Material. H. 2. S. 78. s. auch Kurhess. Verordn. v. 21 April 1786. § 9. (VII. 59.)

o) Müller ad Struv. exerc. 37. Th. 30. Litt. p.

p) Z. B. nach Brandenb. Onolzbach. Recht-Gmelin Ordn. d. Gläubiger S. 356.

§. 76.

Rechte und Pflichten des Meisters und des Lehrlings während der Lehrzeit.

Der Meister ist verbunden, den Lehrling fleissig und gründlich in allem, was zum Handwerk gehört, zu unterrichten *a*), und der Lehrling ist verpflichtet, dem Meister, oder in dessen Abwesenheit auch dem ältesten Gesellen in Handwerkssachen *b*), zu gehorchen und unverdrossen zur Hand zu gehen. Ein gutes Mittel, den Fleifs der Meister und Lehrlinge im Unterricht geben und annehmen zu ermuntern, sind jährliche Prüfungen der letztern *c*).

In der Regel und wofern nicht im Lehrcontract etwas anders ausgemacht ist, mufs der Meister den Lehrling beköstigen *d*). Zuweilen bekommt der

---

a) Z. O. v. 1693. § 7. (III. 375.) Zunftregl. von 1730. § 9. (IV. 22.) Preufs. L. R. a. a. O. § 292.

b) Pr. L. R. a. a. O. § 299.

c) Kurbrschw. Ges. § 34. b. Ortloff. corp. jur. p. 205.

d) Armenordn. v. 1 Aug. 1527. § 16. (II. 7.)

letztere auch einen geringen Tagelohn *e*). Der Meister darf ihn zwar zu häuslichen und Feldarbeiten gebrauchen, jedoch ihn weder selbst damit zum Uebermaſs belegen, noch durch die Seinigen belegen lassen *f*) und die Erlernung des Handwerks darf nicht darunter leiden *g*). Im Allgemeinen hat der Meister an dem Lehrling Vaterstelle zu vertreten *h*). Schon hieraus folgt, daſs der Meister auf die sittliche Aufführung des Lehrlings ein wachsames Auge haben, ihn in der Zucht halten muſs, ihm kein Herumschwärmen auf den Gassen oder gar das Betteln gestatten darf *i*), ihn zum Gottesdienst *k*) und, wenn er etwa

---

e) Ortloff Handw. R. § 45.

f) Befehl v. 29 Nov. 1745. (IV. 910.) Wittich Hdbch. Th. 5. S. 561.

g) Preuſs. L. R. a. a. O. § 297. Kurbrschw. Ges. a. a. O.

h) Fuld. Verordn. v. 1781. § 5. Orloff corp. jur. p. 319.

i) Armenordn. v. 1627 a. a. O. Poliz. avert. vom 3 Jan. 1791. (VII. 453.)

k) Reform. O. v. 1756. E. 4. § 1. (II. 409.) von 1572. § 4. (I. 360.) Preuſs. L. R. a. a. O. § 293.

vorher noch nicht den nöthigen Unterricht genossen, zur Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens und zur Uebung darin anhalten und überhaupt sich bemühen mufs, ihn zu einem guten, thätigen und nützlichen Menschen und Bürger zu bilden. Es ist ihm auch erlaubt, körperliche Züchtigungen anzuwenden, er darf aber den Lehrling nicht mit unverdienten oder übermäfsigen Schlägen oder sonst mishandeln *l*), widrigenfalls mufs derselbe auf Kosten des Meisters (der jedoch das Lehrgeld bekommt) anderswo untergebracht werden *m*).

Einen kranken Lehrling aus eigenen Mitteln zu verpflegen, kann dem Meister, wenn er solches nicht etwa im Lehrcontract versprochen hat, nicht zugemuthet werden *n*), sondern es müssen die Kosten von den Verwandten

---

l) Zunftordn. und Zunftregl. a. d. a. O. Schon das römische Recht untersagte dies in l. 13. § 4. P. loc. cord.

m) Preufs. L. R. a. a. O. § 301.

n) Preufs. L. R. a. a. O. § 317.

oder Vormündern des Lehrlings und allenfalls in subsidium aus der Armencasse hergeschossen werden.

Der Lehrling seinerseits ist dem Meister, auch aufser dem Handwerk, gleich einem Vater Ehrerbietung, Gehorsam in billigen Dingen und besonders Treue schuldig, und mufs sein Bestes nach Vermögen zu befördern und seinen Schaden zu verhüten suchen.

§. 77.

Beendigung des Lehrcontracts 1) durch Schuld des Meisters oder Lehrlings.

Wenn der Meister den Lehrling durch allzustrenge Behandlung zum Entlaufen veranlafst, so wird er von der Obrigkeit angehalten, ihn nicht nur wieder anzunehmen; sondern ihn auch besser zu behandeln *a*) oder wenn man siehet, dafs von Seiten des Meisters keine Besserung zu erwarten ist, so wird der Lehrling auf dessen Kosten bey einem

---

a) Zunftordn. v. 1793. § 6. (III. 376.) Zunftregl. v. 1730. § 9. IV. 22.

andern Meister untergebracht *b*), jedoch ziehet er in diesem Fall das ganze im Lehrcontract stipulirte Lehrgeld *c*). Legt der Meister das Handwerk nieder oder wird er aus der Zunft gestoſsen, ehe der Lehrling ausgelernt hat, so muſs er denselben ebenfalls bey einem andern Meister auslernen lassen.

Entlauft aber ein Lehrling ohne erhebliche Ursache und aus Muthwillen, so ist er nach Kurhessischen Gesetzen *d*) des ganzen Lehrgelds verlustig und es muſs dem Meister zu dem, was davon noch zurück stehet, rechtlich verholfen werden, überdies ist derselbe nicht verbunden, ihn wieder anzunehmen, der Lehrling aber muſs, wenn er sich zu einem andern Meister in die Lehre begeben will, die verordnete Lehrzeit von vorn wieder anfangen und aushalten. Die vom Lehrling etwa gestellte Caution

---

b) Kursächs. Ges. c. 1. § 10. Ortloff p. 159. Westphal. Abh. 25. § 4.

c) Preuſs. L. R. a. a. O. § 301. flg.

d) Z. O. v. 1693. § 8. (III. 275.) Zunftregl. von 1730. § 10. (IV. 22.)

ist alsdann in so weit verfallen, als das Lehrgeld noch zurückstehet oder der Lehrling dem Meister erweislichen Schaden zugefügt hat *e*), das übrig bleibende verfällt nach manchen Landesgesetzen *f*) der Zunftcasse. Nach Preufsischem Recht bekommt der Meister im Falle, dafs der Lehrling ohne erhebliche Ursachen entläuft, oder der Meister wegen dessen Hartnäckigkeit oder Untreue sich genöthigt sieht, ihn wegzuschicken, das Lehrgeld von dem ganzen laufenden Jahre *g*).

Bey verschiedenen Handwerken ist es üblich, dafs der Meister dem Lehrling das Entlaufen zweymahl vergeben und ihn wieder annehmen mufs und erst, wenn derselbe zum drittenmahl entlauft, hierzu nicht mehr verbunden ist *h*).

Die Meister dürfen sich einander nicht die Lehrlinge abwendig machen

---

e) Ortloff Hdwksr. § 48.

f) Kursächs. Ges. c. 1. § 9. Ortloff p. 158.

g) Preufs. L. R. a. a. O. § 308. flg.

h) Westphal a. a. O. § 4.

und, dadurch zum Entlaufen veranlassen, widrigenfalls sind sie nachdrücklich zu bestrafen *i*).

Ergreift ein Lehrling vor Endigung der angefangenen Lehrzeit ein anderes Gewerbe, so muſs der Meister nach Verhältniſs der Zeit, da er ihn bey sich gehabt und zwar mit Rücksicht darauf, daſs während der ersten Hälfte der Lehrzeit der Meister die mehreste Mühe mit dem Unterricht hat, entschädigt werden. Nach Preuſsischem Recht bekommt er in diesem Fall das Lehrgeld von der verflossenen Zeit und vom ganzen laufenden Jahr *k*).

§. 78.

Beendigung des Lehrcontracts 2) durch den Tod des Meistters oder des Lehrlings.

Wenn ein Meister mit Tod abgehet, ehe der Lehrling ausgelernt hat, so wird dieser mit Vorwissen der Obrigkeit

---

i) Zunftregl. v. 1730. §8. IV. 21.

k) Preuſs. L. R. a. a. O. § 290.

bey einem andern Meister untergebracht *a*). Im Falle, dafs sich kein anderer Meister dazu verstehen wollte, ihn anzunehmen und auszulehren, so wird von der Obrigkeit verfügt, dafs nicht eher ein anderer Lehrling aufgedungen werden darf, bis dieser untergebracht ist *b*), indem ein solcher billig vor andern erst neu aufzudingenden den Vorzug hat *c*). Das Lehrgeld wird nach Verhältnifs der Zeit, der gröfsern Mühe und des geringern Vortheils, den ein Meister in der ersten Hälfte der Lehrzeit von dem Lehrling gehabt hat, zwischen den Erben des verstorbenen Meisters und dem neuen Meister getheilt, und wenn dasselbe etwa schon ganz ausgezahlt ist, so müssen jene einen verhältnifsmäfsigen Theil davon erstatten, oder den Lehrling auf ihre Kosten auslehren lassen *d*). Wenn die Wittwe

---

a) Zunftordn. v. 1593. § 5. (III. 375.) Zunftregl. v. 1730. § 10. (IV. 22.)

b) Ortloff Hdwksr. § 49.

c) Preufs. L. R. a. a. O. § 307.

d) Ortloff a. a. O.

des Meisters das Handwerk mit einem geschickten Gesellen fortsetzt, so kann ihr der Lehrling zum Auslehren gelassen werden *e*). Jedoch hängt es von den Verwandten des letztern ab, ob sie ihn bey ihr lassen oder ihn bey einem andern Meister unterbringen wollen *f*) und eben so wenig kann die Wittwe wider ihren Willen genöthigt werden, den Lehrling zu behalten, indem die Beybehaltung der Meisterrechte ein Privilegium der Meisterswittwe ist, zu dessen Ausübung man sie nicht zwingen kann.

Im Falle nun die Wittwe den Lehrling behält, so braucht er nur seine Lehrzeit auszuhalten und darf in weiter nichts beschwert werden *g*). Nach Kursächsischen Gesetzen *h*) muſs der Lehrling einige Zeit vor Endigung der Lehrjahre zum völligen Auslehren zu einem

---

e) Z. O. v. 1693. u. Z. Regl. v. 1730 a. a. O.

f) Preuſs. L. R. a. a. O. § 303.

g) Z. O. v. 1693. Zunftregl. v. 1730 a. a. O.

h) C. 1. § 15. Ortloff corp. jur. p. 150.

andern Meister gebracht werden, ohne jedoch ein weiteres Lehrgeld an diesen zu bezahlen.

Stirbt hingegen der Lehrling vor geendigter Lehre, so pflegen sich dessen Angehörige mit dem Meister wegen des Lehrgelds zu vergleichen. Hatte der Lehrling schon die Hälfte der Lehrzeit überstanden, so ist es billig, daſs dem Meister das ganze Lehrgeld zufalle, weil anzunehmen ist, daſs er bisher blos Mühe und keinen Vortheil von dem Lehrling gehabt habe *i*).

§. 79.

Beendigung des Lehrcontracts 3) durch das Lossprechen.

Die Dauer der Lehrzeit wird entweder durch die Zunftartikel oder durch den Lehrcontract bestimmt (§ 75). Eine eigenmächtige Verlängerung oder Abkürzung derselben ist in der Regel nicht erlaubt. Doch gestatten die Zunftgesetze, daſs bey armen Lehrlingen,

---

i) Ortloff a. a. O.

welche kein Lehrgeld geben können, solche auf ein Jahr, aber nicht auf 5 oder 6 Jahre verlängert (§ 75), imgleichen dafs den Meisterssöhnen, die bey ihres Vaters Leben das 14 Jahr erreicht haben, wenn derselbe so lange das Handwerk getrieben hat, ein Jahr *a*), oder auch solchen Lehrlingen, die sich durch besondern Fleifs ausgezeichnet haben, ein Drittheil *b*) von der Lehrzeit erlassen werde. Wenn manche Handwerke so strenge auf das Aushalten der Lehrzeit sehen, dafs sie einen, der auch nur etwa einige Tage an der gesetzlich bestimmten Lehrzeit fehlen, nicht für ausgelernt erkennen wollen, so ist dies ein Misbrauch, der nicht geduldet werden darf *c*).

Ist nun die Lehrzeit verflossen, so wird der Lehrling in der Zunftversammlung bey offener Lade *d*) und in Gegen-

---

a) Kursächs. Ges. c. 1. § 11. Ortloff corp. jur. p. 159.

b) Preufs. L. R. a. a. O.

c) R. Z. O. v. 1731. § 9. (IV. 124.)

d) Estor a. a. O. § 259.

wart des obrigkeitlichen Deputirten *e*) von seinem Lehrmeister für ausgelehrt erkannt oder losgesprochen, und dies in das Gildebuch notirt, wodurch er dann in den Gesellenstand übergehet. Der Unterschied zwischen einem Gesellen und Jünger, Löhner oder Mittler gehört zu den Misbräuchen *f*). Ehe der Meister das bestimmte Lehrgeld bekommen hat, kann er nicht zum Lossprechen genöthigt werden *g*). Ist aber dies bezahlt, so wird dann auch die Caution zurückgegeben.

Nach verschiedenen Landesgesetzen wird der Lehrling vor dem Lossprechen erst von der Zunft geprüft *h*), und wenn er nicht bestehet, so wird er angewiesen, die Lehre bey einem andern Meister noch fortzusetzen. Der Meister, bey dem er zuvor in der Lehre

---

e) Zunftregl. v. 1730. § 11. (IV. 23.)

f) Zunftregl. v. 1730 a. a. O.

g) preufs. L. R. a. a. O. § 311.

h) Kursächs. Ges. c. 1. § 19. Badensches Generalresc. v. 1764. Fuld. Vero. v. 1781. § 6. Ortloff corp. jur. S. 161. 256. 319.

gewesen und der erweislichermaſsen Schuld daran ist, daſs der Lehrling schlechte Fortschritte gemacht hat, wird bestraft und auch wohl angehalten, einen Theil des empfangenen Lehrgelds wieder heraus zu geben.

Mit dem Act des Lossprechens waren ehedem bey vielen Handwerken allerley läppische, unanständige und sündliche Gebräuche verbunden, als das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, das Anlegen besonderer Kleidungen und Herumführen auf den Gassen. Alle dergleichen gehört aber zu den verbothenen Misbräuchen *i*). Dahingegen sind dem Losgesprochenen die Zunftordnungen vorzuhalten und er zu deren Beobachtung zu ermahnen *k*).

Wo Gesellen-Brüderschaften bestehen, da pflegen diese den losgesprochenen Lehrling noch besonders zum Gesellen zu sprechen.

---

i) R. Z. O. v. 1731. § 9 (IV. 124.) Z. O. v. 1693. § 14. (III. 377.) Zunftregl. v. 1730. § 11. (IV. 22.)

k) R. Z. O. v. 1731. § 14. (IV. 128.)

l) Estor a. a. O. § 269.

Aufser dem Schreibgeld für den Lehrbrief (§ 80) und dem, was die Zusammenberufung der Meister oder das Gebot kostet, dürfen keine Unkosten bey dem Lossprechen verursacht werden. Nahmentlich gehört das Beschenken und Bewirthen der Meister und Gesellen zu den verbothenen Misbräuchen *m*).

§. 80.

Lehrbrief.

Dem losgesprochenen Lehrling wird ein Lehrbrief, d. h. ein Zeugnifs, dafs er sein Handwerk redlich und wohl ausgelernt habe *a*), ertheilt. Ihn giebt zwar die Zunft, er mufs aber der Obrigkeit vorgezeigt und von ihr mit dem Zunftsiegel gesiegelt werden *b*). Alle unnöthige Clauseln müssen darin vermieden werden. Hier in Hessen, so wie in mehrern andern deutschen Staaten, hat man dazu gedruckte Formulare, deren

---

m) Zunftregl. v. 1730. § 11. (IV. 22.)

a) Estor a. a. O. § 269.

b) Z. R. v. 1730. § 11. (IV. 22.)

sich in der Regel bedient wird, indem das Ausfertigen der Lehrbriefe auf Pergament und mit künstlicher Schrift nur geschieht, wenn es ausdrücklich verlangt wird *c*). Der Lehrling oder nunmehrige Geselle bezahlt für den Lehrbrief ein leidliches Schreibegeld und 16 Alb. an die Lade, den armen aber wird er unentgeltlich ausgefertigt *d*).

Es bleibt dieser Lehrbrief, so wie auch der Geburtsbrief, so lange bis der losgesprochene sich dereinst als Meister etabliren will, in der Lade der Zunft, bey welcher er gelernt hat, liegen und es werden ihm zu seinem Fortkommen nur beglaubte Abschriften davon mitgegeben *e*).

§. 81.

Stand der Lehrlinge.

Lehrlinge werden zwar zur Militairausnahme gezogen, aber vor Ablauf der Lehrzeit nicht zum Dienst eingefor-

---

c) Zunftordn. v. 1730. a. a. O.
d) Daselbst.
e) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 120.)

dert *a*). Wenn aber die den Regimentern assignirten Pursche zwey Drittheile der Lehrzeit überstanden haben, so sollen sie, nach einem neuern Gesetz *b*), losgesprochen werden und sich deshalb höchsten Orts melden. Zwischen Kurhessen und der Reichsstadt Frankfurt bestehet die Uebereinkunft, daſs die beyderseitigen Lehrlinge vor ausgehaltener Lehrzeit nicht zum vaterländischen Militairdienst zurück berufen, dagegen aber auch gegenseitig keine zu Lehrlingen aufgenommen werden sollen, ehe und bevor sie ein Zeugniſs des Beamten ihres Geburtsorts beygebracht haben, daſs der Aufnahme nichts im Wege stehe *c*).

---

a) Extr. Gen. Dir. Prot. v. 6. Apr. 1784. Werbregl. v. 10. Dec. 1762. §. 9. (VI. 1155. 67.)

b) Extr. Gen. Kriegsprot. v. 21. Decemb. 1787. (VII. 213.)

c) Kriegscoll. Ausschr. v. 21. Dec. 1796. (VII. 700.)

Zweytes Hauptstück.

Von den Gesellen.

§. 82.

Erfordernisse.

Ein Geselle ist ein aus der Lehre gegebener oder losgesprochener Handwerker, der einem Handwerksmeister bey Uebung des Handwerks, nach Handwerksgrundsätzen, um Lohn behülflich ist. Da die Zunftfähigkeit und andere dergleichen Erfordernisse schon bey dem Aufdingen vorhanden und beygebracht seyn müssen und da ferner das geschehene Lossprechen und der ertheilte Lehrbrief bezeugen, daſs, soviel die zunftmäſsige Erlernung des Handwerks betrifft, dabey nichts zu erinnern sey, so hat ein Geselle, um für einen solchen zu gelten, nichts weiter beyzubringen nöthig, sondern wer durch den Lehrbrief darthut, daſs er sein Handwerk an einem Ort nach denen daselbst bestehenden obrigkeitlich be-

stätigten Handwerksordnungen, Sazzungen und Gewohnheiten, bey einem ehrlichen von der Ortsobrigkeit approbirten Meister, zunftmäſsig erlernt habe, der muſs allerwärts, auch da, wo etwa andere Ordnungen und Gewohnheiten bestehen und z. B. mehr oder weniger Lehrjahre erfordert werden, für einen redlichen und tüchtigen Gesellen anerkannt werden und einem solchen deshalb Schwierigkeiten machen oder ihn wegen angeblicher Mängel zuvor abstrafen zu wollen, gehört zu den verbotenen Zunftmisbräuchen *a*).

§. 83.

Gesellschaftliche Verfassung der Gesellen.

Nach der Reichszunftordnung *a*) sollen eigentlich die Gesellen unter sich keine Brüderschaften oder Collegia ausmachen und sollen ihnen sowohl die

---

a) R. Z. O. v. 1731. §. 3. (IV. 122.)

a) Von 1731. §. 6. IV. 124.

Brüderschaftssiegel abgenommen *b*), als auch ihre geschriebene oder nicht geschriebene Gebräuche abgeschafft und die etwa von den Obrigkeiten ertheilte Gesellenbriefe wieder eingezogen oder doch nach Maafs dieser Ordnung restringirt werden *c*). Dieser letztere Zusatz zeigt jedoch, dafs die Gesellenbriefe nicht schlechthin und durchaus unstatthaft seyen. In der That finden sich auch fast allerwärts Gesellen-Brüderschaften, wo nämlich die Zahl der Gesellen einer Zunft beträchtlich grofs ist *d*). Die Brüderschaften der Gesellen bestehen alsdann gewöhnlich aus einem Altgesellen, (Schäffer, Schenke) *e*) einem Junggesellen *f*) und den übrigen Gesellen. Bey einigen Handwerken heifsen erstere auch Deputirte, z. B. bey den Schuhmachern in Cassel g), bey

---

b) Von 1731. §. 6. VI. 124.

c) Daselbst §. 10. IV. 125.

d) Ortloff §. 52. Not. b.

e) Zunftregl. v. 1730. §. 24. IV. 25. §. 13. IV. 23.

f) Estor Hptst. 45. §. 273.

g) Kopp Handb. Th. 4. S. 435.

deren Wahl es auf den Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern nicht ankommt *h*).

Die Gesellen halten auch Zusammenkünfte und Gebote in Gegenwart von obrigkeitlichen Deputirten, wobey der Altgesell den Vorsitz führt *i*).

Die Altgesellen dürfen bey Leibes- und Lebensstrafe ihren Mitgesellen nichts gegen Obrigkeitliche - und Landesordnungen, approbirte Handwerksgebräuche und Gildeartikel anstoſsendes befehlen *k*). Eben so wenig dürfen sich die Gesellen einiger Gerichtsbarkeit über die Meister anmaſsen, sie vorladen, ihnen Gesetze vorschreiben und wenn sie solche zu halten sich weigern, sie strafen, schelten oder gar von ihnen aufstehen und die nachher bey solchen Meistern arbeitende Gesellen auftreiben oder für unredlich erklären *l*). Auch Gesellen unter einander

---

h) Die bey Kopp a. a. O. angeführte Entscheidung.

i) S. v. Cassel Kopp a. a. O. S. 434.

k) Zunftregl. v. 1730. §. 24. IV. 25.

l) Reichszunftordn. 1731. §. 10. IV. 125.

dürfen sich nicht anders als um Geld, und zwar höchstens um 10 Alb. 8 Hlr. strafen *m*), und diese Strafen werden, eben so wie die Zunftstrafen überhaupt, zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden, besonders der Gesellen verwendet *n*).

Ein Brüderschaftssiegel dürfen die Gesellen nicht führen *o*).

Ueberhaupt sind in verschiedenen deutschen Staaten die Gesellen-Brüderschaften und Laden ganz *p*) oder doch dermaſsen abgeschafft, daſs sie blos einen Altgesellen und eine Kasse haben, aber keine eigenmächtige Versammlungen halten dürfen *q*).

§. 84.

Gesellenherberge.

An jedem Ort, wo Gesellen sind, pflegt auch eine Gesellenherberge zu

---

m) Zunftregl. v. 1730. §. 19. IV. 24.
n) Daselbst.
o) R. Z. O. v. 1731. §. 6. (IV. 124.) Bad. Gesetze Art. 33. Ortloff corp. jur p. 238.
p) Z. B. seit 1805 im Würtenbergischen.
q) Preuſs. L. R. a. a. O. §. 396.

seyn. Dieses dürfen aber keine andere als öffentliche Gasthäuser seyn *a*). Den Gesellen stehet die Wahl der Herberge nicht zu *b*). Bey Bestellung eines Gesellenwirths oder Krugvaters muſs auf einen christlichen und gewissenhaften Mann, der guten und ehrbaren Lebens und Wandels ist, Bedacht genommen werden. Die Vorsteher schlagen zu dem Ende der Ortsobrigkeit zwey oder drey Subjecte vor, und wenn gegen diese nichts erhebliches zu erinnern ist, so wird einer derselben von der Obrigkeit unentgeltlich bestellt und beeidigt *c*). Die Krugväter müssen nun, so viel an ihnen ist, Unordnungen und Ausschweifungen unter den Gesellen zu verhüten suchen. Sie dürfen deshalb bey Gefängniſsstrafe nach 9 Uhr Abends, den Gesellen weiter nichts an Getränken und Taback reichen *d*). An den

---

a) Han. Reg. Decr. 12. März 1717. Kopp Th. 5. S. 141.

b) Reg. Rescr. 12. Apr. 1775. an die Oberzunftmeister in Cassel. Kopp Handb. Th. 4. S. 436.

c) Zunftregl. v. 1730. §. 16. IV. 23.

d) Daselbst §. 12. IV. 22.

blauen Montagen (s. §. 88.) dürfen sie die Gesellen des Orts gar nicht aufnehmen und bewirthen oder ihnen sonst zum Müſsiggang einigen Vorschub leisten, widrigenfalls werden sie für jeden Gesellen, den sie aufgenommen haben, um Einen Kammergulden, bey mehrmaliger Wiederholung aber mit Einziehung des Schildes bestraft *e*).

Fremde Gesellen dürfen sie nur so lange beherbergen, bis es sich ergiebt, ob solche am Ort Arbeit bekommen. Finden si deren keine, so dürfen sie solchen auch keinen Aufenthalt weiter gestatten, weshalb dann die Polizey öfters Visitationen anstellen läſst *f*). Wenn ein Krugvater merkt, daſs unter den Gesellen etwas Verdächtiges vorgehet, daſs sie mit einem Aufstand u. dgl. umgehen, so ist er schuldig, solches sofort und ohne einigen Zeitverlust der Obrigkeit anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Schuldigkeit wird mit Ge-

---

e) Vero. v. 21. Jul. 1772. in f. (VI. 654.)

f) Arm.- und Bettelo. v. 18. Jul. 1752. §. 6. (V. 52.)

fängnifs oder sonst willkührlich bestraft *g*).

Da endlich in den Herbergen gewöhnlich oft und viele Gesellen sind, so ist es schicklich und auch vorgeschrieben, dafs darin die Zunftordnung angeheftet werde *h*).

§. 85.

Vom Wandern.

Es giebt wenige Gegenstände des Handwerksrechts, worüber man so viele und sehr abweichende Particulargesetze findet, als das Wandern der Gesellen ist. Indessen kann man doch so ziemlich allgemein als Regel aufstellen, dafs jeder Geselle eine Zeitlang wandern, d. h. sein Handwerk aufserhalb seines Geburtsorts bey zünftigen Meistern treiben mufs und dafs kein Geselle als Meister aufgenommen wird, wenn er nicht darthun kann, dafs er gewandert hat, oder aber deshalb landesherrliche

---

g) Zunftregl. v. 1730. §. 24. (IV. 25.)

h) Reichszunfto. v. 1731. §. 14. (IV. 128.)

Dispensation beybringt *a*). Die Wanderzeit wird nicht nach den Jahren der Abwesenheit, sondern nach den durch die Kundschaften sich ergebenden Jahren, da einer bey Meistern in Arbeit gestanden berechnet. In grofsen Staaten dürfen die Gesellen meistens nur im Lande wandern, in kleinern Staaten ist es gewöhnlich vorgeschrieben, dafs sie aufser Landes wandern müssen. Soviel nun die Kurhessischen Lande betrifft, so waren in den Zunftordnungen *b*) für einige Handwerke, nahmentlich denen Barbierern, Badern, Goldschmidten, Uhrmachern, Sattlern, Riemern, Maurern, Zimmerleuten, Klein- und Büchsenschmidten, Schreinern, Buchbindern, Metzgern und Bäckern *c*) gewisse Wanderjahre vorgeschrieben, die übrigen geringern Handwerker aber,

---

a) Von Berg Polizeyrecht. Th. 3. S. 479.

b) Von 1693. §. 5. (III. 375.) v. 1730 §. 6. (IV. 21.)

c) Auch die Tuchmacher mufsten wandern, wie aus einer gnädigsten Resól. v. 5. Sept. 1747. (IV. 963.) wodurch ein solcher gegen Erlegung von 4 Rthlr. davon dispensirt wird, zu ersehen ist.

welche sich an dem Ort, wo sie gelernt, eben so gut, als in der Fremde vervollkommen könnten, wurden vom Wandern dispensirt. Stand ein Handwerker, welcher wandern wollte, bey der Landmiliz, so wurde mit Vorwissen des Chefs derselben von dem Beamten ein anderer Unterthan inzwischen an seine Stelle enrollirt *d*).

In der Folge wurden einige Handwerker, nämlich die Bäcker, Glaser, Leinweber, Metzger, Dachdecker, Flaschenschmidte, Handschuhmacher, Kupferschmidte, Raschmacher, Seiler, Sockenstricker, Strumpfweber, Lichtzieher und Seifensieder, noch ausdrücklich und unter der Bedingung, dafs sie sich im Lande zu vervollkommen suchen sollten, vom Wandern in das Ausland dispensirt *e*) und dies weiterhin noch in der Mafse ausgedehnt, dafs alle übrige Handwerker, als denen es erlaubt war, auf einen vom Landrath

d) Reg. Ausschr. v. 11. Jun. 1735. (IV. 297.)

e) Reg. Ausschr. v. 3. März 1772. (VI. 636.)

oder Commissario loci ausgestellten Paſs auſser Landes zu wandern, wenn sie hiervon keinen Gebrauch machen, sondern blos im Lande wandern wollten, dennoch ohne Schwierigkeit zur Meisterschaft gelassen werden sollten *f*). Wer aber länger, als die Zunftordnung oder der Zunftbrief es heischte, auf der Wanderschaft blieb, sollte durch die Zeitung citirt, und wenn er sich alsdann binnen Jahresfrist nicht wieder einstellte, sein Vermögen eingezogen und zur Unterstützung armer Ortseinwohner verwendet werden, wofern nicht etwa dessen Verwandte beglaubt darthun könnten, daſs er auf der Wanderschaft krank geworden oder gestorben sey *g*).

Späterhin wurde das Wandern auſser Landes blos den Professionisten aus den Städten Cassel, Marburg, Rinteln und Schmalkalden gestattet, denen aus den übrigen Städten und vom platten

---

f) Reg. Ausschr. v. 29. Aug. 1777. (VI. 899.)

g) Verordn. v. 11. März 1774. (VI. 758.)

Lande aber es bey Verlust ihres Vermögens untersagt und ihnen blos gestattet, sich in diesen genannten vier Städten (wozu nachher noch Hanau kam *h*) zu vervollkommen und dahin zu wandern *i*), weshalb ihnen denn auch billig beym Meisterwerden wegen des Wanderns keine Schwierigkeiten gemacht werden konnten *k*). Ueber die, welche gegen die Ordnung Jahr und Tag aufser Landes, oder über die vorgeschriebene Zeit in den benannten Städten blieben, mufsten die Landräthe und Commissarii locorum Listen aufstellen und den Obrigkeiten der Ausgetretenen übergeben, welche dann selbige citirten und nach Verlauf der Herstellungsfrist, deren Vermögen untersuchten *l*). Die Handwerker aus den obgedachten vier Städten hatten dermafsen die Erlaubnifs zu wandern, dafs auch die oben angeführte Verordnung,

---

h) Reg. Ausschr. v. 17. Febr. 1786. (VII. 32.)
i) Reg. Ausschr. v. 2. Febr. 1781. (VI. 1017.)
k) Reg. Ausschr. v. 10. Nov. 1783. (VI. 1137.)
l) Reg. Ausschr. v. 6. Jun. 1782. (VI. 1060.)

nach welcher gewisse Handwerke vom Wandern dispensirt waren *m*), sie nicht anging *n*). Auf den Antrag der Landstände wurde zwar dieser Unterschied überhaupt aufgehoben *o*), und jedem nicht in Militairdiensten stehenden Unterthan erlaubt, mit Bewilligung des Landraths oder Commissarii loci (jetzt des Beamten) wegen seiner Profession aufser Landes zu gehen, jedoch mit der Einschränkung, dafs er vor zurückgelegtem 26sten Jahre zurückkehren sollte, und wenn die gesetzlichen Wanderjahre früher ablaufen, so verstehet es sich von selbst, dafs er auch früher zurückkehren mufs. Wer im ersten Jahr nach Ablauf des 26sten Jahrs noch zurückkehrt, mufs einen Drittheil; wer im 2ten Jahr nachher, mufs zwey Drittheil, und wer noch später zurückkehrt, mufs sein ganzes Vermögen an seine nächsten Anverwandten abgeben *p*).

---

m) Reg. Ausschr. v. 3. März 1772. (VI. 636.)
n) Reg. Ausschr. v. 17. Febr. 1786. (VII. 149.)
o) Vero. v. 9. Febr. 1787. Eing. §. 1. (VII. 149.)
p) Daselbst.

Es hat gegen solche Ausgewanderte im Ganzen das nämliche Verfahren wie gegen Deserteurs statt, was aber deren Vermögen angehet, so wird das Vermögen derer, welche nicht in militairischer Verbindung stehen, nur mit Arrest belegt, untersucht, durch Curatoren verwaltet — in so fern dieses nicht wegen der noch lebenden Eltern ausgesetzt werden muſs — und erst dann, wenn der Tod des Ausgewanderten erwiesen oder nach dessen zurückgelegtem 70 Jahre zu vermuthen ist, den Anverwandten ausgefolgt *q*). Nach der jährlichen Cantonsrevision müssen die Beamten die Listen der Ausgetretenen, noch in keiner militairischen Verbindung gestandenen, an das Kriegscollegium einschicken, dieses schickt solche Auszugsweise an die Aemter, unter welche solche gehören und diese verfügen darauf die Edictalcitation *r*).

So wie aber überhaupt in ältern

---

q) Vero. v. 23. März 1798. (VII. 775.)

r) Vero. v. 23. März 1798. (VII. 776.)

Zeiten das Verbot des Auswanderns nur von denen in hiesigen Landen etablirten Handwerksleuten, nicht von den Gesellen verstanden worden, welche bey ihrer Wanderschaft in der Fremde ihr Glück zu machen, Gelegenheit finden *s*), so pflegt es auch heutiges Tages bey Professionsverwandten, welche auswärts ihr Glück machen können, selten ganz strenge genommen, vielmehr auf Ansuchen, vom Landesherren dispensirt *t*) und das Glück der auswärts etablirten Unterthanen durch Verabfolgung des Vermögens, befördert zu werden *u*).

Ohne Erlaubnifs des Beamten darf keinem Ausgelernten eine Kundschaft, um zu wandern, gegeben werden *v*). Ueberhaupt sind die, welche nach ausgestandenen Lehrjahren wirklich in Militairdiensten — sey es, in Reihe und Glied oder als Uebercomplette —

---

s) Kopp Handb. Th. 5. S. 56.

t) Vero. v. 9. Febr. 1787. §. 3. (VI. 149.)

u) Reg. Commun. v. 28. Febr. 1789. §. 3. (VII 331.)

v) Reg. Ausschr. v. 23. Febr. 1795. 96. Kopp a. a. O. S. 56.

stehen, vom Wandern ganz dispensirt *w*).

Uebrigens ist hier noch das zu bemerken, daſs bey den Wanderjahren nur die Zeit, welche einer auſser dem Ort, wo er gelernt hat, zubringt, nicht aber die, da er an demselben Orte nur bey einem andern Meister arbeitet, gerechnet wird *x*).

Was nun das Hanauische insonderheit angehet, so wurde vordem nur den eingebohrnen Gesellen aus den beyden Städten Hanau auf ihr Ansuchen die Erlaubniſs, in fremde Lande zu wandern ertheilt, in allen übrigen Städten und auf dem platten Lande aber war es allen Professionisten schlechterdings und bey Verlust ihres Vermögens gänzlich verboten und sie durften nur nach Cassel, Marburg und Schmalkalden wandern *y*); ich glaube indessen, daſs die neuern allgemeinen Hessischen

---

w) Reg. Ausschr. v. 28. Sept. 1802. (VIII. 100.)

x) Vero. v. 1. May 1742. (IV. 814.)

y) Han. Vero. v. 31. Jan. 1785. Journal von und für Deutschland. Jahrg. 2. Bd. 1. S. 447.

Gesetze wohl auch auf Hanau gehen und mithin auch dort das Wandern unter den angegebenen Bedingungen und Einschränkungen erlaubt sey.

§. 86.

Von der Kundschaft.

Wenn ein Geselle die Wanderschaft antreten will, so wird ihm von dem Handwerk oder von der Zunft, wobey er gelernt oder schon als Geselle gearbeitet hat, ein gedrucktes Attestat ertheilt, welches die Kundschaft heifst. In der Reichszunftordnung *a*) ist das Formular dazu vorgeschrieben. Es wird darin der Geselle nach Nahmen, Alter, Geburtsort und nach seinem Aeufsern beschrieben, dafs er so und so lange an dem Ort, wo die Kundschaft ausgestellt wird, gearbeitet und sich während der Zeit fleifsig, still, friedsam und ehrlich aufgeführt habe, bezeugt und werden alle Handwerksmeister ersucht, ihm nach Handwerksgebrauch

---

a) Von 1731. §. 2. (IV. 120.)

beförderlich zu seyn. Fast allerwärts werden dergleichen Formulare vorräthig gedruckt und dann nur ausgefüllt.

Nach einem Schluſs des Fränkischen Kreises *b*) sollen die Kundschaften von den Vorstehern der Zünfte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, vom Zunftrichteramte aber contrasignirt und nur an dieses die gedruckten Formulare verabfolgt, die ausgestellten Kundschaften aber nicht den Gesellen, sondern den verpflichteten Zunftmeistern ausgehändigt werden. Auch sollen blos solche Gesellen, die an dem Ort in Arbeit gestanden, mit Kundschaften versehen werden, und diesen nur, wenn sie von den Meistern, bey welchen sie gearbeitet haben, ein Zeugniſs ihres guten Betragens beybringen.

Da in Kurhessen die Zünfte nicht selbst, sondern die Beamten die Zunft-Siegel in Verwahrung haben, so werden auch von diesen die Kundschaften un-

---

b) Vom 12. Dec. 1801. in Roths Material. Heft 2. S. 15 folg.

tersiegelt und überhaupt von ihnen autorisirt und dürfen anders nicht ausgegeben werden *c*).

Mehr als Eine Kundschaft darf bey hoher Strafe keinem Gesellen gegeben werden, es sey denn, daſs er den unverschuldeten Verlust der zuerst erhaltenen beweisen könnte *d*). Kommt ein Geselle an einen Ort und kann keine Kundschaft vorzeigen, so darf ihm bey 20 Fl. Strafe weder Geschenk noch Arbeit gegeben, noch er für einen redlichen Gesellen gehalten werden. Kann er ihren Verlust beweisen oder beschwören, so muſs er solches der Ortsobrigkeit melden, welche dann an die Obrigkeit, unter welcher die verlorne Kundschaft ausgestellt gewesen ist, schreibt und die Ausfertigung einer neuen Kundschaft bewirkt, wofern der Geselle nicht etwa selbst dahin zurückkehren und dies bewirken will *e*).

Wie es bey Fortsetzung der Wan-

---

c) Vero. v. 18. Sept. 1801. §. 5. (VIII. 59.)
d) R. Z. O. a. a. O.
e) Daselbst.

derschaft mit den Kundschaften zu halten ist, wird unten vorkommen.

Aufser der Kundschaft werden dem Gesellen beym Antreten der Wanderschaft auch beglaubte Abschriften seines Geburtsbriefs oder der dessen Stelle vertretenden Urkunden und des Lehrbriefs, als welche im Original in der Lade der Zunft, bey welcher er gelernt hat, in Verwahrung bleiben, mitgegeben *f*). Auch bedarf der Geselle noch eines von dem Beamten seines Geburts-Orts ausgestellten Passes *g*).

§. 87.

Verhalten auf der Wanderschaft bis zum Gesellenkontract.

Kommt ein wandernder Geselle an einen Ort, wo das Handwerk, zu welchem er gehört, getrieben wird, so mufs er sich sofort bey dem Jungmeister des Handwerks oder beym Stuben-

---

f) R. Z. O. a. a. O.

g) Verordn. v. 29. Aug. 1777. (VI. 899.) Fränk. Kreisschlufs v. 1801. a. a. O.

Knecht oder wer sonst dazu bestellt ist, melden *a*), und seine Kundschaft, ingleichen den Lehr- und Geburtsbrief vorzeigen *b*). Dieser hält alsdann die Umfrage (Umsage), d. h. er fragt die Handwerksmeister, und zwar zuerst die, welche am längsten keine Gesellen gehabt haben, sodann aber alle übrigen vom ältesten bis zum jüngsten Meister *c*), ob sie einen Gesellen verlangen. Bedarf einer eines solchen, so muſs dem Wandernden zu Arbeit verholfen werden *d*).

Ehedem wählten die Gesellen unter sich jährlich oder monatlich, einen oder zwey, welche den Ankommenden Arbeit zu verschaffen suchen muſsten, dies ist aber, weil es zu vielen Misbräuchen führt, im Allgemeinen abgeschafft *e*),

---

a) R. P. O. v. 1530. tit. 38. v. 1548. tit. 37. §. 2. Reichsabsch. v. 1559. §. 77. Mandat v. 1571. (III. 379.) R. P. O. v. 1577. tit. 38. §. 3.

b) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)

c) Bad. Zunftordn. v. 1760. Art. 26. Ortloff corp. jur. p. 255.

d) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)

e) Kays. Mandat v. 1571. (III. 379.) R. P. O. von 1577. tit. 38. §. 2.

wiewohl es hin und wieder noch üblich ist f).

Der Handwerksgrufs, den der Ankommende dem Jungmeister oder dem, bey welchem er sich sonst zu melden hat, bringt, ist zwar gesetzlich abgeschafft g), aber doch noch an vielen Orten gebräuchlich h). Er bestehet aus einer gewissen Formel, die oft läppisch genug ist. Die Handwerke, bey denen er üblich ist, halten so genau darauf, dafs diese Formel richtig und ohne Anstofs hergesagt werde, dafs der, der nur ein Wort darin verfehlt, nicht angenommen wird, sondern, nach der Kunstsprache, den Grufs anders holen mufs.

Bekommt ein wandernder Geselle an einem Orte keine Arbeit, so darf er sich auch nicht länger daselbst aufhalten, vielweniger betteln, sondern mufs ungesäumt weiter reisen, worauf die Polizeybehörden sehen müssen.

---

f) Bad. Zunftordn. a. a. O.
g) R. Z. O. v. 1731. §. 9. (IV. 124.)
h) Ortloff Handwerksrecht. §. 59.

Die Krugväter und Wirthe dürfen einem solchen keinen Aufenthalt bey sich gestatten, weshalb bey ihnen zuweilen Visitationen anzustellen sind *i*).

Bey den geschenkten Handwerken wird dem Wandernden, der keine Arbeit findet, ein Geschenk als Zehrpfennig gereicht. Nach einigen alten Reichs-Gesetzen *k*) war das Schenken ganz verboten, es hat sich aber demungeachtet erhalten. Die Reichszunftordnung von 1731 *l*) gestattet es zwar, jedoch mit der Einschränkung, daſs einem Gesellen mehr nicht als 4 bis 5 gGr. oder 15 bis 20 Kreuzer, entweder baar oder an Essen und Trinken auf der Herberge gereicht werden soll. Nach Kurhessischen Gesetzen *m*) darf bey 5 Rthlr. Strafe den Wandernden nicht mehr als 8 Albus oder statt dessen ein freyes Nachtlager und eine Mahlzeit

---

i) R Z. O. v. 1731 §. 7. (IV. 124). Armen- und Bettelordn. v. 18. Jul. 1752. §. 6. (V. 52.)

k) S. die Not. a. angeführten Stellen.

l) §. 7. (IV. 124.)

m) Zunftregl. v. 1730. §. 13. (IV. 22.)

gegeben werden. Wo Gesellen-Brüderschaften sind, pflegen diese, sonst aber die Meister das Geschenk zu geben.

Es gehört zu den verbotenen Misbräuchen, wenn die Gesellen mit diesem Geschenk sich nicht wollen begnügen lassen, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren oder gewissen bestimmen Speisen und Getränken bewirthet zu werden verlangen *n*). Eben so unstatthaft ist es, wenn bey Gelegenheit des Ausschenkens alle Gesellen zugegen seyn wollen und den Meistern aus der Arbeit gehen, sondern es dürfen vielmehr bey 5 Cammergulden Strafe nur die Altgesellen (oder der Jungmeister) das Ausschenken verrichten *o*).

Das Geschenk, wo dergleichen auch sonst etwa gebräuchlich ist, fällt ganz weg und hat ein Geselle darauf keinen Anspruch zu machen, wenn er

---

n) R. Z. O. v. 1731. §. 7. (IV. 124.)

o) Zunftregl. v. 1730. §. 13. (IV. 22.)

keine richtige Kundschaft vorzeigen kann *p*) oder gar falsche Kundschaften und Attestate bey sich führt, oder wenn er innerhalb drey Monaten schon einmal an demselben Ort gewesen ist *q*) oder auch, wenn er die ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will *r*).

Ehe der Geselle weiter wandert, muſs er seine Kundschaft dem Zunftmeister vorzeigen, damit dieser darauf bemerke, daſs der Inhaber derselben an dem Ort Arbeit gesucht aber nicht bekommen habe *s*). Sollte er keine Arbeit gesucht oder die ihm angebotene nicht angenommen haben, so ist, nach dem Fränkischen Kreisschluſs *t*), dies von der obrigkeitlichen Behörde ebenfalls mit der Bedeutung, daſs die Kundschaft nur noch auf ein Vierteljahr gültig sey, darauf zu notiren, und auf dem Rücken der Kundschaft beyzufü-

---

p) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 122.)

q) Ortloff H. R. §. 60. Not. d.

r) R Z. O. §. 7. (IV. 124.)

s) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 122.)

t) Von 1801. Roth. Mater. H. 2. S. 16.

gen, daſs, wenn nach Verlauf des Vierteljahrs der Inhaber nicht beweisen könne, binnen desselben in Arbeit gestanden oder Arbeit gesucht zu haben, er für einen Vagabunden zu halten sey.

Durchwandernden Gesellen, die nicht an dem Ort in Arbeit gestanden haben, darf keine neue Kundschaft gegeben werden.

Bekommt nun aber der Geselle an einem Orte Arbeit, so fällt das Geschenk weg *u*), und er muſs sofort die Arbeit antreten. Seine Kundschaft nebst den Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefs, wird alsdann in der Meisterlade so lange wieder gelegt, bis er weiter wandern will *v*).

Nach einer ziemlich allgemeinen Handwerksgewohnheit, muſs der Geselle bey dem Meister, bey welchem er Arbeit bekommt, 14 Tage zur Probe bleiben, ehe er mit demselben wegen Lohn und Kost contrahirt. Gefällt es ihm

---

u) Weiſser H. R. §. 66. S. 135.

v) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 122.)

nach Verlauf dieser Zeit bey ihm nicht, so kann er zu einem andern Meister an demselben Orte gehen. Verläſst er aber freywillig unter 14 Tagen die Werkstatt des Meisters, so darf ihn kein anderer Meister annehmen und er muſs ein Viertel- oder halbes Jahr lang den Ort meiden *w*).

§. 88.

Rechte und Verbindlichkeiten der Meister und Gesellen gegen einander.

Wenn nach abgelaufener Probezeit oder auch ohne eine solche, ein Meister einen Gesellen zum Gehülfen annehmen und dieser dem Meister ein solcher seyn will, so kommt es zwischen beyden hauptsächlich auf drey Punkte an, nämlich auf das Aequivalent, das der Meister dem Gesellen für die ihm zu leistende Hülfe zu reichen hat und welches in Lohn und Kost bestehet, sodann auf die Hülfe und Arbeit, welche der Geselle dem Meister schuldig ist und

---

w) Ortloff H. R. §. 61.

endlich auf die Dauer dieses gegenseitigen Verhältnisses.

Was den Lohn und die Kost betrifft, so wird jener dem Gesellen entweder Tage- oder Wochenweise gegeben oder er bekommt für ein jedes von ihm verfertigtes Stück Arbeit ein Gewisses. Die Kost hat der Geselle sich entweder selbst zu stellen oder solche überhaupt bey dem Meister zu genieſsen, oder er muſs täglich oder wöchentlich oder von jedem Stück Arbeit ein Gewisses dafür an den Meister zurückgeben. Oft sind Lohn und Kost allgemein durch Handwerksgesetze, Zunftbriefe, Gewohnheiten, bestimmt, oder erhalten ihre Bestimmung von Zeit zu Zeit durch die Zunftobrigkeit, welches auch im Ganzen sehr heilsam und das beste Mittel ist, Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen vorzubeugen und zu verhüthen, daſs nicht ein Meister dem andern die Gesellen abwendig mache. Wo solche Bestimmungen vorhanden sind, bedarf es nicht nur über diesen Punkt keiner besondern Uebereinkunft, sondern es darf auch kein

Meister solche Bestimmungen überschreiten *a*). Den Jungmeistern oder Altgesellen liegt alsdann ob, den ankommenden Gesellen bekannt zu machen, wie viel Lohn sie an dem Ort zu erwarten haben. Wenn es aber an jenen Bestimmungen fehlt, so können Meister und Gesellen durch einen abzuschliefsenden Gesellenkontract über Lohn und Kost übereinkommen. Dabey ist es aber verboten, die Quantität und Qualität der Kost, d. h. was und wieviel der Meister jederzeit zur Kost geben solle, zu bedingen *b*). — Oft und vornehmlich bey den Bauhandwerken pflegt der Gesellenlohn in dem Handwerks-Kontract ausdrücklich bestimmt zu werden und hier erhalten auch die Gesellen oft die Kost von dem Bauherrn oder Kunden. In der Regel aber hat demungeachtet der Geselle seinen Lohn nicht von dem Kunden, sondern von dem Meister zu erwarten.

---

a) Preufs. L. R. a. a. O. §. 350. folg.

b) R. P. O. v. 1548. tit. 37. §. 4. v. 1577. tit. 38. §. 6.

Soviel die Rechte des Gesellenlohns bey einem über das Vermögen des Meisters entstandenen Concurs, angehet, so kommt es darauf an, ob der Geselle in des Meisters Kost gestanden oder nicht. Im erstern Falle hat der Gesellenlohn die Rechte des Liedlohns, im andern Falle aber nicht, sondern stehet den andern Chirographar Schulden gleich *c*).

Ob ein Sohn, der bey seinem Vater als Geselle arbeitet, Gesellenlohn zu fordern, berechtigt sey, darüber ist man nicht einig *d*). Gärtner *e*) führt einen Fall an, da die Regierung zu Marburg einem Sohn gegen den Vater Gesellenlohn zugesprochen habe. Da er aber das diesem Ausspruch zum Grund gelegene Factum nicht erzählt, so kann man daraus auch keine Regel nehmen. Ich glaube vielmehr, man müsse unterscheiden, ob der Sohn sich

---

c) Gmelin Ordn. der Glaub. Cap. 2. §. 7. S. 94 folg.

d) Glück Erläuter. d. Pandect. Bd. 1. tit. 6. §. 138. Bd. 2. S. 231. Leyser spec 17. med. 2.

e) Medit. ad Gand. spec. 1. med. 72.

bereits durch Einrichtung eines eigenen Haushalts von den Eltern abgesondert habe oder nicht. Im erstern Falle kann er, meiner Meinung nach, wenn er bey dem Vater Gesellendienste verrichtet, auch Gesellenlohn fordern, im letztern Fall aber in der Regel nicht. Wenn jedoch in diesem letztern Falle es am Tage liegt, dafs der Sohn dem Vater einen andern sonst zu haltenden Gesellen erspart, oder dafs er durch seinen Handwerksfleifs den ganzen elterlichen Haushalt unterhält — welches besonders alsdann der Fall ist, wenn eine Meisterswittwe das Handwerk mit dem Sohne fortsetzt — er mithin offenbar mehr verdient, als die Alimente betragen, dann kann er mit Recht eine billige Belohnung oder Vergütung, nicht sowohl von den Eltern, als vielmehr bey der Erbtheilung von den Gefchwistern, welche früher ihren eigenen Haushalt anfingen oder andern Erben der Eltern verlangen *f*).

---

f) Glück a. a. O. §. 232.

Mit dem bedungenen Lohn müssen die Gesellen sich auf jeden Fall begnügen, und dürfen nicht aufser demselben noch Trinkgelder oder dergleichen fordern, widrigenfalls sie nicht nur dessen, so sie etwa weiter erhalten haben, verlustig sind, sondern auch noch gestraft werden *g*).

§. 89.

Fortsetzung.

Was nun die Arbeit der Gesellen angehet, so bestehet diese entweder darin, dafs sie dem Meister bey der Handwerksübung blos Hülfe leisten oder darin, dafs sie einzelne Stücke Arbeit auf Rechnung des Meisters verfertigen. In jedem Falle ist der Geselle verbunden, die ihm von seinem Meister aufgetragene Arbeit mit Treue und Fleifs und nach des Meisters Vorschrift zu verrichten *h*), wofern nicht etwa — was

---

g) Pol. Ordn. v. 1622. Art. 15. §. 5. (I. 654.)

h) Z. Ordn. v. 1693. §. 9. (III. 376.) Z. Regl. v. 1730. §. 12. (IV. 22.) Pr. L. R. a. a. O. §. 357.

besonders bey den sogenannten Meister-Gesellen der Fall zu seyn pflegt — ihm überlassen wird, nach eigenem Gutfinden zu arbeiten. Andere Arbeiten, als welche der Meister dem Gesellen aufgiebt, darf dieser nicht, am wenigsten auf eigene Rechnung *i*), vornehmen. Zahlungen für Handwerksarbeiten, welche an ihn geleistet werden, wie bey den Meister-Gesellen oft der Fall ist, mufs er treulich an den Meister oder die Meisterswittwe abliefern.

Zu häuslichen Arbeiten, die mit dem Handwerk in keiner Verbindung stehen, sich gebrauchen zu lassen, kann dem Gesellen nicht zugemuthet werden.

Uebrigens und auch aufser dem Handwerk, sind die Gesellen dem Meister Ehrerbietung schuldig *k*), wogegen dann der Meister sie ebenfalls so behandeln mufs, dafs sie keine Ursache zu Beschwerden haben, widrigenfalls sich

---

i) Pr L. R. a. a. O. §. 367.

k) Zunfto. und Zunftregl. a. a. O.

die Obrigkeit in das Mittel schlagen mufs *l*).

Den Meistern ist es unverwehrt, den Gesellen, wenn sie ihrer eben entbehren können, wöchentlich einen ganzen oder halben Tag zu ihrer Erholung zu gönnen *m*), wie denn auch ihnen auf die Tage, wo die Handwerksgebote vorfallen, zu deren Besuchung eine Stunde frey gegeben werden kann *n*).

Dahingegen gehört es zu denen bestrafungswürdigsten Misbräuchen, wenn die Gesellen sich selbst eigenmächtig Feyertage machen. Die sogenannten blauen Montage sind daher in Reichs- und Landesgesetzen hart verboten *o*). Das neueste Reichszunftgesetz *p*) sagt davon folgendes: „Wie dann die an

---

l) R. P. O. v. 1548. tit. 37. §. 4. v. 1577. tit. 38. §. 6.

m) Z. O. v. 1693. §. 9. (III. 376.) Zunftregl. von 1730. §. 12. (IV. 22.)

n) Vero. v. 21. Jul. 1772. in f. (VI. 654.)

o) Z. O. v. 1693. §. 9. (III. 376.) Zunftregl. von 1730 §. 12. (IV 22.) R. Z. O. von 1731. §. 9. (IV. 125.) Königl. Preufs. Edict. v. 24. März 1783. Ortl. p. 105. folg.

p) Von 1772. §. 12. (VI. 652.)

vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage — wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem gröſsern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaſst werden, so daſs an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden — hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen ist." Die hier gedachten Strafen bestehen darin, daſs die, welche sich des blauen Montags nicht enthalten, nach gebührend geschehenen obrigkeitlichen Erkenntniſs, wegen ihres Ungehorsams im gan-

zen Deutschen Reich auf ihren Handwerken nirgends passirt, sondern von jedermann für handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie austreten, an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden sollen, so lange bis sie ihres Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestraft und wieder zu ihren Handwerken zugelassen worden, mit welcher Strafe auch diejenigen Meister und Gesellen belegt werden, welche solche Widersetzliche wissentlich für tüchtig erklären und ihnen auf irgend eine Art beförderlich sind.

Um die Gesellen zu desto fleifsigerer Beobachtung dieser Ordnung und Unterlassung des gerügten Misbrauchs aufzumuntern, wurde zugleich in dem gedachten Reichsgesetz und in der es begleitenden Landesverordnung vorgeschrieben, dafs bey denen Handwerken, wo den Gesellen ihr Lohn nicht tag- oder stückweise, sondern auf die ganze Woche, ohne weitere besondere Abrede, verhandreicht wird, ihnen für die Tage, an welchen sie nun mehr als zeither in der Werkstatt bleiben und

arbeiten, nach jedes Orts Gelegenheit ein verhältnifsmäfsiger Zusatz an Wochenlohn von dem Rathsdeputirten und der Zunft bestimmt werden solle.

Unter gleichem Verbot stehen auch die Krugtage, Fast- und andere Gelage, wo die Gesellen nach ihrem eigenen Gutfinden und zum Schaden der Meister von einem ganzen Handwerk auf einmal erscheinen und die Zurückbleibenden bestrafen *q*).

Ueberhaupt aber müssen die Gesellen Abends um 9 Uhr wieder in des Meisers Hause seyn und bey Gefängnifsstrafe sich alles Nachtschwärmens enthalten *r*).

Dafs bey Gelegenheit des Ausschenkens reisender Gesellen, aufser dem Altgesellen keiner der übrigen zugegen seyn und dem Meister aus der Werkstatt gehen dürfe, ist schon oben (§. 87.) bemerkt worden.

Um den Ausschweifungen der Hand-

---

q) Z. O. v. 1693. §. 9. III. 376. Zunftregl. v. 1730. §. 12. (IV. 22.)

r) Zunftregl. a. a. O.

werkspursche in etwas zu steuern, wäre es gut, wenn ihnen von niemand weder Geld noch Lebensmittel geborgt würden. Im Hanauischen darf ihnen nicht mehr, als ihnen auf den gewöhnlichen Zunftherbergen gereicht werden muſs, geborgt werden *s*).

§. 90.

Fortsetzung.

Der Gesellenkontract wird bald auf kürzere, bald auf längere, bald auf unbestimmte Zeit und zuweilen auch auf ein gewisses Stück Arbeit, z. B. zu einem Bau, zu einer bestimmten Waaren-Lieferung, getroffen. Die kürzeste Zeit sind acht Tage oder eine Woche und wenn der Kontract auf diese Bedingung geschlossen ist, so endigt er sich des Sonntags Mittags, da dann der Geselle oder Meister Abschied nehmen oder geben kann *a*) oder auch beyde

---

s) Kopp Handb. Th. 2. S. 122.

a) R. Z. O. von 1731. §. 2. (IV. 121.) Zunftregl. v. 1730. §. 17. (IV. 23.)

den Kontract stillschweigend erneuern können.

Wird der Kontract auf längere bestimmte Zeit geschlossen, so müssen in der Regel beyde Theile diese Zeit aushalten. Ist keine Zeit bestimmt, so muſs in der Regel vierzehn Tage vor dem Abschied aufgekündigt werden *b*). Ist endlich der Geselle zu einer gewissen bestimmten Arbeit oder Lieferung angenommen worden, so darf er nicht eher aufsagen, bis diese Arbeit oder Lieferung vollendet ist. Ueberhaupt findet die Aufkündigung von Seiten des Gesellen nicht statt, wenn die Zeit des Abzugs auf eine Messe oder Jahrmarkt oder innerhalb vierzehn Tagen vor denselben oder vor den hohen Festtagen einfallen würde *c*), weil die Meister um diese Zeit gewöhnlich die meiste Arbeit haben und durch den Abzug der Gesellen auſser Stand gesetzt werden, die übernommene Arbeit zu verfertigen.

---

b) Pr. L. R. a. a. O. §. 378. 385.

c) Pr. L. R. §. 386.

Dahingegen kann der Geselle **sofort** und ohne aufzukündigen, oder **die im** Gesellenkontract bestimmte Zeit **auszuhalten**, aus der Arbeit gehen, **wenn** der Meister sich thätlich an ihm **vergreift** *d)*. Auch der Meister kann **den** Gesellen aufser der bestimmten Zeit **und** ohne vorhergegangene vierzehntägige Aufkündigung abschaffen und fortschikken *e)*, wenn derselbe ihn oder seine Familie thätlich oder durch ehrenwührige Nachreden beleidigt, oder wenn er mit den Seinigen sich eines verdächtigen Umgangs schuldig macht oder sich beharrlich widerspenstig und ungehorsam bezeigt, Diebstähle oder Veruntreuungen begehet, es sey gegen den Meister oder gegen die Kunden *f)* oder wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Erlaubnifs des Meisters über Nacht aufser dem Haus zu bleiben oder gegen geschehene Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet, und verste-

---

d) Pr. L. R. §. 388.

e) Daselbst §. 379 folg.

f) Arg. der Vero. v. 10. Febr. 1801. §. 2. (VIII. 11.)

het es sich von selbst, daſs, wenn der Geselle dem Meister durch seine Schuld — in der Regel culpa levi — erweislichen Schaden zufügt, der Meister befugt ist, sich an dem etwa rückständigen Lohn des Gesellen zu erholen. Streitigkeiten, welche über dergleichen Vorfälle entstehen, muſs die Obrigkeit entscheiden.

§. 91.

Fortsetzung der Wanderschaft.

Ehe ein Handwerkspursch oder Geselle den Ort, wo er gearbeitet hat, verläſst, muſs er zuvor alle und jede Anforderung, welche die Obrigkeit oder sonst jemand an ihn machen möchte, berichtigen *a*). Wenn daher ein Geselle dem Meister aufsagt oder sonst merken läſst, daſs er den Ort verlassen will, so muſs der Meister fleiſsig darauf Acht haben *b*), ob solches etwa wegen Schulden, oder wegen eines eingegan-

a) Reichszunfto. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)

b) Reichszunftregl. v. 1730. §. 14. (IV. 23.)

genen Eheverlöbnisses oder gar wegen eines begangenen und noch nicht kundbaren Verbrechens geschiehet. Merkt der Meister dergleichen etwas, so muſs er es sofort der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls, wenn er den Gesellen durchgehen läſst, oder überführt wird, daſs er mit demselben im Einverständniſs gewesen, so muſs er dafür einstehen *c*). Dem Gesellen wird, wenn er sich etwas hat zu Schulden kommen lassen oder wenn er Schulden gemacht hat u. dgl. seine Kundschaft nebst den übrigen Documenten nicht verabfolgt, sondern bis nach ausgemachter Sache zurückbehalten oder verkümmert *d*). Dieses geschieht insbesondere auch bey den Bauhandwerken, da nämlich ein Geselle, der sich bey Bauereyen einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, mit achttägigem Gefängniſs und Abnahme oder Zurückbehaltung der Kundschaft bestraft wird *e*).

---

c) Zunftregl. v. 1730. a. a. O.
d) Reichszunfto. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)
e) Vero. v. 10. Febr. 1801. §. 2. (VIII. 11.)

So wenig Meister als Gesellen dürfen aber für sich einem die Kundschaft verkümmern oder ihn bestrafen, sondern sie müssen die Ursache denen Rathsdeputirten bey der Zunft anzeigen und diese mit den Zunftmeistern die Sache kurz und unentgeltlich untersuchen. Findet sich nun, dafs die Sache nicht durch eine gewöhnliche Handwerksstrafe an Geld, etwa von einem bis zwey Gulden, abgethan werden kann, so mufs die ordentliche Orts-Obrigkeit angegangen werden und diese die Sache entscheiden *f*). Gehet aber ein Geselle wegen Schulden, Eheverlöbnifs oder wegen eines Verbrechens durch, so wird ihm durch Steckbriefe und andere Wege so lange nachgetrachtet, bis er an dem Ort, von wo er entwichen ist, sich entweder in Güte abgefunden hat oder gebührend bestraft worden ist *g*). Wollte aber ein Geselle, dem wie gedacht, verdienterma-

---

f) Reichszunfto. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)

g) Zunftregl. v. 1730. §. 14. (IV. 23.)

ſsen seine Kundschaft verkümmert worden, sich gelüsten lassen, sich an dem Handwerk, das ihm die Kundschaft verkümmert hat, durch Schimpfen und Auftreiben zu rächen, so soll derselbe, auf geschehene Anzeige, welche insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe obliegt, oder auf Requisition der Obrigkeit des Orts, wo er aufgetrieben hat, in ganz Deutschland von jeglicher Obrigkeit, wo er sich betreten läſst, als ein Frevler und Aufwiegler arretirt, und (jedoch im Fall er Besserung zeigt, mit Vorbehalt seiner Ehre) gezwungen werden, sein Schimpfen und Schmähen zu widerrufen, auch solches da, wo er geschimpft hat, wissend und bekannt zu machen. Ueberdies soll ein solcher noch nach Befinden mit Gefängniſs-, Zuchthaus - oder Festungs-Bau-Strafe belegt werden. Sollte er sich etwa in fremde Lande begeben, und von auswärtigen Mächten dessen Auslieferung nicht zu erlangen stehen, so soll von der Obrigkeit des Orts, wo er aufgetrieben hat, an die Obrigkeit seines Geburtsorts geschrieben und ihm von

letzterer sein schon habendes und noch zu hoffendes Vermögen in Beschlag genommen werden. Ist der Frevler ein Ausländer, der nichts zu verlieren hat, so soll er auf vorgängigen Bericht an den Landesherrn für infam erklärt und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden *h*).

Hat aber im Gegentheil ein Geselle sich gut aufgeführt, und will nun nach geschehener Aufkündigung, und nachdem er alles berichtigt hat, weiter wandern, so werden ihm seine mitgebrachten und bis dahin in der Meisterlade verwahrten Documente wieder zugestellt und das Handwerk, bey dem er in Arbeit gestanden, giebt ihm, gegen ein leidliches Gebühr von etlichen Groschen, unweigerlich eine neue Kundschaft, in der Form, wie die erste (oben §. 86.) Auf die vorige Kundschaft, als welche nunmehr erloschen und ungültig ist, und die ihm bey der weitern Wanderschaft schlechterdings zu nichts weiter, als allenfalls zur Nachricht dienen

---

h) Reichszunfto. v. 1731. §. 2. in f. (IV. 122.)

kann, wird vom Handwerk bemerkt, daſs er an diesem Ort eine neue erhalten habe *i*).

§. 92.

Gesellenstand und Rechte überhaupt.

Hiervon bemerke ich nur noch folgendes: Gesellen dürfen keine Degen oder andere dergleichen Seitengewehre, weder an Werk- noch Sonn- und Festtagen, weder in noch auſser der Stadt, tragen, bey Verlust des Degens und anderer schwerer Ahndung *a*). Auf Reisen dürfen sie zwar Degen oder andere Seitengewehre tragen, jedoch nur auf der Achsel, nicht an der Seite *b*). Derjenige, der sich auſserdem mit einem Degen betreten läſst, dem wird derselbe von der Miliz sogleich auf offener Straſse abgenommen, wer aber sich zum zweytenmal darüber betreten läſst, wird sofort arretirt und auſser dem Verlust

---

i) R. Z. O. v. 1731. §. 2. (IV. 121.)

a) R. Z. O. v. 1732. §. 9. (IV. 125.)

b) Han. Verordn. v. 14. May 1732. S. Kopp Handb. Th. 5. S. 62.

des Degens noch mit nahmhafter Strafe belegt *c*).

Reisende Gesellen, die an einem Orte in Arbeit stehen, werden daselbst nicht als Fremde angesehen und findet das, was sonst in Ansehung der Ausländer verordnet ist *d*), bey ihnen keine Anwendung *e*).

Meistergesellen, besonders die, welche bey Wittwen arbeiten, sind von der Militairausnahme frey *f*).

§. 93.

Gesellen - Dienen.

In der Regel arbeiten die Gesellen zwar blos bey zünftigen Meistern oder bey Meisterswittwen, als in welchem letztern Falle der erste Geselle, der ei-

---

c) Edict v. 30. Dec. 1706 v. 3. Nov. 1727. (III. 562. 1013.) v. 18. Nov. 1710. (III. 663.) Hofmann Polizey S. 130. S. auch Kopp Handbuch Th. 2. S. 21 folg.

d) Regierungsausschr. v. 11. Nov. 1793. v. 25. Aug. 1794. (VII. 572. 616.)

e) Regierungsresc. nach Treyſsa v. 30. Oct. 1795. Handb. Th. 4. S. 151.

f) Marb. Regl. v. 1762. §. 9. (VI. 57.)

gentlich das Handwerk fortsetzt, ein Meistergeselle heifst.

Jedoch ist einem Gesellen, der sein Handwerk redlich gelernt hat, unverwehrt, auch aufser demselben, auf kurze oder lange Zeit, sich bey eine Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes in Dienste zu begeben und er darf alsdann für diese seine Brodherrschaft ohne Zweifel auch Handwerksarbeiten verrichten, nur darf er deren nicht auch für fremde unprivilegirte Personen machen und den Meistern dadurch Eintrag thun.

Will er demnächst das Handwerk wieder treiben und entweder wieder als Geselle arbeiten oder Meister werden, so schadet ihm das Dienen nicht, wenn er nur von der Herrschaft, bey welcher er gedient hat, einen ehrlichen beglaubten Abschied vorzeigen kann *a*). Indessen können Dienstjahre nicht für Wanderjahre gelten *b*).

---

a) R. Z. O. v. 1731. §. 9. (IV. 125.)

b) Pr. L. R. §. 327. 228.

§. 94.

Gesellen - Aufstand.

Ein ehemals sehr gewöhnliches und auch noch zuweilen vorkommendes Verbrechen der Handwerker ist der *Aufstand*, d. h. das Verfahren, da die Handwerksgesellen, weil sie entweder glauben, das Handwerksceremoniell sey an einem Ort nicht beobachtet, oder die Handwerksgerechtsamen seyen gekränkt worden, oder weil sie einen Meister oder Gesellen für unredlich, d. h. für handwerksuntüchtig halten, der aber vom Handwerk und der Obrigkeit geschützt wird, desgleichen weil man ihnen in ihren Ausschweifungen, blauen Montagen u. dgl. zuwider ist, sich zusammenrottiren, die zu einem Handwerk gehörigen aus den Werkstätten gehen, den Ort zu verlassen drohen oder auch wirklich verlassen, um dadurch zu erzwingen, was man ihnen nicht zugestehen will. Von den Meistern wird dieses Verbrechen so leicht nicht begangen, weil diese theils als Bürger und Unterthanen noch besondere Eydespflichten auf sich haben und vornehm-

lich, weil man bey ihnen leicht Mittel finden kann, sie zur Ordnung zurück zu bringen *a*). Oefter aber wird es von den Gesellen begangen, weil diese glauben, man könne ihrer nicht entbehren und weil diese oft von gar vielen verschiedenen Ländern sich an einem Ort zusammen finden, bey denen sich dann, wegen ihres gemeinschaftlichen Interesse, und weil sie eine Ehre darin suchen, die Rechte und Freyheiten der Handwerke zu beschützen, leicht ein Gemeingeist bildet, der, bey der geringsten vermeintlichen Beleidigung oder Beeinträchtigung, zu Komplotten und dergleichen Unordnungen antreibt. Es ist der Gesellenaufstand eine wahre Rebellion und verdient deshalb strenge Ahndung, welche denn auch die Gesetze androhen. Die Reichszunftordnung *b*) sagt davon folgendes: „Wofern bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Vorwand sich gelü-

a) R. Z. O. v. 1731. §. 5. (IV. 123.)

b) Von 1731. §. 5. (IV. 123.)

„sten liefsen, einen Aufstand zu ma-
„chen, folglich sich zusammen zu rot-
„tiren und entweder an Ort und Stelle
„bleibend gleichwohl, bis ihnen in die-
„ser und jener vermeintlichen Präten-
„sion oder Beschwerde gefügt werde,
„keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst
„haufenweise auszutreten, und was da-
„hin ausschlagenden rebellischen Un-
„fugs mehr wäre, dergleichen grofse
„Frevler oder Missethäter sollen nicht
„allein mit Gefängnifs-, Zuchthaus-,
„Festungs- und Galeerenstrafe belegt,
„sondern auch nach Beschaffenheit der
„Umstände und hochgetriebener Wi-
„dersetzlichkeit, nicht minder wirklich
„verursachten Unheils, am Leben ge-
„straft werden. Und wenn eine jede
„Orts- oder wohl gar diese und jene
„Landesobrigkeit sie allein zu überwäl-
„tigen nicht vermag, wird sie die be-
„nachbarten, ingleichen die Kreisaus-
„schreibämter oder den Kreisobristen
„desfalls bey Zeiten um Hülfe anzuru-
„fen wissen, sothane benachbarte und
„Kreisausschreibämter oder Kreisobri-
„sten desfalls bey Zeiten um Hülfe an-

„zurufen, sothane benachbarte und
„Kreisausschreibämter oder Kreisobri-
„sten aber wären solche Hülfe hinläng-
„lich zu leisten, auch besonders die
„ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu
„bringen, und entweder der beleidigten
„Obrigkeit zurückzuliefern, oder sie we-
„nigstens selbsten behörig zu bestrafen,
„verbunden. Es soll auch an keinem
„Ort im Reich, dahin dergleichen muth-
„willig aufstehende oder austretende
„Handwerkspursche ihre Zuflucht neh-
„men, denenselben weder in Wirths-
„häusern, noch sonsten einiger Unter-
„schleif (Unterstützung) gegeben, viel-
„weniger ein Aufenthalt gestattet, oder
„sie mit Speise und Trank versehen,
„und nicht allein gegen die frevelnde
„Handwerkspursche selbst, sondern
„auch gegen die Hehler, als Mithelfer
„derer Aufrührigen, mit obigen Strafen
„unnachlässig verfahren werden." Auch
die Hessischen Gesetze *c*) verbieten den
Aufstand der Handwerkspursche, das

---

c) Zunftregl. v. 1730. §. 24. 26. (IV. 25.)

Zusammenrottiren und die Widersetzung derselben bey Leibes- und Lebensstrafe.

Die Untersuchung wegen des Auftreibens gehört für die Polizeybehörde *d*).

Es ist nichts ungewöhnliches, dafs die Altgesellen oder Schäffer, Schenken, den Aufstand erregen, indem sie Zettel an die Gesellen herumschicken und sie darin zum Aufstehen ermuntern, auch diejenigen, welche sich daran nicht kehren, für unredlich erklären. Dafs dieses sehr strafbar sey, verstehet sich von selbst, und es ist daher den Altgesellen bey Leibes- und Lebensstrafe verboten, ihren Mitgesellen etwas gegen die Handwerksartikel und Ordnungen anstofsendes zu befehlen. Auch den übrigen Gesellen ist es bey gleicher Strafe untersagt, in Justiz- oder Polizeysachen denen Altgesellen zu gehorsamen, sondern sie sollen nach dem Gebot und Ver-

d) Pr. Rescr. v. 1. Aug. 1796. Ortloff, corp. jur. apif. p. 147.

bot ihrer vorgesetzten Obrigkeit sich achten *e*).

Eine der gemeinsten Ursachen, woraus ein Aufstand entsteht, ist das Schimpfen und Schmähen. Die Gesellen, so wie überhaupt die Handwerker, haben erstaunlich viele Vorurtheile, nach welchen sie den Meister oder Gesellen, der dies oder jenes thut oder unterläſst, für unredlich erklären, nicht bey oder neben ihm arbeiten wollen u. s. w. Daraus entstehet dann gar leicht ein allgemeines Schelten des Handwerks an einem Orte. Die Meister, in der Besorgniſs, nicht nur ihre jetzigen Gesellen zu verlieren, sondern auch keine wieder zu bekommen, lassen sich oft vieles gefallen, um nur die Gesellen zu besänftigen. Dadurch werden diese immer frecher, maſsen sich eines Strafrechts über die Meister an, schreiben ihnen Gesetze vor u. dgl. Reiſst nun endlich den Meistern die Geduld und sie kehren sich an die Gebote

e) Zunftregl. a. a. O.

der Gesellen nicht, oder die Obrigkeit mischt sich in die Sache, straft vielleicht einen und den andern, so ist leicht der förmliche Aufstand da. Deswegen ist auch schon in alten Reichs-Gesetzen das Schmähen, Schimpfen, unredlich erklären der Meiser und Gesellen und der letztern untereinander verboten worden *f*), und die neuern Reichs- und Landesgesetze stimmen damit überein, haben auch harte Strafen darauf gesetzt. Wer einen andern eigenmächtig ohne vorhergegangenes obrigkeitliches Erkenntnifs für unredlich erklärt, soll ihm nicht nur Abbitte thun, sondern auch mit Gefängnifs- und Leibesstrafe belegt werden. Auch diejenigen, welche sich etwa aus Hafs oder Rache gegen einen Meister oder Gesellen, hinter die übrigen Gesellen stecken und sie zum Schelten reizen, haben sich harter Strafe an Leib,

---

f) R. P. O. v. 1551. §. 84. Mand. v. 1571. (III. 379.) R. P. O. v. 1577. tit. 38. §. 4.

Ehre und Guth zu versehen *g*). Auch abwesende Gesellen zu schelten, ist verboten *h*).

---

g) Z. O. v. 1693. §. 14. (III. 377) *Zunftregl.* v. 1730. §. 26. in f. (IV. 26.) R. Z. O. von 1731. §. 2. 5 (IV. 120. 123.)

h) Zunftregl. v. 1730. §. 24. in f. (IV. 25.)

Drittes Hauptstück.

Von den Meistern.

§. 95.

Erfordernisse der Meisterschaft. a) Gesetzliche.

Wer Meister werden, d. h. die Befugniſs erlangen will, ein Handwerk auf eigene Rechnung zunftmäſsig und als Mitglied einer Zunft zu treiben, mithin also in eine Zunft aufgenommen zu werden verlangt, muſs

1) zunftmäſsig seyn. Was hierzu erfordert werde, ist oben (§. 36.) angeführt worden.

2) Jeder, der als Meister in eine Zunft treten will, muſs zuvor als Unterthan, und will er sein Handwerk in einer Stadt treiben, auch als Bürger verpflichtet seyn *a*). Er muſs auch das Einzugs- und Bürgergeld entrichtet

---

a) Z. O. v. 1693. §. 1. (III. 374.) Z. R. v. 1730. §. 1. (IV. 19.)

haben, indem es damit nicht, wie ehemals gestattet war *b*), Anstand haben soll, bis die Aufnahme in die Zunft ganz gewiſs oder schon geschehen ist, sondern es soll dasselbe vorausbezahlt und falls hernach etwa die Aufnahme in die Zunft Schwierigkeiten fände, und nicht geschehen könnte, zurückgegeben werden *c*). Solche, bey denen man voraus sehen kann, daſs sie vor der Hand nicht in eine Zunft aufgenommen werden können, weil z. B. diese auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschränkt ist, dürfen so lange, bis dieses Hinderniſs gehoben ist, auch nicht zu Bürgern aufgenommen werden *d*).

3) Muſs der, welcher Meister werden will, einen Lehrbrief produciren, ausgenommen wenn es etwa an dem Ort, wo er gelernt hat, nicht üblich ist, deren zu geben, da er dann davon

---

b) Z. O. v. 1693. §. 1. (III. 374.) Z. R. v. 1730. §. 1. (IV. 19.)

c) Verordn. v. 6. Jun. 1738. §. 1. (IV. 512.)

d) Extr. G. R. P. v. 22. Oct. 1796. (VII. 695.)

dispensirt wird *e*). Dieser Lehrbrief nebst denen übrigen, sein Herkommen betreffenden Urkunden, welche bisher in der Meisterlade des Orts, wo er gelernt hat, aufbewahrt worden, werden ihm von da, auf beygebrachtes beglaubtes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er Meister werden will, verabfolgt *f*).

Ob einer innerhalb oder aufserhalb Landes gelernt hat, ist an sich einerley *g*), indessen wird doch ein Einländer der aufserhalb Landes lernt, bestraft. (S. oben §. 74.)

4) Wenn nach den Handwerksartikeln und Landesverordnungen, gewisse Wanderjahre vorgeschrieben sind, so mufs der Candidat beybringen, dafs er solche ausgehalten habe *h*).

Ob einer innerhalb oder aufserhalb

---

e) Z. O. v. 1693. §. 3. (III. 374.)

f) R. Z. O. v. 1731. §. 2 (IV. 120.)

g) Z. Regl. v. 1730. §. 3. (IV 20.) Landeskinder müssen nothwendig in einer Hessischen oder Schaumburgschen Stadt gelernt haben. Kurfürstl. Rescr. v. 7. Oct. 1774. §. 9. (VI. 784.)

h) Z. O. v. 1693. §. 3. (III. 374.) Z. R. v. 1730. §. 3. (IV. 20.)

des Reichs gewandert habe, macht keinen Unterschied, und es ist ein Misbrauch, wenn die Zünfte im letzten Falle den Aufzunehmenden erst bestrafen oder ihm die Reception sonst erschweren wollen *i*).

5) Mufs der, welcher als Meister in eine Zunft aufgenommen werden will, Proben seiner Geschicklichkeit ablegen und ein Meisterstück verfertigen, wovon unten die Rede seyn wird.

6) Im Dienst stehende Soldaten können, wenn ihnen sonst nichts im Wege stehet, als Meister ohne Bedenken aufgenommen werden, da sie sich dann den Handwerksartikeln gemäfs betragen und überhaupt praestanda prästiren müssen *k*). Indessen dürfen sie bey ihrer Handthierung nichts von ihrer Soldatenmontirung tragen *l*). Deserteurs hingegen werden nicht aufgenommen *m*).

---

i) Z. O. v. 1693. §. 14. (III. 376.) Z. R. v. 1730. §. 3. 26. (IV. 20. 26.)

k) Verordn. v. 27. Sept. 1765. (VI. 283. seq.)

l) Verordn. v. 14. Febr. 1791. §. 8. (VII. 441.)

m) Richter decis. 80. n. 27.

Ueberhaupt ist zu merken, daſs dem, der einmal als Lehrling und hernach als Geselle in eine Zunft aufgenomen worden, das Meisterrecht nicht versagt werden kann *n*).

§. 96.

b) Widerrechtliche.

Die Handwerker bilden oft noch gar vielerley Erfordernisse und resp. Hindernisse, der Aufnahme, welche alle mehr oder weniger auf Vorurtheilen beruhen und deswegen verboten sind. So ist es

1) ein Misbrauch, wenn die Zünfte die Söhne derer, die ein Verbrechen begangen haben, nicht recipiren wollen *a*). Ferner

2) wenn sie einem, der einen sich selbst erhenkt habenden losschneidet *b*), oder blos am Halseisen gestanden, oder

---

n) Pr. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. §. 249.

a) R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 2. (IV. 127.) und Richter dec. 80. n. 18.

b) Lynk Cent. 3. dec. 299.

die Tortur ausgestanden *c*) und seine Unschuld darauf erhärtet hat; oder auch einen, der eine infamirende Strafe zwar ausgestanden hat, aber durch Reception unter die Soldaten wieder ehrlich gemacht ist *d*); oder der nur ein leichtes Verbrechen, z. B. das des unehelichen Beyschlafs *e*), begangen hat; und dergleichen Personen mehr, die Aufnahme verweigern *f*).

3) Besonders viele eigenmächtige Einschränkungen pflegen die Zünfte in Ansehung des Heyrathens zu machen. Dahin gehört:

a) der Misbrauch, da die Zünfte verlangen, dafs einer zuvor heyrathe, ehe er Meister wird g); oder gar

---

c) Richter decis. 80. n. 50.

d) Regier. Ber. v. 15. Febr. 1785. Extr. G. R. Pr. v. 25. Febr. 1785. bey Kopp Handbuch Th. 5. S. 419.

e) Extr. G. R. Pr. von 16. Febr. 1768. Kopp Handb. Th. 2. S. 81. Stryck Uf. Mod. L. 50. tit. 9. §. 5.

f) Estor Hptst. 124. §. 997. folg.

g) Gnäd. Resol. v. 5. Sept. 1747. (IV. 963.)

b) daſs einer eines Meisterswittwe oder Tochter heyrathen müsse *h*); oder

c) umgekehrt, daſs einer noch unverheyrathet sey *i*); oder

d) daſs sie den nicht aufnehmen wollen, der eine vorhin von einem andern geschwächte *k*), oder eine unehelich gebohrne und legitimirte Weibsperson heyrathet *l*), oder zur Strafe mit einer von ihm selbst geschwächten kopulirt worden ist *m*). Alles dieses ist unstatthaft,

4) Ehedem war es sehr allgemein

h) Zunftordn. v. 1693. §. 14. (III. 377.) L. R. v. 1730. §. 26. (IV. 26.) Stryk Us. mod. Lib. 50. tit. 9. §. 5. Mev. P. VII. dec. 38. Ibid. ad I. Lubec. P. 14. tit. 13. art. 3. ad d. ad n. 18 et 14. Reichszunftordn. v. 1731. §. 13. n. 6. (IV. 127.) Knipschild de civitat. Imper. L. 5. c. 2. n. 35. hält dies für erlaubt.

i) R. Z. O. a. a. O. Pr. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschnitt 3. §. 248. Ortloff S. 276.

k) Reg. Rescr. v. 22. Febr. 1768. (VI. 499.) R. Z. O. v. 1731. §. 11. (IV. 126.) Wittich delin. jur. Hass. P. I. p. 113. §. 51. Stryk l. c. Carpz. Resp. P. VI. Resp. 99. Mev. P. III. dec. 39. n. 8.

l) R. Z. O. von 1731. a. a. O. Pat. v. 1772. §. 6. (VI. 653.)

m) Daselbst.

üblich, daſs ein Geselle, der sich um die Meisterschaft gemeldet, vor der Aufnahme noch eine Zeitlang, meistens ein Jahr muthen, d. h. an dem Ort, wo er sich etabliren will, als Geselle arbeiten muſste, und hieſs ein solcher alsdann ein Jahrgeselle *n*). Es hat dies den Zweck, daſs die Obrigkeit und die Zunft mittlerweile die Aufführung des Candidaten, dieser aber die Sitten des Orts, die Gewohnheiten in Handwerkssachen, kennen lernen mögen und in sofern hat es wirklich Nutzen *o*). Die Reichs-Zunftordnung *p*) hat auch das Muthen nicht ganz, sondern nur das übermäſsige Ausdehnen desselben auf mehrere Jahre und das Abkaufen mit Geld, abgeschafft. Deshalb haben auch verschiedene spätere Provinzialgesetze das Muthen beybehalten und es nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt *q*). An-

n) Beier Magister. c. V.

o) Weiſser §. 72.

p) Von 1731. §. 13. n. 7. (IV. 127.)

q) Z. B. die Badischen Art. v. 1760. Art. 37. Ortloff corp. jur. 239. siehe auch Weiſser a. a. O.

dere Provinzialgesetze haben hingegen das Muthen ganz abgeschafft *r*). In Hessen weiſs man von keinen Muthjahren, obgleich kein Landesgesetz ihrer besonders Erwähnung thut.

5) Wenn Zünfte, einen der während seiner Gesellenzeit auſser dem Handwerk bey einer Herrschaft gedient hat, nicht als Meister aufnehmen wollen, so ist dies ebenfalls ein Misbrauch. (S. oben §. 93.)

6) Auch das ist ein Misbrauch, wenn Zünfte sich weigern, Ausländer (vorausgesetzt, daſs sie die übrigen Eigenschaften haben, um als Unterthanen, Bürger und Meister angenommen zu werden) aufzunehmen *s*).

§. 97.

Meisterstück.

Das Meisterstück bestehet in einer Probearbeit, welche der, welcher Mei-

---

r) Kursächs. Gen. Art. c. 3. §. 5. Ortloff. p. 172. Kurbraunschw. Art. tit. 2. §. 3. Ortl. S. 191.

s) Mev. ad I. Lubec. l. c. ad d. ad n. 38. Lutterloh de statutis colleg. opif. §. 21. 22.

ster werden will, verfertigen muſs. In der Regel ist dazu jeder verbunden, der in eine Zunft tritt *a*), wenn er nicht vom Landesherrn besonders deshalb dispensirt wird. Auch Meisterssöhne müssen ein Meisterstück verfertigen *b*), ingleichen Soldaten *c*). Ausgenommen sind von dieser Regel die, welche bereits an einem andern Ort Meister geworden sind und das Meisterstück gemacht haben, als welche es nicht von neuem zu machen brauchen *d*), es sey denn, daſs die Obrigkeit es aus erheblichen Gründen für nöthig findet *e*). Es muſs aber ein solcher durch beglaubte Attestate darthun, daſs er an dem andern Ort das Examen überstanden und das Handwerk fleiſsig und gut getrieben habe *f*). Das Meisterstück ist

a) Fürstl. Rescr. v. 7 Oct. 1774. §. 9. (VI. 784.)
b) Zunftordn. v. 1693. §. 4. (III. 375.)
c) Arg. Verordn. v. 27. Sept. 1765. (VI. 284.)
d) Westphal. Priv. R. Abs. 24. §. 25. S. 193.
e) Reichszunftordn. v. 1731. §. 12. (IV. 126.) Z. B. wenn ein Landhandwerker in die Stadt zieht, wo ein schwerers Meisterstück verlangt wird. Pr. L. R. §. 261. 262.
f) Z. O. v. 1693. §. 2. (III. 374.) Z. R. v. 1730. §. 2. (IV. 20.)

nun nach der Verschiedenheit der Handwerke natürlicherweise sehr verschieden *g*). Gewöhnlich ist das Meisterstück in den Zunftartikeln bestimmt. Da diese Zunftartikel aber manchmal Jahrhunderte lang sich gleich bleiben, so wird das Meisterstück oft sehr altmodisch und für heutige Zeiten ganz unbrauchbar und der Meister kann eine solche Arbeit hernach nicht verkaufen und kommt mithin in Schaden. Die Gesetzgeber haben dies eingesehen und deshalb verordnet, daſs man die aufzunehmenden Meister keine altfränkische, oder allzukostbare Meisterstücke, sondern solche, die noch zu brauchen und zu verkaufen stehen, verfertigen lassen soll *h*). Um Partheylichkeit zu vermeiden, soll es den Meistern nicht

---

g) Beyspiele bey Estor Hptst. 45 §. 276.

h) Zunftordn. v. 1693. §. 3. (III. 374.) Z. R. von 1730. §. 3. (IV. 20.) R. Z. O. von 1731. §. 12. (IV. 126.) Ziegler decis. 26. Kursächs. Gen. Art. c. 3. §. 6. Ortloff corp. jur. p. 172. Nach der Fuld. Polizeyordn. 1781. Ortloff S. 819 soll das Meisterstück nach der neuesten Mode verfertigt werden.

allein überlassen werden, das Meisterstück zu bestimmen, sondern die Obrigkeit soll solches mit Zuziehung der Handwerksverständigen bestimmen, auch soll das Meisterstück nicht immer ein und ebendasselbe seyn *i*). Wollte die Zunft das Meisterstück, weil es denen etwa sonst üblich gewesenen, wiewohl jetzt unnützlichen Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen, so tritt die Obrigkeit ins Mittel und der, der das ihm von ihr bestimmte Meisterstück verfertigt hat, wird, wenn er tüchtig befunden worden, zur Meisterschaft gelassen *k*).

Auch wird derjenige, der etwa wegen eines körperlichen Gebrechens ein oder anderes in den Artikeln bestimmtes Meisterstück nicht machen kann, wenn er übrigens Proben seiner Geschicklichkeit zu geben im Stande ist, dennoch als Meister an- und aufgenommen *l*).

Das Meisterstück muſs nun in Ge-

---

i) R. Z. O. v. 1731. §. 12. (IV. 126.)
k) Daselbst.
l) Ziegler decis. 26.

genwart der obrigkeitlichen Deputirten, der Zunft- und einiger andern geschickten Meister verfertigt, oder aber, wenn kein Meisterstück üblich ist, der Candidat examinirt werden *m*). Alle diese Personen bekommen aber dafür keine Vergütung. Nur derjenige Meister, in dessen Werkstatt das Meisterstück verfertigt wird, der sein Handwerkszeug dazu hergiebt und mithin dadurch an seiner eignen Arbeit aufgehalten wird, bekommt nach Verschiedenheit der Handwerke und der Zeit, welche auf das Meisterstück verwendet wird, 1, 2, 3 bis 4 Rthlr. dafür *n*). Wenn eine Beyhülfe nöthig ist, so wird dem Candidaten solche gestattet, nämlich an einigen Orten wird ihm ein Mustermeister, an andern nur ein Handlanger beygegeben *o*), er muſs aber, wie sich von selbst versteht, das Hauptwerk selbst thun. Wer das, so er selbst machen

---

m) Z. O. v. 1695. §. 5. (III. 374.) Z. R. von 1730. §. 3. (IV. 20.) R. Z. O. v. 1731. §. 12. (IV. 126.)

n) Z. R. v. 1730. §. 3. (IV. 20.)

o) Weiſser §. 73. S. 159. Ortloff §. 72. S. 262. Not. d.

müfste, durch andere machen läfst, mufs nach den Kursächs. Art. c. 3. §. 7. Ortloff pag. 172 das vierfache Meistergeld erlegen und das Meisterstück noch einmal machen, kommt der Betrug nachher heraus, ist er des Meisterrechts verlustig. Der, dem ein Meisterstück zu verfertigen aufgegeben wird, heifst übrigens gewöhnlich der Stückmeister oder auch Stückgeselle *p*).

Es ist den Zünften nicht erlaubt, zu variiren, d. h. einen zwey, drey oder mehrere Stücke verfertigen zu lassen, sondern das Meisterstück mag nun durch die Zunftartikel oder in dem vorliegenden Falle besonders bestimmt seyn, so hat es dabey sein unabänderliches Bewenden *q*).

Wenn das Meisterstück fertig ist, so wird es der Zunft oder wenn diese sehr stark ist, auch wohl nur den Zunftmeistern und einem Ausschufs der übrigen, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten, zu besichtigen und zu beur-

---

p) Weifser und Ortloff a. a. O.

q) Zunftregl. v. 1730, §. 3. (IV. 20.)

theilen vorgelegt *r*). Wenn sich daran solche Fehler finden, woraus sich ergiebt, daſs der Stückmeister das Handwerk nicht verstehe, so wird er für dasmal ab- und solches besser zu lernen, angewiesen *s*).

Erklärt die Mehrheit der Stimmen der Meister das Meisterstück für untauglich, so wird der Candidat zurückgewiesen *t*). Die Zunft muſs aber ihre Gründe dem Beysitzer zu Protocoll geben *u*), und der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe dringen *v*). An manchen Orten wird der, der zum drittenmale nicht bestehet, ganz abgewiesen *w*). Kleine Fehler, die aus Chicane hervorgesucht werden, werden nicht geachtet, noch weniger mit Geld bestraft *x*), (nach der

---

r) Ortloff §. 73.

s) Z. O. v. 1693. §. 4. (III. 375.) Z. R. von 1730. §. 4. (IV. 20.)

t) Pr. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. §. 264.

u) Daselbst.

v) Daselbst.

w) Ortloff §. 73. Pr. L. R. l. c. §. 255.

x) Z. R. v. 1730. a. a. O.

Praxis geschieht dieses jedoch oft) sondern auf Erkenntnifs der Deputirten und unpartheyischer Meister, die Reception ernstlich injungirt und allenfalls durch Zwangsmittel bewirkt *y*). Ueberhaupt ist es dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, im Fall zwischen den Meistern und dem Stückmeister über die Güte und Beurtheilung des Meisterstücks Streit entstehet, solchen nach Befinden, durch Zuziehung unpartheyischer Meister eines andern Orts *z*), oder auf andere schickliche Art, jedoch ohne grofse Kosten und Weitläuftigkeiten zu entscheiden *a*). Wenn drey oder vier Meister den Stückmeister für tüchtig halten, so wird er auch der Aufnahme würdig gehalten *b*). Diejenigen, welche bey Beurtheilung des Meisterstücks Handwerksneid oder andere Leidenschaften und Chicanen zeigen, müs-

---

y) Z. O. und Z. R. an d. a. O. R. Z. O. v. 1731. §. 12. (IV. 126.)

z) Pr. L. R. l. c. §. 259.

a) R. Z. O. a. a. O.

b) Arg. l. 7. C. de profess. Carpz. 1. Resp. 47. n. 11. Lynker Cent. 9. dec. 980.

sen nicht nur alle durch den Verzug verursachte Kosten ersetzen, sondern werden auch noch überdies gestraft *c*).

Uebrigens sind bey Besichtigung des Meisterstücks alle unnöthige Kosten zu vermeiden *d*), und es ist deshalb bey Gefängnifstrafe verboten *e*), bey dieser Gelegenheit Wein, Bier, Kringel oder andere Speisen und Getränke aufzusetzen, zu nehmen, oder zu fordern.

Schliesslich ist zu bemerken, dafs das Meisterstück dem neuen Meister bleibt und er solches verkaufen oder sonst darüber disponiren kann *f*).

Manche Landesgesetze *g*) schreiben vor, dafs der Candidat, aufser der Verfertigung des Meisterstücks, auch noch geprüft werden solle, ob er die wegen Ausübung des Handwerks ergangenen Reglements wohl inne habe.

---

c) Z. R. v. 1730. §. 3. (IV. 20 folg.)

d) R. Z. O. v. 1731. §. 12. (IV. 126.)

e) Z. R. a. a. O.

f) Arg. Z. O. von 1693. §. 3. (III. 374.) Z. R. von 1730. §. 3. (IV. 20.) R. Z. O. von 1731. §. 12. (IV. 126.) Ortloff §. 73. am Ende.

g) Z. B. die Kursächs. Art. c. 3. §. 9. Ortloff S. 173.

§. 98.

Aufnahme.

Wer Meister bey einer Zunft werden will, der muſs sich bey dem Beamten und Magistrat des Orts melden, welche dann die Gilden- und Zunftmeister der Zunft, in welche derselbe aufgenommen zu werden verlangt, vor sich fordern, ihnen sein Begehren bekannt machen und wegen der Aufnahme das Nöthige verfügen *a*). Er muſs sich nämlich nun prüfen lassen oder ein Meisterstück verfertigen. Hat er darin bestanden, so muſs er von der Zunft unweigerlich aufgenommen werden *b*).

Wenn ein an einem Ort bereits eingezünfteter Meister an einen andern Ort berufen und ihm hier zugemuthet wird, sich aufs neue einzünften zu lassen, so ist dies unbillig und die Obrigkeit muſs alsdann ins Mittel treten und nach der Billigkeit verfügen *c*).

---

a) Z. O. v. 1693. §. 1. (III. 374.) Z. R. v. 1730. §. 1. (IV. 19.)

b) Z. O. v. 2693. §. 3. (III. 374.)

c) R. Z. O. v. 1731. §. 9. (IV. 125.)

Will aufser diesem Falle ein Meister sich an zwey Orten zugleich setzen, so mufs er sich an beyden Orten in die Zunft aufnehmen lassen *d*). Will er sich von dem Ort, wo er bisher als Meister gearbeitet hat, an einen andern Ort begeben, so mufs er sich daselbst ebenfalls in die Zunft aufnehmen lassen *e*), obgleich ein solcher in der Regel kein Meisterstück zu verfertigen braucht. (S. den vorig. §. 97.) Will eine Zunft aus Eigensinn einen Meister nicht aufnehmen, so kann zwar die Obrigkeit ihm gestatten, sein Handwerk auf sein Bürgerrecht zu treiben *f*), sie kann aber auch die Zunft durch dienliche Zwangsmittel anhalten, ihn aufzunehmen *g*).

Ein Dorfmeister, der in eine Stadt ziehen will, mufs ebenfalls die Meisterschaft daselbst gewinnen *h*).

Die Dorfhandwerker müssen sich

---

d) Westphal Abh. 24. §. 25. S. 193.

e) Westphal a. a. O. Pr. L. R. a. a. O. §. 260.

f) Lynk. dec. 991.

g) Z. O. v. 1693 §. 3. (III. 374.)

h) Kurbraunschw. Verordn. v. 1776. §. 4. Ortloff pag. 215.

ebenfalls in der Stadt, wohin sie gehören, in die Zunft aufnehmen lassen, doch ist solches nur von denen zu verstehen, welche in der Regel nicht auf den Dörfern, sondern nur vermöge besonderer Erlaubnifs oder sonst Ausnahmsweise daselbst geduldet werden *i*).

Ein Misbrauch ist es übrigens, wenn die Zünfte den jungen Meister einen Eyd, der Zunft Heimlichkeiten zu verschweigen, abfordern, und es ist dies nebst allen andern geheimen Verbindungen, bey 10 Rthlr. Strafe *k*) verboten *l*).

Wenn mehrere Gesellen sich zugleich zur Meisterschaft melden, so wird der zuerst dazu gelassen, der am längsten Geselle gewesen *m*).

In zwey oder mehreren Zünften zugleich zu stehen, ist in Hessen verboten *n*).

---

i) Z. R. v. 1730 §. 27. (IV. 26.)

k) Z. R. v. 1730. §. 22. (IV. 25.)

l) R. Z. O. v. 1731. §. 10. (IV. 125.)

m) Kursächs. c. 3. §. 12. Ortloff S. 175.

n) Reg. Rescr. v. 16. Oct. 1773. (VI. 773.) S. übrig. Ortloff H. R. S. 337.

§. 99.

Kosten des Meisterwerdens,

Die Regel ist, daſs alle unnöthige und überflüssige Kosten vermieden werden müssen *a*) und kein junger Meister, bey Leibes- und Gefängniſsstrafe, mit gehäuften Anforderungen beschwert werden darf, wohin insbesondere die Meisteressen und dergleichen Nebenanlagen zu rechnen sind *b*).

Dagegen sind fast allerwärts in den Innungsartikeln gewisse Zunftgelder bestimmt, die der neue Meister erlegen muſs. Damit darf nun aber ebenfalls niemand übernommen werden *c*), sondern es bleibt bey dem, was in den Artikeln bestimmt ist. Diese Zunftgelder müssen pränumerirt, d. h. vor der wirklichen Aufnahme erlegt werden *d*). Gewöhnlich gehören sie halb der Herrschaft und halb der Zunft. Erstere

---

a) R. Z. O. von 1731. §. 7. (IV. 124.)

b) Zunftregl. von 1730. §. 1. (IV. 19.)

c) R. Z. O. von 1731. §. 13. in f. (IV. 128.)

d) Verordn. v. 6. Jun. 1738. §. 5. (IV. 512.) Kam. Ausschr. v. 14. Dec. 1784. (VI. 1176.)

ebenfalls in der Stadt, wohin sie gehören, in die Zunft aufnehmen lassen, doch ist solches nur von denen zu verstehen, welche in der Regel nicht auf den Dörfern, sondern nur vermöge besonderer Erlaubnifs oder sonst Ausnahmsweise daselbst geduldet werden *i*).

Ein Misbrauch ist es übrigens, wenn die Zünfte den jungen Meister einen Eyd, der Zunft Heimlichkeiten zu verschweigen, abfordern, und es ist dies nebst allen andern geheimen Verbindungen, bey 10 Rthlr. Strafe *k*) verboten *l*).

Wenn mehrere Gesellen sich zugleich zur Meisterschaft melden, so wird der zuerst dazu gelassen, der am längsten Geselle gewesen *m*).

In zwey oder mehreren Zünften zugleich zu stehen, ist in Hessen verboten *n*).

---

i) Z. R. v. 1730 §. 27. (IV. 26.)

k) Z. R. v. 1730. §. 22. (IV. 25.)

l) R. Z. O. v. 1731. §. 10. (IV. 125.)

m) Kursächs. c. 3. §. 12. Ortloff S. 175.

n) Reg. Rescr. v. 16. Oct. 1773. (VI. 775.) S. übrig. Ortloff H. R. S. 337.

§. 99.

Kosten des Meisterwerdens.

Die Regel ist, daſs alle unnöthige und überflüssige Kosten vermieden werden müssen *a*) und kein junger Meister, bey Leibes - und Gefängniſsstrafe, mit gehäuften Anforderungen beschwert werden darf, wohin insbesondere die Meisteressen und dergleichen Nebenanlagen zu rechnen sind *b*).

Dagegen sind fast allerwärts in den Innungsartikeln gewisse Zunftgelder bestimmt, die der neue Meister erlegen muſs. Damit darf nun aber ebenfalls niemand übernommen werden *c*), sondern es bleibt bey dem, was in den Artikeln bestimmt ist. Diese Zunftgelder müssen pränumerirt, d. h. vor der wirklichen Aufnahme erlegt werden *d*). Gewöhnlich gehören sie halb der Herrschaft und halb der Zunft. Erstere

---

a) R. Z. O. von 1731. §. 7. (IV. 124.)

b) Zunftregl. von 1730. §. 1. (IV. 19.)

c) R. Z. O. von 1731. §. 13. in f. (IV. 128.)

d) Verordn. v. 6. Jun. 1738. §. 5. (IV. 518.) Kam. Ausschr. v. 14. Dec. 1784. (VI. 1176.)

Hälfte wird der Herrschaft berechnet *e*) und zwar dergestalt *f*), daſs jährlich aus den abgehörten Gilderechnungen ein Extract gemacht, von den Zunftmeistern unterschrieben, und bekräftigt und der Amtsrechnung beygelegt wird. Die Herrschaft ist befugt, die Zunftgelder zu ermäſsigen *g*), zum Theil oder ganz zu erlassen, in welchem Fall dann auch die Zunft nichts oder doch nicht das ganze verlangen kann, indem es zu den Misbräuchen gehört, wenn Zünfte keine arme Meister, die das Zunftgeld nicht erlegen können, aufnehmen wollen *h*). Wer aber von den Zunftgeldern etwas erlassen haben will, muſs sich vor der wirklichen Aufnahme deshalb melden. Nachher findet kein Erlaſs mehr statt und wenn die Beamten daher einen, vor Erlegung der Zunftgelder haben recipiren lassen und er

---

e) Zunftordn. v. 1693. §. 1. (III. 374.) Z. R. von 1730. §. 1. (IV. 19.)

f) Kam. Postscr. v. 31. Oct. 1709. (III. 614.)

g) Z. O. von 1693. §. 1. (III, 374.) Z. R. v. 1730. §. 1. (IV. 19.)

h) Knipschild de civitat. imp. L. 5. c. 2. n. 64.

solche nachher nicht bezahlen kann, so müssen sie selbst für den Schaden haften *i*).

Die Zunftgelder mufs in der Regel auch der erlegen, der schon anderwärts Mitglied einer Zunft gewesen ist *k*).

Die Dorfmeister aber, nämlich, welche Ausnahmsweise geduldet werden, geben nur halb so viel, als Stadt-Meister *l*).

Die neuen Meister darauf zu beeidigen, dafs sie verschweigen sollen, was ihnen die Aufnahme in die Zunft gekostet habe, ist ein verbotener Misbrauch *m*).

§. 100.

Rechte der Meister überhaupt.

Die Rechte der Meister bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) im Betrieb des Handwerks;

2) im Antheil an den Zunftgerechtsamen überhaupt;

---

i) Verordn. v. 24. Aug. 1797. (VII. 737.)

k) Z. O. v. 1693. §. 2. (III. 374.) Z. Regl. v. 1730. §. 2. (IV. 20.)

l) Zunftregl. v. 1730. §. 27. (IV. 27.)

m) Zunftregl. v. 1730. §. 22. (IV. 24.)

3) in dem Recht Lehrlinge zu halten, und

4) Gesellen zu haben.

Von jeder dieser Gerechtsamen wird nun besonders zu handeln seyn.

§. 101.

Betrieb des Handwerks.

Mit Beziehung auf das, was oben von der Handwerksausübung schon gesagt worden, bemerke ich hier nur folgendes:

1) Für die Tüchtigkeit der Waare und Arbeit muſs der Meister einstehen *a*) und kann er sich zur Entschuldigung nicht auf seine Gesellen oder Lehrlinge, als ob diese den Fehler begangen, berufen.

2) Es stehet jedem Meister frey, Weibspersonen bey seiner Arbeit zu gebrauchen, ohne daſs seine oder des Handwerks Ehre dadurch im geringsten eide *b*). Wollte einem Handwerk, bey

---

a) Zunftordn. v. 1693. §. 13. (III. 376.)

b) Kays. Patent v. 1772. §. 3. (VI. 653.) Pr. Edict v. 24. März 1783. §. 6. Ortloff p. 107.

welchem Weibspersonen gebraucht werden, oder einem Meister und Gesellen, deshalb, weil sie mit oder neben Weibspersonen arbeiten, ein Vorwurf gemacht oder gar eine Strafe auferlegt werden, so sollen die, die solches thun oder anstiften, mit Gefängnifs bey Wasser und Brod bestraft werden *c*).

3) Die Meister müssen für die Ihrigen einstehen, dafs von denselben bey Herrschaftlichen (wie auch andern) Bauereyen keine Späne oder Baumaterialien weggeschleppt und entwendet werden *d*), weshalb sie dann am Feyerabend oder wenn sonst die Arbeiter den Bauplatz zu verlassen pflegen, daselbst zugegen seyn und dergleichen Entwendungen verhüten, sollten aber deren doch vorgehen, die Uebertreter zur Bestrafung anzeigen müssen *e*).

4) Wenn jemand einen Handwerksmann, in seinem Hause zu arbeiten, anspricht, so darf sich derselbe dessen,

---

c) Vero. v. 21. Jul. 1772. (VI. 654.)
d) Avert. v. 8. Dec. 1788. VII. 290.)
e) Vero. v. 10. Febr. 1801. §. 2. (VIII. 11.)

ohne erhebliche und zu beweisende Ursache, als z. B. daſs er bereits versprochen sey, bey Strafe nicht entschlagen *f*). Daſs dieses Lohnarbeiten keinem Handwerker an seiner Ehre schade, verstehet sich von selbst. Oft arbeiten auch mehrere Meister bey einem Meister, dem eine Arbeit verdungen worden, als Gesellen, wie dies z. B. bey den Maurern und Zimmerleuten oft der Fall ist, und auch hierbey ist nichts zu erinnern.

§. 102.

Zunftgerechtsame.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Meister, als Zunftmitglied zustehen, heiſsen überhaupt Amtsgewohnheiten *a*). Es gehören dahin folgende:

1) Der Meister nimmt Theil an den Zusammenkünften der Zunft, an den Angelegenheiten derselben, an der Lade und ihren Einkünften. Dorfmeister

---

f) Polizeyo. v. 1622. Art. 11. §. 4. (I. 654.)

a) Zunftregl. v. 1730. §. 15. (IV. 23.)

brauchen des Jahrs nur einmal bey der Zunftversammlung zu erscheinen *b*).

2) Er ist schuldig, zu den Unkosten der Zunftverbindung beyzutragen. (oben §. 33.)

3) Er muſs die Dienste verrichten, die ihm entweder als jüngster Meister (oben §. 28.) oder überhaupt als Zunftglied obliegen. Doch können die Handwerker, welche zugleich Soldaten sind, dergleichen Dienste, durch andere für sich und auf ihre Kosten verrichten lassen *c*), wohin z. B. die Concurrenz bey Beerdigung der Amts-Gerichts-Diener und dergleichen Personen gehört *d*). (S. oben §. 67.)

4) Meister und deren Angehörige werden von ihren Zunftgenossen unentgeltlich zu Grabe getragen *e*).

5) Sie können sowohl Vorsteher der Zunft — Zunftmeister — als auch Mitglieder des Stadtraths werden (§. 70.)

---

b) Zunftregl. v. 1730. §. 27. (IV. 27.)

c) Verò. v. 27. Sept. 1765. (VI. 284.)

d) Extr. Höchst. Res. v. 2. Nov. 1793. (VII. 571.)

e) Reglem. v. 1. Jul. 1775. §. 9. v. 13. Aug. 1777. §. 9. (VI. 838. 898.)

§. 103.

Recht, Lehrlinge zu halten.

Zünftige Meister haben das Recht, Lehrlinge anzunehmen. In der Regel ist zwar ein Meister nicht auf einen Lehrling eingeschränkt und es hängt vielmehr von ihm selbst ab, wie viel er deren annehmen will *a*); doch ist zuweilen in den Zunftbriefen die Zahl derselben bestimmt, oder die Zunftglieder machen es auch wohl unter sich aus, wie viel jeder deren soll annehmen können *b*), doch muſs die Ortspolizey immer dabey ein Aufsehen haben *c*), und dem Landesherrn steht es frey, die Gildebriefe in dieser Rücksicht näher zu bestimmen und abzuändern *d*).

Dorfmeister dürfen keine Lehrlinge annehmen, doch ist dies wieder nur von denen zu verstehen, welche Ausnahmsweise geduldet werden, nahment-

---

a) Patent v. 1772. §. 4 (VI. 653) Westphal a. a. O. §. 7. Preuſs. Edict v. 24. März 1773. §. 5. Ortloff p. 107.

b) Knipschild l. c. n. 37.

c) Patent v. 1772 a. a. O.

d) Vero. v. 21. Jul. 1772. (VI. 655.)

lich von Schuhmachern und Schneidern, den andern ist es erlaubt *e*). In wie fern es Meisterswittwen erlaubt ist, s. oben §. 73. 77.

Daſs die Meister manchmal genöthigt werden können, Lehrlinge anzunehmen, ist oben (§. 73.) angemerkt worden.

§. 104.

Gesellenhalten.

Ein zünftiger Meister darf in der Regel so viele Gesellen halten, als er will und nöthig hat und es ist ein verbotener Misbrauch, wenn Zünfte einem Meister nicht gestatten wollen, mehrere Gesellen, als der andere, zu halten, wenn gleich jener geschickter ist und deshalb mehr Arbeit hat als dieser *a*). Auch verheyrathete Gesellen zu halten, ist, besonders bey Kommercial-Handwerken, erlaubt *b*). Nur verste-

---

e) Fürstl. Rescr. v. 7. Oct. 1774. §. 8. 14. (VI. 784.)

a) Zunfto. von 1693. §. 12. (III. 376.) Zunftregl. v. 1730. §. 23. (IV. 24.) R. Z. O. v. 1731. §. 13. u. 7. (IV. 127.) Patent v. 1772. §. 4. (VI. 653.) Preuſs. Edict v. 24. März 1783. §. 5. Ortl. p. 107.

b) Patent von 1772. a. a. O.

het es sich von selbst, dafs die Ortspolizey immer die Aufsicht behält *c*) und dem Landesherrn vorbehalten bleibt, das, was die Zunftartikel dieserhalb etwa enthalten, näher zu bestimmen und abzuändern *d*). Wer mehr Gesellen anschaffen will, als er bisher gehalten hat, mufs solches der Obrigkeit anzeigen und die auf die Haltung der Gesellen gesetzten Abgaben an Kontribution u. s. w. entrichten, alsdann aber kann er deren soviel annehmen, als er will *e*).

Die Dorfmeister, nämlich die, welche Ausnahmsweise auf den Dörfern geduldet werden, dürfen keine Gesellen halten, den andern ist es unverwehrt *f*).

Noch ist zu bemerken, dafs kein Meister bey ernstlicher Strafe dem andern seine Lehrlinge oder Gesellen ab-

---

c) Patent von 1772. a. a. O.

d) Vero. v. 21. Jul. 1772. (VI. 655.)

e) Zunfto. v. 1693. §. 12. (III. 376.) Zunftregl. v. 1730. §. 23. (IV. 24.) Extr. Gen. Dir. Pr. v. 18. Jan. 1785. in Ledderhos. kleine Schriften. Th. 5. S. 403.

f) Fürstl. Rescr. v. 7. Oct. 1774. §. 8. 14. (VI. 784.)

wendig machen oder machen lassen darf *g*).

§. 105.

Rechte der Meisterskinder.

Es ist zwar ein verbotener Misbrauch, wenn Zünfte den Meisterssöhnen oder denen, die Meisterstöchter heyrathen, in dem, was die Fähigkeit zur Handwerksübung angehet, also mit Verkürzung der Wanderjahre, nachsichtigerer Beurtheilung des Meisterstücks oder gar Verschonung mit der Prüfung und Verfertigung eines Meisterstücks, Vortheile vor andern gönnen und zugestehen wollen *a*). Dennoch haben Meisterskinder einige nicht unbedeutende Vorrechte.

Meisterssöhne lernen gewöhnlich bey ihrem Vater, können von demselben ungleich früher in die Lehre genom-

---

g) Zunfto. v. 1693. §. 6. (III. 375.) Zunftregl. von 1730. §. 8. (IV. 21.) Preufs. L. R. §. 368. folg. Ausnahmen.

a) Zunfto. v. 1693. §. 4. (III. 375.) Zunftregl. v. 1730. §. 4. (IV. 20.) R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 7. (IV. 127.) Ziegler decis. 26.

men und aufgedungen werden, als andere Lehrknaben, sehen von Kindheit auf die Arbeit mit an und pflegen in dieser Rücksicht auch früher als andre losgesprochen zu werden und brauchen eine kürzere eigentliche Lehrzeit auszuhalten *b*). Daneben sind sie von den Ein- und Ausschreibegeldern frey. Wenn sie demnächst Meister werden, so brauchen sie gewöhnlich auch keine Zunft- oder Meistergelder zu erlegen, sondern haben, wie es genennt wird, die Zunft frey. Die, welche Meisterstöchter heyrathen, haben die Zunft halb frey *c*). Auch das ist ein Vortheil, daſs bey geschlossenen Zünften die Meisterssöhne gemeiniglich doch aufgenommen werden, wenn auch keine Stelle in der Zunft erledigt ist *d*).

Ob übrigens ein Sohn vorher, ehe der Vater Meister wurde, oder nachher geboren ist, gilt gleich viel *e*). Ob aber

b) Ortloff §. 51. S. 190 folg.

c) Siehe überhaupt Ortloff §. 79.

d) Kopp Handb. Th. 4. S. 430.

e) Knipschild l. c. n. 28. Carpz. P. 2. C. 10. def. 32. n. 10. Decis. Cass. T. 2. dec. 310. n. 12 seq. A. Beier Magister. n. 323.

Stiefkinder gleiche Rechte mit natürlichen Kindern haben, ist aus den Zunft-Artikeln abzunehmen *f*). Bey vereinigten Handwerken hat auch der die Rechte eines Meisterssohns, der ein mit seines Vaters Handwerk in Verbindung stehendes gelernt hat *g*).

Dafs Meisterstöchter das Handwerk fortsetzen können, wird von einigen behauptet *h*), es wird aber dazu besondere Erlaubnifs erfordert *i*).

§. 106.

Meisterswittwen.

Meisterswittwen, wenn sie in der Werkstatt bleiben und mit einem tauglichen Gesellen versehen sind, können die Profession forttreiben und haben alsdann alle Rechte und Freyheiten der übrigen Meister *a*), insofern solche

---

f) Ortloff a. a. O. in Hessen nicht; s. Wittich Handbuch VI. S. 26.

g) Weifser §. 7. S. 10.

h) Frick S. 73. n. d. Knipschild l. c. n. 32.

i) Ortloff a. a. O. §. 80.

a) Zunfto. v. 1693. §. 5. (III. 375.) Zunftregl. von 1730. §. 10. (IV. 22.) Ortloff §. 77. Pr. L. R. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. §. 238.

nicht ausschliefslich vom männlichen Geschlecht allein ausgeübt werden können, wie z. B. das Recht, Zunftmeister zu werden, bey den Zunftgeboten zu erscheinen u. dgl. Von denen Verbindlichkeiten, welche nur von Männern erfüllt werden können, dergleichen die Personaldienste sind, sind sie frey. Uebrigens aber müssen sie eben sowohl, als die Meister selbst, für die Tüchtigkeit der Arbeit einstehen, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an dem Gesellen *b*). Die Gesellen der Wittwen führen im allgemeinen den Nahmen der Meistergesellen *c*). Bey verschiedenen Handwerken haben sie aber auch noch besondere Benennungen, z. B. bey den Schneidern heifsen sie Tafelschneider, bey den Schuhmachern, Bretschneider *d*).

An vielen Orten ists üblich, dafs die Wittwen zu dreyenmalen aus der

---

b) Zunfto. v. 1693. §. 13. (III. 377.) Zunftrescr. v. 1730 §. 25. (IV. 25.)

c) Werkregl. v. 16. Dec. 1762. §. 9. (VI. 57.)

d) Estor Hptst. 45. §. 278.

Werkstätte eines andern Meisters einen Gesellen ausheben und auf dessen Verabfolgung bestehen können *e*), wie sich denn dessen die Meisterswittwen in Cassel anmafsen *f*). Wenn aber dies nicht in den Zunftartikeln oder in obrigkeitlich bestätigten Nebenartikeln ausdrücklich enthalten ist, so stehet ihnen auch dies Recht in Hessen nicht zu *g*).

Lehrjungen von neuen anzunehmen ist zwar eigentlich in der Regel den Wittwen nicht erlaubt, aufser wenn sie mit einem Sohn, der Meister ist, das Handwerk gemeinschaftlich fortsetzen. (S. oben §. 73.) Die von dem verstorbenen Mann bereits angenommenen Lehrlinge behalten sie, bis sie ausgelernt haben *h*). (oben §. 77.) Noch ist zu bemerken, dafs eine wegen böslicher Verlassung von Seiten ihres Mannes,

---

e) Ortloff a. a. O.

f) Ber. der Oberzunftm. v. 24. Jan. 1797 bey Kopp Th. 4. S. 434.

g) Reg. Ber. v. 18. Jan. 1798 daselbst.

h) Zunfto. v. 1693. §. 6. (III. 375.) Zunftregl. v. 1730. §. 19. (IV. 22.) Westphal Abh. 25. §. 3.

geschiedene Meistersfrau, gleiche Rechte mit einer Meisterswittwe hat *i*).

Dafs alle die genannten Rechte verloren gehen, wenn die Wittwe aufser dem Handwerk heyrathet, verstehet sich von selbst *k*). Heyrathet sie aber einen desselben Handwerks, so hat dieser gewöhnlich eben die Vortheile, als wer eine Meisterstochter zur Frau nimmt.

§. 107.

Verlust des Meisterrechts. a) Durch Entsagung.

Das einmal erworbene Meisterrecht kann auf zweyerley Art verloren gehen, nämlich durch freywillige Entsagung oder durch Ausstofsen aus der Zunft *a*). Dafs solches auch dadurch verloren gehe, wenn einer sich desselben 10 Jahre lang nicht bedient, das Handwerk während dieser Zeit nicht ausübt, die Zusammenkünfte nicht besucht, die jährlichen oder sonst zu

---

i) Reg. Rescr. v. 14. März 1771. (VI. 606.)

k) Preufs. Landr. Th. 2. tit. 8. Abschn. 3. §. 240.

a) Estor Hptst. 45. §. 295.

gewissen Zeiten zu erlegenden Beyträge nicht entrichtet, behaupten einige *b*) es finden aber dagegen bedeutende Zweifel statt *c*). Denn gewöhnlich sind auf das Ausbleiben bey den Zusammenkünften, Strafen gesetzt, welche also die Zunft beytreiben mufs und bey welcher Gelegenheit der Ausbleibende nicht umhin kann, sich zu erklären, ob er ferner Zunftgenosse bleiben wolle oder nicht. Eben so kann es auch, wenn die Zunftbeyträge oder aufserordentliche Collecten erhoben werden, nicht wohl zweifelhaft bleiben, ob der, der sich weigert, seine Beyträge zu entrichten, der Zunftgenossenschaft entsage oder nicht.

Aufserdem kann aber ein Meister dadurch stillschweigend seinem Meisterrecht entsagen, wenn er sich in eine andere Zunft aufnehmen läfst, oder wenn einer an einem andern Ort ziehet, ohne sich sein Meisterrecht an seinem vorigen Wohnort ausdrücklich vorzu-

---

b) Knipschild l. c. n. 96. Weifser §. 91. S. 187.
c) Ortloff §. 81. not. b. S. 302.

behalten, welches letztere er zu thun berechtigt ist, indem es niemand verwehrt ist, an mehreren Orten zugleich eine und dieselbe Zunft mit zu halten. (S. oben §. 98.)

Es enthält indessen keine Entsagung des Meisterrechts, wenn ein Meister bey dem andern als Geselle um Lohn arbeitet *d*).

Wer einmal der Zunft ausdrücklich oder stillschweigend entsagt hat, der wird als Fremder angesehen und wenn er das Handwerk wieder treibt, ohne aufs neue aufgenommen worden zu seyn, als Pfuscher oder Störer behandelt. Will ein solcher sich bey der Zunft, wovon er abgetreten ist, aufs neue annehmen lassen, so stehet ihm dies frey, wenn er die Zunftgelder aufs neue bezahlt *e*). Doch braucht er kein Meisterstück zu machen *f*), indem, wie wir oben (§. 97.) gesehen haben, auch der, der bisher an einem andern Ort

---

d) Ortloff a. a. O. Weifser S. 188.
e) Ortloff und Weifser a. a. O.
f) Daselbst.

Meister gewesen, davon befreyt ist. Ob ein solcher während seines Anstritts seinen Sohn das Handwerk, so, daſs er als Geselle anzunehmen sey, lehren könne, ist zweifelhaft *g*), wiewohl ich die Frage verneinend entscheiden möchte.

§. 108.

b) Ausstoſsen.

Die andere Art, auf welche das Meisterrecht verloren gehen kann, ist, wenn ein Meister aus der Zunft gestoſsen wird. Dies kann aber die Zunft nicht für sich thun *a*), und bis zur richterlichen Entscheidung wird kein Meister für gescholten, unredlich oder handwerksunfähig gehalten *b*). Auf eine Zeitlang indessen kann die Zunft einem Meister die Ausübung des Handwerks untersagen, ihm das Handwerk legen oder ihn sitzen lassen, d. h. nicht ins Handwerk berufen *c*). Es geschiehet

g) Ein Rechtsfall nebst Erkenntniſs aus drey Reichsstädten in Roth Mater. H. 1. S. 6 folg.

a) Estor Hptst. 45. §. 292. Ein dies beweisendes Erkenntniſs findet sich Th. VI. S. 902.

b) R. Z. O. von 1731. §. 5. (IV. 123.)

c) Estor a. a. O. Ortloff §. 82.

dies aber auch zuweilen durch obrigkeitliches Erkenntnifs. Die Ursachen, weshalb einem Meister die Ausübung des Handwerks untersagt oder er aus der Zunft gestofsen werden kann, sind nicht ganz dieselben, welche einen zunftunfähig, d. h. untüchtig zur Aufnahme machen *d*), denn zu jenem wird eine viel wichtigere Ursache, als zu diesem, erfordert.

Ich bemerke hierüber folgendes:
1) Wer ein infamirendes Verbrechen begehet und dessen überwiesen wird, der macht sich des Meisterrechts verlustig *e*). Dahin gehört z. B. Holzdiebstahl *f*), Entwendung von Baumaterialien *g*). Dahingegen sind Verbrechen

---

d) Mev. ad I. Eub. P. IV. lib. 13. n. 3. ad d. ad n. 41.

e) Arg. R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 5. (IV. 127.)

f) Ein wegen dieses Verbrechens mit dem Zuchthaus bestrafter Leinweber zu Hofgeismar bat, dafs ihn die Zunft für einen redlichen Meister erklären müsse. Sein Suchen ward abgeschlagen, ihm jedoch vergönnt, für sich das Leinweben zu treiben. Extr. G. R. P. v. 26. October 1764. (VI. 165.)

g) Verordn. v. 10. Febr. 1801. §. 2. (VIII. 11.)

der Eltern keine rechtmäſsige Ursache, den Sohn aus der Zunft zu stoſsen oder an Fortsetzung des Handwerks zu hindern *h*). Es wird worausgesetzt, daſs der Verbrecher des Verbrechens wirklich überwiesen und dafür mit einer infamirenden Strafe belegt worden ist. Denn wenn er nur sich eines Conats schuldig gemacht und deshalb mit einer leichten Geldstrafe belegt worden *i*), oder wenn er begnadigt ist, oder auch, wenn einer seine eines Verbrechens wegen bestrafte und wieder ehrlich gemachte Frau wieder angenommen, oder wenn er blos im Verdacht eines Verbrechens ist *k*), oder wenn er nach ausgestandener Strafe selbst wieder restitutionem famae erhalten, so darf er nicht für unredlich gehalten werden und wenn alsdann die Gesellen von ihm aufstehen, sich einander auftreiben und bestrafen wollen, so ist dies ein verbotener Misbrauch *l*). Die bloſse Verhaf-

h) R. Z. O. v. 9. Apr. 1731. §. 13. n. 2. (IV. 127.)
i) Oben das Not. a. angeführte Beyspiel.
k) Richter dec. 83. n. 21.
l) R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 5. (IV. 127.)

tung, die verhängte Inquisition, selbst ausgestandene Tortur, wenn der Beschuldigte freygesprochen wird, sind keine Ursachen, ihn aus der Zunft zu stofsen *m*). Dagegen gehören unter die Strafen, welche die Ausstofsung aus der Zunft nach sich ziehen, alle die, welche zugleich die bürgerliche Ehre nehmen, als Staupenschlag *n*), Landesverweisung *o*) u. a. m.; ingleichen, wenn einer, was jedoch heut zu Tage selten geschiehet, wegen Untreue in Verträgen, z. B. wegen Unterschlagung eines Depositi, durch richterliche Erkenntnifs für ehrlos erklärt wird *p*).

War die ausgestandene Strafe auch an sich infamirend, es ist aber von Seiten des Landesherrn eine Ehrlichmachung, z. B. durch Aufnahme unter die Soldaten erfolgt, so ist auch jene Strafe nicht mehr Ursache der Ausstofsung *q*).

---

m) R. Z. O. v. 1731. §. 13. n. 4. Richter l. c. n. 33.

n) Carpz. jpdia. for. P. IV. C. 45. def. 10.

o) Richter l. c. n. 34.

p) Richter l. c. n. 35. Knipschild L. 5. c. 2. n. 95.

q) Kopp Handbuch Th. 5. S. 419.

Ueberhaupt findet der Verlust des Meisterrechts nur statt, wenn von der Obrigkeit darauf erkannt worden ist *r*). Der oder diejenigen, welche gegen das gesetzliche Verbot, der Obrigkeit vorgreifen und eigenmächtig einen Zunftgenossen für unredlich erklären und ihn in Ausübung des Handwerks behindern, werden von der Obrigkeit, auf vorgängige summarische Untersuchung, selbst vom Handwerk suspendirt, bis die Beschuldigung im Wege Rechtens ausgemacht oder gütlich beygelegt worden ist *s*).

2) Eine gesetzmäſsige Ursache ist es, einen des Meisterrechts für verlustig zu erklären, wenn oftmals Klagen gegen ihn wegen Untüchtigkeit der Arbeit einkommen, er darüber schon mehrmals fruchtlos bestraft worden ist und immer wieder neue Klagen bey der Obrigkeit eingehen, alsdann nämlich hat diese ihm das Handwerk zu legen *t*).

---

r) Preuſs. Landrecht a. a. O. §. 275.

s) Reichszunftordn. von 1731. §. 5. (IV. 123.)

t) Zunftordn. v. 1693. §. 13. (III. 377.). Z. R. von 1730. §. 25. (IV. 25.)

3) Es giebt gar manche ganz unschuldige und erlaubte Dinge und Handlungen, aus denen die Handwerker aber dennoch eine Unredlichkeit erzwingen, d. h. den, der sie begehet, für anrüchtig halten. Die Reichszunftordnung *u*) führt verschiedene solcher Handlungen an, erklärt aber auch das Verfahren der Handwerker für einen schädlichen Misbrauch. Es gehören unter diese für schimpflich ausgegebene Handlungen, wenn jemand einen Hund *v*) oder Katze todt wirft, schlägt oder ertränkt oder ein Aas anrührt, oder, vielleicht sogar unwissend, mit einem Abdecker getrunken, gefahren oder gegangen *w*), deren einen oder sein Weib oder Kinder zu Grabe getragen oder von der Leichenbegleitung gewesen, oder mit einem Abdecker einen Kontract schliefst oder eine ihm verpfändete und ihm übergebene Wasenmeisterey einem andern verpachtet *x*), oder wenn jemand

u) Von 1731. §. 13. n. 1. (IV. 126.)
v) Pfeil. cons. 143.
w) Richter dec. 80. n. 20.
x) Richter l. c. n. 21.

einen, der gerichtlich anerkanntermaſsen sich aus Melancholie entleibt hat, abschneidet, aufhebt oder zu Grabe trägt, oder auch wenn jemand in Kriegs-Pest- und Viehsterbens-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers das gefallene Vieh aus den Ställen schafft und vergräbt oder Wolle von gefallenen Schaafen verarbeitet. Wegen dieser und anderer dergleichen läppischen Ursachen einen Handwerker für unredlich zu halten und wohl gar noch seinen Kindern deshalb Verdruſs zu machen, gehört, wie schon gesagt, unter die verbotene Misbräuche. Es ist daher auch nicht zu dulden, wenn die Abdecker sich unterstehen, solche Handwerker, unter dem Vorwand, als hätten sie ihnen in ihr Metier eingegriffen, dadurch, daſs sie ihnen das Messer vor die Thür stecken, zu beschimpfen, und dadurch zu nöthigen, daſs sie sich mit einem Stück Geld gegen sie abfinden sollen *y*).

Auf der andern Seite ist es aber auch die Zünfte nicht zu verdenken,

---

y) Reichszunftordn. von 1731. a. a. O.

wenn sie diejenigen, welche wissentlich mit ehrlosen Menschen, sie seyn lebendig oder todt, Gemeinschaft haben, nicht unter sich dulden wollen *z*), denn es zeigt dies allerdings eine Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande an, welche auf den Charakter solcher Leute selbst ein nachtheiliges Licht wirft und indem der Gesetzgeber jene oben angeführten wirklich unschuldigen Handlungen ausdrücklich von der Zahl derer unehrbaren ausnimmt, so giebt er dadurch deutlich genug zu erkennen, dafs er es billige, wenn wegen anderer nicht so unschuldigen Handlungen die Zünfte weniger nachsichtig sind. Jedoch bleibt das eigenmächtige Verfahren und Ausstofsen aus der Zunft immer verboten, indem dadurch einem Staatsmitglied seine wohlerworbene Rechte, seine Nahrungsquellen entzogen werden, welches in einem Staat, der seine Bürger, vermöge seines Zweckes bey ihren Rechten zu schützen verbunden ist, ohne

---

z) Lynk dec. 960.

Urtheil und Recht nicht geschehen und geduldet werden darf.

4) Kein ehrliebender Mann wird gleichgültig dabey bleiben, wenn ihm schändliche oder auch nur unehrbare Handlungen vorgeworfen werden, er ist es vielmehr sich selbst und wenn er ein Glied einer besondern Gesellschaft ist, auch dieser schuldig, rechtliche Genugthuung zu suchen, indem widrigenfalls die Vermuthung gegen ihn entstehet, daſs er sich wegen der ihm vorgeworfenen Handlung nicht unschuldig wisse. Es ist daher in sofern auch die Zünfte, als Gesellschaften, denen an dem öffentlichen Zutrauen gelegen seyn muſs, nicht zu verdenken, wenn sie den, der Beschuldigungen und Injurien, wodurch er und die Zunft mit beschimpft wird, auf sich sitzen läſst, ohne rechtliche Genugthuung zu suchen *a*), nicht in ihrer Mitte dulden wollen. Ein altes Sprüchwort sagt nicht mit Unrecht: Die Handwerke sollen so rein seyn, als wenn sie eine Taube gelesen hätte.

---

a) Decis. Cass. T. I. dec. 112. n. 12.

Dahingegen ist die sogenannte Auftreiberey, da nämlich die Amts- oder Zunftvorsteher und Gesellen, einem geschimpften Meister, oder Gesellen, wenn er die Sache längstens binnen 14 Tagen nicht ausmacht, keine Amtsgewohnheiten wiederfahren lassen, ihn zu den Zusammenkünften nicht berufen, mit Zuschauungen der Gesellen übergehen, die Gesellen von der Werkstatt aufstehen, auch wohl die, welche bey einem solchen geschimpften Meister arbeiten, für unredlich halten und zu einer Abfindung nöthigen, billig strenge und bey Strafe des Festungsbaues untersagt und diejenigen, welche dergleichen unternehmen, sind überdies nicht nur zur Ehrenerklärung anzustrengen, sondern auch selbst, bis das Verbrechen, dessen jener beschuldigt worden oder die ihm zugefügte Injurie rechtlich erörtert oder beygelegt worden, einstweilen von der Ausübung des Handwerks zu suspendiren *b*).

---

b) Zunftordn. v. 1693. §. 14. (III. 377.) Z. R. von 1730. §. 15. (IV. 23.) §. 24. (IV. 25.) §. 26. (IV. 26) Reichszunftordn. v. 1731. §. 5. (IV. 123.)

Es ist daher auch den Handwerkern nicht zu gestatten, unter sich auszumachen, daſs einer, dem eine Injurie zugefügt worden, sich des Handwerks so lange, bis er sich deshalb gerächt oder Genugthuung erhalten, enthalten solle *c*).

---

c) Brunnem. ad l. fin. D. de colleg. et corp. n. 4.

Viertes Hauptstück.

Von denen Neben- und unzünftigen Meistern.

§. 109.

Begriffe.

Es ist oben schon gesagt worden, dafs die Handwerksmeister, d. h. diejenigen, welche ein Handwerk in eigenem Nahmen und auf eigene Rechnung ausüben, in zünftige und unzünftige Meister eingetheilt werden, wie auch, dafs die erstern entweder auf dem ordentlichen Wege oder auf dem Wege landesherrlicher Dispensation, wodurch sie von einer zur Erlangung der Meisterschaft sonst erforderlichen Leistung oder einer nothwendigen Eigenschaft erledigt werden, in die Zunft kommen. Letztere heifsen Gnadenmeister *a*). Der unzünftigen Meister giebt es mancherley. Es gehören dahin:

---

a) Musäus vom Recht Freymeister zu ernennen. Einl. §. 2.

1) Die, welche blos auf ihr Bürgerrecht arbeiten, entweder weil ihre Zahl so stark nicht ist, dafs sie eine Zunft bilden können, oder weil ihnen, nachdem sie der Zunftgenossenschaft verlustig geworden oder sie deren unfähig sind, die Treibung des Handwerks auf ihr Bürgerrecht gestattet worden.

2) Die Hofhandwerker, d. h. die Meister, welche, ohne in einer Zunft zu stehen, blos für den Hof, nicht für das übrige Publikum, arbeiten und mit zu dem Hofpersonale gehören *b*).

3) Die Universitätshandwerker, welche ebenfalls in keiner Zunft stehen, zu den Universitätspersonen gehören, aber auch nur für solche arbeiten.

4) Die Freymeister, d. h. solche Meister, welche aus landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung, mit Befreyung von aller Zunftverbindung, ihr Handwerk ausüben dürfen *c*).

5) In Hessen machen eine besondere Klasse von unzünftigen Handwer-

---

b) Musäus a. a. O.

c) Daselbst.

kern, die französischen Flüchtlinge und deren Nachkommen aus, als welche gewöhnlich nicht in Zünften stehen, aber doch kraft der ihnen im Allgemeinen ertheilten Privilegien ihr Gewerbe treiben dürfen.

§. 110.

Gnadenmeister.

Daſs der Landesherr das Recht habe, einen Unterthan gegen ein und das andere Erforderniſs, welches der Zunftbrief in der Regel zur Aufnahme in die Zunft heischt, zu dispensiren, ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen.

Die Zunftordnungen enthalten verschiedene hierauf sich beziehende Stellen. So heiſst es in dem Zunftreglement von 1730 *a*): „Von obigem examine „und Verfertigung des Meisterstücks „sollen hinführo der Künstler- und „Meisterssöhne so wenig als andere, „*ohne unsere desfalls erlangende gnädigste Special-Dispensation*, befreyet „seyn." — Ein anderes Beyspiel geben

---

a) §. 4. (IV. 20.)

die Dorfhandwerker. In der Regel sollen die Handwerker in die Städte ziehen. Allein es heiſst in der angeführten Ordnung *b*): „Doch wollen Wir — „darin nach Erheischung des boni publici jedesmalen in specie zu verordnen uns vorbehalten haben." — Jedoch muſs man mit den angeführten Fällen nicht die verwechseln, da der Gesetzgeber im voraus Ausnahmen von der Regel gestattet, Dahin gehört, daſs die, welche an einem andern Ort bereits als Meister gestanden, mit der Verfertigung eines Meisterstücks verschont bleiben *c*), ingleichen daſs gewisse dem Landmann unentbehrliche Handwerke auf den Dörfern geduldet werden sollen *d*). Denn hier setzt der Gesetzgeber gewissermaſsen eine Ausnahme als Regel fest, dispensirt aber eigentlich nicht. In jenen Fällen sind daher auch die aufgenommenen Meister keine Gnadenmeister. Der Begriff der

---

b) §. 27. in f. (IV. 26. folg.)
c) Zunftregl. v. 1730. §. 2. (IV. 20.)
d) Daselbst §. 27. (IV. 26.) Fürstl. Rescr. von 4. Oct. 1774. (VI. 784.)

letztern setzt immer eine eigentliche Dispensation, d. h. Befreyung von der Regel, welche das Gesetz vorschreibt, für einen bestimmten Fall, voraus.

Solche Gnadenmeister nun sind im Allgemeinen, wie andere Meister zu betrachten, müssen in die Zunft treten, und wenn sie nicht auch davon dispensirt worden, die Zunftgelder erlegen *e*), (daher sie auch eingekaufte Meister heissen) müssen die Handwerksartikel und Gewohnheiten beobachten und können dagegen auch in der Regel alle Handwerksarbeiten verrichten, nur dürfen sie, wenn ihre Dispensation ihnen nicht auch dieses Recht ausdrücklich giebt, keine Gesellen und Lehrjungen halten *f*).

§. III.

Die auf das Bürgerrecht arbeitenden.

Derer, welche auf ihr Bürgerrecht arbeiten, ohne in einer Zunft zu stehen, giebt es drey Klassen, (oben §. 108.) nämlich:

---

e) Reg. Rescr. v. 15. May 1765. (VI. 233.)

f) Musäus a. a. O. Fürstl. Rescr. v. 4. Oct. 1774. (VI. 784.)

a) solche, deren Handwerk entweder in dem Lande überhaupt, oder doch an dem Ort, wo sie arbeiten, nicht zünftig ist. Im letztern Fall wird jedoch erfordert, dafs das Handwerk nicht etwa eine Landzunft habe, wie dies z. B. in Hessen mit den Badern, Drechslern und andern mehr der Fall ist. Aufserdem kann ein Handwerk sehr wohl an einem Ort des Landes zünftig seyn und an vielen andern nicht. Z. B. die Peruckenmacher sind in Cassel zünfitg, dagegen wird nicht leicht eine der kleineren Städte seyn, wo deren so viele wären, dafs sie eine Zunft ausmachen könnten. Die Handwerker nun, die an einem Orte wohnen, wo ihr Handwerk nicht zünftig ist, können solches auf ihr Bürgerrecht treiben. Das Bürgerrecht giebt dem Bürger die Befugnifs, jedes erlaubte Gewerbe innerhalb denen ihm durch Gesetze oder andere verbindliche Normen vorgeschriebene Gränzen zu treiben. Existirt eine Zunft an dem Ort, wo der Bürger wohnt, so ist es eine gesetzliche Einschränkung seiner Bürgerbefug-

nisse, daſs er sich in diese Zunft muſs aufnehmen lassen. Existirt keine Zunft daselbst und sein Handwerk hat auch keine Landzunft, so fällt jene Einschränkung weg, und er übt nun die Befugnisse frey aus, die ihm sein Bürgerrecht ertheilt. — Es tritt auch manchmahl der Fall ein, daſs ein Gewerbe, das ehemals an einem Orte zünftig war, es in der Folge zu seyn aufhört. So z. B. existirte ehemals zu Treyſsa eine Hansegrebenzunft, jetzt aber nicht mehr, und das Gewerbe gehört nunmehr an diesem Orte zu den unzünftigen.

b) Die zweyte Classe begreift die, welche wegen eines Verbrechens oder sonstiger Ursache aus der Zunft gestossen worden sind, und denen nachher durch Landesherrliche Bewilligung gestattet wird, ihr Handwerk auf ihr Bürgerrecht zu treiben. So wurde z. B. einem wegen Holzdiebstahl mit dem Zuchthauſs bestraften Leinweber zu Hofgeismar zwar sein Gesuch um Wiederaufnahme in die Zunft abgeschlagen, ihm jedoch vom Landesherrn gestattet,

das Leinweben für sich, aufser der Zunft, fortzutreiben *a*).

c) Die dritte Classe begreift solche, die nicht zünftig gelernt haben, denen aber vom Landesherrn erlaubt wird, das Handwerk, jedoch ohne Gesellen und Lehrlinge zu treiben, als welche sich nicht in die Zunft ihres Handwerks aufnehmen zu lassen brauchen *b*).

Was nun die gemeinschaftlichen Rechte solcher unzünftigen Handwerker betrifft, so haben sie im allgemeinen weder Zunftgenossenschaftliche Rechte, noch Verbindlichkeiten, sondern blos solche, welche ihnen als Bürger obliegen und zustehen. Daraus folgt (oben §. 101.) dafs sie keine Lehrjungen auslehren und keine Gesellen halten dürfen, wenigstens würden erstere nicht bey den Handwerkern anderer Orten, wo dieses Handwerk zünftig ist, für voll und ausgelernt angenommen werden und den Gesellen würde es an ihrem Fortkommen schaden,

---

a) Extr. Geh. R. Pr. v. 26. Oct. 1764. (VI. 165.)
b) Reg. Rescr. v. 15. May 1765. (VI. 235.)

bey einem solchen unzünftigen Meister in Arbeit gestanden zu haben *c*).

Diesem Nachtheil können die unzünftigen Handwerker dadurch einigermaſsen abhelfen, daſs sie sich entweder bey einem andern verwandten Handwerk desselben Orts, z. B. die Nadler bey den Schlossern, oder bey einer an einem andern Ort des Landes existirenden Zunft ihres Handwerks, oder auch wohl bey einer solchen auſser Landes aufnehmen lassen *d*). Dieses muſs aber mit Bewilligung des Landesherrn oder doch des Lehnhofs geschehen, und diese Meister heiſsen alsdann eingezünftete. Es findet dieses Einzünften begreiflicherweise nur bey denen unzünftigen der ersten Classe statt. Nunmehro können sie Lehrjungen und Gesellen halten, und werden allerwärts für voll angesehen. Im Fall sie sich aber auch nicht einzünften lassen, so findet doch gegen sie kein Zunftzwang statt und sie unterscheiden sich immer noch sehr

---

c) Musäus a. a. O. Ortloff §. 90. Weiſser S. 201.
d) Ortloff a. a. O.

von Pfuschern und Störern, wie sich aus der Vergleichung der in diesem §. gegebenen Begriffe mit denen oben (§. 57.) von Pfuschern und Störern gegebenen, ergiebt,

§. 112.

Hofhandwerker.

Die zweyte Gattung der unzünftigen Meister sind die Hofhandwerker. Nicht jeder, der so heiſst, gehört auch wirklich unter diese Classe. Viele Handwerker arbeiten zwar nach Hof, aber auch für das gesammte Publicum, haben jedoch den Titel von Hofhandwerkern, als Hofmetzger, Hofschneider etc. Diese sind im Grunde gewöhnliche Handwerker, stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und müssen alle, ihnen als Bürger und Meister obliegende Pflichten erfüllen *a*). Die eigentlichen Hofhandwerker stehen wirklich in Diensten des Hofs — sey es bey dem regierenden Landesherrn oder bey einem Prinzen des Hauſses. Sie erhal-

---

a) Musäus a. a. O. §. 3.

ten oft Besoldung aus der Hofkasse, und dürfen aufser dem Hof für sonst Niemand arbeiten. Zuweilen tritt jedoch auch der Fall ein, dafs solche sich, um auch für das Publicum arbeiten zu dürfen, in die Znnft aufnehmen lassen, und dann stehen ihnen in so weit alle zunftgenossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten zu. Die Hofhandwerker im engern Sinn hingegen pflegen von der Zunftverbindung frey zu seyn und werden vom Hof selbst unmittelbar angestellt. Sie gehören auch zur Hofgemeinde, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange sie ihren Stand nicht ändern. Nehmen sie aber eine solche Veränderung vor und verheyrathen sich in eine andere Gemeinde oder treten daselbst in Condition, so gehören sie zu der Gemeinde, zu welcher ihre Brodherrschaft gehört *b*). Diejenigen, welche blos Titulairhofhandwerker sind, und die an Hof erforderlichen Arbeiten gegen die gewöhnliche Bezahlung oder Lohn verrichten, haben die Freyheit,

---

b) Vero. v. 19. Jan. 1795. §. 9. 10. 13. (VII. 633.)

sich entweder zu der Hofgemeinde oder einer Stadtgemeinde, zu welcher sie nach ihrem Wohnort gehören, zu halten *c*).

Die eigentlichen Hofhandwerker stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts, nämlich in Civilpersonalsachen *d*). Die aber, welche neben der Hofarbeit auch noch fürs grofse Publicum arbeiten, stehen, wenn sie gleich etwa den Titel der Hofhandwerker haben, doch unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und unter dem Hofgericht nur in Sachen, welche den Hof selbst betreffen *e*). Gleichen Gerichtsstand haben auch die Weiber und Kinder der Hofhandwerker *f*). In Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit stehen sie überhaupt unter den Untergerichten *g*).

Die übrigen Rechte der Hofhandwerker lassen sich nicht wohl im allge-

---

c) Vero. 19. Jan. 1795. §. 10. (VII. 633.)
d) Vero. 18. März 1802. §. 1. (VIII. 82.)
e) Das. §. 2. 3.
f) Das. §. 4.
g) Das. §. 5.

meinen angeben, sondern müssen aus ihren Anstellungsrescripten ersehen werden. Sie haben manchmahl das Recht des Vorkaufs vor andern Handwerkern in Ansehung der Materialien, haben, wenn ihnen das Gesellenhalten überhaupt zugestanden ist, zuweilen die Auswahl unter den ankommenden h) und was dergleichen Vorrechte mehr sind.

§. 113.

Universitätshandwerker.

Die Universitätshandwerker sind solche, welche zum Behuf der Universität angestellt werden (§. 108.). Sie sind entweder Universitätshandwerker im engern Sinn, oder solche, die blos den Titel haben. Ueberhaupt sind sie nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen wie die Hofhandwerker.

§. 114.

Freymeister.

Freymeister sind solche, die aus Landesherrlicher besonderer Vergünsti-

---

h) Ortloff §. 85.

gung, ohne unter den Zunftartikeln zu stehen, das Recht erhalten haben, ihr Handwerk für das Publicum zu treiben *a*) (§. 108.). Daſs das Recht, Freymeister anzustellen, den deutschen Landesherrn zustehe, ist kein Zweifel *b*) und ist ihnen solches in Reichsgesetzen ausdrücklich zugestanden *c*), wie denn auch selbige es sich in den Zunftbriefen und Zunftordnungen ausdrücklich vorzubehalten pflegen, daſs sie die Macht haben wollen, gegen den Inhalt derselben zu dispensiren, ihn zu mindern und zu mehren *d*). Auſser dem Landesherrn stehet aber diese Befugniſs in der Regel niemand, weder dem Adel noch den Municipal-Stadtobrigkeiten zu *e*), wenn sie solche nicht etwa vermöge besondern Titels erlangt haben. Der Landesherr hingegen ist bey Ausübung dieser Befugniſs durch nichts, als durch die Grundsätze der Staatspo-

a) Musäus §. 3. Ortloff §. 87.
b) Musäus §. 4 flg. Estor II. 45. §. 279.
c) R.Z.O. v. 1731. §. 13. IV. (124.)
d) Musäus a. a. O. §. 6.
e) Musäus §. 7 flg. Ortloff §. 87.

lizeywissenschaft eingeschränkt und braucht insonderheit die Zünfte, welche allenfalls durch einen anzustellenden Freymeister beeinträchtigt werden, nicht um ihre Einwilligung anzusprechen *f*). Auch ist es schlechthin einerley, von was für einer Zunft, Gilde, Innung, die Rede sey *g*). Eben so wenig ist der Landesherr in Ansehung der Person und Eigenschaften des Anzustellenden eingeschränkt *h*), selbst Juden können als Freymeister angestellt werden *i*). Die Zunftbriefe hindern ihn auf keine Weise in Ausübung dieses Rechts, wenn nicht darin ausdrücklich versehen ist, dafs keine Freymeister angestellt werden sollen *k*). Die Rechte der Freymeister lassen sich übrigens nur nach ihren Freyheitsbriefen beurtheilen.

---

f) Musäus §. 16 flg.
g) Musäus §. 17.
h) Musäus §. 24.
i) Musäus §. 25.
k) Musäus §. 27. 28.

§. 115.

Französische Handwerker in Hessen.

Schon Landgraf Moritz erliefs Verordnungen *a*), nach welchen die wegen Bekennung der allein seligmachenden (reformirten) Religion vertriebenen fremden Leute allerwärts wohl aufgenommen werden, zwey Jahr frey sitzen und wenn Handwerker darunter wären, solche binnen oder nach Ablauf dieser zwey Jahre auf ihr Begehren unweigerlich in Zünfte und Gilden recipirt, auch wenn sie bescheinigen würden, dafs sie schon anderwärts als Meister gestanden, nicht mit einem neuen Meisterstück oder Examen, oder auch im Zunftgeld höher dann Einheimische belegt und beschwert werden sollten. Da diese in die Zünfte aufgenommen werden sollten, so gehören sie nicht unter die Classe der Freymeister und ist von ihnen eigentlich hier nicht die Rede.

Eine andere Bewandnifs hatte es mit denen gegen das Ende des 17. Jahr-

---

a) v. 24. May 1604. (I. 494.) v. 14. Sept. 1615. 1535.

hunderts sich in Hessen niederlassenden, französischen Flüchtlingen. Landgraf Carl und dessen Nachfolger ertheilten diesen, so wie auch andern fremden Manufacturisten und Handwerkern sehr ausgedehnte Freyheiten *b*).

Die Handwerker dieser Art sollten

1) zehen Jahre lang von allen Abgaben — aufser von solchen Realabgaben, welche auf bereits erbauten und von ihnen erkauften bürgerlichen Häusern oder anderen Gütern hafteten — frey seyn *c*). Die, welche blos ein Handwerk oder dergleichen treiben, ohne neue Gebäude aufzuführen, sollten diese Freyheit auf eine demnächst weiter zu bestimmende Anzahl Jahre geniefsen *d*).

2) Sie sollten ihre producirte Waaren frey und ungehindert in oder aufser

---

b) Ein Verzeichnifs der hierher gehörigen Verordnungen und Privilegien findet man im 3. Th. d. Samml. S. 291 flg.

c) Concess. v. 18. Apr. 1685. §. 9. 10. (III. 290.) v. 12. Dez. 1685. art. 3. 5. (III. 303.)

d) Concess. v. 12. Dez. 1685. l. c. Conf. 28. Oct. 1731. art. 3. (IV. 73.) v. 17. Dez. 1765. art. 3. (VI. 301.)

Landes verkaufen, jedoch solche zuvor im Lande zum Verkauf anbieten *e*).

3) Sie sollten Meister und Gesellen, so viel sie deren nöthig hätten, verschreiben und annehmen, auch Lehrjungen aufdingen und lehren dürfen *f*), auch, sobald sie den Huldigungseyd geleistet, zur Meisterschaft zugelassen seyn, ohne daſs es sie etwas koste, nur daſs die von ihnen gelehrte Lehrjungen nicht eher die Freyheiten mitgenieſsen und sich als Meister etabliren sollten, bis sie Zeugnisse beygebracht, wie lange sie bey Meistern gewesen *g*). Auch fremde Gesellen, welche bey ihnen in Arbeit stehen, können, falls sie das erforderliche Vermögen inferiren können, als Beysitzer aufgenommen werden *h*).

4) Alles Handwerkszeug und übri-

---

e) Concess. v. 18 Apr. 1685. (III. 290.) Conc. 12. Dez. 1685. art. 6 (III. 304.) Conf. 28. Octob. 1731. art. 6. (IV. 73.) Confirm. 17. Dez. 1765. art. 7. (VI. 302.)

f) Concess. 18. Apr. 1685. §. 7. (III. 290.)

g) Conc. v. 12. Dez. 1685. art. 8. (III. 304.) Conf. 28. Oct. 1731. art. 8. (IV. 74.) v. 17. Dez. 1765. 9. (VI. 302.)

h) Conf. 17. Dez. 1765. art. 9. (VI. 302.)

ge Geräthe, die sie zu ihrem Haushalt und Handwerk nöthig hätten, sollten zollfrey ins Land gebracht werden können *i*).

Ueberhaupt sollten sie

5) alle bürgerliche Nahrung, ohne jemands Verhinderung zu treiben befugt *k*) und den übrigen Unterthanen darin ganz gleich seyn *l*).

6) Diese Freyheiten sollten auf die Kinder dergestalt übergehen, daſs diese die Freyjahre, welche bey dem Tod der Väter von den bewilligten noch übrig wären, genieſsen sollten *m*).

7) Nach Verlauf der Freyjahre sollte es vom Gutfinden des Landesherrn abhängen, deren noch mehrere zuzustehen *n*).

---

i) Concess. 18. Apr. 1685. §. 13. (III. 290.) Conc. v. 12 Dez. 1685. art. 11. (III. 304.) Confirm. v. 28. Octob. 1731. art. 11. (IV. 74.) v. 17. Dez. 1765. art. 12. (VI. 303.)

k) Concession 18. Apr. 1685. §. 14. (III. 290.) Conf. 28. Oct. 1731. art. 6. (IV. 74.)

l) Conc. v. 12. Dez. 1685. art. 6. (III. 304.)

m) Conc. v. 12. Dez. 1685. art. 6. (III. 304.) Conf. 28. Oct. 1731. art. 6. (IV. 73.) v. 17. Dez. 1765. art. 7. (VI. 302.)

n) Conc. v. 12. Dez. 1685. art. 7. (III. 304.) Conf.

8) Sie haben das Recht, nach der Stimmenmehrheit unter sich Waarenbeschauer zu erwählen, welche jedoch der Confirmation der Regierung bedürfen und derselben von allem getreuen Bericht abstatten müssen *o*).

9) Guten und ehrlichen Arbeitern sollen nöthigenfalls Vorschüsse gethan werden *p*).

10) Ohne specielle Bewilligung darf sich aber keiner dieser Freyheiten anmafsen *q*).

11) Denen zu Hersfeld, Vach und Philippsthal etablirten soll gestattet seyn, Lehrlinge anzunehmen und diese sollen in die Landeszünfte aufgenommen werden, wenn sie Zeugnisse ihrer Meister über ihre Tüchtigkeit beybringen *r*).

---

v. 28. Oct. 1731. art. 7. (IV. 73.) v. 17. Dez. 1765. art. 8. (VI. 302.)

o) Conc. 12. Dez. 1685. art. 9. (III. 304.) Conf. v. 28. Oct. 1731. art. 9. (IV. 74.)

p) Conc. v. 12. Dez. 1685. art. 16. (III. 304.) Conf. 28. Oct. 1731. (IV. 74.) v. 17. Dez. 1765. art. 16. (VI. 304.)

q) Verordn. 5. März 1695. (III. 392.) Erläut. 20. März 1695. (III. 394.)

r) Privil. 23. Jun. 1698. §. 9. (III. 421.)

12) Es wurde ein besonderes französisches Gericht angeordnet, dem jedoch die, welche freywillig sich in eine Zunft begaben, in Zunftsachen nicht, sondern alsdann der deutschen Obrigkeit untergeben seyn sollten *s*).

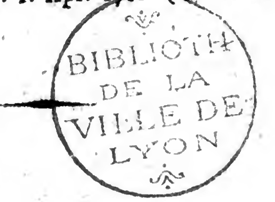
13) Die Zunftbriefe sind auf die französischen Refügiés nicht zu extendiren, sondern es hat bey denen diesen ertheilten Privilegien sein lediglichēs Bewenden *t*). Einem Colonisten zu Wiesenfeld wurde die Aufnahme in die Zunft abgeschlagen und er in das erhaltene Dispensationsrescript verwiesen *u*). Doch stehen sie hin und wieder auch in den Zünften der benachbarten Städte.

---

s) Confirm. 28. Oct. 1731. art. 3. (IV. 73.) v. 17. Dez. 1765. art. 4. (VI. 301.)

t) Extr. G. R. P. 6. Oct. 1767. (VI. 451.)

u) Consist. Rescr. v. 1. Apr. 1783. (VI. 1112.)



Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler.

2 Zeile 5 von oben st. zweken l. zwecken.
7 Z. 5 v. o. st. Handwerker l. Handwerke.
9 — 3 —— st. Gildegenossen l. Gilde-Genossen.
10 — 1 v. u. fehlt §. 39.
12 — 10 v. o. st. Documente l. Momente.
— — 5 v. u. st Carl l. Car s.
15 — 12 v. o. fällt das Wort: nicht, weg.
— — — — — st. abzustatten l. abzuschaffen.
16 not. a. st. Weck l. Wenck.
18 Z. 11 v. o. fällt das Wort: solle, weg.
— — 3 v. u. st. hätten l. hätte.
20 — 5 v. o. nach Stadt fehlt Cassel.
29 — 2 v. u. st. dem l. der.
34 — 11 v. o. st. welchem l. welcher.
53 — 6 v. u. st. In dem l. Der.
55 — 11 v. o. st. Zunf — l. Zunft —.
65 — 8 v. u. st. Stiirer l. Störer.
66 — 2 —— st. 5 Pfund l. 5 Thaler.
67 — 5 v. o. fällt das Wort: oder, weg.
73 — 6 v. u. st. 20 Pfund l. 20 Thaler.
78 — 9. 10 v. o. st davon wird etc. l. davon aber kann hier nicht die Rede seyn.
79 — 10 v. u. st. Pfund l. Thaler.
100 — 6 v. o. st Köchstwichtige l. höchstwichtige.
104 — 6 v. u. st. Zunf l. Zunft.
122 — 1 —— st. schneidern l. schneider.
145 — 2 der Note f. st. operad l. opera.
154 — 8 der Note h. st. transsert l. transfert.
169 — 1 v. u. st. nur l. mir.
161 — 10 —— st. ist der l. ist der Kunde der.

S. 164 Z. 2 der Note g. st. conductonis l. conductionis.

— 184 — — — — — st. §. 53. l. §. 54.

— 205 not. b. st. Rzb. l. R.Z.O.

— 207 not. g. st. Resor. l. Rescr.

— 253 Z. 8 v. u. st. der l. dem.

— 261 die not. b. fällt ganz weg.

— 282 Z. 10 v. o. st. bestimmen l. bestimmten.

— 297 — 2 v. u. st. werden l. würden.

— 298 — 11 v. o. st. ehrenwührige l. ehrenrührige.

— 309 — 3 v. u. die Worte: sothane — anzurufen, fallen weg.

— 351 — 3 —— st. einem l. einen.

— 355 — 4 v. o. st. woraus l. voraus.

